Jahrbücher

der

Gefängnißkunde

und

Besserungsanstalten,

herausgegeben

von

Dr. Nik. Heinrich Julius in Berlin,

Friedr. Noellner, Hofgerichtsrath in Gießen,

Dr. Georg Varrentrapp, Hospitalarzt in Frankfurt a/M.

Erster Band. Erstes Heft.

Frankfurt am Main,

Verlag von Franz Varrentrapp.

1842.

Ausgegeben am 1. August.

Namensverzeichniss der Herren Mitarbeiter.

Abegg, Professor in Breslau.
Aubanel, Direktor der Besserungsanstalt in Genf.
Bultmann, Prediger in Berlin.
Burchardt, Commissionsrath, Direktor der Strafanstalt in Sonnenburg.
Demme, Prediger in Philadelphia.
Diez, Dr. med., Vorstand der vereinigten Strafanstalten in Bruchsal.
Falk, Statsrath in Kiel.
Grellet-Wammy, Vicedirektor der Besserungsanstalt in Genf.
Harnier, Dr., Senator in Frankfurt am Main.
v. Kuder, Geh. Rath und Präsident des Besserungsvereins in Darmstadt.
Lindpaintner, Herz. Nass. Hofrath, Direktor der Correctionshäuser und der Irrenanstalt zu Eberbach.
Marezoll, Professor in Leipzig.
Mittermaier, Geh. Rath und Professor in Heidelberg.
Pfeiffer, Oberappellationsgerichtsrath in Cassel.
v. Preuschen, Hofgerichtsassessor in Dillenburg.
Ristelhüber, Hofrath, Direktor der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler.
Roud, Geistlicher der Besserungsanstalt in Lausanne.
Schlosser, erster Criminalrichter in Dillenburg.
Scholz, Prokurator in Wolfenbüttel.
Schlück, Direktor des Correctionshauses in Schweidnitz.
Stegmayer, Geh. Med. Rath und Leibarzt Sr. K. Hoh. des Großherzogs von Darmstadt.
Tellkampf, Professor in Schenectady im Staat Neu York.
v. Thun, Graf Leo, in Prag.
v. Wächter, Kanzler in Tübingen.

Jahrbücher

der

Gefängnißkunde

und

Besserungsanstalten,

herausgegeben

von

Dr. Nik. Heinrich Julius, in Berlin,
Friedr. Noellner, Hofgerichtsrath in Gießen,
Dr. Georg Varrentrapp, Hospitalarzt in Frankfurt a/M.

Erster Band. Erstes Heft.

Frankfurt am Main,
Verlag von Franz Varrentrapp.
1842.

Druck von Benjamin Krebs.

Jahrbücher

der

Gefängnißkunde

und

Besserungsanstalten,

unter Mitwirkung

von

Rechtskennern, Gefängnißbeamten, Aerzten und Baumeistern

herausgegeben

von

Dr. Nik. Heinrich Julius in Berlin,
Friedr. Noellner, Hofgerichtsrath in Gießen,
Dr. Georg Varrentrapp, Hospitalarzt in Frankfurt a/M.

Erster Band. Erstes Heft.

Frankfurt am Main,
Verlag von Franz Varrentrapp.
1842.

Unsere Zeit hat in den letzten Jahrzehnten ihre Klagen wider die bisher angewendeten Strafsysteme, insbesondere ihr Verlangen nach Verbesserung der mit diesen in Verbindung stehenden Gefängniß- und Besserungs-Anstalten, so vielfältig, so laut und so kräftig ausgesprochen, daß diese Beschwerden und Wünsche nur von Denjenigen mit Gleichgültigkeit überhört oder mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden können, welche jenem Streben, auch in seiner edelsten Richtung, fremd sind. Strafgesetzgebung und Strafanstalten stützen sich wechselseitig; ohne zweckmäßige Einrichtung dieser, bleibt jene weit von ihrer Vollendung entfernt. Beide bedürfen nicht mehr einer Anpreisung ihrer Wichtigkeit für die Staaten, ja sie dienen gegenwärtig schon als Maaßstab der Stufe der Gesittung, auf welcher ein Volk steht. Darum hat sich denn auch die Gefängnißkunde, deren Name vor nicht mehr als vierzehn Jahren von einem der Unterzeichneten zuerst ausgesprochen wurde, aus der niederen Dienstbarkeit, in welcher sie versunken lag, zu einer besonderen, die Wohlfahrt der Staaten berührenden, tief in deren sittliches Leben eingreifenden Wissenschaft erhoben.

Die junge Wissenschaft fand unter den Trefflichsten der Geister, welche heilsamen, besonnenen Fortschritten hold sind, Unterstützung und Pflege; ihr ward Schutz und tief eindringende Erkenntniß von edlen, Versittlichung des Menschen erstrebenden Fürsten. Von allen Seiten wurden gründliche Erörterungen angestellt und umfassende Erfahrungen gesammelt. Eine reichhaltige, nicht leicht übersehbare Literatur bebaute rasch das neue Feld, dessen alljährigen Aerndten nur noch eine sondernde, schützende Einfriedigung gebricht.

Also bedarf es keiner Rechtfertigung zur Begründung eines eigenen wissenschaftlichen Organes für die täglich dieß- und jenseits des atlantischen Meeres gemachten Fortschritte auf dem gesammten Gebiete der Gefängnißkunde mit ihren theoretischen und praktischen Hülfskenntnissen. An einem solchen Einigungspunkte fehlte es in und selbst außer Deutschland. Die besten Kräfte wurden oft zersplittert; die kostbare Zeit zur Verwirklichung des als nützlich und nothwendig Erkannten verrinnt. Darum wird fortan in den

„Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten“

ein Mittel dargeboten, das Zerstreute zu vereinen, und zu stetem Ueberblick und leichter Benutzung bereit vorzulegen. Diese neue Zeitschrift, welche wir unternehmen, wird demnach vorzugsweise folgende Gegenstände umfassen und in ihre Hefte aufnehmen:

1. Rechtswissenschaftliche Erörterungen über das Verhältniß der höchsten Grundsätze des Strafrechts mit ihrer praktischen Durchführungsweise, wie über legislative Erscheinungen hinsichtlich der Freiheitsstrafen und deren Folgen;
2. Abhandlungen über die Ausführbarkeit und Anwendung von Gefängnißeinrichtungen, insbesondere in Beziehung auf das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen;
3. Beiträge aus dem Gebiete der Gefängnißbaukunde;
4. Darstellungen von lehrreichen Ergebnissen deutscher und ausländischer Bemühungen um das Gefängnißwesen durch Jahres- und andere Berichte der Gefängnißbehörden, bestellter Gesetzcommissionen, aus ständischen und Reichstags-Verhandlungen u. s. w.;
5. Untersuchungen über die Behandlung der Gefangenen, über den religiösen Einfluß auf dieselben, so wie Mittheilungen über Gefängnißzucht und Verwaltung, Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißbeamten u. s. w.;
6. Berichte über bessernde, mit den höchsten Gefangenschaftszwecken in Verbindung stehende Institute, als Erziehungshäuser für verwahrloste und verbrecherische Kinder, Besserungs- und Schutz-Vereine für Entlassene u. s. w.;

7. Criminalstatistische Zusammenstellungen mit Bemerkungen über dieselben;
8. Uebersicht aller literarischen Erscheinungen in den aufgezählten Gebieten, und Ausbeute der darin niedergelegten beachtungswerthen Forschungen und Erfahrungen.

Wo es nöthig erscheint, werden Abbildungen von Gefängnißplänen u. dgl. m., beigegeben werden.

Nicht allein durch eignes Dafürhalten, sondern auch durch wiederholte Aufforderungen würdiger Männer des In- und Auslandes, von der Zeitgemäßheit und Nützlichkeit eines solchen Unternehmens überzeugt, hoffen und bitten die Herausgeber um die thätige Unterstützung aller Freunde der Gerechtigkeit und wahren Humanität. Ihre Beiträge können jedem der Unterzeichneten eingesendet und sollen, unter Voraussetzung der Zweckmäßigkeit, von der Verlagshandlung honorirt werden.

N. H. Julius.
Fr. Noellner.
Gg. Varrentrapp.

Von den hierdurch angekündigten „Jahrbüchern" wird jedes Vierteljahr ein, 12 bis 16 Bogen enthaltendes Heft erscheinen; zwei dieser Hefte bilden einen Band. Alle soliden Buchhandlungen nehmen bereits Bestellungen dieses Werkes an, für dessen äußere Ausstattung wir möglichst besorgt sein werden.

Frankfurt a. M., im April 1842.

Buchhandlung von Franz Varrentrapp.

Allgemeine Einleitung in die Gefängnißkunde vom Standpunkte des Strafrechts.

Jede Wissenschaft, soll sie anders diesen Namen verdienen, bedarf, damit sie ihrer eignen Bestimmung würdig sei, einer, die lebendige Entwickelung ihrer Grundsätze nothwendig bedingenden, festen Grundlage. *) Ein Hauptgedanke muß ihr nach den ewigen Gesetzen der Vernunft **) zu Grunde liegen, welcher, dem Sonnenlichte gleich, seine erhellenden und belebenden Strahlen nach allen Richtungen hin verbreitet; wo das Besondere durch das Allgemeine erklärt, die Wahrheit nicht durch den mühselig erworbenen Ruf des Hergebrachten verdunkelt wird.

Erst dadurch, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine reinere, von scholastischem Nebel geläuterte Philosophie die zahllosen Vorurtheile, welche das Eindringen in das Innere der Wissenschaft verhinderten, zerstreute; daß das Recht, insbesondere das Strafrecht,

*) »Sorgt ihr nicht für eine feste Grundlage eures Gebäudes, was kann es euch denn frommen, daß ihr eure ganze Kunst an der Vollendung verschwendet. Das Product eurer Thätigkeit gleicht dem Kartenhause des Knaben, das von jedem Luftstößchen seinen Untergang erwartet. Man kann wohl eure Sorgfalt, eure Talente, eure Geschicklichkeit bei der Bearbeitung des einzelnen Theiles bewundern, aber man wird euch vorwerfen, daß ihr vergebens gearbeitet hättet, wenn dieser Theil nicht zu dem Ganzen harmonirt; man wird eurer Arbeit wahren Werth absprechen, weil sie nur Mißstand erzeugt.« Grolman über die Begründung des Strafrechts ꝛc. S. III. IV.

**) Seculis omnibus antea nata, quam scripta lex ulla, aut quam omnino civitas constituta. *Cicero* de leg. I. 6.

auf seine letzten Gründe zurückgeführt wurde, konnten die Zeiten einer in knechtischer Gewohnheit gefesselten Barbarei vollends verscheucht und der Aufklärung über die höchsten Interessen der Menschheit Raum gegeben werden. Die durch die Philosophie entdeckten Wahrheiten haben sich über alle große Einrichtungen der civilisirten Staaten ausgegossen, sie ärndtete segensreiche Früchte, welche man vor noch nicht langer Zeit verdammte, sie unterhielt den stillen Krieg auf dem Felde der Wissenschaft und stiftete damit einen Frieden, durch welchen die Rohheit der Zeiten und die damit verbundene Verachtung des Rechts glänzend besiegt und ein unbestimmtes Gefühl für Verwirklichung der höchsten Aufgaben der Menschheit geweckt wurde, in welchem sich eine große unsichtbare Macht bildete, welche überall fortschreitend als das Licht der Aufklärung, durch die Humanität sich zu erkennen gab. Jene Zeiten, in welchen man, aller höheren Schwungkraft entbehrend, nur fragte, „was gilt, was ist behauptet worden“? nicht aber: „ist es werth, daß es gelte und was ist der Grund, daß es behauptet wird“, sind vorbei. Eine Wissenschaft, welche, wie diejenige des Strafrechts, so innig mit dem Wohle der Menschheit zusammenhängt, welche dagegen so lange unter dem geheiligten Namen der Gerechtigkeit, dem Reiche des finstersten Aberglaubens unzählige Opfer gebracht hatte, bei welcher der geringste Irrthum in den Grundsätzen auch die ungerechtesten Mißgriffe in der Rechtsanwendung herbeiführen mußte, konnte sich um so weniger auf solch' enge Grenzen verweisen und dem Geiste der Gewohnheit und Trägheit, welcher sich von jeher den Fortschritten der Menschheit entgegensetzte, forthin unterwerfen lassen. In der That, gerade unser Vaterland, jetzt das Land der philosophischen Speculationen, entlehnte aus Gewohnheit lange genug fremdes, aus den ungleichartigsten Bruchstücken zusammengesetztes Recht einem durch Nationalansichten und Cultur von ihm gänzlich verschiedenen Volke, mit grüblerischem und lediglich der längst entschwundenen Vergangenheit gewidmeten Scharfsinne dienten die Ausgezeichnetsten der Juristen, statt Neues zu schaffen, dem römischen Rechtskörper Geist einzuhauchen, unbekümmert um das Wohl des Bürgers, welcher im heiligen Staunen über die tiefe Gelehrsamkeit der Ausleger seines ihm niemals zugänglichen Rechts sich willig dem Hergebrachten schmiegte. Es ist wahr, unsere Zeit hat endlich erkannt, daß eine wahre Wissenschaft des Rechts nur die Aufgabe

haben kann, die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit und Humanität in ihrer Richtung auf das wirkliche Leben darzustellen und so die höchsten Rechtsideen den Ansprüchen der Gegenwart und Nationalität anzupassen; allein selbst die neuesten Erzeugnisse gesetzgeberischer Weisheit sind nicht frei von den alten Banden, womit die Rücksicht entweder auf eine schulgerechte Theorie oder auf das Bestehende ihre Urheber umschlungen hielt. Während die Gesetzgeber vor einigen Decennien vor lauter Principienfragen und zum Theil müßigen Speculationen keinen Gewinn für das Leben ziehen konnten, indem jeder einigermaßen durchgefochtene Einfall über Grund und Zweck der Strafe auf den Namen einer Theorie Anspruch machte, bemerkte man nun zum Theile wieder ein Lossagen von festen Grundsätzen, unter dem Titel, daß man Allem was gut sei, gleichzeitig huldige, wobei man indessen nicht bedachte, daß eine Verknüpfung verschiedener Theorien aller wissenschaftlichen und practischen Grundlage entbehre *). Die nachtheilige Folge hiervon zeigte sich auch bald in einem der wichtigsten Theile der gesetzgeberischen Werke, nämlich in dem Kapitel über das Strafsystem. Fast alle Criminalgesetzbücher zeigen hier eine Inconsequenz, welche zugleich die größte Ungerechtigkeit zu ihrem Ausgangspuncte hat. Ist man wirklich von richtigen Vordersätzen ausgegangen, so wird sich doch wohl auch nachweisen lassen, wie das Gewirre von Strafarten zu rechtfertigen sei, welches man in jenen Gesetzbüchern vorfindet? Was nützen außerdem die besten Gesetze, wenn sie auf eine Weise vollzogen werden, welche nicht blos mit ihrem Geiste nicht harmonirt, sondern demselben sogar geradezu entgegengesetzt ist **)? Die Wahrheit einer Theorie wird nur dann bestätigt, wenn sie sich folgerichtig auf's Leben anwenden läßt. Die leitenden wissenschaftlichen Grundzüge, wenn auch nicht mit Worten zusammengefaßt, müssen doch im Geiste des Gesetzgebers vorhanden gewesen sein, sie müssen sich durch Consequenz und Einheit, und durch die Möglichkeit der Zurückführung aller einzelnen Bestimmungen auf sie selbst, ihr Dasein offenbaren. So stehen Strafrechtsprincip, Strafarten und Strafvollziehung in unzertrennlichem Zusammenhange.

---

*) Abegg Strafrechtstheorieen rc. S. 72.

**) Justitia, etsi vitia tollere non possit, tamen hoc efficiat, ut non laedant. *Bacon.*

Die Frage: welches die wirksamsten Mittel seien, den Zweck der Strafe zu verwirklichen? führte nothwendig mit den Fortschritten der Civilisation auf Anwendung von Uebeln gegen die Uebertreter der Strafgesetze, welche die Gerechtigkeit und Humanität für sich zu gewinnen suchten, denn während noch vor nicht langer Zeit überall die Reste der Barbarei in einer großen Menge ausgesuchter Strafqualen, in welchen die menschliche Erfindungsgabe sich wahrhaft sinnreich gezeigt hatte, sichtbar waren, sahen sich die Staaten, indem die Philosophie des Strafrechts jenes Martersystem in ein mit den höchsten Rechtsgrundsätzen in Einklang stehendes Strafsystem umzuwandeln versuchte, plötzlich ihrer ehedem wichtigsten Strafmittel beraubt und fast allein auf den Gebrauch der Freiheitsstrafe beschränkt.

Indem man aus einem geläuterten Strafprincipe vorerst die Größe der Verbrechen in ihren mannichfaltigen Abstufungen festzusetzen bemüht war, suchte man auch die dem Verbrechen gegenüberstehende Strafe in Quantität und Qualität aufzufinden und gab sich dabei, zumal bei dem sonderbaren Gemische der Strafarten, einem schwankenden, durch keinen äußeren Maßstab erkennbaren Gefühle hin, welches fast immer der Begründung entbehrte. Indem man sich bestrebte, das richtige Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe mit möglichster Genauigkeit auszurechnen, übersah man, (zumal bei der Schwierigkeit, dieses Verhältniß wegen der zahllosen Verschiedenheit der verbrecherisch handelnden Individuen, im Gesetze in abstracto festzusetzen,) daß das Strafübel bei der mangelhaften Einrichtung der Strafanstalten den Grundsätzen der Gerechtigkeit durchaus nicht entsprach. Dadurch ging jeder Haltpunkt verloren und man verirrte sich, obwohl mit den schönsten Worten den höchsten Ansichten vom Rechte huldigend, plötzlich auf einen Abweg, auf welchem jede Spur eines gerechten Strafprincips verlosch. Mancherlei Umstände trugen dazu wesentlich bei. Die Ansicht, daß man keiner bestimmten Strafrechtstheorie huldigen dürfe, indem man diese lediglich der Schule überlassen könne, gab oft einen willkommenen Anlaß, sich von jedem sicheren Führer loszusagen und einem blinden Umhertappen im Gefühle, dem s. g. practischen Tacte zu folgen. Sodann gehörte eine ausgebreitete Kenntniß der Einrichtung der Strafforte dazu, um diesen Maßstaab der Strafe, wenigstens einigermaßen genau, zu bestimmen, allein

eine solche Würdigung des Strafmaaßes blieb bei den neuesten legislativen Erscheinungen meist gänzlich außer Acht, man betrachtete die einzelnen Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Arbeitshaus u. s. w. als bekannte Größen, um welche sich die Gerechtigkeit um so weniger zu kümmern habe, als deren Einrichtung, Behandlung der Gefangenen darin u. s. w. Gegenstand administrativer Maßregeln sei, in welche sich die Justiz, bei der so sorgfältig bewirkten Trennung der verschiedenen Staatsgewalten, ohne Nachtheil nicht einmischen dürfe. So verband ein Fehlschluß den andern, die Macht des Hergebrachten aber, über welche der Gesetzgeber jederzeit weit erhaben sein muß, gewann ohne Kampf ganz unbemerkt den Sieg über die begründetsten Ansprüche der Gerechtigkeit, und die Legislation machte sich zuweilen wahrer Mißgriffe schuldig, indem sie nicht beachtete, daß auch das kleinste Uebel, welches der Staat zwecklos einem Verbrecher zufügt, die größte Ungerechtigkeit gegen diesen selbst enthält.

Bemüht man sich, diese, in dem Bereiche unserer jetzt so ausgebildeten gesetzgeberischen Klugheit, höchst auffallende, dabei aber noch nirgends in ihrem ganzen Umfange an's Licht gezogene Erscheinung, vollends aufzuklären, so findet man sie in dem schon oben hervorgehobenen raschen Vordringen der Philosophie des Strafrechts, mit welcher die Wirkungen, welche sie hätte äußern sollen, nicht gleichen Schritt hielten. Eine Strafrechtstheorie hat die Wissenschaft in kurzer Frist erzeugt, der Maßstaab der Zurechnung bestimmt sich hiernach folgerecht, aber ein für's Leben ersprießlicher Erfolg ist damit nicht sofort gewonnen und es ist selten, daß Wissenschaft und Erfahrung Hand in Hand vereinigt zu gleicher Zeit das Ziel erreichen. Deutschland, so reich an gelehrten Definitionen, Distinctionen und zahllosen Theorien, wie sie andere weniger philosophisch speculirende Staaten nicht aufzuweisen haben, blieb diesen gegenüber zurück, wenn es darauf ankam, mit practischem Sinne Anstalten zu begründen, ohne deren Existenz die Gerechtigkeit niemals ihr hohes Amt folgerichtig vollzieht. Das Rechtsgefühl, ein ausgebildeter Sinn für Humanität, ersetzte hier die Theorie und man wandte sich sofort dem Practischen zu, gerieth aber dabei, indem man jedes sicheren Leiters entbehrte, ebenfalls wieder auf Abwege, welche durch das Abweichen von rein rechtlichen Grundsätzen und durch die Herrschaft einer rein philantropischen und zum Theil pie-

tistischen Humanität sich charakterisiren läßt. Während also dort die Theorie des Strafrechts der Einrichtung derjenigen Anstalten, in welchen sie sich im Leben verwirklichen sollte (Strafanstalten), vorausgeeilt war, blieben hier die Rechtsgrundsätze in der Rechtsvollstreckung zurück und der Erfolg bewährte wenigstens dießmal, daß der letzte Weg der bessere war.

Der Gesetzgebung bleibt es noch übrig, diese bisher wenig beachteten Inconsequenzen aufzuheben, die verlorene Einheit zwischen Zweck und Mittel wieder aufzufinden und eine des Staates so würdige Aufgabe, welche stets das Wohl oder Wehe von vielen Tausenden seiner Angehörigen betrifft, bei welcher schon kleine Fehlgriffe unersetzliche Nachtheile für Menschenwohl, Menschenrecht und Glück erzeugen, mit Kraft nach Grundsätzen zu lösen. Dazu gehört aber, außer den bisher angedeuteten allgemeinen Rücksichten, vor Allem die klare Anschauung des Begriffs der rechtlichen Strafe und dessen folgerechte Anwendung im Leben. Nur dadurch, daß man eine würdige Ansicht des Strafrechts, welche auf das Princip der Gerechtigkeit gebaut ist, zum Grunde legt, kann der wahre juristische Charakter der Strafe, insbesondere der Freiheitsstrafe, bestimmt werden. Dadurch, daß Staatsmänner, eigentliche Philosophen, reine Juristen und Philanthropen, ein Jeder stets den ihm vorschwebenden Hauptzweck einseitig verfolgend, sich getrennt der Bearbeitung eines geläuterten Strafensystems unterzogen, entstand die herrschende Verwirrung der Ansichten; die große Menge von Eigenschaften aber, welche die Strafe insbesondere nach den, vorzüglich aus französischen Schulen hervorgegangenen spitzfindigen Unterscheidungen, an sich tragen sollte *), vermochte am wenigsten

*) z. B. *Rossi* traité de droit pénal, vol. III. S. 121, fordert in Bezug auf die Art der Strafen, daß die Strafe

1) persönlich sei, d. h. Unschuldige nicht unmittelbar verletze;
2) moralisch, z. B. nicht die Schamhaftigkeit verletze, oder Gefühle der Grausamkeit bei den Umstehenden erwecke;
3) theilbar, weil sie sonst nicht der bei jedem Verbrechen wechselnden Verschuldung angepaßt werden könne;
4) schätzbar, weil sonst kein sicheres Maaß sichtbar ist;
5) ersetzbar, damit im Falle eines Irrthums der Staat den Schaden gut machen könne;
6) belehrend und für die öffentliche Stimme genugthuend;

Klarheit zu bewirken. Die Nutzenstheorieen empfehlen Strafübel, welche am besten zur Abschreckung oder Sicherung dienen; das Gerechtigkeitsprincip betrachtet die Strafe als ein vom Schuldigen verdientes Uebel, welches er büßen soll, ohne Rücksicht auf Abschreckung oder Sicherung, auf Erzeugung einer moralischen Reaction oder Ausgleichung des sittlichen Schadens, indem die Ausführung im Einzelnen der Criminalpolitik, die den Werth, welchen ein Volk auf gewisse Güter legt, beachten muß, überlassen bleibt *). Indem der Mensch im Staate die ihm gewährte bürgerliche Freiheit, welche die Bedingung seiner ganzen Wirksamkeit enthält, mißbraucht, stellt sich als die wirksamste Gegenwehr die Entziehung dieser Freiheit, je nach dem Maße seiner Verschuldung dar. Die Freiheitsstrafe ist daher die zweckmäßigste aller Strafarten, sie ist bei allen Völkern anwendbar, sie wirkt um so empfindlicher, je höher der Bürger seine Freiheit achtet, sie ist aber nur insoweit gerecht, als der Staat mit der Entziehung dieser Freiheit nicht noch andere Uebel verbindet, welche nach dem Zwecke der Strafe nicht nothwendig oder damit unvereinbar sind. Nur das so leicht abzustufende Zeitmaaß der Freiheitsstrafe, also ihre kürzere oder längere Dauer, an und für sich eine so einfache Strafart, kann aber der Gerechtigkeit entsprechen, indem sich die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe allein durch die Beigabe von Nebenübeln

---

7) exemplarisch, um auf den übrigen Bürger zu wirken;

8) bessernd;

9) rassurante, indem sie die Besorgnisse der Gefahr niederschlägt. N. Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1830, S. 539. — Diese Entwicklung scheint sich des Beifalls der französischen Juristen stets mehr zu erfreuen. Vrgl. z. B. *J. Alauzet* essai sur les peines et le système pénitentiaire. Paris 1842 p. 15 — 18. — Wir werden auf diese von der académie des sciences morales et politiques gekrönte Preisschrift in einem für ein späteres Heft bestimmten kritischen Aufsatze zurückkommen.

*) N. Archiv a. a. O. S. 548. Abegg Strafrechtstheorieen, S. 60. »Die Strafe muß im Allgemeinen ein Leiden enthalten . . ., allein im Grunde widerfährt dem Verbrecher durch sie nur sein Recht, sie braucht daher auch nicht von jedem einzelnen Verbrecher als ein Leiden empfunden zu werden; vielmehr äußert sich die Vernunftgemäßheit derselben gerade darin, daß sie früher oder später von dem Verbrecher selbst als eine Wohlthat anerkannt werden muß.« Henke Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Bd. I. S. 408. 409.

unterscheiden lassen, welche sich, indem sie durch längeres oder geringeres Arbeiten, das lediglich von Körperkraft, Gesundheit, Geschicklichkeit, also von zufälligen Umständen abhängt, überhaupt durch besondere Schärfungen oder Milderungen u. s. w. wirken sollen, insgesammt entweder als widerrechtlich, oder doch als zwecklos darstellen, letzteres nämlich insofern, als das Zeitmaaß der Strafe schon durch seine Einfachheit ein vollständiges Aequivalent darbieten kann. Die Geschichte der Entstehung der meisten jetzt noch im Gebrauche befindlichen Strafanstalten zeigt, daß man einen gerechten Strafzweck dabei nicht im Auge hatte; das Strafrecht, aller wissenschaftlichen Haltung ledig, das Product eines reinen, weniger von der Kirche gemilderten, als vielmehr zu deren geheimen Plänen sehr tauglichen öffentlichen Rachesystems, oft nur zum Deckmantel geldgieriger Intriguen durch obscure Praktiker im Namen einer zahllosen Menge von Gerichtsherren ausgeübt, verschmähte damals absichtlich zu seiner Geltendmachung zweckgemäß eingerichtete Strafanstalten. Durch häufig wechselnde Territorialveränderungen wurden oft in einem Lande die mannigfachsten Gefängnisse vereinigt, welche man zu Ehren der Wissenschaft, welche die Nothwendigkeit der Abstufung bei Zumessung der Strafe dargethan hatte, in eine Reihe von Klassen, gleichsam als ein äußeres Zeichen der Anerkennung einer geläuterten Ansicht über rechtliche Imputation, eintheilte. So bildeten sich allmählig die, wenigstens dem Namen nach verschiedenen Freiheitsstrafarten, wie man sie jetzt noch in unsern Strafgesetzbüchern, welche sonst in den Grundsätzen meistens übereinstimmen, in dem sonderbarsten Contraste vorfindet. Wäre dieses ganze buntschäckige Gemengsel einzelner Strafsorten auf Gerechtigkeit gebaut, so müßte demselben wenigstens eine gemeinsame Rechtsansicht zu Grunde liegen, allein vergeblich wird man darnach suchen. Und dennoch behielten alle neuere deutsche Strafgesetzbücher das alte Strafsystem ihres Landes, welches vor Allem einer gründlichen Reform bedurft hätte, bei *), indem sogar zuweilen einzelner Anstal-

*) Der größere Theil der Mitglieder der deutschen Stände, hat, wie aus den gepflogenen Verhandlungen klar ist, in dieser höchst wichtigen Rechtsangelegenheit den Standpunkt nicht eingenommen, welchen man behaupten muß, um eine entscheidende Stimme abzugeben. Mit Leichtigkeit schlüpfen einzelne Gesetzgebungsmotive über die Rechtfertigung ihrer Strafsy-

ten, als den Zweck der Strafe gedeihlich fördernd, **lobend** gedacht wurde, während ein Blick in die criminalstatistischen Tabellen, wenn man anders deren hohen Werth richtig erkannte, jede solche Meinung mit mathematischer Gewißheit hätte widerlegen können. Welchen Nutzen zieht der Staat hiernach davon, wenn er seine Richter durch ein umfassendes Strafgesetzbuch anweis't, auf's gewissenhafteste und sorgfältigste den Grad der Strafe eines Verbrechers zu bestimmen, während auf der andern Seite eben die Vollstreckung dieser Strafe den sonst wohlmeinenden Absichten des Gesetzgebers geradezu **widerspricht**? Es ist ohnehin schon schwer, nach Principien das Zeitmaaß der Strafe für ein bestimmtes Verbrechen nach dem Grade der Verschuldung zu bestimmen, wie ist es möglich, dasselbe gerecht festzusetzen, bei der langen Reihe **verschiedener** Freiheitsstrafen, bei welchen nicht in Wahrheit, sondern nur in der Idee, der mannigfaltigste Unterschied in Behandlung des Bestraften u. s. w., kurz eine, jede Einheit im Systeme vernichtende Complication in ausgesuchter Terminologie, welche der Volksansicht nur mit Widerstreben aufgedrungen wurde, stattfindet? Wer aufrichtig ist und der nicht an Trugschlüßen sich ergötzt, er sage einmal, worin der Unterschied der Zuchthaus- und Correctionshaus-Strafe, des Strafarbeitshauses ersten und zweiten Grades u. s. w. im **Wesentlichen** bestehe, wenn man nicht etwa ein System von Ehrenfolgen festhalten will? Andere Strafarten sieht man als gleichartige an, während sie sich intensiv, wenn auch nur durch die Art der Verwaltung, sehr unterscheiden, kurz man bestimmte den Maaßstab eines Uebels, welches man noch gar nicht erkannt hatte, die geblendete

---

steme weg, einige triviale Redensarten über den Nachtheil eines oder des andern Gefängnißsystems, von dessen Durchführung Viele, wie es scheint, nur sehr oberflächliche Kenntnisse haben, behandeln den Gegenstand nicht in wissenschaftlicher Reihenfolge, sondern nur nach Ideen, welche man durch einen Blick in dieses oder jenes Buch, oder gar, (wie z. B. erst ganz neuerdings in der würtemberg. Kammer der Abgeordneten, deren Verhandlungen wir in einem der nächsten Hefte einer besonderen Kritik unterwerfen werden) — durch einen Zeitungsartikel vorgefunden hat.

In einzeln deutschen Staaten hat man sogar die an unfruchtbaren Terminologieen ohnehin schon reiche Musterkarte von Freiheitsstraforten um eine oder die andere zu vermehren gesucht.

Themis gebrauchte mit ihrer auch den kleinsten Gran von Unrecht empfindlich verspürenden Waage unbemerkt ein ganz falsches Maaß- und Gewichts-System.

Der reine und strenge Charakter der Freiheitsstrafe wurde überdieß noch verwischt durch eine der neuern Zeit anklebende Sentimentalität bei Beurtheilung der in's Strafgebiet gefallenen Handlungen, welche sich, obwohl die gefährlichste Gegnerin der Gerechtigkeit, mit dem wohlklingenden Namen „Humanität" auszuschmücken wußte, während die Humanität in der That nur die reinste Harmonie in den Grundsätzen des Rechts mit den Gefühlen wahrer Menschlichkeit herstellen soll. Unter jenem erschlichenen Titel verbergen sich nicht blos alle diejenigen, welche in philanthropischer, zum Theile läppischer Mildigkeit, in einer, engherzigen und kurzsichtigen Juristen am meisten zusagenden, kräftigen Gemüthern aber bitteren Widerwillen einflößenden Schönthuerei, und bei einer dem wahrhaft hehren Charakter der christlichen Religion widerstreitenden Frömmelei, die Anstalten zur Vollziehung der Gerechtigkeit in das Gebiet der für unglückliche Nothleidende bestimmten milden Stiftungen herüberzuziehen suchen, sondern auch die der Autorität des Gesetzes nicht weniger schädlichen Philosophen, welche, nach Feuerbach's Schilderung, meinen, weil die Vernunft höher sei, als alle menschliche Willkühr, weil in der menschlichen Natur, als die letzte Quelle aller Rechte und Verbindlichkeiten, das Gesetz der Vernunft liege, so müsse die Philosophie, als die Repräsentantin der Vernunft, auch den Vorrang in dem positiven Rechte genießen. Der Rigorismus der früheren Gesetze und Rechtsanwendung begünstigte eine solche Humanität, in welcher man sich gleichsam als in einer zur allgemeinen Bildung gehörigen Eigenschaft zu überbieten suchte, und unterstützte damit die, manchen Richtern so angenehme Sitte, wie sie einst Thibaut nannte, auch in jure den Gnädigen zu spielen. Dem um die Wirksamkeit des Strafgesetzes besorgten Gesetzgeber muß es daher darum zu thun sein, die Gefahr, welche durch jene doppelte Richtung dem Rechte droht, abzuwenden, und man muß gestehen, die Aufgabe ist nicht klein, unter so widerstreitenden Elementen die richtige Mitte zu wählen. Die Schwierigkeit wird nämlich erst durch die vollständige Erkenntniß des Erfahrungssatzes, daß das reine Schlechte selten so gefährlich ist, als das Halbgute, hinter welches sich eingewurzelte Vorurtheile und die sichere Aussicht auf deren Fort-

dauer verkriechen können, gemildert, denn um die Anwendbarkeit dieses Satzes auf den vorliegenden Gegenstand nachzuweisen, bedarf es nur der Erwähnung, daß selbst die am schlechtesten eingerichteten Strafanstalten, zum Theile mit verschwenderischer Mühe, in einen Zustand versetzt worden sind, welcher den ersten Anforderungen der Menschlichkeit, keineswegs aber denjenigen des Strafrechts angemessen ist, eine Unterscheidung, welche demjenigen alsbald vollkommen klar wird, welcher sich die obersten Grundsätze dieses Rechtes bewußt geworden ist.

Die wahren Grundzüge der Freiheitsstrafe sind hiernach frei von jeder Empfindelei, sie drücken den Ernst und die Strenge des Strafgesetzes aus, und sind gepaart mit jener ächten Menschlichkeit, welche die Schwester der Gerechtigkeit ist; sie sind am reinsten erkannt und durchgeführt in dem s. g. Pönitentiarsystem, welches durch Vereinzelung des dem Strafgesetze Verfallenen eine schwere Buße auferlegt, zugleich aber auch durch Entwicklung und Beförderung dessen geistiger und körperlicher Kräfte und durch den Einfluß der im Unglück, selbst verhärteten Uebelthätern so leicht zugänglichen Religion, dessen Selbsterkenntniß, sowie die innigste Ueberzeugung von dem begangenen Unrechte weckt und ein stilles Opfer dem Gesetze bringt, welches, soweit menschliche Kräfte vermögen, dem Staate den Gewinn eines rechtlich denkenden Bürgers verspricht.

Von allen Seiten betrachtet, erfüllt dieses Strafsystem die Anforderungen strenger Gerechtigkeit, und es scheint fast, daß nur eine übelverstandene Ansicht über die Bedingungen der Humanität und ein Verkennen der natürlichen Attribute der Strafe, selbst bei manchen Rechtsgelehrten Zweifel gegen jenes System erweckt hat, deren Beseitigung im Interesse des Strafrechts mit Zuversicht erwartet werden kann. *) Auch die Criminalpolitik wird in

*) Abegg a. a. O. S. 52 drückt sich also aus: »Verschieden von dieser Besserung, wodurch die Gesellschaft ihre Rechte und ihre Pflichten gegen sich wahrnimmt und erfüllt, ist die der Humanität und Sittlichkeit angehörige Rücksicht, den Verbrecher zu bessern, den gefallenen Unglücklichen aufzurichten um seiner selbst willen, wo denn Besserung in einer andern höheren Bedeutung vorkommt und die Gesellschaft nicht sowohl ihr Recht ausübt, als einer Pflicht der Liebe genügt rc. Strafzwang ist unabhängig begründet rc. Es ist daher diese Theorie, die in neuerer Zeit bei den sich geltend machenden philanthropischen Ideen vielfach

den Anforderungen, welche sie an die Wirksamkeit jeder Strafe stellen muß, durch jenes System befriedigt, es stellt die Freiheitsentziehung, mit welcher der Staat ein strenges, möglichst intensives, wenn auch zu seinem eignen und des Bestraften Vortheile nicht allzulange dauerndes, die Menschlichkeit nicht verletzendes Uebel erzeugen will, in seiner größten Reinheit dar, es wird dadurch kein Recht verletzt, indem die Vereinigung mehrerer oder gar vieler Bestraften weniger eine Freiheitsentziehung ist, als vielmehr nur eine Freiheitsbeschränkung, welche für die gewöhnliche Klasse der Verbrecher keine wirksame Strafe enthält.

Mit diesen Anforderungen des Strafrechts muß man also das Pönitentiarsystem gründlich prüfen, um seine ganze Bedeutung und die Richtigkeit der dagegen vorgebrachten Gründe zu erkennen.

Die Rechtsgelehrten selbst nahmen oft von einer Seite diesen Gegenstand auf, welcher ganz außer ihrem Gebiete fiel, sie legten zum Theile vorzügliches Gewicht darauf, ethische Grundsätze bei denen zu erzeugen und auszubilden, welche diese mit dem Rechte verletzten, und beabsichtigten dabei offenbar, zu zeigen, daß dem Staate, dessen Existenz vornehmlich auf Beförderung der höchsten Zwecke der Menschheit gerichtet ist, an einer in solcher Weise geltend zu machenden Prävention Alles gelegen sein müsse. Man vergaß hierbei ganz, daß der Staat die Verbrecher nicht als Sün-

---

vertheidigt wird und jetzt besonders in ihrer Gestaltung als Pönitentiarsystem viele Anhänger gefunden hat, unerachtet ihrer das wohlwollende Gemüth ansprechenden freundlichen Grundlage, die am wenigsten gerechtfertigte.« — Wenn W. Roscoe (s. E. Spangenberg über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems, Landshut 1821. S. 179 und 180) sagt: »Das Princip einer Pönitentiaranstalt sei kein anderes als Wohlwollen und die redliche Absicht, die Wohlfahrt der in der Anstalt aufgenommenen Verbrecher auf eine wirksame und dauernde Art zu begründen, die Besserung des Verbrechers müsse der Gegenstand, Beweggrund und Zweck aller in derselben herrschenden Thätigkeit sein,« so wird dadurch ganz und gar der rechtliche Gesichtspunkt der Strafe außer Augen gesetzt und die obige Bemerkung Abeggs dadurch um so mehr vollkommen gerechtfertigt.

Vrgl. noch Dr. Krug Recension des Handbuchs der Gefängnisse, in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, Maiheft 1842. S. 416 bis 419. — Abegg daselbst in der Recension von Schleswig-Holstein's künftigem Strafsystem, S. 433, 434, 440 — 442.

der, als Menschen von unmoralischen Gesinnungen und Handlungen bestrafen und seine Richter nicht in Gewissensrichter umwandeln könne, weil er sich alsdann eine s. g. jurisdictio interna, welche die Nachtheile der jetzt nach administrativem Gutdünken erfolgenden Behandlung der Verbrecher noch weit übertreffen und ein Strafhaus in eine lediglich im Dienste der Religion stehende Pönitenzanstalt umwandeln dürfte, anmaaßen würde.

Indem sich hiernach in einer Strafanstalt die Vollziehung der rechtlichen Strafe als der Hauptzweck, Besserung der Verbrecher aber als ein für das Wohl des Staates höchst wünschenswerther Nebenzweck, zu dessen Erfüllung der Sträfling selbst rechtlich nicht verpflichtet ist *), zu erkennen gibt, hat jedoch dieser das in der Natur der Sache und aus den höchsten Rechtsgrundsätzen fließende Recht, daß die Entziehung seiner Freiheit, worauf sich allein dir Strafe beschränkt, vom Staate nicht zur Zufügung andrer, von der Gerechtigkeit und Moral nicht gebilligter Uebel mißbraucht werde. Beide erfordern, daß der Verbrecher stets als Mensch, als vernünftig sittliches Wesen behandelt, somit durch Vermittlung des Staates selbst, nicht in seiner physischen oder moralischen Existenz vernichtet werde, denn der Staat würde sich alsdann, seiner Aufgabe nicht mehr bewußt, mit einer Schuld belasten, welche oft größer wäre, als das Verbrechen, wegen dessen die Strafe gebüßt werden soll.

Sind aber diese Vordersätze unzweifelhaft begründet, so kann man nur erstaunen über die Art der Vollziehung der Freiheitsstrafen **), wie sie beinahe in allen, namentlich deutschen Strafanstalten wahrgenommen wird. Unser aufgeklärtes Jahrhundert wundert sich jetzt über die sinnreichen Qualen der ehemaligen körperlichen und geistigen Foltern und bemitleidet gleichsam Zeiten, in welchen Brandmarkung, öffentliche Ehrenschändungen aller Art,

---

*) Denn wäre es anders, so hätte der Staat als Correlat das Recht, den Verbrecher bis zu wirklich erfolgter Besserung festzuhalten.

**) Bei der Untersuchungshaft, zu deren Anwendung Gefängnisse bestehen und errichtet wurden, deren Einrichtung dem dadurch zu erreichenden Zweck oft geradezu entgegengesetzt sind, treten die bestehenden Mißbräuche fast noch greller hervor, wie ich bereits zu zeigen versuchte im N. Archive des Criminalrechts, Jahrg. 1839. S. 458 — 480. 524 — 546.

qualificirte Todesstrafen u. s. w. als Producte des Vernunftgesetzes verkündigt und vollzogen wurden, und dennoch bedenkt man dabei nicht, daß, wir wollen es von ganzer Seele wünschen, die Zeit nicht ferne ist, in welcher man sich eben so erstaunt fragen wird, wie man unsre jetzigen Strafarten, Zuchthäuser u. s. w. dulden konnte, welche an Inconsequenz Alles übertreffen, was die Wissenschaft in dieser Hinsicht aufzuweisen vermag. Die Regenten, welche ihren Völkern ein geordnetes und bestimmtes Gesetzbuch gegeben haben, sind nicht nur die größten Wohlthäter derselben geworden, sondern sie haben zugleich einen großen Act der Gerechtigkeit geübt, aber demungeachtet wird ihr erhabener Wille nur höchst unvollständig erreicht werden, so lange noch das bunte Allerlei von Strafsorten und übel eingerichteter Strafanstalten besteht, welches überall die Spuren alter Rohheit an sich trägt. Mit einem furchtsamen Bessern im Kleinen ist es hier nicht gethan. „Wie will man (fragte erst noch jüngst ein edler Fürst *)) mit einiger Hoffnung auf Erfolg die aufgeklärten Rechtsgrundsätze anwenden, wenn unsere Strafanstalten nicht die Verbesserungen erhalten, welche durch die Umstände so dringend herbeigerufen werden? Die Freiheitsstrafe mit Beibehaltung der ansteckenden Entsittlichung unserer Gefängnisse anwenden, hieße nur das Gebiet für die gegenseitige Unterweisung in den abscheulichsten Lastern erweitern. Hieraus geht schon die ganze Wichtigkeit des Pönitentiarsystems und die Nothwendigkeit hervor, zur Beförderung derselben keine Opfer zu scheuen.“ Es gibt Einrichtungen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche, obgleich

---

*) Oskar, Kronprinz von Schweden, über Strafe und Strafanstalten; Uebersetzung von Treskow S. 147. — S. 4 daselbst wird sehr wahr bemerkt: »Aber die Ausführung einer anerkannten Rechtsidee muß mit dieser Idee vollkommen übereinstimmen, damit sie ihre Eigenschaft der Rechtmäßigkeit beibehalte. Die Form, in welche sie sich kleidet, muß der als richtig erkannten Grundidee entsprechen und ebenso gewissenhaft als folgerecht ihre Anforderungen erfüllen, denn sonst verläugnet sie ihr eignes Urbild und geht in dessen Gegensatz über.«

Mittermaier sprach sich schon lange vorher in gleichem Sinne aus, und wies nach, daß nur eine das Uebel an der Wurzel erfassende Umgestaltung unser Strafsystem gründlich heilen könne, indem hier mit halben Maßregeln Nichts gethan sei. N. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1834, S. 133 ff.

über deren Verwerflichkeit nur eine Stimme obwaltet, gleichsam als nothwendiger Erbtheil, das Recht der Duldung erlangt haben, damit die Zuchtruthe von dem menschlichen Geschlechte nicht entfernt werde, welche unser gemeinsamer Ahnherr, indem er von der verbotenen Frucht naschte, von Beginn der Welt an, sich aufgebürdet hatte. Zu diesen Einrichtungen gehören, wie es scheint, in vielen Staaten auch die Strafanstalten. Denn darüber, daß diese Anstalten, wie sie jetzt noch bestehen, größtentheils organisirte; mit der gerühmten Humanität unsrer Zeit traurig contrastirende Schulen für das Laster sind, in welchen Verbrecher durch wechselseitigen Unterricht herangezogen werden, welche alsdann die gefährlichste Rotte gegen alles Recht und jede bürgerliche Ordnung und Tugend bilden, hat die Erfahrung unwiderlegliche Beweise geliefert und alle Sachverständigen stimmen darüber vollkommen überein *).

*) Wir können nicht umhin, die inhaltsschwere und von den gründlichsten Sachkennern unterstützte Anklage Mittermaiers, dieses namentlich für practische Rechtswissenschaft so hochverdienten Gelehrten, wörtlich hier anzuführen: »Die Ueberzeugung [dieß sind dessen schon vor zwölf Jahren niedergeschriebenen Worte im N. Archive Bd. XII. Nr. VII. (Jahrg. 1830) S. 153. 154.], daß die meisten unsrer Strafanstalten schlecht organisirt, daß sie statt Besserung der Gefangenen zu bewirken, eine Schule des Lasters sind und die gänzliche sittliche Entartung der Sträflinge begründen, wird immer allgemeiner, und fordert dringend die Regierungen auf, aus ihrem Schlafe zu erwachen und die gerechten Vorwürfe von sich abzuwälzen, daß sie selbst durch ihre schlechten Strafanstalten die eigentlichen Verführer derjenigen sind, welche oft durch ein minder schweres Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirken und in die Häuser der sittlichen Pest gebracht werden. Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst und daß eben die Mehrzahl der Rückfälligen im ersten Jahre nach ihrer Entlassung vor die Gerichte gestellt werden rc. — Mißtrauen und übelverstandene Sparsamkeit, Unklarheit der Ansichten über die Aufgaben, welche bei der Organisation der Strafanstalten vorschweben müssen, sind die Hauptursachen des schlechten Zustandes der Gefängnisse .... Soll eine große, tiefer eingreifende Verbesserung der Gefängnisse gemacht werden, so verweisen die Ministerien an die kleine Summe, die im Etat zur Disposition in Bezug auf Strafanstalten gestellt ist, und die wohlfeilste Einrichtung ist die beste. Gehörige Subordination, durch solide Argumente den Strafgefangenen eingeprägt und eingeprügelt, scheint ein Hauptziel zu sein, dessen Erreichung man sich vorsetzt. Auch ist die Selbsttäuschung.

Kann ein größerer Widerspruch erdacht werden, als daß die Anstalten, in welchen der Staat die höchsten Principien des Strafrechts verwirklichen sollte, in der That, nur Werkstätten neuer und größerer Verbrechen sind?! *) In der That bei solchen Wahrnehmungen bedarf es nicht gerade eines glühenden Beförderers des Rechts, um das traurige Bild, wie es schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von edlen Menschenfreunden mit lebhaften Farben gemalt worden ist, auch jetzt noch, obwohl nach den Anforderungen der neuesten Civilisation in seinen widrigsten Partieen etwas übertüncht, zu erkennen und jedenfalls zu dem, nur ein unheimliches Gefühl erregenden Schlusse zu gelangen, daß damit das Fortwuchern der alten Rechtssünden nur auf's Neue begünstigt sei.

Wir wenden uns nun noch auf dem von uns betretenen Rechtsboden zu einer Betrachtung, welche bisher ebenfalls noch nicht gehörig gewürdigt worden ist und als ein wahrer Makel an vielen der neuesten Erzeugnisse der Codification im Strafrechte erscheint, nämlich zu einer allgemeinen Prüfung der mit der Menge der Strafarten in der Regel verbundenen nachtheiligen Wirkungen an der Ehre des Bestraften.

Ist es nicht gegen jedes Recht und selbst gegen die anerkanntesten Grundsätze der Criminalpolitik, wenn nach dem bisherigen

---

in welcher noch manche Staaten sich in Bezug auf ihre Strafanstalten befinden, sehr auffallend. Nicht selten wird die Trefflichkeit einer Anstalt gepriesen, kommt man dann näher und prüft . . ., so besteht die sog. Zweckmäßigkeit der Einrichtung darin, daß eine große Reinlichkeit und Subordination in der Art der Gefängnisse herrscht, daß jeder Gefangene wie der Sclave vor dem Zuchtmeister bei dem Nahen seines Gefängnißwärters zittert und den Heuchler spielt, um hinter dem Rücken des Beobachters sich desto glänzender zu entschädigen und des Thoren zu spotten, der sich täuschen ließ ..... Möchte die Fackel der Publicität einmal das Dunkel erhellen, in welches absichtlich in vielen deutschen Staaten Unverstand oder schlechtes Gewissen, die wahre Einrichtung der Strafanstalten hüllt!«

*) »Es ist (sagt Prof. David in seiner ausgezeichneten Abhandlung: über die neuern Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten, herausgegeben von Etatsrath Dr. N. Falck, S. 3) eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, wenn der Staat, um ein begangenes Unrecht zu ahnden, den Uebertreter des Gesetzes in Verhältnisse bringt, in welchen der Hang Unrecht zu begehen, statt vermindert und unterdrückt zu werden, wachsen und zunehmen muß.«

deutschen Strafsysteme mit jenen Strafarten eine Infamie verbunden war, welche eine neue Strafe enthielt, und zwar für das ganze Leben des Bestraften, welcher dadurch mit einer ganz eignen neu entdeckten Art der Brandmarkung behaftet und durch Entziehung eines redlichen Fortkommens immer auf's Neue auf die verbrecherische Laufbahn unaufhaltsam hingeworfen wurde? In der That, man hat gar nicht bedacht, welches Gift die Staaten dadurch auf ihren eignen Feldern aussäeten, man hat wenigstens nicht die einfache Thatsache erwogen, daß mindestens der Hälfte aller der vielen Tausende, welche durch die Justiz in die Strafanstalten verurtheilt wurden, mit der Infamie behaftet, ein sieches moralisches Leben für immer aufgeheftet war. Wie laut hat sich der deutsche Rechtssinn gegen die Barbarei ausgesprochen, mit welcher sogar der ausgezeichnete Rigorismus des Code gegen das Strafanhängsel vom bürgerlichen Tode, recht grell in's Auge fiel, so daß sich die neueste deutsche Legislation bewogen fand, diesen Schandfleck aus dem Gesetze zu streichen, und eine Auferstehung der bereits bürgerlichen Todten zu verordnen. Den Splitter im Auge des Nachbarn hat man bemerkt, aber den Balken im eignen Auge unbeachtet gelassen. Während bisher die Praxis bei besonderen Veranlaßungen ausnahmsweise den Verurtheilten mit einem Vorbehalte der Ehre bedachte und dadurch ihrem Richterspruche die Rechtskraft der öffentlichen Meinung anmaaßte, berühmte sich hie und da die neueste Legislation, die Ehrlosigkeit weder als selbstständige Strafe, noch als Folge angedroht und nur die Infamie der Römer an das deutsche Zuchthaus geknüpft zu haben; allein vorerst muß man die Strafanstalteu genau in ihrer Wirksamkeit kennen, ehe man beurtheilen kann, welche Folgen für die Ehre damit nothwendig, auch wenn das Gesetz darüber nichts bestimmen sollte, gleichsam als eine stillschweigende Beigabe, verbunden sind. Man gehe hin und sehe jene Anstalten in ihrer Einrichtung, lasse sich klar die geistreich entwickelten Strafrechtstheorieen vorschweben und frage sich alsdann, wo diese da ihre Geltung erlangt haben, ob denn die herrlichen Principien in Mark und Gebein des Staates heilsam eingedrungen, oder ob sie nicht vielmehr, und zwar gerade durch die dort herrschende thatsächliche Infamie, auf eine Weise verdreht und verunstaltet sind, daß man bei jenen wohlklingenden Grundsätzen fast nur noch an das: sunt verba et voces, praetereaque

nihil, denken kann. Man sehe dort zu, wie das durch Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre, — „dieser gewöhnlich an sich edlen und gerade in besseren Gemüthern vorzüglich gewaltigen Triebfeder“ — zum Kindesmord hingetriebene Mädchen neben einer alten sündhaften Gaunerin oder Giftmischerin sitzt, wie in der nämlichen Zelle ein über schwer verletztes Recht in leidenschaftlicher Hitze zum Todschläger gewordener junger Mann in der Gesellschaft eines im Diebstahle und in der moralischen Verpestung des Zuchthauses grau gewordenen Verbrechers verlebt, wie da die fortwährende Erinnerung an das vom Staate selbst verletzte höchste Recht der Person, zu einer Erbitterung über die zugefügte Beschimpfung reitzt, welche der Erreichung jedes Zwecks einer gerechten Strafe diametral entgegengesetzt ist *). Statt daß der Staat das an und für sich durch Verbrechen geschmälerte Gefühl für Ehre, welches doch sonst stets als der mächtigste Hebel guter Bürger erscheint, wieder zu erwecken und fest zu begründen suchen sollte, entreißt er dasselbe systematisch dem Uebelthäter, entweder durch das Gesetz oder durch die Strafanstalt, und selbst hier wird das Merkmal der Schande auch im Aeußern ihm aufgedrückt **). Wahrlich, wer

*) Der Verf. dieser »Einleitung« hat sich während einer Reihe von Jahren zur Aufgabe gemacht (und es boten sich ihm hierzu zahlreiche Erfahrungen an), die Gründe zu erforschen, welche die Verbrecher zu Rückfällen vermochten, und von fast Allen hat er die traurige Bestätigung erhalten, daß die Gemeinschaft der Lebensweise in den Strafanstalten und das daselbst vorherrschende Streben, in der Verworfenheit sich auszuzeichnen, in Verbindung mit der auf ihnen nach ihrer Freilassung dadurch haftenden Infamie, sie von allen Eigenschaften, welche das Gute bedingen, entkleidet, auf's Neue dem Verbrechen zugeführt habe. Gerade diejenigen Angeschuldigten, welche sich durch ein nicht gehörig geleitetes Ehrgefühl zu Verbrechen hatten verleiten lassen, waren stets von Entsetzen bei dem Gedanken an die infamirende Strafart erfüllt und offenbarten oft unter Thränen, welche die innerste Empörung klar ausdrückten, daß sie die bevorstehende Gemeinschaft mit andern Verbrechern als das ihnen für immer aufgedrückte Siegel der Schande ansehen würden. Mit welchen Gefühlen mögen wohl solche Verbrecher den Strafort verlassen haben?!

**) Wir erinnern nur an die Vorschrift des Tragens ausgezeichneter Kleidung, welche zuweilen der Länge des Körpers nach zwei ganz entgegenstehende Farben enthält und nur als ein äußres Zeichen der Verachtung und Erniedrigung zu betrachten ist.

vor dem Publikum niederträchtig behandelt und Allen als verächtlich dargestellt wird, muß, wie Grolman bemerkte, übergewöhnliche Kraft besitzen, wenn er nicht auch selbst wahrhaft verächtlich werden soll!

Nach welchen Grundsätzen wird aber in der Regel der Verlust und die Schmälerung der Ehre gesetzlich bestimmt? Nach einem höchst unbestimmten Eindrucke der öffentlichen Meinung von der Gattung eines Verbrechens, einer Meinung, welche noch überdieß durch die verschiedenen Arten von Strafanstalten ganz irre geleitet wird und nach den mannichfachen Culturstufen wechselt, während das Gesetz stabil ist *).

Aus dem Allem leuchtet klar hervor, daß eine wesentliche Umgestaltung der geltenden Strafsysteme dringendes Erforderniß ist. Die Strafgesetzgebung hat sich nämlich bei Entscheidung der Fragen: ob Ehrenschmälerung als selbstständige Strafe, als stillschweigende Folge eines Verbrechens, oder als Folge der Verurtheilung in gewissen Strafarten eintreten solle, von einem Grundsatze, welchen sie nimmer ungerächt verlassen wird, entfernt, und dieser besteht darin: daß sie niemals Ueberflüssiges verordnen, oder gar Vorschriften ertheilen soll, welche sie in Widerspruch mit der Volksansicht versetzen müssen. Erwägt man aber hiernach, daß das Gesetz die Ehre, als auf der allgemeinen Meinung von dem Werthe einer Person beruhend, weder erhalten kann, wo sie nach der öffentlichen Meinung verloren ist, noch die Ehre nehmen kann,

---

*) Die Lehre von der bürgerlichen Ehre erscheint als eine der verworrensten und dunkelsten des ganzen Rechtssystems, vorzüglich in Folge der Vermischung der Röm. Infamie (in Bezug auf welche nicht einmal eine feste Terminologie erlangt worden ist), mit den deutschen Ansichten über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit, Echtlosigkeit, welche meist als räthselhafte Ergebnisse germanischer Rechtsbildung erscheinen. Der Sachsenspiegel stellt allein eine ganze Liste von Verbrechern auf, welche die Rechtlosigkeit nach sich ziehen. Das Röm. Recht hat auch hier seinen verderblichen Einfluß gezeigt. — Vrgl. die Abhandlung von Dr. J. F. Budde über Rechtlosigkeit u. s. w. Bonn 1842. — Das R. R. strafte beinahe durchgängig bei jedem Verbrechen den Verbrecher höheren Standes gelinder, als denjenigen niederen Standes, vernichtete somit die Gleichheit vor dem Gesetze und privilegirte Jene auf eine wahrhaft empörende Weise. Wächter die Strafarten und Strafanstalten des K. Würtemberg. Tübingen 1832. S. 110.

wo sie nach deren Ausspruch noch besteht, so kommt man zu dem Resultat, daß es überhaupt unpassend erscheint, eine Norm für das Urtheil des Publikums vorzuschreiben, oder, mit andern Worten, die Begriffe des Volkes über Ehre durch das Gesetz bestimmen zu wollen. Ist es an und für sich schon schwer, bei der unendlichen Verschiedenheit der Fälle und Individualitäten, und da hier vornehmlich die inneren Beweggründe zur That entscheiden, im Einzelnen zu entscheiden, so wird das Gesetz, ganz abgesehen von der oben hervorgehobenen Widerrechtlichkeit aller entehrenden Strafen, um so weniger im Stande sein, im Allgemeinen über Entziehung oder Schmälerung der Ehre zu entscheiden. Wir gelangen demgemäß zu dem Schlusse, daß ein weise geordnetes Strafsystem jede Bestimmung dieser Art von sich abweisen und sich nur darauf beschränken müsse, dem richterlichen Ermessen zur Beurtheilung anheimzugeben, ob sich der Beschuldigte durch die That des öffentlichen Vertrauens, welches ihm vorzugsweise nach dem Gesetze zu Theil geworden war *), unwürdig und verlustig benommen habe **).

Bei einem gerechten Strafverfahren, welches dem Principe der Oeffentlichkeit ***) huldigt, wird der öffentlichen Meinung ganz von selbst ihre wahre Stellung angewiesen, denn diese erlangt dadurch vollständige Kenntniß der That und der sie begleitenden Umstände und wird dadurch befähigt, auch ein gerechtes Urtheil über die Ehre des Angeschuldigten zu fassen †). Nur das tiefe Geheimniß, welches den deutschen Strafproceß bedeckt, diese auch jetzt noch so oft bis in's Kleinliche getriebene und sogar

---

*) z. B. als Staatsdiener, als Inhaber gewisser politischer Rechte u. s. w.

**) Womit eine demnächstige Rehabilitation, sei es nun durch's Gericht oder im Wege der Begnadigung, nicht ausgeschlossen ist.

v. Jagemann (im N. Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1838. S. 248 — 272. 372 — 404) kommt zu dem Resultat, daß die Entscheidung über die Ehre zwar mit gewissen Strafarten ausdrücklich in Causalnexus zu bringen sei, das Erkenntniß darüber aber im einzelnen Falle, ohne alle Beschränkung dem Ermessen des Richters anheimgestellt werde.

***) Die Beziehung des Strafrechtsprincips auf das Verfahren ist nachgewiesen von Abegg in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Bd. I. Num. XIV. S. 291 — 329.

†) Dieser Ansicht dürfte beistimmen Wächter a. a. O. S. 186. 187.

noch über das Urtheil hinaus fortgesetzte, jedem offenen und redlichen Character widrige Geheimnißkrämerei, ist ganz dazu geeignet, einer im Finstern herumschleichenden Verläumdung Vorschub zu leisten und zu deren Beseitigung das Gericht zu einem Ausspruche über die Ehre zu veranlassen *).

Wir haben nunmehr die allgemeinen Fragen, welche die eigentlich strafrechtliche Bedeutung der Gefängnißanstalten bezeichnen dürfte, hervorgehoben, wir haben unsre Ansicht ausgesprochen, daß vor Allem ein auf Vereinzelung der Verbrecher berechnetes Pönitentiarsystem Ansprüche auf die Anerkennung der Strafgerechtigkeit habe; wir verkennen dabei nicht, daß sich dem aufmerksamen Beobachter noch vielfache Seiten darbieten, welche mit jenen Grundzügen in genauem Zusammenhange stehend, eine sorgfältige rechtliche Erwägung verdienen **), aber die abgesteckte Gränze würde überschritten, wenn darauf schon an dieser Stelle eingegangen werden sollte. Aber ein Punct ist es, auf welchen noch die ganze Aufmerksamkeit derjenigen gelenkt zu werden verdient, welche deutschem Strafrecht und insbesondere der Einführung einer deutsch-nationalen Strafgesetzgebung ihre Sorge zugewendet haben. Die meisten deut-

---

*) Selbst Feuerbach (Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfes, Theil I. S. 196), der scharfsinnige Gegner aller criminalistischen Vorurtheile, verkannte augenscheinlich ganz den Zweck der Strafe, indem er erklärte: »Alle, die auf ewig in das Zuchthaus condemnirt sind, führe man jährlich vor das Publikum und stelle sie an den Pranger mit einer Tafel auf der Brust, die ihr Verbrechen 2c. anzeigt«. In welch' glänzendem Lichte erscheint dagegen die Darstellung über die Drohung entehrender Strafen von Mittermaier in dessen Werke: »Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung.« Beitrag I. 1841. S. 237—300.

**) Es gehört dahin z. B. die Erörterung der Fragen: ob das Gesetz absolut ein bestimmtes System der Einrichtung der Strafanstalten zum Grunde legen, ob es den Gerichten oder der Administration überlassen werden soll, in jedem einzelnen Falle über die Anwendung eines bestimmten Systems zu entscheiden u. s. w. Vrgl. Mittermaier a. a. O. S. 186—187. — Derselbe im N. Archive 2c. Jahrgang 1840. S. 467.

Erfreulich ist es, wie von fast allen ausgezeichneten Kennern des Strafrechts die Nothwendigkeit der Einführung des Pönitentiarsystemes anerkannt wird. Vrgl. Abegg Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung. Neustadt a. O. 1841. S. 210. — Roßhirt Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, Jahrgang 1841. Bd. 4, Heft 1, S. 123.

schen Staaten haben sich nämlich in den letzten Jahren durch particuläre Strafgesetzgebungen von einander geschieden, diese Scheidung beruht nicht in einer Verschiedenheit der Nationalität, sondern nur in abweichenden legislativen Ansichten und deren Anwendung *). In keinem Capitel sehen sich aber jene Gesetzgebungen unähnlicher, als in demjenigen über die Strafarten und deren Folgen, aus Gründen, welche schon oben hervorgehoben wurden und die sich fast alle dadurch erklären lassen, daß man nicht nach einem sicher leitenden Strafsystem, sondern eben nach den zufällig von Alters her vorhandenen Strafhäusern Bestimmungen faßte. Man beginnt nunmehr allmählig in Deutschland, dieses Gewirre, und auf der andern Seite die großartigen Wirkungen des Pönitentiarsystems, einzusehen **); Preußen ist mit der Entscheidung auch hier wieder vorangegangen ***), in anderen Staaten ist die zu Neubauten erforderliche Summe bereits angewiesen †), noch andere haben die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, sind aber vorerst in Erwartung, was anderwärts geschieht ††), in noch mehreren scheint man an die so nothwendige Reform gar nicht gedacht oder doch dieselbe nicht begriffen zu haben †††). Jetzt wäre also noch die rechte Zeit,

*) Vergl. hierüber überhaupt: Hepp Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, Tübingen 1842. S. 172 — 190.

**) Vergl. über die Fortschritte des Pönitentiarsystems in Deutschland die Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. II. S. 116 — 134. 177 — 188. —

***) Durch die Entscheidung des Königs, daß vier große neue Strafanstalten in Berlin, Königsberg, Münster und Ratibor unverzüglich erbaut werden sollen, die beiden ersten genau wie das vom Könige besichtigte Mustergefängniß zu London. s. Allg. Zeitung v. 3. Mai 1842, Nr. 123, S. 983.

†) Z. B. im Kurfürstenthum Hessen und erst neuerdings wieder in Würtemberg zu den bereits 1839 bewilligten 200,000 fl. noch weiter 200,000 fl. — Möchte man demnächst nicht Ursache haben, zu bereuen, (wie beabsichtigt wird) die bisherigen Strafanstalten noch weiter ausgedehnt und vielleicht nur eine kleine Verbesserung nach Art des Auburn'schen Systems bewirkt zu haben!

††) Z. B. Frankfurt a. M., Hamburg.

†††) Mittermaier die Strafgesetzgebung u. s. w. S. 189, Note 26: »Man bemerkt bei Vergleichung der Aeußerungen z. B. in Ständeversammlungen, über das Pönitentiarsystem, daß noch große Unklarheit unter denjenigen herrscht, welche an der Verbesserung der Strafgesetzgebung Antheil nehmen.« Wir werden dieß bald darthun in Bezug auf die Aeußerungen in der Würtemb. Kammer der Abgeordneten v. 3. Juni

über diesen wichtigen Gegenstand Einheit zu erzielen, und die Aufforderung erscheint um so dringender hierzu, weil einzelne größere Staaten, z. B. Preußen, mit Aufwand großer Mühe und Kosten umsichtige Gutachten und Erfahrungen eingezogen haben, deren Erneuerung von andern deutschen Regierungen durchaus nicht mehr nothwendig erscheint. Die Bestimmungen der Legislation über Quantität und Qualität der Strafen, über Ehrenfolgen u. s. w. hängen, wie gezeigt wurde, lediglich von der Feststellung eines gerechten Strafprincips ab; dieses muß sich aber zuletzt in einer bestimmten Art des Pönitentiarsystems äußern, für welches man sich entscheidet und hiernach müssen sich die baulichen Einrichtungen richten. Kommt man bei diesen nicht zum Einverständniß und entsagt man in diesem Punkte nicht gänzlich jedem mißtrauischen Isolirsystem, „bei welchen sich jedes selbstständige Splitterstück benimmt, als ob ihm die rechte Weisheit inne wohne“, so werden, so viel neue Strafhäuser entstehen, eben so viele Mauern errichtet werden, welche auf alle Zeiten jeden Vereinigungspunkt unmöglich machen, denn wenn man sich auch später von den begangenen Mißgriffen überzeugen sollte, so wird man diese nicht gerne eingestehen, am wenigsten aber jene Häuser, welche Hunderttausende gekostet, wieder einreißen wollen. Noch niemals leuchtete ein glücklicherer Stern zur Ausführung eines solchen den Dank der Nation verdienenden Unternehmens als in der jetzigen Zeit *), noch niemals hatten des unsterblichen Thibaut patriotische Anforderungen über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland, welche man vor Kurzem noch als gutmüthige Träumereien oder als die Stimme des Predigers

---

1842. — Nach neueren Mittheilungen hat auch die niederöstreichische Regierung den Bau eines großen Strafhauses für 800 Gefangene angeordnet und über die beste Art der Ausführung sind die Verwaltungen aller Strafhäuser zur Erstattung von Gutachten aufgefordert worden. — Man muß sehr bezweifeln, ob gerade diese »Verwaltungen« die mit den Fortschritten der Gefängnißkunde vertrautesten Behörden sind.

*) Treffliche Bemerkungen über die Wünsche nach einer Rechtsgesetzgebung in Deutschland s. in Dr. Breidenbach rc. Commentar über das Großherzogl. Hessische Strafgesetzbuch, Darmstadt 1842. Heft 1. Vorrede S. XII bis XVII. — Die Großh. Hessische erste Kammer der Stände hat sich ganz neuerdings mit Wärme in gleichem Sinn ausgesprochen.

in der Wüste betrachtete, mehr Aussicht, erfüllt zu werden *)! Die Trennung der deutschen Doctrin und Praxis, vorzüglich herbeigeführt durch die zur Erforschung unsrer Rechtsquellen erforderte historisch-antiquarische Gelehrsamkeit, wohin die Praktiker zu folgen keine Zeit gewinnen konnten, trug an der Zerrissenheit des Rechts nicht wenig bei, beide haben indessen jetzt durch die Einführung neuer Strafgesetzbücher einen gemeinsamen Sammelplatz gefunden. Man kann es nicht genug beklagen, daß von Seite der großen Mehrzahl der deutschen practischen Juristen, welchen der rechte wissenschaftliche Geist nicht beiwohnt und denen durch die Steifigkeit der Rechtsformen so gerne eine kleinliche Pedanterie anklebt, so wenig Interesse gezeigt wird an allgemeinen und entscheidenden Fragen des Rechts **) und der Humanität. Die meisten dieser Practiker, beschränkt auf das kleine wissenschaftliche Vermögen, welches sie aus der Schule eingesogen haben, gehen, wie einst Feuerbach ***) leider nur allzuwahr bemerkte, im Strudel einer rastlos rührigen Geschäftigkeit gedankenlos unter, obgleich sie, mitten im drängenden Gewühle des Lebens, der Wissenschaft die größten Dienste leisten und vor Allem zur Einheit im Strafrechte Vieles beitragen könnten †).

Die „Jahrbücher“, welche hiermit dem Publikum ihre ersten Früchte, vertrauensvoll auf dessen nachsichtsvolle Beurtheilung, darbieten, wollen nur Wahrheit, und hier findet gemeinsame Ver-

*) S. überhaupt Dr. H. K. Scheibler deutscher Juristenspiegel, als ꝛc. Beitrag zur Reform der posit. Jurisprudenz im Geiste deutscher Volksthümlichkeit. Jena 1842. — Ist es nicht wahrhaft beklagenswerth, wenn z. B. in Deutschland gleichsam ein Schritt über die Gränze entscheidet, ob ein und dasselbe Verbrechen mit 3 oder 6 Jahren Zuchthaus bestraft, der Thäter für infam erklärt wird, oder nicht?! —

**) Namentlich über Pönitentiarsystem und über die Fragen, welche sich auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafprocesses beziehen. Mittermaier's Vorwürfe (im N. Archive v. 1842. St. 2. S. 267) sind leider nur allzubegründet! —

***) In der Antrittsrede bei Gelegenheit seiner Einführung als Präsident des Appellationsgerichts für den Rezatkreis. Scheibler a. a. O. S. 1 — 8.

†) In der Regel hört man Klagen über Geschäftslast u. s. w., ein willkommener Deckmantel für jeden Indifferentismus. Eine richtige Eintheilung der Zeit und Liebe für die Wissenschaft vermögen Manches, wie eine Menge Beispiele von Praktikern, welche ein sehr bewegtes Geschäftsleben stets in Anspruch nimmt, beweisen.

einigung statt für Alle, sollten sie auch noch so verschiedene Ansichten über deren Verwirklichung auseinanderführen.

Wir haben die Aufgabe, welche sich die Rechtswissenschaft bei der Frage über Straffystem u. s. w. zu stellen hat, nach bester Ueberzeugung und mit freimüthiger Wahrheit anzudeuten versucht; um sie vollständig zu lösen, rechnen wir auf den Beistand aller derjenigen, welche sich für eine practische Realisirung des Rechtsgesetzes interessiren, und denen es vornehmlich auch am Herzen liegt, dazu beizutragen, daß die ungünstige, nicht ganz unbegründete Meinung andrer Nationen, Deutschland sei das Land der Discussionen *), angefüllt von theoretischen, nicht aber von practischen Philanthropen, der Lüge geziehet werde. Dankenswerthe Zusicherungen sind der Redaction in dieser Beziehung von ausgezeichneten Männern schon ertheilt, sie darf auf deren Erfüllung rechnen.

Eine reichhaltige Literatur über Gefängnißkunde hat nun auch manche verworrene Ansichten zu Tage gefördert. Das Fortwuchern mancher veralteten rechtlichen Begriffe drohte Hemmnisse auf dem Wege zum Guten und störte nur allzuoft die zur Erreichung desselben erwünschte Harmonie. Dadurch, daß die Kräfte concentrirt werden, gewinnen sie; eine Zersplitterung derselben erhält und begünstigt eingewurzelte Vorurtheile.

Nur die Fortschritte einer Mehrheit von Wissenschaften zusammengenommen, konnte die Gefängnißkunde zur Reife bringen, ein gemeinsamer Sammlungspunkt ist daher um so nothwendiger. Eben die Menge der Kenntnisse, welche bei der Gefängnißkunde mitzuwirken haben, sowie die Leichtigkeit, in einigen Phrasen darüber mitzusprechen, vermochte eine große Anzahl derjenigen, welche diese Wissenschaft nicht von dem höheren rechtlichen Standpunkte erkannt hatten, Zweifelsgründe zu erregen, welche nach ihrer Natur ganz auf die humanistische Richtung der Zeit eingerichtet und bestimmt waren, schon durch den Gedanken an die Möglichkeit der Richtigkeit dieses Gedankens, Furcht und damit Stillstand zu veranlassen. Welcher Mißbrauch wurde z. B. nur mit der Bemerkung, die Vereinzelung der Strafgefangenen erzeuge Wahnsinn, getrieben!

*) S. mein Vorwort zu den französ. Kammerverhandlungen über Pönitentiarsystem, unter dem Titel: die Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich. Darmstadt 1841. S. VI ff. —

Ohne nähere psychologische Prüfung, ohne Unterscheidung der verschiedenen Systeme, wehte dieser so oft beseitigte und selbst von sonst gründlich gebildeten Männern *) auf's Neue nachgesprochene Einwand, als ein nur schwer verscheuchbares Gespenst, mit dem man ganze Ständekammern erschreckte, über den Bestrebungen der Sachkenner.

Gerechtigkeit und Humanität, in unserm Zeitalter von edlen und für wahres Menschenwohl durchdrungenen Fürsten beschützt, werden, es ist zu hoffen, der Wahrheit auch in diesem Zweige der Wissenschaft endlich den Sieg erwirken!

Noellner.

---

*) So äußerte z. B. in der schon erwähnten Sitzung der würtembergischen Abgeordneten v. 3. Juni der Staatsrath v. Prieser: »die Erfahrungen zeugten nicht zu Gunsten des strengeren Pönitentiarsystems; es seien manche Gefangene in Wahnsinn, Blödsinn ꝛc. gefallen!« Auf welche Erfahrungen werden solche Behauptungen gestützt? Gewöhnlich verwechseln diejenigen, welche über diesen Gegenstand sprechen, die Wirkungen der absoluten und relativen Vereinzelung, bezeugen also damit, daß sie sich noch nicht einmal die allgemeinsten Begriffe, welche die einzelnen Gefängnißsysteme leicht unterscheiden, zu eigen gemacht haben. Juristen sollten analog auch hier berücksichtigen, was ihnen schon Cicero (de leg. VI. §. 18.) bemerkte: potius ignoratio juris litigiosa est, quam scientia. — Sehr treffend bemerkt Falck a. a. O. S. LII: »es dürfte fast zu den Unbegreiflichkeiten gehören, daß Gegner des Pennsylvanischen Systems in ihrem Eifer so weit gehen, aller entgegengesetzten Gründe ungeachtet, es für eine durch die Erfahrung bewiesene Thatsache zu erklären, daß kein anderes Gefängnißsystem so sehr wie das der beständigen Einsamkeit dazu führe, die Gefangenen wahnsinnig zu machen.« Vergl. noch David daselbst S. 58 ff.



Mittheilungen
über
den gegenwärtigen Zustand des britischen Gefängnißwesens.

Es ist über den großen Fortschritt, den das vorzüglichste der beiden amerikanischen Gefängnißsysteme, des auburnschen und pennsylvanischen, nämlich das der ununterbrochenen Vereinzelung der Gefangenen, in England gemacht hat, und über die großen Verbesserungen, die es dort erfahren, bisher noch nichts in unserm Vaterlande veröffentlicht worden. Ich glaube daher voraussetzen zu dürfen, daß eine ausführlichere Darstellung des ebengedachten Fortschrittes, nebst einer Schilderung der in Folge desselben in den drei Königreichen, theils vollendeten, theils in der Ausführung begriffenen Gefängniß-Neubauten, den Lesern dieser Zeitschrift eben so anziehend sein wird, als sie dazu geeignet ist, sie gleich beim Anbeginne derselben, an die vollkommenste Schöpfung zu führen, welche die neuere Gefängniß-Baukunst bisher hervorzurufen vermochte. Die Möglichkeit aber, die gegenwärtigen Mittheilungen zu liefern, wolle der Leser, so wie ich, zunächst der Gnade unseres Königes danken, in Dessen Auftrage mir im verwichenen Sommer und Herbste wiederum das Glück ward, jenes auch für die religiös-sittlich bessernde Richtung des Gefängnißwesens klassische Inselreich zu bereisen, und die dortigen reichen Erfahrungen für unsere vaterländischen Zustände zu benutzen.

I. Geschichte der neuesten britischen Gefängniss-Reform.

In früherer Zeit war im britischen Reiche, bei der bekannten sprüchwörtlichen Strenge der dortigen Strafgesetzgebung, welche mehrere hundert Verbrechen mit der Todesstrafe belegte, nur eine

geringe Zahl langzeitiger Verbrecher übrig geblieben, die nicht vom Leben zum Tode gebracht wurden, und deshalb auf irgend eine Weise aufbewahrt werden mußten. Diese hatte man bis zum Jahre 1776 in die britischen Ansiedelungen versendet, welche jetzt die Vereinigten Staaten von Amerika bilden. Als aber in dem genannten Jahre Aufstand und Unabhängigkeits-Erklärung in diesen Niederlassungen ausbrachen, stockten diese Versendungen plötzlich, und es wurde 1779 gesetzlich beschlossen, für die langzeitigen Sträflinge Bußhäuser, wie sie der gerade damals in der Kraft seiner Jahre stehende Howard anrieth und empfahl, zu errichten (19. Geo. III. c. 74).

Leider blieben diese Beschlüsse und gesetzlichen Bestimmungen ohne Erfolg, so daß nur ein einziges solches Bußhaus errichtet wurde, erst im Jahre 1791 durch die unablässigen Bemühungen des Sir Onesiphorus Paul in Gloucester zu Stande kam, und mit Einzelzellen versehen ward.

Die Noth und die steigende Zahl der Verbrecher nöthigten indeß schon früher, zu einem andern Auskunftsmittel zu greifen. Man beschloß nämlich, an der vor Kurzem entdeckten Ostküste von Neu-Holland, in Neu-Süd-Wales, eine eigne Verbrecher-Colonie anzulegen. Diese begann im Jahre 1787, und es ist mit der Transportation dorthin aus allen drei Königreichen bis zum heutigen Tage fortgefahren worden. Wenn nun gleich dieser neue Versuch in politischer Hinsicht der Krone England vortheilhaft gewesen ist, und eine blühende Colonie in einer Wüstenei hervorgerufen hat, so bleibt es doch unbestreitbar, daß derselbe hinsichtlich auf Strafgerechtigkeit und auf Sittlichkeit als ein verunglückter betrachtet werden muß.

Es lassen sich nämlich unter den nach Neu-Süd-Wales und später auch nach van Diemensland Transportirten, zwei große Hauptabtheilungen unterscheiden; Verbrecher vom platten Lande, und solche, die aus den gewerbreichen Städten des britischen Reiches stammen. Leicht war es, die ländlichen Verbrecher zu den bei der Anlegung und stets fortgehenden Erweiterung einer Colonie vorkommenden Arbeiten zu verwenden, diese mochten nun von der Regierung selbst unternommen werden oder von den freien Ansiedlern, bei denen selbige die Verbrecher als Diener in Verding gab. Weit größere Schwierigkeiten boten aber die viel zahlreicheren, verschmitzteren und unlenksameren Verbrecher aus den Städten, insbesondre

die Diebe dar, so wie die versendeten Weiber. Jene blieben meist in den Städten der neuen Ansiedlung, verpesteten diese moralisch, und stiegen, da sie nur selten auf Lebenszeit oder auf vierzehn Jahre, am häufigsten zu siebenjähriger Verbannung verurtheilt waren, also nach deren Ablauf gleich in die Klasse der freien Ansiedler übergingen, bei ihrer Gewandtheit und Anstelligkeit, zu manchen bürgerlichen Beschäftigungen, zu Schreiber- und Lehrer-Stellen empor, und erlangten beträchtliches Ansehen, ja oft selbst Vermögen und Einfluß in der neuen Colonie. Die Weiber aber wurden, bei dem in allen neuen Colonieen stattfindenden Mangel an Lebensgefährtinnen für die leichter und häufiger auswandernden Männer, nach Verlauf ihrer Strafzeit, meist rasch verheirathet, und nicht nur Gattinnen, sondern auch Mütter zahlreicher heranwachsender Familien.

So bildete sich demnach in der neuen, immer volkreicher werdenden Ansiedlung ein sehr niedrig stehender Maaßstab der Sittlichkeit, welche bei der Vermittlung des Unterschiedes zwischen Laster und Tugend durch vielfache Abschattungen, immer mehr schwand. Die Folge hiervon war eine so große Anzahl neuer, in der Ansiedlung begangener Verbrechen, daß vor wenigen Jahren, um nur ein Beispiel anzuführen, in der damals nur 60,000 Einwohner zählenden Colonie dreimal so viel Hinrichtungen stattfinden mußten, als unter den Millionen des Mutterlandes *). Ueberdies hatte das eben ge-

*) Report from the Select Committee on Transportation; together with the Minutes of Evidence, Appendix and Index, Ordered by the House of Commons, to be printed, 14. Jul. 1837. (518) Appendix S. 289 ff.
Einige Zahlenangaben werden hinreichen, dieß zu belegen. In van Diemensland, dessen Bevölkerung 1834 nicht über 40000 Menschen betrug, unter denen 16000 ihre Strafzeit erduldende Sträflinge, 1000 Soldaten, und 23000 freie Einwohner waren, fanden in dem genannten Jahre 15000 summarische Verurtheilungen statt, von denen 11000 die 16000 Sträflinge betrafen, also nahe an drei Viertheile ihrer Anzahl. Die 23000 freien Einwohner trafen 3 bis 4000 summarische Verurtheilungen, also etwas über ein Siebentel dieser Classe der Bevölkerung. Unter den Verurtheilungen dieser 23000 freien Einwohner waren 2200 wegen Trunkenheit, 200 wegen Angriffen auf Andere und 800 wegen Uebertretungen der Colonialgesetze. Von den 11000 Strafen, mit denen die Sträflinge belegt wurden, waren manche sehr hart, denn bei 260 wurde die Verbannungszeit verlängert, 100 wurden noch weiter in eine zweite strengere Verbrecher-Ansiedelung versendet, 1000 mußten in Ketten und

schilderte rasche Emporkommen der transportirten Verbrecher, welches nur allzubald in der europäischen Heimath bekannt wurde, den Nachtheil, daß die Versendung bei den dortigen Missethätern alles in ihr liegende Abschreckende einbüßte, wogegen die mehrmalige Gründung zweiter Versendungsorte, von Neu-Süd-Wales und van Diemensland aus, die Einführung schwerer Kettenarbeiten an den Landstraßen, so wie die Errichtung eines großen Weiber-Gefängnisses in der Hauptstadt Sydney nur wenig verschlugen. Endlich trugen die ungeheure Kostbarkeit der Versendung von Verbrechern bis zu den Gegenfüßlern, welche auf tausend preußische Thaler der Kopf

---

900 an den Landstraßen arbeiten, 900 wurden zum Tretrade oder zu einsamer Einsperrung verurtheilt, und 1500 bekamen zusammen 51000 Hiebe. Unter allen 15000 Verurtheilungen der Gesammt-Bevölkerung, waren 2000 wegen todeswürdiger (Felony), 1200 wegen kleinerer Verbrechen (Misdemeanours), 700 wegen Angriffen auf Andere, und 3000 wegen Trunkenheit. (Speecth of Sir William Molesworth on Transportation. Delivered in the House of Commons on 5th May 1840. [London, 1840. 8.] S. 27 ff.)

In Neu-Südwales waren 1835 nur 23000 ihre Strafzeit erduldende Sträflinge, gegen welche in demselben Jahr 22000 summarische Verurtheilungen stattfanden, und unter denen mehr als 100000 Hiebe ausgetheilt wurden. (Sir William Molesworth a. a. O. S. 6 ff.)

Ebendaselbst wurden von der Gesammt-Bevölkerung 1835 der 65ste und 1836 der 63ste Mensch peinlich angeklagt. In der Hauptstadt dieser ungeheuern Provinz, in Sydney, war das Verhältniß noch furchtbarer. Es wurden 1835 von den ihre Strafzeit erduldenden Sträflingen der 45ste, von den vormaligen jetzt freien Sträflingen der 40ste, und von den freien Einwanderern, wie von den in der Colonie Gebornen der 219ste peinlich angeklagt. Diese drei Classen der Bevölkerung lieferten 1836 den 53sten, den 31sten und den 195sten peinlich Angeklagten nach der Ordnung, in welcher wir sie eben angeführt haben. Mithin war von der Gesammt-Bevölkerung durchschnittlich der 207te peinlich angeklagt, während in England und Wales 1834 der 619ste und 1837 der 588ste, ja selbst in London und der Umgegend (Middlesex) 1834 der 336ste und 1837 der 415ste peinlich angeklagt wurden. (Substance of Speecth on Transportation, delivered in the House of Lords, on the 19th of May, 1840, by Richard *Whately* D. D. Archbishop of Dublin [London 1840, 8.] S. 101 ff.)

Aber nicht bloß die angeführten Jahre zeichneten sich vor Andern durch die eben gedachten Verbrechenszahlen aus. Denn in den sieben Jahren von 1829 bis 1835 einschließlich trafen die Anklagen wegen schwerer Verbrechen ein Hundertstel der Gesammt-Bevölkerung der Strafansiedelungen

stieg, so wie deren Erhaltung in solcher Entfernung nebst ihrer Bewachung und Schreckung durch eine zahlreiche Besatzung dazu bei, die ganze Maaßregel der Regierung im Mutterlande immer mehr zu verleiden, und die öffentliche Meinung gegen deren Fortdauer zu stimmen.

Alsbald griff man nun wieder zu dem näher liegenden, mit Unrecht so lange vernachlässigten Verfahren, nämlich der Verbesserung der Strafgesetzgebung und der Gefängnisse in der europäischen Heimath. Nachdem schon 1823, im Stiftungsjahre des auburnschen

---

im Jahre, während sie in England einer unter 1000, und in Schottland einer unter 1300 betreffen. Es kamen in den genannten sieben Jahren unter ungefähr 90,000 Einwohnern jährlich 34 Ueberführungen und Verurtheilungen wegen Mord oder Mordversuchen vor, 7 wegen Nothzucht, 66 wegen Straßenraub, 50 wegen gewaltsamen Einbruchs, 13 wegen Fälschung, 53 wegen Viehdiebstahl, 367 wegen Diebstahl und Hehlerei; es wurden durchschnittlich 132, und in allen sieben Jahren 923 zum Tode verurtheilt, jährlich 52, in Allem 362 von diesen hingerichtet, und 2586 zu weiterer Strafversendung verurtheilt, wahrscheinlich doppelt so Viele aber summarisch weiter transportirt, oder mit Verlängerung ihrer Strafzeit belegt. (Sir William Molesworth a. a. O. S. 29 ff.)

Endlich ist noch in der neuesten Zeit der geschilderte Zustand genau der nämliche geblieben. Eine Zeitung von Sydney, der Hauptstadt von Neu-Südwales (Sydney Herald 31. Jan. 1840), berichtet über diese, 20000 Einwohner zählende Stadt Folgendes. In dem mit dem Juni 1838 zu Ende gehenden Gerichtsjahre, sprachen die Richter in Sydney über 14266 Fälle summarisch ab, und 223 wurden wegen schwerer todeswürdiger, 380 aber wegen geringerer Verbrechen vor die Assisen gestellt. In dem mit Juni 1839 endigenden Jahre betrug aber die Zahl der summarisch Abgeurtheilten 14613, die der schwer Angeklagten 358, und die der geringerer Verbrechen halber vor die Assisen Gestellten 292, in Allem also 15263.

Hierbei darf aber niemals außer Augen gelassen werden, daß diese entsetzlichen Zahlen von Verurtheilungen in einem Lande stattfanden, wo es, weil ein großer Theil der Geschwornen aus freigewordenen vormaligen Sträflingen besteht, weit schwieriger als im britischen Heimathlande ist, diese dahin zu bringen, ihr Schuldig auszusprechen. Wie wäre dieß aber auch anders möglich, da drei Viertel aller Einwohner entweder ihre Strafe noch erduldende Verbrecher sind, oder bloß die Strafzeit hinter sich haben. Diese letzten sind es, welche, wie aus den eben angeführten Zahlen hervorgeht, verhältnißmäßig noch mehr Verbrechen als jene erste Classe verüben, und, in Gemeinschaft mit ihnen, Laster und Sünde den freien Einwanderern wie den im Lande Gebornen einimpfen, die kommenden Geschlechter gleich von vorn herein vergiftend und verjauchend.

Strafhauses in den Vereinigten Staaten, durch Sir Robert Peel's Bemühungen, ein bei der Eifersucht der städtischen Behörden noch nicht alle Gefängnisse Englands treffendes neues Gesetz zur Verbesserung derselben (4 Geo. IV. c. 64 u. 5 Geo. IV. c. 85), so wie 1826 für Irland (7 Geo. IV. c. 74) durchgesetzt worden, schritt der genannte Staatsmann von 1825 bis 1828 zur allmähligen Milderung der überstrengen, und daher von den Schwurgerichten nicht zur Ausführung gebrachten Strafgesetze. Auf dem nämlichen Wege gingen seine Nachfolger im Ministerium des Innern, Lord John Russell und der Marquis von Normanby, muthig fort. Da aber hierdurch die Anzahl der alljährlich mit Lebensstrafe Belegten beträchtlich abnahm, mußte die Menge der langzeitigen Sträflinge in gleichem Maaße wachsen, und führte also wieder auf die Nothwendigkeit zurück, so wie die Strafgesetze, nun auch das Hauptmittel zur Vollstreckung derselben, die Gefängnisse, gründlich zu verbessern und umzugestalten.

Zum Behufe der also als unerläßlich anerkannten Gefängniß-Verbesserung wurde im Jahre 1833 der seit siebenzehn Jahren als Schriftführer der großen britischen Gefängniß-Gesellschaft hochverdiente und erfahrene William Crawford nach den Vereinigten Staaten abgesendet, in denen neben dem seit 1823 gegründeten auburnschen Systeme bloß nächtlicher Trennung der Gefangenen nebst Stillschweigen derselben am Tage, seit 1829 noch ein anderes System der ununterbrochenen Vereinzelung, in Philadelphia und Pittsburg, zur Ausführung gelangt war. In seinem 1834 abgestatteten, auf Befehl des Parlaments gedruckten Berichte *), sprach sich Crawford entschieden für dieses letzte System aus und empfahl dessen Einführung im britischen Reiche. Demzufolge wurden durch ein im nächsten Jahre erlassenes Gesetz (5 & 6 Will. IV. c. 38), eben so wie bereits 1810 für Irland (50 Geo. III. c. 103), jetzt auch für England und Schottland General-Inspectoren der Gefängnisse angestellt, und deren Gewalt auf sämmtliche Gefangenhäuser beider Königreiche ausgedehnt, Herr Crawford

*) Penitentiari (United States). Report of *William Crawford* Esq., on the Penitentiari of the United States, addressed to His Majesty's Principal Secretary of State for the Home Department. Ordered, by the House of commons, to be printed. 11. August 1834 (593).

aber vom Minister des Innern alsbald zum ersten General-Inspector ernannt.

Nachdem nun die General-Inspectoren beider Königreiche, wie ihre sechs, auf Befehl des Parlaments gedruckten Jahresberichte ausführlich darthun, genaue Kenntniß vom Zustande aller Gefängnisse derselben gewonnen, und die nothwendigsten Maaßregeln zur Verbesserung und möglichen Gleichförmigkeit in diesen getroffen waren, und nachdem der Minister des Innern durch ein Circular vom 15. August 1838 den englischen Magistraten für alle neuen Gefängnisse die vereinzelnde Gefangenschaft empfohlen hatte, erschienen 1839 zwei neue, in England mit dem 1. Januar, in Schottland mit dem 1. Juli 1840 in Kraft getretene organische Gesetze. Diese sind es nun, welche, das erste für England (2 & 3 Vict. c. 56), das andere für Schottland (2 & 3 Vict. c. 42), in diesen beiden Königreichen die Einführung des pennsylvanischen Systemes für die älteren Gefängnisse, insbesondere aber für die Neubauten einleiten, und die Erbauung zweier neuer Central- und Muster-Gefängnisse für langzeitige Sträflinge, eines in jedem Königreiche, anbefehlen. Für Irland aber, wo die Sache in Folge des dortigen längern Bestehens von General-Inspectoren der Gefängnisse minder dringend war, erfolgten ähnliche, bloß ergänzende Anordnungen durch ein im Jahre 1840 erlassenes besonderes Gesetz (3 & 4 Vict. c. 44), mit welchem die Reihe der bisher getroffenen Maaßregeln zur Begründung einer durchgreifenden Gefängnißreform im britischen Reiche für jetzt abschließt.

Es heißt aber in den beiden, für England und Irland erlassenen, eben gedachten organischen Gesetzen, gleichlautend im Artikel III:

> „Und es wird befohlen, daß um der Ansteckung, welche aus dem Miteinanderseyn von Gefangenen entsteht, vorzubeugen, in jedem Gefängnisse, in welchem Hausordnungen für die Vereinzelung (individual separation) gelten, jeder Gefangene während der ganzen Dauer oder einem Theile seiner oder ihrer Gefangenschaft, unter den nachstehend angeordneten Bedingnissen, einzeln eingesperrt (separately confined) gehalten werden darf“ *).

*) Nachdem durch den oben angeführten dritten Artikel der neuen Gesetze für England und Irland die bisher untersagte einzelne Einsperrung unter

Ebenso heißt es in dem gleichfalls erwähnten organischen Gefängniß-Gesetze für Schottland, welches daselbst ein unter dem Minister des Innern stehendes schottisches Allgemeines Gefängniß-Collegium einführt, Artikel XXVI:

„Und es wird befohlen, daß das besagte Allgemeine Gefängniß-Collegium ermächtigt werden soll und wird, so bald als es nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes es räthlich findet, die erwähnten Gebäude in Perth zu ändern, zu erweitern und zu vollenden, und dieselben als ein dem ganzen Königreiche dienendes Gefängniß zur Aufbewahrung derjenigen überwiesenen Verbrecher zu erhalten, welche auf nicht

---

gewissen Mißbräuchen vorbeugenden Bedingungen erlaubt worden ist, werden diese im Artikel IV. beider Gesetze aufgezählt. Sie sind, wie es dort heißt:

»Vereinzelnde Einsperrung (Separate Confinement) nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soll nicht mit einsamer Einsperrung (Solitary Confinement), welche irgend ein, selbige auf länger als eine gewisse beschränkte Zeit verbietendes Gesetz meint, verwechselt werden, wobei stets vorausgesetzt wird, daß keine Zelle für die vereinzelnde Einsperrung irgend eines Gefangenen gebraucht werden soll, die nicht von hinreichender Größe, beleuchtet, geheitzt, ventilirt, und auf solche Weise eingerichtet ist, wie es durch gehörige Rücksicht auf dessen Gesundheit erheischt wird, die nicht mit Mitteln versehen ist, welche es für den Gefangenen zu jeder Zeit ermöglichen, einem Gefängniß-Beamten Mittheilungen zu machen, und daß keine Zelle zu solcher vereinzelnden Einsperrung gebraucht werden soll, bevor nicht ihre Geeignetheit gemäß den aufgezählten verschiedenen Erfordernissen, durch einen der General-Inspectoren der Gefängnisse einem der Staatsminister bezeugt worden ist, und daß jeder auf solche Weise eingesperrte Gefangene die Mittel besitzen soll, Luft und Bewegung zu solchen Zeiten zu genießen, als der Arzt für nöthig erachtet, und daß er mit den Mitteln zur moralischen und religiösen Belehrung und mit paßlichen Büchern versehen werden soll, wie auch mit Arbeit oder Beschäftigung, falls nicht der Minister des Innern es für räthlich hält, einen Befehl zu erlassen und zu beglaubigen, der auf eine die ununterbrochene Dauer eines Monats nicht überschreitende Zeit, solche Arbeit oder Beschäftigung für ein oder mehrere Male ihm entzieht.«

Eine fast wörtlich gleichlautende Aufzählung der Erfordernisse vereinzelnder Einsperrung, findet sich auch in dem organischen Gefängniß-Gesetze für Schottland, Artikel XXVIII.

weniger als sechs Monate zur Strafgefangenschaft verurtheilt sind, welches Gefangenhaus unter der alleinigen und unmittelbaren Obhut und Leitung des besagten Allgemeinen Collegiums stehen soll; und besagtes Collegium soll auch, so bald als paßlich, entweder durch die im gegenwärtigen Gesetze eingeführten Grafschafts-Collegien oder wo diese fehlen, unter seiner eigenen unmittelbaren Aufsicht Gefängnisse errichten, versorgen und erhalten, die an solchen Stellen liegen sollen, als besagtes Allgemeines Collegium für geeignet und paßlich erachtet, zu welchen auch ein Gefängniß in jeder Stadt gehört, in welcher der Justizhof bei seinen Umreisen Sitzungen hält, und in jeder Stadt, in der der Sheriff gewöhnlich zu Gerichte sitzt, um seine herkömmliche Criminal-Jurisdiction auszuüben; und solche Gefängnisse sollen so gebaut und eingerichtet seyn, daß sie die besten Mittel darbieten, um die Zwecke dieses Gesetzes und die in Folge desselben zu erlassenden Hausordnungen zur Ausführung zu bringen, insbesondere aber um die Gefangenen gut und fleißig zu gewöhnen, durch deren vollendete Trennung (complete separation) von lasterhafter Genossenschaft, und durch Gewährung religiöser und sittlicher Belehrung, wie durch Verwendung derselben zu nützlicher Arbeit."

Das schottische Allgemeine Gefängniß-Collegium hat dann auch, dem gedachten organischen Gesetze gemäß, in der von ihm erlassenen und am 27. Juli 1840 vom Marquis von Normanby als Minister des Innern genehmigten "Einleitenden Hausordnung für Gefängnisse" im Artikel XII Folgendes bestimmt:

"Der Grundsatz der Vereinzelung (individual separation) soll so weit ausgedehnt werden, als es die Größe und Bauart jedes Gefängnisses nur irgend gestattet und so weit dies mit den Vorschriften des acht und zwanzigsten Artikels übereinstimmt, der da festsetzt, daß keine Zelle für die vereinzelnde Einsperrung (Separate Confinement) irgend eines Gefangenen gebraucht werden soll, die nicht von hinreichender Größe, beleuchtet, geheizt, ventilirt und auf solche Weise eingerichtet ist, wie es durch gehörige Rücksicht auf dessen Gesundheit erheischt wird, die nicht mit Mitteln versehen ist, welche es für den Gefangenen zu jeder Zeit ermöglichen

einem Gefängniß-Beamten Mittheilungen zu machen, und daß jeder auf solche Weise eingesperrte Gefangene die Mittel besitzen soll, Luft und Bewegung zu solchen Zeiten zu genießen, als der Arzt für nothwendig erachtet, und daß er mit paßlicher Arbeit oder Beschäftigung versehen werden soll, falls nicht das Allgemeine Gefängniß-Collegium es für räthlich hält, einen Befehl zu erlassen und zu beglaubigen, der auf eine die ununterbrochene Dauer eines Monats nicht überschreitende Zeit, solche Arbeit oder Beschäftigung für ein oder mehreremale ihm entzieht."

So ist demnach die, von der auch sonst bekannten und geübten einsamen Einsperrung (solitary confinement) wohl zu unterscheidende, und von den General-Inspectoren Crawford und Russell auch bereits in ihrem dritten Jahresberichte für 1838 richtig unterschiedene, mit allen denkbaren geistigen und leiblichen Vorsichtsmaaßregeln ausgestattete vereinzelnde Einsperrung (separate confinement), gegenwärtig in allen drei Königreichen des britischen Reiches gesetzlich eingeführt. Diese vereinzelnde Einsperrung ist es allein, welche als nachahmungswerth empfohlen werden darf und soll *), nicht aber die einsame, dem au secret der Franzosen vergleichbare Einsamkeit, oder auch nur die in Amerika mit gefahrvollem Leichtsinne gewagte Hinweglassung der Einzel-Spazierhöfe gar vieler dortiger vereinzelnder Strafhäuser.

Es lautet aber die eben angeführte, vollkommen richtige Unterscheidung der empfohlenen und eingeführten vereinzelnden, und der zu meidenden einsamen Einsperrung von Gefangenen, in der gedachten Darstellung der General-Inspectoren der brittischen Gefängnisse **) wie folgt:

"Die vereinzelnde Einsperrung unterscheidet sich von der einsamen Einsperrung, sowohl nach ihrer Natur als nach ihrem Zweck".

---

*) Man vergleiche das bereits vor vier Jahren von mir hierüber Gesagte in Julius Nordamerikas sittliche Zustände (Leipzig 1839. 8.) Bd. 2. S. 182. ff.

**) Third Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 & 6 Will. IV. c. 38. to visit the different Prisons of Great Britain. I. Home District (London, 1838. Folio.) S. 13.

„**Einsame Einsperrung** wird allgemein und mit Recht für einen Zustand ungemilderter, ununterbrochener Abschließung von menschlicher Gesellschaft, so weit selbige nur möglich ist, gehalten. Sie findet oft in dunkeln oder trüben kleinen Zellen statt, welche schlecht ventilirt, oft feucht, und ohne diejenigen Bequemlichkeiten sind, deren der Gefangene nothwendig bedarf, während seine Kost gemeiniglich auf bloßes Brod und Wasser beschränkt ist.“

„Hiervon unterscheidet sich **vereinzelnde Einsperrung**, wie wir bereits gesagt haben, ihrer **Natur** nach völlig. Die Einzelheiten, in denen sie von jener abweicht, sind folgende. Sie gewährt dem Gefangenen ein großes, wohl beleuchtetes und wohlventilirtes Gemach, anstatt ihn in einer engen, schlecht ventilirten und dunkeln Zelle einzumauern. Sie gewährt dem Gefangenen Alles, was **nothwendig** ist zu seiner Reinlichkeit, Gesundheit und Bequemlichkeit während des Tages, und zu seiner Ruhe während der Nacht, anstatt ihm diese Vortheile zu versagen. Sie versieht ihn mit hinreichender Nahrung von gesunder Beschaffenheit, anstatt ihn auf Wasser und Brod zu beschränken. Sie erleichtert die Unruhe seines Geistes, indem sie ihm Beschäftigung giebt, und ihn regelmäßig durch die Gefängnißbeamten, dessen Vorsteher, Arzt, Aufseher oder Werkmeister, und insbesondere durch den Geistlichen besuchen läßt, anstatt ihn der Erstarrung und andern übeln Folgen des Müßigganges, so wie der Leiden ungemilderter Gewissensbisse, der Nachträgerei oder der Nachgier zu überlassen. Sie trennt ihn von keinem der Bewohner des Gefängnisses, mit Ausnahme seiner Mitgefangenen, anstatt ihn, so sehr es nur möglich ist, vom Anblicke und der Tröstung menschlicher Geselligkeit abzuschließen. Sie gewährt ihm den Vorzug, sowohl die Kapelle als die Schule, zum Behufe öffentlichen Gottesdienstes und der Erziehung zu besuchen, indem sie an diesen Orten seine völlige Vereinzelung vom Blicke und Gehör seiner Mitgenossen sichert, anstatt ihn von der Gottesverehrung und dem Unterrichte auszuschließen. Sie gewährt ihm die Mittel, sich in der freien Luft Bewegung zu machen, so oft es paßlich und nöthig ist, anstatt ihn auf die ununterbrochene Abgeschlossenheit seiner Zelle zu beschränken.“

„Die vereinzelnde Einsperrung unterscheidet sich aber auch ihrem **Zwecke** nach von der einsamen Einsperrung. Der Zweck der vereinzelnden Einsperrung ist der bleibende sittliche Vortheil des Gefan-

genen, ein Zweck, den das System, wie er deutlich sehen kann, sich vorgesetzt hat. Der Zweck einsamer Einsperrung besteht allein darin, den Gefangenen zu bestrafen, hauptsächlich weil er die Gesetze des Gefangenhauses verletzt hat, was durch Mittel geschieht, die immer hart und streng, und oft drückend und erbitternd sind, und zwar nicht um für ihn einen dauernden sittlichen Vortheil herbeizuführen, sondern um die Gefängnißzucht vermittelst strenger leiblicher und geistiger Pein aufrecht zu erhalten. Bei der vereinzelnden Einsperrung wendet man sich an das Sittengefühl und den Verstand des Gefangenen, er wird als ein Mensch und mit der Achtung und dem Wohlwollen behandelt, welche der Menschheit selbst in ihrer tiefsten Erniedrigung gebühren. Bei der einsamen Einsperrung wird hingegen der Uebertreter als ein Wesen behandelt, welches der gewöhnlichen Rechte, Fähigkeiten und Gefühle der menschlichen Natur verlustig gegangen ist. Die Strafe bezweckt, auf seinen Leib zu wirken, und es wird kein oder nur ein geringer Versuch gemacht, sich an seine Vernunft und sein Gewissen zu wenden. Solche Behandlung arbeitet dahin, zu verhärten, aufzuregen und zu verthieren, jene aber eignet sich und bezweckt, Nachdenken, Zuneigung, Dankbarkeit und Besserung herbeizuführen. Kurz vereinzelnde Einsperrung ist die Scheidung jedes Missethäters von jeder Mittheilung und Genossenschaft seiner Mitverbrecher, mit Rücksicht auf seine leibliche Gesundheit, sein geistiges Wohlbefinden, die Erhöhung seiner Fähigkeiten und seine sittliche Besserung durch Einprägung der Gewohnheiten des Fleißes und durch religiösen und sittlichen Unterricht. Einsame Einsperrung ist die so weit als möglich getriebene Abschließung des Gefangenen von aller menschlichen Gesellschaft, verbunden mit biblischen und geistigen Entbehrungen, deren Absicht bloß dahin geht, zu strafen, hartnäckige Gemüthsart zu unterjochen, und die Gewalt durch die Einwirkung von Schmerz und Furcht aufrecht zu erhalten. Sie bedient sich harter Maaßregeln zu bloß vorübergehenden Zwecken."

II. Neubauten und dabei bemerkliche Fortschritte. — Rückwirkung der neuen Maasregeln auf das Bestehende.

Eine genaue eigentliche Beschreibung und Erläuterung der von mir in England und Schottland besichtigten Gefängniß-Neubauten

hier zu geben, ist nicht am Orte, wenn ich auch sämmtliche zu einer solchen gehörige architektonische Kenntnisse besäße oder mir anmaaßen wollte. Es findet sich aber eine solche, freilich vor dem Baue und während desselben noch sehr verbesserte ungefähre Darstellung, bereits auf der ersten bis fünften Tafel einer äußerst schätzbaren, jedem deutschen Leser leicht erreichbaren, dem Vernehmen nach vom Senator Dr. Harnier in Frankfurt am Main herrührenden Schrift *). Zum genaueren Studium der Bauten, wie zu deren Benutzung für Deutschland, wird aber jede deutsche Regierung wohl thun, dem vorleuchtenden Beispiele unseres Königes folgend, einen Baumeister nach Großbritannien und Irland zu senden, der neben gründlicher Kenntniß seines Faches auch die der englischen Sprache hinreichend besitzt, um aus seiner Reise allen erforderlichen Nutzen zu ziehen, und die jetzt schon begonnene Thätigkeit der neuen Gefängnisse, an Ort und Stelle kennen zu lernen und zu prüfen. In den gegenwärtigen, nur anregenden Mittheilungen, reicht es jedoch vollkommen hin, die Resultate des Gesehenen für die Ermöglichung und Durchführung einer vereinzelnden Gefangenschaft darzulegen, wie sie für langzeitige Sträflinge erfordert wird. Ebenso werde ich deren große Vorzüge vor den auch von mir gesehenen und untersuchten amerikanischen Bauten nach dem pennsylvanischen Systeme aufzuzählen haben, so wie die noch größeren vor dem den amerikanischen Bauten vorangegangenen, freilich nur für kurzzeitige Sträflinge bestimmten Correctionshause in Glasgow in Schottland, das ich 1825 und jetzt wieder besichtigte, oder gar vor dem recht unvollkommenen, jedoch wegen seiner für den Reisenden zugänglichsten Lage, in London, von Fremden am häufigsten besichtigten Bußhause von Milbank.

Es sind seit Erlassung der in der vorigen Abtheilung gedachten, vorgeführten und erläuterten neuen organischen Gefängnißgesetzen der Jahre 1839 und 1840 für die drei Königreiche, bis jetzt vier größere Neubauten vereinzelnder Gefangenhäuser entworfen, begonnen, und nähern sich mehr oder minder ihrer Vollendung. Diese vier Neubauten, welche ich gleich ausführlicher erwähnen werde,

*) An Hohen Senat. Gehorsamster Bericht der Gefängniß-Commission, den Bau eines neuen Gefängnißgebäudes betreffend. Frankfurt a. M. 1840. 8.

sind in ihrem ganzen Umfange für ununterbrochene Vereinzelung eingerichtet, und nicht bloß theilweise, wie es die neuen organischen Gefängnißgesetze deshalb auch gestatten, weil die Grafschaften oder Städte, die fast ausschließlich Gefängnisse bauen und erhalten, verschiedene Arten von Gefangenen, wie z. B. selbst Schuldner, in einem und dem nämlichen Gebäude verwahren müssen, nicht aber reine Strafhäuser zu bauen haben, wie die vom Parlamente genehmigten zwei großen Regierungs-Bußhäuser für England und Schottland. Diese letzten so wie das ältere Strafhaus in Milbank, sind allein unsern Strafanstalten vergleichbar, während hingegen die Gefangenhäuser der Grafschaften und Städte nur großentheils unsern Inquisitoriaten, Correctionshäusern und Schuldgefängnissen zur Seite gestellt werden können.

Die vier erwähnten Neubauten von Grund aus, sind aber folgende:

1) Das große Mustergefängniß auf der südlichen Abdachung des im Nordwesten der Hauptstadt London sich erhebenden Bodens. Es hat vier im Halbkreise um eine mittlere Beobachtungshalle gelegte Gefangenflügel, und wird im Stande sein, 520 männliche Sträflinge in ebenso vielen Einzelzellen aufzunehmen. Dieses unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der beiden Generalinspectoren Crawford und Russell, und des ihnen von der Regierung beigegebenen, auf das Einträchtigste mit ihnen zusammen wirkenden talentvollen Ingenieur-Majors Jebb erbaute Strafhaus, zu welchem am 20. April 1840 der Grundstein vom Minister des Innern gelegt wurde, nähert sich seiner Vollendung, und wird nach der Meinung der genannten Herren, schon im August 1842 mit Gefangenen besetzt werden können. Es ist für die langzeitigen Sträflinge aus dem ganzen Königreiche England bestimmt, welche nicht transportirt oder auf den Gefangen-Schiffen zu Hafenarbeiten verwendet werden, mit welchen beiden letzten, sehr unvollkommenen und in vielfacher Hinsicht tadelnswerthen Strafarten man jedoch allmählig aufzuhören beabsichtigt. Ueberdies soll dieses Gefangenhaus, wie schon seine Benennung, Mustergefängniß (Model Prison) andeutet, den Obrigkeiten der verschiedenen Grafschaften und Städte des Reichs, welche ihre örtlichen Gefängnisse zu bauen, zu unterhalten haben, und für diese Zwecke sich beschatzen dürfen, zum Muster und Vorbilde dienen, auf welche Weise sie die ihnen oblie-

genden und durch die neuen Gesetze ihnen auferlegten Bauten auf's zweckmäßigste für die vereinzelnde Gefangenheit einzurichten, und dabei allen oben aufgezählten gesetzlichen Vorschriften Genüge zu leisten haben.

2) Das andere große Strafhaus, welches ich wie das erste besichtigt habe und dessen Pläne ebenso wie die des Londonschen Mustergefängnisses auf Befehl des Parlaments veröffentlicht worden sind *), liegt östlich der schottischen Stadt Perth an der Südseite des Tayflusses. Da die Regierung zu demselben einen mit vielen Gebäuden bedeckten, während des Krieges zur Aufbewahrung von Kriegsgefangenen verwendeten Platz hergegeben hat, war der Baumeister bei dessen Entwerfung minder unbeschränkt als beim Neubau des vorerwähnten Londonschen Strafhauses. Es weicht aber jenes, welches grade so wie dieses für England, zum Strafhause für das Königreich Schottland bestimmt ist, in seinen Hauptumrissen, nur in einem einzigen wesentlichen Punkte, von dem Londonschen Strafhause ab. Es hat nämlich zwar jetzt nur zwei, späterhin und wenn diese beendigt sind, jedoch vier, auch wie in London im Halbkreise um einen Mittelbau herliegende Gefangenflügel. Der Mittelbau selbst aber enthält nicht, wie im Londonschen Mustergefängnisse, unten die Beobachtungshalle und über derselben die Kapelle, sondern man hat in Perth, weil im Mittelpunkte von den alten Gebäuden her noch ein hoher Thurm stand, diesen nicht niederreißen wollen, sondern ihn zum Behufe der Heizung und Ventilation der Anstalt benutzt. Die Kapelle, Küche u. s. w. hat man oben seitab gelegt, und zwischen dem gedachten Thurm und den Gefängnißflügeln, Beobachtungsstuben, Kanzlei u. dgl.

Da in diesem Strafhause, wie bereits gesagt, für jetzt erst zwei Flügel mit 360 Einzelzellen, beziehbar eingerichtet sind, welche den fünften Theil aller solcher Gefangenen des Königreichs Schottland in sich aufnehmen können, so hat man einstweilen den einen Gefangenflügel durch eine, alle Geschosse halbirende Queermauer,

*) First Report of the General Board of directors of Prisons in Scotland to the most honorable the Marquess of Normanby one of her Majesty's Principal Secretaries of State of their Proceedings under the Act. 1 & 2 Vict. c. 42. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1840.

zur Hälfte für jedes Geschlecht bestimmt. Jedoch soll diese einstweilige Queermauer, nach Vollendung der andern beiden noch rückständigen Flügel eingerissen, und dann drei Gefangenflügel mit Männern, der vierte aber mit Weibern besetzt werden. Wenn gleich die Gebäude bereits so weit vorgerückt sind, daß es vielleicht möglich sein würde, schon am Ende des laufenden Jahres Sträflinge in dieselben aufzunehmen, so soll dies dennoch aus gehöriger Rücksicht auf deren Gesundheit nicht früher als im Jahre 1842 allmählig geschehen.

3) Für Irland, dessen neues organisches Gefängnißgesetz nicht eher als am 1. Juli 1840 in Kraft trat, und für dessen Gefangenhäuser durch die dort ein viertel Jahrhundert früher als in Großbritannien eingesetzten Generalinspectoren auch mehr als für die englischen und schottischen geschehen ist, hat es die Regierung noch nicht nöthig befunden, ein allgemeines Strafhaus wie für England oder Schottland zu bestimmen. Wohl aber hat die gewerbreichste, Linnenweberei und Handel treibende Grafschaft jenes Königreichs, die von Donegal in Nord-Irland beschlossen, ein großes Grafschafts-Gefangenhaus bei deren 50,000 Einwohner zählender Hauptstadt, Belfast, zu errichten. Dasselbe wird zwei Gefangenflügel mit 300 Einzelzellen wie in den Londonschen und Perthschen Neubauten enthalten, und sind im gegenwärtigen Herbste bereits dessen Fundamente gelegt worden; auf denen im nächsten Frühlinge fortgebaut werden soll, weshalb dasselbe denn auch von mir nicht besichtigt werden konnte.

Da dieses Gefangenhaus für verschiedene Arten von Gefangenen, criminelle und correctionelle Sträflinge, zu einfacher Gefängnißstrafe Verurtheilte, Angeklagte u. s. w. beiderlei Geschlechts bestimmt ist, so tritt bei ihm in noch höherem Maaße, als bei den beiden vorerwähnten, in demselben nachgebildeten Strafhäusern für langzeitige Sträflinge, der unermeßliche Vortheil der vereinzelnden Einsperrung ans Licht. Denn bei ihr bildet ein jeder Gefangener eine Klasse für sich, und so werden durch dieselbe alle Schwierigkeiten der, in England freilich besonders zahlreichen Klassenabtheilungen nach den verschiedenen Arten von Gefangenen, auf einmal dauernd gelöset.

4) Eines gleichen Vorzuges hat sich das, auch von mir besichtigte, noch im Bau begriffene städtische Gefängniß für die

70,000 Einwohner zählende Stadt Bath in England zu erfreuen. Es kann 120 Gefangene beiderlei Geschlechts, in eben so vielen Einzelzellen fassen, und hat neben diesen noch Raum für 32 Schuldner, die aber freilich, wie in unsern Inquisitoriatsgefängnissen, nicht gleich den übrigen Gefangenen, vereinzelt gehalten werden sollen. Im nächsten Frühlinge 1842 wird auch dieser auf Kosten der Stadt ausgeführte Bau vollendet sein, deren Behörden aber wie die der andern aufgezählten vereinzelnden Gefangenhäuser, die Baupläne zur Begutachtung und Genehmigung dem Minister des Innern, den Generalinspectoren der Gefängnisse, und insbesondere dem Major Jebb vorgelegt, und dessen Rath und Erfahrungen durchweg benutzt haben.

Wenn nun gleich die eben aufgezählten vier Neubauten von Grund aus, die Entwicklung des in England vervollkommneten pennsylvanischen Systemes auf die ausgeführteste Weise und in ihrem ganzen Umfange an sich tragen, so sind sie es doch nicht allein, in denen die Wirkung der neuen organischen Gesetze jenes Landes ins Leben getreten ist. Das auch von mir besichtigte ältere Correctionshaus in Derby, hat die neue Art der Ventilation und Heizung erhalten.

Außer den Genannten sind aber nach einer vom gegenwärtigen Minister des Innern, Sir James Graham, am 1. März 1842 im Unterhause gehaltenen Rede, so wie nach mir gewordenen schriftlichen Mittheilungen der Generalinspectoren der Gefängnisse, folgende Gefangenhäuser in England, wie das Londonsche Mustergefängniß erbaut oder noch im Bau begriffen. In der Grafschaft Hartford ist ein sehr schönes neues Gefängniß erbaut. In Bristol wie in Hereford sind neue Gefängnisse vollendet, in Peterborough, Scarborough, Buckingham und Wilton werden neue Gefangenhäuser erbaut, oder die alten erweitert. In Aylesbury, Battle, Chichester, Reading, Wisbeach, Penzance, Tewksbury, Plymouth, Tiverton, haben die Ortsbehörden den Bau neuer Gefangenhäuser empfohlen. In den beiden Gefangenhäusern in Bedford und in den beiden in Canterbury wie in denen zu Falmouth, Leicester und Wakefield, sind Umbauten vorgeschlagen oder bereits in der Ausführung. Die alten Gefängnisse in Hitchin, Horsham und Newbury sind aufgegeben, und Verträge mit verschiedenen Grafschaften abgeschlossen worden, in deren Anstalten die Sträflinge unterzubringen und zu erhal-

ten. Das Grafschaftsgefängniß von Stafford wird erweitert, und für die Grafschaft Berks ein großes schönes neues Gefangenhaus genau wie das Londonsche Mustergefängniß errichtet, so wie Gefangenhäuser in Usk, in Breacon, in Durham und in Hull. In Schottland ist in Elgin ein neues Gefangenhaus erbaut, und nach der mir gewordenen mündlichen Versicherung des Generalinspectors der irischen Gefängnisse, Majors Palmer, sind neun Zehntel von Irlands kleineren Gefangenhäusern bereits auf die angegebene Weise verbessert worden.

Auf gleiche Weise beabsichtigt man, die bevorstehenden völligen Neubauten in Edinburg in Schottland und in Wakefield in England einzurichten. Dieser Beschluß ist bei dem letztgenannten älteren, jetzt blos bei Nacht vereinzelnden und bei Tage Schweigen gebietenden Grafschaftsgefängnisse, welches ich auch besichtigt habe, um so bemerkenswerther, weil es dasjenige ist, in welchem die Gebrechen des älteren, jetzt im britischen Reiche abgeschüttelten und beseitigten Systemes bloß nächtlicher Vereinzelung, durch die jugendliche Kraft und Tüchtigkeit des Directors am meisten gemildert werden, und deshalb noch im günstigsten Lichte erscheinen.

Es hat aber die im britischen Reiche nun gesetzliche, ununterbrochene vereinzelnde Einsperrung, nicht allein beträchtliche Vorzüge vor der verlassenen blos nächtlichen Vereinzelung mit Stillschweigen am Tage, wie diese ein unleugbarer Fortschritt von dem physischen und moralischen Mischmasch der Schlafsäle ohne Vereinzelung gewesen ist. Sie steht auch über dem, 1824 erbauten Glasgowschen Correctionshause für durchschnittlich zwei Monate sitzende kurzzeitige Sträflinge. Denn ich kann nicht umhin zu bekennen, daß ich dessen Hauszucht nebst den Maaßregeln zur möglichen Durchführung der Vereinzelung, bei den freilich nach dem Maaßstabe der Gegenwart nur unvollkommenen Mitteln für selbige, gar nicht so gut und vollendet gefunden habe, als der Ruf seines Directors hätte erwarten lassen, der nebst seiner Anstalt, als ich selbige 1825 zuerst sah, freilich gleich dem Einäugigen unter den Blinden hervorragte, weil er zum ersten Male in der Welt praktisch Vereinzelung an die Stelle der Klassen-Abtheilung gesetzt hatte.

Noch größer aber sind Abstand und Vorzüge der gegenwärtigen Neubauten, vor dem aus dem Jahren 1816 bis 1819 stammenden London'schen Strafhause Milbank, dessen schlecht gewählte Lage

auf dem niedrigen feuchten, angeschwemmten Boden des alten Themsebettes, vom Wasser umzogen, mit hohen Mauern in allen möglichen Richtungen durchschnitten, unter den Tausend Bewohnern, auf die es ursprünglich berechnet war, nach wenigen Jahren eine Epidemie oder vielmehr Endemie hervorrief, der man nur durch die königliche, völlige oder theilweise Begnadigung aller, fruchtlos in Masse aus demselben zur besseren Heilung entfernten Gefangenen, ein Ende machen konnte. *) Eine Anstalt, bei der die britischen General-Inspectoren der Gefängnisse schon 1839 amtlich erklärt hatten, daß deren Einzelzellen keine ununterbrochene Vereinzelung auf länger als ein Jahr zuließen, **) und deren höchster Bestand, nachdem man ihn bis zu Ende des Jahres 1839 sorgfältig unter 700 Köpfe gehalten hatte, 1840 kaum eben wieder auf 970 gestiegen war, als gleich wieder von Neuem sich unerfreuliche gesundheitlige Erscheinungen in Folge der aufgezählten Grundübel dargeboten haben, die es mindestens unmöglich machen, würden und machen, selbige ohne Gefahr des Irrthums, zu reinen Schlüssen, über irgend ein Gefangenschafts-System in solcher Oertlichkeit zu benutzen. ***)

Die großen und Haupt-Unterschiede der in allen erwähnten Neubauten oder Verbesserungen der letzten Jahre sichtbaren Fortschritte der Art und Weise der Gefangenhaltung und ihrer Anwendung auf die Baulichkeiten, vor den amerikanischen Gefängnissen, mit vereinzelnder Einsperrung, ja selbst vor den hier vor meiner Abreise nach England benutzten Berichten der britischen General-Inspectoren, denen es manchmal an für uns ausreichenden Erläuterungen der gelieferten

---

*) Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde u. s. w. (Berlin 1828, 8.) S. 321 ff.

**) Fifth Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 & 6 Will. IV. c. 38. to visit the different Prisons of Great Britain. I. Home District. Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty. (London, 1840.) S. 193 und 199.

***) Sixth Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 & 6 Will. IV. c. 38 to visit the different Prisons of Great Britain. I. Home District. Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty (London, 1841) S. 227 ff.

Man vergleiche M. H. Hudtwalcker's Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse (Hamburg 1842, 8), S. 43 ff.

Angaben gebrach, lassen sich meines Erachtens auf drei Punkte zurückführen. Diese betreffen vorzugsweise

1) die Einzel-Spazierhöfe der Gefangenen,
2) die Ventilation und Heizung der Einzelzellen,
3) die Abhaltungsweise des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und die Rückwirkung derselben auf die Thüren und Mauern der Einzelzellen.

1) Die Einzel-Spazierhöfe der Gefangenen sind es fast allein, was mir in Amerika in dessen pennsylvanischen Gefängniß-Anstalten entschieden mißfiel, wie ich es auch bereits früher öffentlich ausgesprochen habe, und damals einen Vorschlag zur Abhülfe dieser Mängel machte. *) Den schon dort empfundenen und gerügten Mängeln der Einzel-Spazierhöfe, ward von den britischen General-Inspectoren auf eine weit vollkommnere Weise, als ich früher vorgeschlagen hatte, abgeholfen. Die Maaßregel der gedachten General-Inspectoren lief nämlich darauf hinaus, die Einzel-Spazierhöfe völlig von den Gefangenflügeln abzulösen, zu entfernen und durch einen freien Raum von ihnen zu trennen, dadurch aber nicht nur die Zellen des Erdgeschosses trockner und gesunder, sondern auch die Spazierhöfe größer, durchsichtiger, trockner, luftiger und zugänglicher zu machen.

Gegenwärtig ist die anfangs noch unvollkommne, auf Tafel 3 des angeführten Harnierschen Berichtes abgebildete Einrichtung dieser britischen Einzel-Spazierhöfe, noch mehr vervollkommnet und erweitert worden. Es werden nämlich jetzt die Einzel-Spazierhöfe, nach Maaßgabe der Oertlichkeit, entweder wie Speichen eines Rades (etwa zwanzig an der Zahl), um einen unsichtbaren aber beobachtenden Aufseher in dessen von Obenher beleuchteter Nabe gelegt, wobei man die Unbemerktheit des Hinein- und Herausführens der Sträflinge in die Einzelhöfe, durch eine besondere Vorrichtung, neulich noch verbessert hat; oder man legt selbige, ähnlich den Einzel-Spazierhöfen des neuen Gefangenhauses in Warschau, aber besser als dort, in zwei durch einen Mittelgang für den unsichtbaren jedoch sehenden Beobachter getheilte parallele Reihen an beiden Seiten des Mittelganges. Diese Einzel-Spazierhöfe sind aber ebenso wie die radförmigen, nicht allein für schlechte Witterung und um bei dieser auch in ihnen arbeiten zu

*) Julius Nordamerika a. a. O. Bd. 2. S. 182 ff.

können, theilweise überdacht, sondern deren Längenrichtung geht auch je nach der Oertlichkeit des Platzes, entweder genau in der Mittagslinie von Norden nach Süden, oder in der an Zuträglichkeit ihr gleichen Richtung von Nordost nach Südwest, wodurch also der Platz, sowie die in demselben Luftschöpfenden, ungeachtet der zwei Einschließungsmauern jedes Spazierhofes, dessen zwei kurze Seiten bloß vergittert sind, dem wohlthätigen Einflusse der Sonne möglichst eröffnet und ausgesetzt werden.

2) Die Ventilation und Heizung der Einzelzellen. Nachdem die Parlamentshäuser in London im Jahre 1835 abgebrannt waren, wurde im Sommer des nämlichen Jahres von dem in einem einstweiligen Saale versammelten Unterhause, ein Ausschuß über das Hören und die Lufterneuerung in demselben (Committee on Acoustics and Ventilation) niedergesetzt, um Untersuchungen über diese Gegenstände, insbesondere zum Behufe des neu zu erbauenden Parlamentshauses anzustellen, und für diese alle bei dem jetzigen Stande der Naturwissenschaften erreichbaren Hülfsmittel zu benutzen.

Der eben gedachte Ausschuß verhörte mehrere der ausgezeichnetsten Physiker und Baumeister Großbritanniens, deren von Steindrücken begleitete Aussagen auf Befehl des Unterhauses gedruckt worden sind *). Die bedeutendsten unter diesen Aussagen waren die des Mechanikers John Sylvester, den ich in London kennen gelernt, und von demselben ausführliche Mittheilungen erhalten habe, und welcher im Mustergefängnisse daselbst wie in dem älteren Grafschafts-Gefängnisse zu Derby, die Ventilations- und Heizungs-Apparate angefertigt hat, so wie die des Dr. Reid aus Edinburg, Präsidenten der dasigen naturwissenschaftlichen Gesellschaft und Privat-Docenten über Chemie.

Dr. Reid, der in Hinsicht der Ventilation, auf seinen Reisen eine Menge öffentlicher Gebäude in Frankreich, Rußland, Preußen, Schweden und andern Ländern untersucht hat, erbaute im Jahre 1833 in Edinburg für seine Vorlesungen einen großen Saal, in welchem tausend Zuhörer Platz haben, von denen drei Hundert

*) Report from Select Committee on the Ventilation of the Houses of Parliament with the Minutes of Evidence. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 2. September 1835. (583).

sitzen können und oft weit über Hundert unter seinen Augen an kleinen Feuerstellen experimentirend chemische Versuche, manchmal zweitausend in einer Stunde, anstellen. Ihm wurde nun, nachdem er in mehreren, eigens für diesen Zweck erbauten, dem Unterhaussaale möglichst ähnlichen Gemächern, Ventilations-Versuche nach seiner Methode angestellt hatte, vom Unterhause die Errichtung eines, bei dessen einstweiligem und noch gegenwärtig benutztem Versammlungssaale angebrachten Ventilations- und Heizungs-Apparates übertragen. Dieser Apparat ward von ihm im Herbste 1836 bei dem gedachten Versammlungssaale angebracht, in welchem bis zu sechs oder sieben Hundert Mitglieder, von 4 Uhr Nachmittags oft bis zum frühen Morgen, im Winter wie im Sommer, nebst drei Hundert Zuschauern, Sitzungen haltend, unter den aufregendsten moralischen und physischen Umständen debattiren, und der durch Hunderte von Wachslichtern erleuchtet wird, welche natürlich dazu beitragen, die Hitze und Schnelligkeit der Luftverderbniß in demselben zu vermehren.

Der eben gedachte Ventilations-Apparat hat sich bis zum gegenwärtigen Augenblicke aufs Vollständigste bewährt, wie es auch mit edler Selbstverläugnung von Sir Frederick Trench, dem einzigen Parlamentsgliede, das einige Einwendungen gegen die neue Methode gemacht hatte, in einem auf seinen Wunsch vom Unterhause zum Druck beförderten Briefe *) öffentlich eingestanden worden ist. Es besteht aber dieser Apparat, welcher gleichfalls in den neuen, noch im Bau begriffenen Parlamentshäusern angewendet werden soll und wird, bloß in einer vervollkommneten Anwendung eines schon früher bekannten physikalischen Grundsatzes. Daß es nämlich am Vortheilhaftesten ist, die Fortschaffung der durch Athemholen und andere Ursachen verderbten Luft eines Raumes, während reine, im Winter mäßig erwärmte und nöthigenfalls auch befeuchtete, im Sommer aber abgekühlte Luft, durch eine große Menge (im gegenwärtigen Unterhaussaale liegen ihrer mehr denn dreimal hundert Tausend unter dem porösen Fußteppich aus Haartuch) ganz kleiner

*) Ventilation and Lighting of the House. Letters from Sir Frederick Trench to Lord Duncannon, on the subject of Ventilation and Ligthing the House of Commons. (Sir Frederick Trench.) Ordered by House of Commons, to be printed 4 & 7 May 1838, (358).

Oeffnungen von Außenher einströmt, durch eine oder einige Oeffnungen an der entgegengesetzten Seite, unausbleiblich und unwiderstehlich ausströmen, oder vielmehr aussaugen oder auspumpen zu machen. Diese Ausströmung geschieht aber durch eine dort außerhalb, zu allen Jahreszeiten angebrachte, geringe und wenig kostspielige Erwärmung der äußeren Luftschichten, von denen aus dann die selbigen zuströmende verderbte Luft des zu ventilirenden Raumes, in einen sich in's Freie öffnenden Schlot dringt, und also fortgeschafft wird.

Diese auf die angegebene Weise im Unterhaussaale zum vollständigsten Gelingen gebrachte Ventilationsart des Dr. Reid *) ist unter seiner Leitung von dem gedachten Mechaniker Sylvester später auch in dem großen hauptstädtischen Criminal-Gerichtshofe, in der Old Bailey, wie in mehreren andern öffentlichen Gebäuden Großbritanniens, mit gleichem Erfolge ausgeführt worden. Was aber für uns das Wichtigste ist, der den General-Inspectoren der Gefängnisse beigegebene Ingenieur-Major Jebb, hat dieselbe auch auf die Einzelzellen der Gefangenhäuser angewendet. Solches ist nicht bloß in den obengedachten, von vornherein für vereinzelnde Einsperrung eingerichteten vier Neubauten von Grund aus, durch die Mechaniker Haden und Sylvester geschehen, sondern auch in dem älteren, von uns besichtigten Grafschafts-Gefängnisse in Derby, welches ursprünglich gar nicht für solche Einsperrungsweise eingerichtet gewesen war.

Die Folgen dieser gleichfalls gelungenen Anwendung der Reid'schen Ventilation auf die Einzelzellen der Gefangenhäuser, sind nun

---

*) *D. B. Reid* Brief Outlines illustrative of the Alterations in the House of Commons in reference to the acoustic and ventilating Arrangements. Edinburgh, printed by Neill & Company, old Fishmarket, 1837, 4. 28 S. mit 2 Tafeln.

In Ermangelung dieser nicht in den Buchhandel gekommenen, sondern bloß vom Verfasser an die Parlamentsglieder und an Freunde vertheilten, deßhalb aber sehr seltenen Schrift, findet man auch eine kurze Beschreibung und Abbildung dieser ganzen Einrichtung des Unterhauses in *Charles James Richardson* a popular treatise on the Warming and Ventilation of Buildings, showing the advantages of the improved system of heated water Circulation, (London, John Weale, 1837, 8.), S. 107 — 112 und Tafel 17.

doppelter Art. Bei den Neubauten ist es ermöglicht worden, weil die Lufterneuerung nun um so viel schneller vor sich geht, die verderbte Luft aber, welche der Umfang des Raumes bedingt, in einer kleinen Zelle durch die saugende Kraft des sie in jeder Jahreszeit auspumpenden Schlotes, mindestens viermal so schnell als in dem bestventilirten gewöhnlichen Wohnzimmer fortgeschafft wird, den Cubikinhalt derselben beträchtlich zu vermindern. Man hat ihn von tausend Cubikfuß, welche zuvor für die unerläßliche Inhaltsgröße einer während 23 der vier und zwanzig Stunden des Tages bewohnten Einzelzelle gehalten wurden, auf achthundert neunzehn englische Cubikfuß (13 Fuß Länge bei 7 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe) zurückgeführt, und also deren Umfang um ein Fünftel, die Baukosten aber gleichfalls sehr beträchtlich vermindert. Ja in Derby, wo uns jedoch nicht sehr auf Vereinzelung gehalten zu werden schien, hat man es sogar gewagt, die 8 Fuß langen, 6 Fuß breiten und 12 Fuß hohen, also nur 576 Cubikfuß haltenden früheren Schlafzellen, gegenwärtig zu ununterbrochenen Einzelzellen zu stämpeln.

Die eben gedachte große Herabsetzung des Zellen-Inhaltes, hat aber bei den Neubauten gar keine weitere Kosten herbeigeführt, weil sie in ihnen schon bei der Erbauung vorgesehen war, die schnellere der Gesundheit zuträglichere Lufterneuung aber gerade ein Vorzug ist, dem man in ältern Gefangenhäusern vergeblich nachgestrebt hatte. In Derby aber hat sich die neue Heizung, welche wie in den Neubauten durch Luft geschieht, die von Röhren mit kochendem Wasser erwärmt worden, im Winter 1840 zu 1841, bei einer für England seltenen Kälte von — 10 Grad R. (+ 10° F.), aufs Beste bewährt. Ungeachtet daselbst, laut amtlichen Angaben, in jeder Minute ein hundert siebenzig Cubikfuß reine erwärmte Luft in eine Einzelzelle strömen, deren Bewohner in dem nämlichen Zeitraume nur einen halben Cubikfuß Luft ausathmet, und aufs Höchste gerechnet dadurch drei und ein Achtel Cubikfuß Luft minder zuträglich macht, war dennoch der Kohlenverbrauch nicht viel größer als früher in den dortigen jetzt eingegangenen, und auch in Einzelzellen verwandelten Tagstuben oder Freisälen.

3) Die Abhaltungsweise des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und die Rückwirkung derselben auf die Thüren und Mauern der Einzelzellen. Es wird in den amerikanischen vereinzelnden Gefängnissen, auf die von mir früher

geschilderte Weise *) der gemeinschaftliche Gottesdienst für jeden Zellenflügel besonders abgehalten. Bei diesem bleiben die inneren eisernen Gitterthüren der Zellen geschlossen, die äußeren Holzthüren aber werden sämmtlich zur Hälfte, gegen das Flügelende hin, geöffnet, an welchem sich Altar und Kanzel befinden, und der Geistliche an diesen fungirt. Gegen diese das wechselseitige Sehen der Gefangenen gänzlich verhütende Art des Gottesdienstes hat sich aber die öffentliche Meinung in England so stark ausgesprochen, daß man es im dortigen Parlamente vorgezogen hat, in diesem einen Punkte von dem amerikanischen Verfahren abzugehen, weil man in demselben das Erhebende der gemeinsamen Gottesverehrung einer christlichen Gemeinde zu vermissen glaubte, welche man, gewiß mit Recht, für einen wesentlichen Antrieb zur Besserung hält. Man hat daher bei den vier oben gedachten Neubauten Kapellen für die Gefangenen angebracht, und zwar in London, Bath, Belfast, im Mittelpunkte des Gefangenhauses selbst, in Perth aber in einem von demselben entfernten, und durch einen bedeckten Gang mit ihm in Verbindung zu setzenden Gebäude. In diesen Kapellen befindet sich jeder Gefangene, den Geistlichen, Kanzel und Altar erblickend, und in der Augenlinie desselben, einzeln und seinen Mitgefangenen, nicht aber den Gefängnißbeamten unsichtbar, in einem bloß an der oberen Körperhälfte, nach vorn gegen den Geistlichen hin geöffneten souffleurkastenartigen hölzernen Verschlage, dessen Thür nach seinem Eintritte hinter ihm schließt.

Es fragt sich nun aber, ob diese höchst sinnreich erdachte und ausgeführte Einrichtung sich erfahrungsmäßig bewähren werde. Die Haupteinwürfe, welche sich gegen dieselbe geltend machen lassen, sind etwa folgende. Die große Schwierigkeit, beim Hinführen aus den Einzelzellen in die Kapelle und zurück aus dieser in jene, sowie während der Gottesverehrung, das wechselseitige Sehen, sowie die Mittheilungen durch Worte oder Zeichen, insbesondere während des Gesanges, zu verhüten. Ferner der große Zeitverlust, welcher für die Aufseher entsteht, wenn dieselben die Gefangenen hin- und zurückführen, was nur einzeln, oder falls man bei diesen Wanderungen dem Gefangenen eine undurchsichtige Kappe über das Gesicht ziehen,

*) Julius Nordamerika a. a. O., Bd. 2, S. 191 ff.

oder einen Augenschirm bei Jedem anbringen wollte, höchstens mit zweien gleichzeitig, durch einen Aufseher geschehen kann. Auch würde man sich bei einem großen und besetzten Gefangenhause, da die geschilderten Einzel-Gestühle viel Platz in der Kapelle wegnehmen, wohl wie in London, wo nur zweihundert und sechzig Sträflinge gleichzeitig in ihr Raum haben, genöthigt sehen, jedesmal für die Hälfte, also zweimal am Tage, Gottesdienst halten zu lassen, um jeden Gefangenen nur einmal der Wohlthat gemeinschaftlicher Andacht theilhaftig zu machen *).

Die eben geschilderte Anbringung von Kapellen in den neuen Gefangen-Anstalten des britischen Reiches, hat aber rückwirkend zu der ganz folgerechten Maßregel geführt, daß man nun die inneren eisernen Gitterthüren der Einzelzellen wegließ, und die beibehaltenen äußeren Holzthüren bloß durch ein, ihren ganzen Umfang durchziehendes Eisenblech verstärkte.

An diese einflußreiche erste Hauptänderung der Thüren der Einzelzellen, knüpfte sich aber eine zweite, hinsichtlich auf deren noch übrige Umfassung, nämlich die Scheidemauern bezügliche. Denn man glaubt, da eine einfache Thür, wenn nicht die genaueste Aufsicht in der Mittelhalle oder im Corridor der Zellenreihe stattfindet, ein weit geringeres Hemmniß der Mittheilungen unter Bewohnern an einander stoßender Zellen darbietet, als die amerikanischen doppelten Thüren, wohl nicht mit Unrecht, die Scheidemauern der Zellen auch ohne die an einem andern Orte **) geschilderten künstlichen und kostbaren Vorrichtungen, 30 Zoll dick, mit abwechselnden Schichten von Backsteinen, Luft und schlechten Schall-Leitern bauen zu dürfen. Um so mehr, da sorgfältige neuere Versuche gezeigt haben, daß Töne und Worte, welche bei Tage in einem Gefängnisse, wie Milbank, nicht aus einer Zelle in die andere anstoßende gelangen konnten, in der Stille der lautlosen Nacht, leicht und vernehmlich

*) Noch andere wichtige, größtentheils seelenkundige, und von mir absichtlich nicht erwähnte Einwürfe gegen diese gemeinschaftlichen Andachten, finden sich in einer trefflichen kleinen Schrift, deren gefängnißkundiger Verfasser noch später als ich das London'sche Mustergefängniß besucht hat. Hudtwalcker Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse, S. 47 ff.

**) Julius Nordamerika u. s. w. a. a. O. Bd. 2. S. 425 ff. Platte VIII. Fig. 2 u. 3.

ihren Weg durch die nämlichen Trennungsmauern fanden, meint man, sich auf die früher empfohlenen, 30 Zoll dicken Scheidemauern, auch nicht sicher verlassen zu können. Es sind daher in den gedachten neuen vereinzelnden Gefangenhäusern, mit beträchtlicher Raum- und Kosten-Ersparniß, die Scheidemauern der Zellen nur achtzehn Zoll dick aus Backsteinen (in Perth gleich den Fußböden von Sandstein), inwendig mit Mörtel abgeputzt, ausgeführt worden, die man bei uns, wo das Holz minder theuer als in England ist, durch eine halbzöllige Bretterverschalung der den Zellen zugekehrten Flächen der Scheidemauern ohne großen Aufwand wesentlich verbessern, und so mindestens dreifache Brechungen der Tonwellen auf ihrem Wege von einer Zelle zur andern hervorrufen, Mittheilungen also dermaßen erschweren könnte, daß ein aufmerksamer diensttthuender Aufseher, sie auch außerhalb nothwendig wahrnehmen muß.

Nicht unwichtig für uns scheint mir endlich eine andere, im neuen schottischen Strafhause zu Perth gewagte Abänderung, welche, falls sie sich bewähren sollte, sowohl klimatische als finanzielle Gründe, welche letzten sie dort allein bewirkt haben, sehr empfehlenswerth für unsere Zustände machen würden. Ich meine die Wasser-Abtritte, welche bei unsern hohen, in Pennsylvanien, Neu-Jersey, Neu-York und Missuri, welche vereinzelnde Gefängnisse besitzen, freilich nicht minderen winterlichen Kältegraden, doch wohl an die innere, dem Corridor zugekehrte Seite der Einzelzellen, gelegt werden müßten. Man hat nun in Perth in Schottland, wo es doch niemals so kalt ist als bei uns, und Dr. Reid doppelte Zellenfenster beabsichtigt, anstatt eines Wasser-Abtrittes in jeder Einzelzelle, an deren der Mittelhalle zugekehrter, innerer kurzen Seite, einen mehr hohen als langen oder breiten Kasten von Sandstein angebracht. Dieser Sandsteinmantel, der eben so gut von Backsteinen sein könnte, hat eine Seitenthür, um durch diese einen, in einem eisernen Gestelle innerhalb desselben stehenden thönernen Unrathskrug mit zurückbleibendem Deckel von gebranntem Thon, zur Ausleerung und Reinigung herausnehmen und wieder hineinstellen zu können. Es wird dort beabsichtigt, zwei solcher Unrathskrüge für jede Zelle zu haben, so daß beim Herausziehen des gefüllten, gleich ein neuer leerer wieder hineingeschoben, der gefüllte aber in ein, am Ende jedes Flügels befindliches großes Unrathsschlot geleert, ausgewaschen werden kann, und erst nach 24 Stunden wieder in Gebrauch gesetzt wird. Die

Reinigung der Krüge soll aber nicht durch die Aufseher, sondern durch vier bezahlte Hausknechte geschehen, denen jeder Gefangene Morgens seinen gefüllten Unrathskrug durch die Zellenthüre zulangt und dafür einen leeren und saubern zurück empfängt. Aus dem Sandsteinkasten der Zellen-Abtritte geht eine eiserne Röhre zum Ableitungskanale der verderbten Luft, damit kein übler Geruch aus jenen in die Zelle dringe. Dagegen ist der in jeder Zelle angebrachte Waschtrog jedes Gefangenen, nicht wie bei den Wasser-Abtritten im Londonschen Mustergefängnisse, mit diesen in Verbindung gesetzt und durch eine Röhre in selbige abfließend, sondern muß von dem Hausknechte gleichfalls ausgetragen, geleert und gereiniget werden. Es wird zu erwägen sein, ob man die eben beschriebene, freilich weniger kostbare und dem Gefrieren im Winter nicht ausgesetzte Einrichtung, auch bei uns, wo die Wasser-Abtritte, nebst den für selbige nöthigen baulichen Vorrichtungen noch sehr sparsam sind, nachahmen darf, ohne Gefahr zu laufen, dadurch minderer Sauberkeit und Luftverderbniß der Einzelzellen, Vorschub zu thun.

Bei diesen Abtritten beabsichtige ich nun folgende, dem schottischen Verfahren vorzuziehende Abänderung. Der Abtrittskasten erhält keine Thüre nach der Zelle hin, sondern bloß eine Brille oben unter dem flachen Deckel in der Sitzplatte, welche von Eisenblech ist, das in den Backsteinkasten eingemauert und verankert wird. Dagegen geht von dem Abtrittskasten, ein vom Corridor her zu öffnendes Thürchen von Eisenblech in diesen, durch welches jeden Morgen der schmutzige Unrathskrug herausgenommen wird, wie dies in vielen deutschen Kliniken und unter andern auch in der Irrenanstalt Sachsenberg bei Schwerin der Fall ist; vor dieses kleine eben gedachte Thürchen kommt im Corridor ein starkes Vorhängeschloß, das der Aufseher aufschließt, und nachdem der Hausknecht den schmutzigen Krug herausgenommen und den reinen hineingeschoben hat, wieder zuschließt. Zu allen Vorhängeschlössern einer Zellenreihe, die einem Aufseher untergeben sind, paßt der nämliche Schlüssel, wie ja auch der Hauptschlüssel des Directors und der Inspectoren zu allen Zellenthüren.

III. Resultate.

Nach dem im Vorhergegangenen Berichteten liegt es mir jetzt ob, die, wie ich hoffen zu dürfen glaube, mit möglichster Vollständig-

keit während des Aufenthaltes im britischen Reiche in Erfahrung gebrachten Resultate des dort in neuester Zeit für die Gefängnisse und deren Bewohner Geschehenen, auf eine für unser Vaterland nutzbringende Weise, recapitulirend kurz herzuzählen. Zum Schlusse dieser Herzählung des für das britische Reich erwirkten Besseren, wage ich es dann noch Einiges über die Benutzung und Anwendung der dortigen Fortschritte für unsere Zustände hinzuzufügen und vorzutragen, wodurch ich den mir obliegenden Pflichten, eigentlich erst nachgelebt und so gut ich es vermag, entsprochen zu haben meine.

In einem Staate, wie der britische, dessen Verfassung insbesondere dahin zielt, der Gesinnung und den Wünschen aller Unterthanen der Krone und des gesammten Volkes, möglichst freie Entwickelung, Gehör und Einfluß, nicht allein in Rede und Schrift, sondern sogar durch parlamentarische Beschlüsse bei der Gesetzgebung zu verschaffen, läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß alle auf diesem Wege zu Stande gebrachten Dinge den vollständigsten und reinsten Ausdruck sowohl der Absichten der Regierung als auch der Einsichtsvollsten und Urtheilsfähigsten des Volkes darbieten und an sich tragen. Von diesem, wie mir dünkt, unverrückbaren Gesichtspunkte aus betrachtet, müssen die oben angeführten, den Statuten des Reiches einverleibten Gesetze und Maaßregeln als die Frucht bewährter, reiflich erwogener und von der Mehrzahl gebilligter Erfahrungssätze über Strafe und deren Vollstreckung betrachtet werden. Die durch diese Maaßregeln bezweckten und erzielten, statutarisch begründeten Ergebnisse, sind aber folgende.

1) Milderung der mit dem Gerichtsgebrauche, wie mit den fortgeschrittenen Ansichten der Regierung und des Volkes nicht mehr übereinstimmenden Strafgesetzgebung von 1828 bis zum heutigen Tage. Einschränkung der allmählig ganz abzuschaffenden Transportation wie der Gefangenschaft auf Schiffen, welche zwar scheinbar als die wohlfeilste Verwahrungsart befunden wurde, die aber keine bessernden Maaßregeln zuläßt.

2) Einsetzung von jährlich umreisenden, controlirenden General-Inspectoren der Gefängnisse in allen drei Reichen. Zuerst in Irland, 1810 einer, und 1822 ein zweiter, und seit 1825 auch vier für England und einer für Schottland.

3) Als Folge der sich herausstellenden und bekannt werdenden Ergebnisse des 1829 in Philadelphia eröffneten Strafhauses, und

der Untersuchungsreisen von Beaumont und Tocqueville wie 1833 von Crawford im Auftrage der britischen Regierung nach den vereinigten Staaten, Annahme der vereinzelnden Einsperrung durch diese, zuerst durch Empfehlung an alle gefängnißverwaltende Behörden des Landes, und darnach durch mehrere, in den Jahren 1839 und 1840 auf's reiflichste in beiden Parlamentshäusern discutirte neue organische Gefängnißgesetze für alle drei Königreiche.

Die drei eben aufgezählten, weit greifenden, und eine Menge besonderer Anordnungen erheischenden, in sich fassenden, und nach sich ziehenden Maaßregeln, haben noch ein paar andere ergänzende Institutionen hervorgebracht, deren ich hier nur im Vorbeigehen gedenken kann. Die erste derselben ist die eigentlich schon durch das Gefängniß-Gesetz von 1823, welches vorschreibt, daß weibliche Gefangene nur von Aufseherinnen gewartet und geleitet werden sollen, veranlaßte, aber erst seit fünfthalb Jahren durch die Bemühungen der Mrs. Fry zu Stande gebrachte Stiftung eines Weibergefangenhauses in Dublin, der Hauptstadt Irlands.

Dieses von mir in seiner gegenwärtigen Bestimmung diesmal zuerst besichtigte Gefangenhaus steht gleich den vier, alle weibliche Sträflinge des Reiches in sich schließenden, großen französischen Zuchthäusern so vollständig unter weiblicher Beaufsichtigung, daß in demselben, wie in dem durch barmherzige Schwestern geleiteten weiblichen Strafhause in Namur in Belgien, nur ein die Verhältnisse mit der Außenwelt, größtentheils besorgender Ober-Aufseher, zwei Schreiber und ein Nachtwächter, neben den Geistlichen der verschiedenen Religions-Partheien und dem Arzte angetroffen werden. Freilich befindet es sich in der sehr mangelhaften Oertlichkeit einer früheren Männer-Strafanstalt. Es hat diese aber, wie ich um so mehr bezeugen kann, da ich selbige bereits 1825 besichtigt hatte, als sie mit männlichen Sträflingen besetzt, und vom Obrist-Lieutenant Rowens sehr ausgezeichnet geleitet war, seitdem beträchtlich gewonnen. Es sind jetzt in derselben zwanzig verschiedene Spazierhöfe und sechs Balkone zu diesem Behufe. Die hier bis zur Transportation aufbewahrten verurtheilten Weiber sind völlig und zu jeder Zeit von den andern Corrections-Gefangenen der großen Stadt Dublin geschieden, und bei diesen letzten, die Erstmaligen sowie die Verbrecherinnen aus Leidenschaft oder anderen, moralisch betrachtet minder strafbaren Motiven, in 256 Einzelzellen, ununterbrochen

während ihrer ganzen Haftzeit aufbewahrt. Denn leider reicht die Anzahl dieser Einzelzellen jetzt noch nicht zu, um sämmtliche Gefangene, deren wir am Tage unseres Besuches 321 vorfanden, die aber manchmal bis achthundert ansteigen, zu vereinzeln. Jedoch äußerte Frau Rawlins, die höchst befähigte und ausgezeichnete Vorsteherin der Anstalt, welche selbige mit zwanzig Aufseherinnen (12 protestantischen und 8 katholischen) leitet, ihr großes Bedauern über die aus Mangel an hinreichend zahlreichen Einzelzellen, noch jetzt theilweise bestehende Vermischung, in welcher die Rückfälligen, die Transport-Gefangenen und die im Haushalte Beschäftigten gehalten werden müssen. Sie sagte, sie würde sich glücklich schätzen, „wenn sie sie Alle vereinzelt haben könnte (if I could have them all separated).“

Die andere ergänzende Institution ist das seit 1839 in einer dazu eingerichteten vormaligen sehr schönen Kaserne, in Parkhurst auf der Insel Wight errichtete Strafhaus für dreihundert verbrecherische Knaben, von denen London bei Weitem die Mehrzahl liefert. Von den achtzig Ackern Landes, die zu dieser Anstalt gehören, sind fünfthalb von einer älteren Ringmauer eingeschlossen, und größtentheils mit Gebäuden bedeckt, neun Acker werden von den Knaben mit dem Spaten bearbeitet, fünf Acker sind schon eingezäunt, um aufgebrochen und zum Feldbau, für den ein besonderes Wirthschafts-Gebäude dasteht, genommen zu werden. Alles Uebrige ist noch Wald. Die ganz militärische Ordnung der Anstalt, welche ein ausgezeichneter Artillerie-Officier, Hauptmann Woolcomb, mit mehreren von ihm ausgesuchten, vormaligen Unterofficieren leitet, ist imponirend und anscheinend musterhaft.

Ob die Erfolge der Anstalt, nicht durch die bei Unerwachsenen höchst gefahrvolle nächtliche Vereinzelung in Schlafzellen, von denen nur die wenig zahlreichen (10) Jüngsten ausgenommen sind, untergraben und gefährdet werde, muß erst die Folge lehren, da man die Knaben nach erreichter Mannbarkeit und Besserung, in fremde Welttheile zu geprüften Landwirthen und Ansiedlern versenden will, und so eben zum erstenmale 18 nach West-Australien, und 86 nach Neu-Seeland geschickt, 7 Unverbesserliche aber in die Verbrecher-Ansiedelung Neu-Süd-Wallis versendet hat. Es sind nebst einem Geistlichen, drei Schulmeister in der Anstalt, deren einer in der ganz abgesonderten, viel zu kleinen, wenig zahlreichen Abtheilung

der Widerspenstigen schläft, wohnt und lehrt. Wären die Lehrer zahlreicher, so würden auch mehr als zwei Schulstunden täglich jedem Kinde gegeben werden können, was bei dem jetzt herrschenden Klassen-Abtheilungs-Systeme gar nicht möglich ist. Eine wesentliche und nützliche Abänderung wird aber diese Klassenabtheilung nächstens dadurch erfahren, daß das gegenwärtige britische Ministerium des Innern jüngst beschlossen hat, der Anstalt einen Flügel mit Einzelzellen für ununterbrochene Einsperrung hinzuzufügen. Wir wollen Gott preisen, daß eine Hauptstadt von 1,700,000 Einwohnern wie London, bei uns keine Anstalt gleich dieser unentbehrlich macht, denn unsere deutschen schulartigen Rettungshäuser für verwahrloste und verbrecherische Kinder, deren Preußen bereits eine hoffentlich noch wachsende Zahl besitzt, scheinen mir der in ihrer Art höchst ausgezeichneten Anstalt in Parkhurst bei Weitem vorzuziehen.

Leicht und erfreulich würde es sein, von den bis hieher aufgezählten neueren Maßregeln und Instituten, gleich zu der Frage überzugehen, was aus denselben für uns benutzt, oder nachgeahmt werden könne, wäre es nicht unerläßlich, hier noch einige Worte über den, durch die Gesetze von 1839 und 1840, zwar faktisch geschlichteten, aber im Publikum noch fortdauernden Streit der beiden Partheien zu sagen, deren eine die Gefangenen bei gebotenem Schweigen am Tage bloß nächtlich, die andere sie ununterbrochen vereinzeln will.

Dem Widerstande gegen die neuen Maaßregeln ist, wie auch aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen selbst erhellt, durch diese verfassungsmäßig ein gewisser Spielraum gelassen worden. Dieser giebt sich, da bekanntlich die Magistrate der Grafschaften und Städte, für Bau und Erhaltung der Gefängnisse wie für andere örtliche Zwecke, Steuern ausschreiben und umlegen dürfen, bei jeder Aenderung oder Neubau derselben kund, und macht sich, da von der Regierung, welche die Gefängnißpläne erst genehmigt haben muß, ehe sie ausgeführt werden dürfen, unausgesetzt auf Durchführung der vorgeschriebenen vereinzelnden Einsperrung gedrungen wird, im Widerspruche durch Rede und Druck, reichlich und wiederholentlich Luft.

Es kommt aber der erwähnte Widerstand und Widerspruch gegen die neuen gesetzlichen Bestimmungen von zwei gar verschiedenen Seiten und Richtungen her.

Ein bei dem gesunden Menschenverstande der Nation jedoch nicht sehr zahlreicher Theil der Gegner dieser Reform, besteht aus einer Anzahl an das Herkömmliche gewöhnter, und jenes, auch wo es mangelhaft ist, rücksichtslos erhalten wollender, hauptsächlich städtischer Beamten und ihrer Freunde und Anhänger. An der Spitze dieser Parthei, steht die Mehrzahl der Stadtverordneten der Hauptstadt, welche nun schon seit sechs Jahren allen Anträgen der Regierung widerstehen, die sich sogar erbot, die halben Kosten zu tragen, wenn jene nur das der Reichshauptstadt zur Schmach gereichende, aus Granit fast unzerstörbar erbaute Untersuchungs- und Criminal-Gefängniß Newgate, inwendig neu und vereinzelnd umbauen wollten. Bisher aber vergeblich. Da man dort zwar jetzt jeden, freilich schon von der Anklagejury Hergesendeten befragt, ob er vereinzelt oder mit Andern zusammen sitzen wolle, aber für jene Art der Verwahrung, falls sie einmal gewählt werden sollte, keine anderen Einzelzellen anzuweisen hat, als die düsteren und schauerlichen, in welchen sonst alle zur Hinrichtung Verurtheilte, während der Tage zwischen dem Todesurtheile und dieser, aufbewahrt werden. Auch hat deßhalb der früheren Ueberfüllung von Newgate bloß durch eine in der Gewalt der Regierung stehende Maßregel abgeholfen werden gekonnt, welche die vormals noch lange nach der Verurtheilung dort festgehaltenen Transportsträflinge jetzt sogleich den städtischen Behörden abnimmt, und selbige zur Auslieferung derselben, also zur Vollstreckung des richterlichen Erkenntnisses, zwingt.

Wichtiger und achtbarer als die eben geschilderte, nicht zahlaber einflußreiche Parthei, deren Führer, der auch in unsern Zeitungen manchmal genannte Sir Peter Laurie, vormals Sattler und jetzt Aeltermann von London ist, erscheint die andere Abtheilung der Gegner der neuen Gefängniß-Gesetze. Sie besteht aus Solchen, welche sich, wenn gleich aus beträchtlich verschiedenen Motiven zusammenschaarend, zwar ganz und gar nicht das Alte billigen, aber auch gegen das an dessen Stelle zu setzende Neue, Widerspruch einlegen. Hierher gehören verschiedene Fractionen, welche ich jetzt aufzuzählen, versuchen will.

Theils Diejenigen, welche die der Gefängniß-Reform vorangegangene, aber vielleicht nicht hinreichende Aenderung der Strafgesetze, die, wie mir däucht, ein Maximum der vereinzelnden Einsperrung festsetzen sollten, und die in den Gesetzen nur allgemein ausgedrückte große

Verbesserung der Einzelzellen in Raum, Lufterneuung und Sorge für alle gerechten Bedürfnisse des Gefangenen, ausser Acht lassen.

Theils Solche, welche den, doch nimmer unter der Controle aller Behörden und der Gefängniß-Direction stehenden Mißbrauch der gerade am besten und leichtesten individualisirenden Vereinzelung und deren Verkehrung in eigentliche Einsamkeit oder Isolirung befürchten, und nicht an die für den Gebrauch freilich vorausgesetzte unermüdliche Thätigkeit der General-Inspectoren der Gefängnisse, der leitenden Magistrate der Grafschaften und Städte, der höheren Gefängniß-Beamten, insbesondere des Directors, der Inspectoren, der Geistlichen und der Aerzte, so wie der Besuchs-Vereine glauben.

Endlich aber die, meist aus sonst hochachtbaren Personen bestehende Parthei der Hyper-Philanthropen, welche sich auch gegen die Todesstrafe aus Gründen erklären, die sich, recht betrachtet, gegen jede vom Staate verhängte Strafe geltend machen lassen, und die nicht genug erwägen, daß Straforte eines christlichen Staates weit mehr das geistliche und geistige, als das leibliche Wohl der ihnen zur Ahndung der Uebertretungen und zur Besserung Anvertrauten, im Auge haben sollen. Sie bedenken nicht, daß der zwar mögliche, aber von ihnen gleich vorausgesetzte Mißbrauch den Gebrauch nicht abändern müsse, und daß der erste und erfahrenste Vorsteher eines völlig vereinzelnden Hauses für langzeitige Sträflinge, S. R. Wood in Philadelphia, selbst zu der meist gerade auf die hier bestrittene Weise denkenden Religions-Parthei der Quäker gehört, und trotz der in England größtentheils beseitigten Mängel der Einsperrung, wie sie in Philadelphia gebräuchlich ist, seine Anstalt dennoch, auf eine alle billigen Ansprüche an menschliche Einrichtungen erfüllende Weise, zur Vollstreckung der Gesetze, zur Gesunderhaltung und Besserung der Sträflinge wie zur Ehre Gottes, während ihres ersten Jahrzehends, musterhaft fortgeführt hat. Ich sage billige Ansprüche an menschliche Einrichtungen, denn es steht, da alle und jede Einsperrung ein widernatürlicher Zustand des Menschen ist, und also mehr oder weniger auch sein leibliches Wohl und seine Gesundheit gefährden muß, nur zwischen größeren und kleineren Uebeln zu wählen.

Das größere Uebel ist die Zusammenbringung und Bekanntschaft unter einander, so wie die Wechselverderbniß von Verbrechern, die stets, oder auch nur außerhalb der Schlafzeit, selbst unter dem

auferlegten Verbote der Mittheilungen, sich in den nämlichen Räumen befinden. Eine durch vielfältige Erfahrung zur Thatsache erhobene Ansicht, welche auch der in allen zu einer gründlichen Bildung gehörigen Fächern des Wissens ausgezeichnete, im März 1840 für das große neue vereinzelnde Strafhaus in Perth ernannte Director desselben, Deverell, in einer Stelle seines auf Befehl des schottischen allgemeinen Gefängniß-Collegiums gedruckten Berichtes vom 4. Februar 1841 *), nachdem er zur Vorbereitung dreißig der besten britischen Gefängnisse besucht und untersucht, mit den Worten ausspricht:

> „Da es dem Collegium nicht unwichtig sein dürfte, von dem allgemeinen Eindrucke unterrichtet zu werden, den meine Besichtigungsreise bis zum heutigen Tage, auf die Gestaltung und Erhärtung meiner Meinung über die verschiedenen Arten der Gefängniß-Einrichtung gehabt hat, bitte ich um Erlaubniß zu bemerken, daß meine gesammte Beobachtung mir bis jetzt eine starke Ueberzeugung eingeprägt hat, daß eine vollständige Trennung der Gefangenen die erste unerläßliche Vorbedingung jedes Versuches zur Besserung ist, und daß das Verwaltungs-System, zufolge dessen sie bei der Arbeit, beim Essen und in der Kapelle mit einander sind, bloß die Wirkung haben kann, Gefängnisse in Schulen zu verwandeln, in denen Laster erhalten und verbreitet, und der Reue vorgebeugt wird u. s. w.“

Das kleinere Uebel ist aber, da die höheren Kosten bei Bau und Erhaltung, durch Verkürzung der Strafdauer reichlich aufgewogen werden, der mögliche Mißbrauch, welcher bei allseitigem Willen und völlig zweckmäßiger Auswahl der Personen, doch wohl meist verhütet werden kann, und die dadurch etwa gesteigerte Gefahr für die leibliche oder gar geistige Gesundheit der Gefangenen. Die Beeinträchtigung dieser letztern ist jedoch, da die angeführten angeblichen Wahnsinnsfälle in Milbank, bei der oben beschriebenen, wie erfahrungsmäßig seit zwanzig Jahren vorliegt, höchst unvollkommenen

*) Printed by Order of the Committee of the General Prison. (Scotland).

Beschaffenheit jenes Hauses, nicht als reine Erfahrungen betrachtet oder benutzt werden können, nur aus theoretischen Vordersätzen gefolgert worden. Denn es haben höchst achtungswürdige erfahrene Irren-Aerzte ersten Ranges, wie die von der pariser Akademie der Heilkunde niedergesetzte Commission, bestehend aus dem im December 1840 verstorbenen Esquirol, dem anerkannten Lehrer und Meister der besten lebenden europäischen Irren-Aerzte, und aus den Doctoren Marc, Villermé, Louis und Pariset, durch ihren von der französischen Regierung begehrten, am 3. Januar 1839 gethanen Ausspruch *), jene Befürchtung einer Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit durch vereinzelnde Einsperrung, öffentlich und entschieden für nichtig erklärt. Es steht auch dieser von Esquirol bereits mehr als ein Jahrzehend zuvor öffentlich gethane und nach so langer Zeit und so großen Erfahrungen desselben in zwei unter ihm stehenden pariser Irrenhäusern bestätigte Ausspruch, in vollkommener Uebereinstimmung mit einem Erfahrungssatze, den ich als hochwichtiges Resultat meiner letzten britischen Reise berichten kann, daß nämlich in dem acht Hundert Geisteskranke zählenden Irrenhause der Grafschaft Middlesex, in welcher London liegt, zu Hanwell, gerade die Einsamkeit am häufigsten und erfolgreichsten, als Beruhigungsmittel der Wüthenden benutzt und angewendet wird **). Noch mehr aber mit der uns näher liegenden Erfahrung eines der ersten deutschen Irren-Aerzte und Anstalts-Vorstehers, des Dr. Flemming in Sachsenberg bei Schwerin ***). Dieser sagt nämlich am Schlusse seines Aufsatzes über diesen wichtigen Gegenstand gewiß mit Recht:

„Und gesetzt, die Erfahrung ergäbe wirklich, daß allen den wichtigen Vortheilen des pennsylvanischen Besserungssystems, namentlich den Vortheilen der beschleunigten, der gründlichen Besserung und der Sicherung vor Rückfällen, der Nachtheil entgegenstände, daß auf 62 oder auf 50 Gefangene alljährlich ein Fall von Geistesver-

---

*) Siehe Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege. 1840. S. 9 — 108.

**) The Report of the Resident Physician of the Hanwell Lunatic Asylum, presented to the Court of quarter Sessions for Middlesex at the Michaelmass Sessions, 1840. (London, 1840. 8.) S. 53. ff.

***) Ausführlich und in seinem ganzen Umfange abgedruckt in Julius Nordamerika. a. a. O. Bd. 2. S. 311 — 318.

wirrung fiele, könnte dieser Nachtheil wichtig genug erscheinen, daß man seinetwegen jene Vortheile opferte? Es gibt Krankheiten, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit unendlich größer ist, als die der Heilbarkeit; gäbe es aber ein Mittel, welches heroisch genug, um in 50 Fällen seiner Anwendung einmal, ja zweimal den Tod nach sich zu ziehen, dennoch auch im Stande wäre, in den übrigen 48 Fällen, oder auch nur in der Hälfte dieser Zahl, Genesung zu bewirken, — würde man wohl Bedenken tragen dürfen, überall zu seinem Gebrauche zu greifen?"

Bei den eben treu geschilderten, dermaßen einander entgegengesetzten, sich schnurstracks widersprechenden und fast neutralisirenden Einwänden zweier Partheien gegen die vereinzelnde Einsperrung, glaube ich wohl zu der Annahme berechtigt zu sein, daß diese, in der Art, wie die neuen britischen Gefängniß-Gesetze sie anordnen und zulassen, der für die gegenwärtige Zeit geeignetste und den meisten Wünschen entsprechendste Mittelweg sein müsse, und auch wirklich ist. In dieser festen und nicht unbegründeten Ueberzeugung gehe ich nun zur Anwendung des Gefundenen auf unsere deutschen Zustände über.

Die naturgemäße Folge der eben ausgesprochenen inneren Ueberzeugung von der Richtigkeit des im britischen Reiche seit sieben Jahren bei dem Gefängnißwesen eingeschlagenen Weges im Allgemeinen, ist, daß ich denselben auch für uns mit Sicherheit betretbar halten muß. Dieses Fürwahrhalten soll aber keinesweges sagen, daß nicht im Besonderen für unsere Staaten, durch Natur, Verfassung, Ueberkommniß und Volksthümlichkeit bedingte Abweichungen von jener Bahn nützlich, nöthig, ja hier und da sogar unerläßlich seien. Es zerfallen aber diese Abweichungen und Modifikationen des nur im Allgemeinen als zur Nachahmung empfohlenen Verfahrens im britischen Reiche, welche nach Feststellung des leitenden Grundsatzes vereinzelnder Einsperrung, durch mehrseitige Berathung wohl eher als durch einen Einzelnen, sämmtlich angegeben und erschöpft werden können, und deren umfassende Kenntniß ich nicht verwegen genug bin, mir beizumessen, im Besonderen ganz naturgemäß in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung solcher Modifikationen wird durch die Natur hervorgerufen. Sie entstehen zuvörderst aus dem Klima welches vielleicht bei uns den Wasser-Abtritten, wegen der hohen

Kältegrade im Winter und wegen der Schwierigkeit gehöriger Ausführung, den Weg in die Gefängnisse verschließen dürfte. In diesem Falle wäre an deren Stelle der schon angegebene, in Perth ergriffene Ausweg zu wählen, der vollständig befolgt, bei gehöriger Vorsicht, jene Einrichtung wohl ersetzen dürfte.

Demnächst eine minder reichliche animalische Nahrung, als bei dem mehr an Fleischessen gewöhnten Amerikaner und Engländer, die aber zur Gesunderhaltung der langzeitigen Sträflinge, welche keinen Arbeits-Verdiensttheil mehr empfangen oder berechnet erhalten würden, über der jetzigen Gefangenkost stehen müßte, von der ich nicht umhin kann, zu glauben, daß sie mit dem natürlichen Bau des Menschen, wie ihn schon seine Zähne und sein Darmkanal im Vergleich mit bloß pflanzen- oder bloß fleisch-fressenden Thieren zeigen, in großem Widerspruche steht, und die deshalb die Gesundheit langzeitiger Sträflinge nothwendig gefährden, und ihre Lebensdauer verkürzen muß.

Endlich bei kurzzeitigen Sträflingen, unter denen ich die auf weniger als sechs Monate begreife, eine mäßige Verkleinerung der englischen Einzelzellen-Maaße bei Neubauten auf etwa 600 Cubikfuß rheinisch, während die auf ein halbes Jahr und länger Eingesperrten 750 Cubikfuß rheinisch (gleich 819 Cubikfuß englisch) erhalten müßten. Ferner einige Minderung der Spazierzeit der Gefangenen im Freien, sowie bei den strafweise Eingesperrten, falls nicht ärztlich Widerspruch eingelegt wird, die Belassung der gegenwärtigen Gefangen-Beköstigung.

Die andere Abtheilung zulässiger Modifikationen des britischen Verfahrens, würde durch unsere Strafgesetzgebung und unsere Hauszucht in den Strafhäusern an die Hand gegeben. Jedoch scheint es mir dabei unerläßlich, als Vorbedingung ihrer Zulässigkeit folgende vier Hauptpunkte zu nennen und anzugeben, ohne welche eine, nächst der Bestrafung sich die Besserung zum Ziel setzende Gefängniß-Verfassung, nach meinem besten Wissen und Gewissen, so wenig bei uns, als an andern Orten durchgeführt und erwirkt werden kann, und mit deren Herzählung ich dennach auch diesen gedrängten Bericht schließe.

1) Eine bei der Strenge und der geistigen und leiblichen größeren Eindringlichkeit der vereinzelnden Einsperrung, kürzere Dauer der Strafzeiten als bei den bisherigen, freilich mehr

Freiheit in der Gefangenschaft gestattenden Straf- und Besserungs-Anstalten. Diese Verkürzung ihrer Dauer müßte, vom gesundheitlichen Standpunkte aus betrachtet, da selbst die eifrigsten Gegner der völligen Vereinzelung zugeben, daß diese erst bei einer mehr als zweijährigen Länge auf die Gesundheit nachtheiligen Einfluß ausübe, bei allen zu mehr als zweijähriger Strafgefangenschaft Verurtheilten stattfinden. Der Weisheit, Umsicht und Erfahrung der legislativen Behörde wäre es aber zu überlassen, kurz vor dem wirklichen Anbeginne der einzuführenden neuen vereinzelnden Einsperrung, ein Gesetz hierüber abzufassen. Unmaßgeblich dürfte es hierbei vielleicht räthlich sein, alle Strafzeiten von 2 bis 5 Jahren um ein Drittel, die von 5 bis 14 Jahren um die Hälfte, und die höheren vielleicht gar um zwei Drittel zu verkürzen, wobei es mir aber scheint, daß die zu lebenslänglicher Strafgefangenschaft Verurtheilten, oder die durch Königliche Gnade mit Verhängung der über sie ausgesprochenen Todesstrafe Verschonten, nicht in ein besserndes Strafhaus, wie es hier erzielt werden soll, gehören. Diese letzten würden am besten in einer der zahlreichen bestehenden Straf- und Besserungs-Anstalten aufbewahrt, und zu der bei ihnen gerade einträglichsten Arbeit angehalten werden können.

Da ich, nach den bisherigen Erfahrungen, es nicht für räthlich erachten kann, Sträflinge länger als sieben Jahre hinter einander, in der strengen vereinzelnden Einsperrung zu erhalten, so würde die hier angegebene Stufenleiter alle bis zu ein und zwanzigjähriger Strafgefangenschaft Verurtheilten angehen und befassen. Auch bleibt bei derselben, falls die genaue, in dieser Art der Gefangenschaft unentbehrliche ärztliche Wahrnehmung bei einzelnen Individuen, eine Gefährdung der Gesundheit innerhalb der sieben vereinzelnden Strafjahre entdecken sollte, immer noch der Ausweg, wie es ja wohl auch sonst geschehen ist, die Allerhöchste Gnade auf hergebrachtem Wege anzuflehen, um für die Einzelnen eine Verwandlung dieser Strafweise in die dann wieder länger werdende Abbüßung des Verbrechens in einer der ältern Straf- und Besserungs-Anstalten zu erlangen, welche dann auch gewiß nicht ausbleiben, und den in solchen Ausnahmsfällen möglichen nachtheiligen Folgen weise vorbeugen wird.

2) Wenn die erste der von mir nöthig erachteten Vorbedingungen vereinzelnder Gefangenschaft die Gesetzgebung des Staates über

deren Verhängung anging, so hält sich die zweite, wie die folgenden, an das innere Leben im Strafhause. Für diese ist nun das gebieterischste, an Wichtigkeit die übrigen noch übertreffende Bedingniß, die allersorgfältigste Zulehrung und Auswahl aller Gefängnißbeamten ohne Ausnahme zu treffen, sowie deren anständige sorgenfreie Besoldung und Stellung. Es reicht nicht hin, daß dies bloß bei den höheren Beamten geschehe, bei denen wohl der Fall eintreten kann, daß edlere Gefühle von Gewissen, von Ehre und Pflicht, ihnen die Beschränktheit ihrer Lage minder fühlbar machen, und sie über dieselbe hinwegtragen. In noch größerem Maaße findet eine solche Nothwendigkeit bei den niederen Beamten statt, die aus den unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft genommen werden müssen, und gerade am häufigsten und längsten mit den Sträflingen verkehren, aber stets auf einem Standpunkte erhalten werden sollen, zu welchem jene scharfsichtigen verschmitzten Pflegebefohlenen an ihnen hinaufblicken müssen, und niemals sich ihnen auch nur in Gedanken gleichstellen, oder gar auf sie hinabschauen können, wie dieses der erfahrene Director Deverell in seinem oben angeführten Berichte gar schön auseinandersetzt.

3) Besser und vollständiger noch wird indeß der eben geschilderte Zweck erreicht werden können, wenn es beschlossen wird und gelingt, auf die an einem andern Orte bereits ausführlich erläuterte Weise, für das Strafhaus und in demselben eine Anzahl, hauptsächlich aus religiösen und sittlichen Motiven in dieses geführter, unbezahlter freiwilliger Gehülfen zu haben, welche die beste Pflanzschule künftiger angestellter Gefängnißbeamten, an denen es so sehr gebricht, bilden würden. Sie, sowie die in einigen würtembergischen Gefängnissen sich findenden freiwilligen Mitgefangenen *), und vielleicht einzelne, namentlich ausgewählte, geprüfte, außer dem Hause lebende Mitglieder von Besuchs-Vereinen, dürften für

---

*) Emil Riecke über Strafanstalten für jugendliche Verbrecher (Heilbronn, 1841. 8.) S. 40.

Zweiter Rechenschafts-Bericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Würtemberg, erstattet den 31. Juli 1836. (Stuttgart. 8.) S. 7 ff.

Dritter Rechenschafts-Bericht u. s. w. (Stuttgart, 1840. 8.) S. 15 ff.
Vierter Rechenschafts-Bericht u. s. w. (Stuttgart, 1841. 8.) S. 32 ff.

die Sicherung der vereinzelnden Gefangenschaft wohl als Vorbedingung betrachtet werden. Ihr Einfluß ist unter einer protestantischen Bevölkerung als das beste, wo nicht einzige Surrogat der jetzt gesetzlich, in Belgien bei Frauen, und in Frankreich bei beiden Geschlechtern, in Gefangenhäusern eingeführten und segensreich wirkenden religiösen Körperschaften *) zu betrachten. Er wirkt nicht bloß geistlich und geistig gut, indem er den Verbrecher erhebt, belehrt und durch Menschen unterstützt, die er um so mehr achtet, weil sie weltlichen Lohn, den er für das Höchste hält, verschmähen, sondern auch leiblich, weil er die Eintönigkeit seines Daseins, auf die einzige zuträgliche Weise unterbricht und, da Hoffnungslosigkeit der an der Leber des gefesselten Promethiden nagende Geyer ist, ihm hellere Aussichten in dieser wie in jener Welt eröffnet.

4) Endlich, um herabsteigend von der geistigen Fürsorge, mit der in diesem Erdenleben einmal unentbehrlichen leiblichen Wartung des doch aus Fleisch und Blut zusammengesetzten Körpers des langzeitigen Sträflings zu schließen, eine den Entbehrnissen seines künstlichen und nicht naturgemäßen Gefangenschaftsdaseins, soweit es zu diesem Behufe nothwendig ist, entsprechende bessere Ernährung, als die jetzt bei uns übliche. Nicht um ihm Genüsse irgend einer Art zu gewähren, die er nicht haben darf, sondern allein um sein animalisches Dasein in dem auch auf dieses mächtig einwirkenden inneren Kampfe aufrecht zu erhalten, der durch die Rückkehr vom Bösen zum Guten und durch die mit diesem wachsenden Gewissensbisse so lange besteht und fortbrennt, bis mit der Reue das Gefühl der wohlverdienten, zur Abbüßung der Missethat ihm auferlegten Strafe, und durch diese ein höherer Friede, bei ihm einkehrt und Platz greift.

Die wohl zu beachtenden Einwände aber, welche sich vom Standpunkte der Criminal-Politik gegen eine solche oft dem Redlichen mangelnde bessere Kost machen lassen, glaube ich nicht richtiger und eindringlicher beantworten zu können, als mit nachfolgender,

---

*) Arrêtés et Réglemens concernant le Pénitencier des Femmes à Namur. Bruxelles 1840, 8.
Réglement concernant le service des Communautés religieuses employées dans les Maisons Centrales de Force et Correction (Paris le 22 Mai 1841. Ministère de l' Intérieur. Prisons. Circulaire Nr. 17.) 8.

dem bereits angeführten Berichte des einsichtsvollen Strafhaus-Direktors Deverell entnommener Stelle. „Bei der Fürsorge für die sächlichen Bedürfnisse der Criminal-Gefangenen, insbesondere hinsichtlich auf ihre Kost und ihre ärztliche Verpflegung während der Krankheit, wird es, wie ich sehr wohl weiß, oft für bequem und paßlich gehalten, beständig Rücksicht auf die Mittel zu nehmen, welche die Aermsten unter den arbeitenden Klassen in der Umgegend besitzen, damit, indem man die Gefangenen in einem schlechtern Zustande als die Nichtgefangenen erhält, die Wirkung ihrer Behandlung zurückstoßend und nicht anziehend sei. Ich kann jedoch nur glauben, daß ein Verfahren nach einem solchen Kennzeichen unpractisch sein muß, da kein Gefängniß, ohne seine Bevölkerung einer furchtbaren Sterblichkeit zu unterwerfen, den Maaßstab des Unterhalts, der Entblößung des Elends, der Nacktheit, dem Hunger und der hülflosen Krankheit auch nur gleichstellen könnte, welche nicht bloß gelegentlich, sondern unaufhörlich durch eine Menge tadelloser Familien in allen dicht bevölkerten und insbesondere in den Manufakturbezirken erduldet werden. Es scheint mir auch nicht minder in die Augen springend, daß ein Gefangener, der unter der Gewalt einer Regierungs-Behörde steht, zu einer von der eines armen freien Arbeiters ganz verschiedenen Kategorie gehöre; daß seine künstlich beschränkte unnatürliche Lage von den verantwortlichen Angestellten zur Vollstreckung seines Urtheils eine besondere Aufmerksamkeit auf seine Gesundheit erheische, und daß, wenn in jenem Urtheile nichts liegt, was dazu berechtigte, ihn leiblichem oder geistigem Schaden auszusetzen, seine Behandlung augenscheinlich nicht durch den mit ihr zu vergleichenden Zustand des ihn umgebenden Pöbels, sondern durch die Grundsätze der Arznei-Wissenschaften, allein bestimmt werden müsse. Die Entziehung der Freiheit und des geselligen Verkehres, der lang anhaltende Einfluß der niederdrückenden Leidenschaften in schweigender Absonderung und der eintönigen starren Tagesordnung, der Hauszucht, mit bloß ausreichender Nahrung und ärztlicher Aufsicht, um dem Verluste der Gesundheit und der Kräfte vorzubeugen, scheinen für den Abschreckungszweck des Beispiels zurückstoßend genug zu sein, ohne den Gefangenen belästigend, gefahrdrohend und ungerechter Weise, irgend einem Entbehrungszustande zu unterwerfen, der zufälliger oder unglücklicher Weise in der Umgegend herrscht. Denn ich kann wohl mit Sicher-

heit sagen, daß Diejenigen, welche suchen, wieder in ein Gefängniß zu kommen, wo die Kost und die Behandlung, ärztlich betrachtet, so niedrig stehen, als es nur irgend mit der Verhütung von Krankheit verträglich ist, entweder leiblich so dürftig, oder sittlich so verderbt sein müssen, daß es für die Sicherheit der Gesellschaft zuträglicher sein muß, sie in einem Gefängnisse, als außerhalb desselben zu haben. Wahrlich die Thatsache eines solchen Zudranges würde das Vorhandensein darthun, nicht eines unverständigen Ueberflusses innerhalb der Gefängnißmauern, sondern einer unerträglichen Noth außerhalb derselben".

Wie nahe stehen aber nicht die eben nach einander aufgezählten Vorbedingungen einer bessernden vereinzelnden Einsperrung, welche, um es noch einmal zu wiederholen, nimmer auf Unerwachsene, auf lebenslängliche oder auf mehr als sieben Jahre so zu verwahrende Sträflinge angewendet werden darf, den neuesten Forderungen des Einsichtsvollsten ihrer wohlmeinenden bisherigen Gegner *)! Gern schließe ich daher diese Mittheilungen mit deren Hersetzung, denn sie sind es, welche Hoffnung bieten zum Miteinanderwandeln des gesammten Deutschlands auf dem Wege zur Gefängnißverbesserung, der eben auf so ausgezeichnete Weise von dem Fürsten betreten wurde, der selbst während eines neuntägigen, festlichen Zwecken gewidmeten Aufenthaltes in der Weltstadt der Erde, noch Zeit zu finden vermochte, tief hineinzuschauen in das Elend, wie in die Hoffnungen ihres unvollkommensten und ihres besten Gefangenhauses.

"Mag nun der Gesetzgeber sich zur Einführung des einen oder des andern Pönitentiar-Systems entschließen, so bedarf es in jedem Falle gewisser Einrichtungen, die als Bedingungen der Wirksamkeit dieses Systems betrachtet werden müssen. Wir rechnen dahin":

"1) Die Errichtung einer Central-Behörde, welche das Gefängnißwesen anordnet und beaufsichtigt".

"2) Das ganze Strafsystem muß mit dem Pönitentiar-System in Einklang gebracht werden, und zwar a) durch eine Reduction der Strafzeiten, welche in früherer Zeit, wo die Gefangenen noch gemeinschaftlich arbeiteten und in beständiger Communication unter sich waren, paßte, aber jetzt, bei erhöhter Intensität der Strafe, nach dem Pönitentiar-Systeme ungerecht sein würde; b) durch die Aende-

*) Mittermaier im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1841, S. 465 ff.

rung des Systems der entehrenden Strafen, da die mit diesem Systeme verbundene Entwürdigung des Sträflings, unverträglich mit dem Geiste des Besserungs-Systems ist; c) durch eine verbesserte Gesetzgebung über die Rehabilitation, da auf jeden Fall der Entlassene die Aussicht erhalten muß, durch gutes Betragen wieder in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zu kommen".

"3) Ein Hauptbestreben muß dahin gehen, theils für die Strafanstalten ausgezeichnete und äußerlich so gestellte Gefängniß-Geistliche zu gewinnen, daß auch diese Stellung ein Mittel der Aufmunterung für vorzügliche Talente ist, sich diesem schweren Berufe zu widmen, theils möglichst (was in katholischen Ländern leicht ist) die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen religiösen Corporationen zu überlassen, wie dies bereits mit Glück in Namur in Belgien, in Lyon und in andern Städten von Frankreich eingeführt ist, und die Genehmigung der französischen Regierung erhalten hat."

"4) Es bedarf eigner Besserungsanstalten für jugendliche Uebertreter."

"5) Unentbehrlich ist endlich die thätige und verständige Wirksamkeit von Gesellschaften wohlgesinnter Personen, welche die Sorgfalt für das Schicksal entlassener Sträflinge sich zur Aufgabe machen, sich bemühen, den Entlassenen Arbeit und Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe zu verschaffen, den Dürftigen zu unterstützen, und strenge Aufsicht über das Benehmen Derjenigen zu führen, die in den Kreis der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren".

Geschrieben im November 1841, erweitert im Juni 1842.

Julius.



Amtlicher Bescheid der General-Inspectoren der Gefängnisse Mittel-Englands,

weshalb selbige bei dem Londonschen Mustergefängnisse gerade diesen Umfang der Einzelzellen und diese Lüftungsart derselben gewählt haben.

Auf meine an die Herren Crawford und Russell als General-Inspectoren und an Herrn Major Jebb als Ingenieur gerichtete Bitte, um einen amtlichen Bescheid über die in der Ueberschrift genannten Fragen, deren Lösung in jenem Hause, so wie in den übrigen neuerbauten Gefängnissen der drei Königreiche, etwas von ihren früheren Ansichten abweicht, empfing ich im Frühling dieses Jahres nachstehende, von ihnen unterzeichnete Urkunde. Als das Endergebniß einer langen Reihe von Erwägungen und Versuchen, ist diese Urkunde insbesondere geeignet, als Anhaltpunkt für Neubauten von Gefängnissen, auch in Deutschland zu dienen, wie solches bereits für die preußischen Gefängnißbauten geschehen ist.

Antwort auf Frage. 1. (Die Größe der Einzelzellen betreffend.) Nach genauer Erwägung der übeln Folgen, welche aus der Anwendung kleiner Zellen zu vereinzelnder Einsperrung entstanden sind, wurden wir ursprünglich dahin geleitet, zu empfehlen, daß die durchschnittliche Größe der Zellen 12 Fuß Länge bei 8 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, oder dermaßen sein solle, daß sie 1000 Cubikfuß *) enthielten, wobei jenes System der Ventilation anzuwenden sei, welches in Bergwerken gebräuchlich, und im britischen Unterhause, wie in mehreren Manufakturen in England eingeführt worden ist.

---

*) Es sind 1000 Cubikfuß englisch = 915 Cubikfuß rheinisch oder preußisch, und 819 von jenen = 750 von diesen.

Später haben wir empfohlen, die Größe der Zellen solle mindestens 13 Fuß Länge bei 7 Fuß Breite und 9 bis 10 Fuß Höhe bis an die untere Leiste der gewölbten Decke, betragen. Seitdem hat sich nichts zugetragen, was zur Genehmigung der Annahme von Zellen für vereinzelnde Einsperrung berechtigen könnte, welche kleinere Maaße als diese hätten. Wir empfehlen die Linien-Ausdehnungen von 13 Fuß Länge bei 7 Fuß Breite, als die kleinste Größe der Zellen, indem selbige Erleichterungen darbietet, um Hand- werks- und Manufaktur-Arbeiten zu betreiben, und um dem Gefangenen zu gestatten, sich in der Zelle und im Spazierhofe Bewegung zu machen, und wir empfehlen, daß die Höhe der Zelle 9 bis 10 Fuß betrage, da die künstliche Ventilation zu jeder Zeit eine reine Beschaffenheit der Atmosphäre sichert, weshalb denn ein größerer kubischer Umfang als diese Höhe gestattet, nutzlos wird.

Die Größe von 1000 Cubikfuß wurde ursprünglich empfohlen, weil zu jener Zeit noch nicht hinreichende Erfahrung über die Wirkungen der künstlichen Ventilation erlangt war, um zur Annahme kleinerer Zellen zu berechtigen. Unsere Erfahrung hat uns seitdem überzeugt, daß mit Beihülfe unsres Ventilationssystems die Maaße von 13 Fuß Länge bei 7 Fuß Breite und 9 bis 10 Fuß Höhe, als geringster Umfang, ausreichend sind; aber ohne Beihülfe künstlicher Ventilation würden wir den Gebrauch von Zellen von 1000 Cubikfuß und selbst mehr an Umfang zu vereinzelnder Einsperrung, nicht genehmigen können. Wir sind überzeugt, daß ein Ventilationssystem nach den im Mustergefängnisse angenommenen Grundsätzen in allen Fällen ein unentbehrliches Erforderniß ist.

Zur Erwiderung auf die Anfrage, ob wir gesagt, daß auch ein geringerer Umfang als 819 Cubikfuß hingereicht haben würde, um die Gesundheit von länger als zweijährigen Gefangenen zu erhalten, können wir zuversichtlich versichern, daß wir uns niemals in dieser Weise ausgesprochen haben.

Antwort auf Frage 2. (Die Art der Ventilation betreffend.) Es ist vollkommen wahr, daß an einer Seite eines Flügels eine Klappe des Kanals für die verdorbene Luft jeder Zelle vorhanden ist, vermittelst welcher der Luftstrom geregelt werden kann. Es ist aber nicht richtig, daß diese Klappen bei jeder Aenderung der Wärmestufe der freien Luft geregelt werden müssen. Wir haben verschiedene Versuche mit dem Ventilations-Apparat

bei mancherlei Zuständen der Atmosphäre angestellt: es hat sich aber nichts zugetragen, das uns darauf leiten könnte, vorauszusetzen, daß eine häufige Regulirung der Klappen nothwendig sein wird. Wenn die Atmosphäre im Beweglichkeitszustande ist, sichert ein kleineres Feuer in dem Ventilations-Schlote den nöthigen Luftstrom durch die Zelle. Ist die Atmosphäre stockend, so muß das Feuer größer seyn. Auf diese Weise machen wir den Luftstrom durch die Zelle den Wechselfällen der Atmosphäre oder Wärme der freien Luft anpassend. Wenn in der That eine Klappe überhaupt nöthig ist, braucht sie nur, während eine Zelle unbesetzt ist, in Thätigkeit gesetzt zu werden. In diesem Falle können wir unsere Wärme sparen, sowohl für die Heizung als für die Ventilation. Der Gebrauch der Klappen ist in der That unterlassen worden.

Hinsichtlich der Dicke der Scheidemauern zwischen den Zellen sind wir durch Erfahrung überzeugt, daß eine achtzehnzöllige Mauer, welches die bei dem Mustergefängnisse angenommene Dicke ist, der Fortpflanzung des Tones ein eben so ausreichendes Hinderniß entgegensetzt, als in Verbindung mit der einzigen Zellenthüre in dem Corridor, und der beständigen Aufmerksamkeit und Beaufsichtigung durch die Gegenwart von Beamten in der Beobachtungshalle und den Corridoren bei Nacht wie am Tage, nothwendig ist.

London, den 1. März 1842.

gez. **Wm. Crawford.**
Whitworth Russell.
J. Jebb.

J.

Bruchstück

aus dem

Briefwechsel zweier Preußen.

Es ist uns nachfolgende Stelle eines zu Anfange Aprils in Berlin geschriebenen Briefes mitgetheilt worden. Wir lassen dieselbe hier abdrucken, weil bei der fragmentarischen Kenntniß unsrer politischen Zeitungen und der öfteren Benutzung derselben für Partheizwecke und Verbreitung von Behauptungen und Ansichten, die man sich sehr scheuen würde, mit eigner Namensunterschrift öffentlich zu bekennen, wie es jeder Rechtlichgesinnte doch stets soll, auch über die in Preußen im verwichenen Frühlinge erfolgte Allerhöchste Entscheidung hinsichtlich der Gefängniß-Neubauten versucht worden ist, einen verhüllenden und die Schärfe der Umrisse undeutlich machenden Nebel zu verbreiten. Es ist nämlich bei den Strafgefängnissen der förderſamste Bau vier neuer Strafhäuser anbefohlen worden. Von diesen werden zwei, genau nach dem Muster des London'schen Mustergefängnisses, errichtet, welches Se. Majestät der König bei seiner diesjährigen Anwesenheit daselbst genau beaugenscheinigt hat, und welches aus 500 großen, mit allen nothwendigen Lebensbedürfnissen versehenen Einzelzellen besteht, in denen die Sträflinge, bis auf den täglichen Spaziergang in Einzelhöfen und die gleichzeitige, aber durch sinnreiche Vorrichtungen getrennte, gottesdienstliche Andacht in der Kapelle, während der ganzen Strafzeit ununterbrochen vereinzelt, nur durch Nichtverbrecher besucht, beschäftigt und belehrt werden sollen. In den andern beiden neuen Strafhäusern werden ihre drei Viertel der Sträflinge ganz auf die nämliche Art vereinzelt, und, gleich Jenen, mit entsprechender Herab-

setzung der Strafzeiten bei so geschärfter Gefangenschaft, aufbewahrt werden. Mit den etwa ein Viertel der Gesammtzahl dieser beiden Strafhäuser bildenden Sträflingen, die aus Verbrechern durch augenblickliche Leidenschaft, unrichtige Vorstellungen u. s. w., so wie aus in dem übrigen ganz vereinzelnden Theile der Häuser anscheinend Gebesserten bestehen sollen, wird ein Versuch gemacht werden, dessen Bewohner nur Nachts zu vereinzeln, am Tage aber in kleinen, ausgewählten Genossenschaften ähnlicher Verbrechenskategorien, zusammen arbeiten zu lassen.

In diesen eben gedachten vier Neubauten werden annähernd 1900 Sträflinge untergebracht werden können, von denen fast 1700 ununterbrochen vereinzelt gehalten werden.

Für die Justizgefängnisse sollen, bis zur Erlassung und Wirksamkeit der bevorstehenden neuen Strafproceßordnung, sämmtliche Neubauten nach ähnlichen Grundsätzen der Vereinzelung eingerichtet werden.

— Alle Obrigkeit ist von Gott eingesetzt, hier auf Erden zu regieren, das Böse und die Missethat zu strafen. Nach und bei Erfüllung des ersten und Hauptzweckes der Strafe, der vollkommen gerechten Vergeltung der Missethat ohne alle Weichthümelei, soll und wird jede christliche Obrigkeit es aber zu ihren pflichtmäßigen Zwecken und Nebenzwecken der verhängten Strafe machen, den Verbrecher zu bessern, und hierdurch sowohl die Wiederholung der Missethat durch Jenen zu hindern, als auch seine Seele zu retten, indem sie ihn bessert.

Die Freiheitsentziehung während einer bestimmten beschränkten Zeit, die bei weitem häufigste unter allen gegenwärtig angewendeten Strafmitteln, ist glücklicher Weise gerade besonders dazu geeignet, neben der Bestrafung auch die Besserung, und durch sie die für den einzelnen Bestraften wie für das Gemeinwesen ersprießliche Nichtwiederholung der nothwendigen Strafe herbeizuführen.

Als Hauptmittel der bessernden Strafe hat die Erfahrung gelehrt, daß die Einsperrung sein müsse,

1) den Sträfling und jeden Gefangenen am Verkehr mit andern eben so straffälligen und verderbten Mitgefangenen verhindernd;

2) ihm die geistigen und sächlichen Mittel zur Besserung, durch Belehrungen des Geistlichen und Schullehrers, durch Gottesdienst, Lesung sorgfältig ausgewählter Schriften, durch den Zuspruch erlesener christlicher und kluger freiwilliger Besucher in seiner Zelle, wie durch Arbeit gewährend;

3) nicht bloß seiner Seele die in den gedachten Mitteln liegenden Stärkungen und Heilkräfte zufließen lassend, sondern auch ihn geistig und leiblich gesund machend und erhaltend, weil ein gesunder Leib bei der zusammengesetzten Natur des Menschen, zur Gesundheit der Seele fast unerläßlich ist, und Gefährdung dieser während der Gefangenschaft auch auf das Fortkommen und die Erhaltung des entlassenen Verbrechers auf dem Wege der Tugend und des Gesetzes nachtheilig einwirken müßte.

Zur Erreichung aller dieser verschiedenen in einander greifenden Zwecke, hat unser frommer und gotterleuchteter König und Herr, die ununterbrochne Vereinzelung am Tage wie bei Nacht als das erste und zweckdienlichste bisher aufgefundene Mittel erkannt, und in allen Neubauten anbefohlen, dem dann nach deren Vollendung hoffentlich die andern in der Leitung der Gefängnisse und Gefangenen ruhenden entsprechenden Mittel nachfolgen sollen und werden.

Die frühern Versuche ähnlicher Vereinzelung in fremden Ländern haben bei der Unvollkommenheit der Erkenntniß und der Durchführbarkeit der Mittel solcher nützlichen vereinzelnden Einsperrung nicht immer den erwünschten Erfolg gehabt. Denn entweder kannte man die Wichtigkeit jener Mittel nicht hinreichend, oder man verstand es nicht, noch vermochte man es, sie in ihrem ganzen Umfange durchzuführen, wie die jüngste erfindungsreiche Zeit, insbesondere die britischen Gefängniß-Neubauten, und vor allem das Mustergefängniß in London sie darbieten.

Da die möglichst genaue Nachahmung des gedachten Mustergefängnisses durch allerhöchsten Befehl festgestellt ist, also die Größe und Ventilation der Einzelzellen der Art angeordnet sind, daß nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit der Gefangenen aus dieser Quelle, nicht wie an andern Orten, z. B. in Auburn oder in Lausanne, zu befürchten stehen, so bleibt nur noch eine Vorsichtsmaaßregel zu beobachten übrig. Diese besteht darin, daß auch der Boden und Platz der neuen Gefangenhäuser trocken sei, nicht unter dem Spiegel oder Niveau der Umgebungen, ja wenn die Oertlich-

keit sich dazu eignet, selbst höher, und den reinigenden Winden wie den belebenden Sonnenstrahlen offen daliege, da z. B. bekanntlich in dem 1816 erbauten Londoner Gefängnisse in Milbank, das auf dem feuchten angeschwemmten Boden des alten Flußbettes der Themse liegt, sobald das Haus ganz angefüllt war, mehrmals hauptsächlich deßhalb, aller ärztlichen Kunst unheilbare Epidemieen ausgebrochen sind, die schon einmal damit geendigt haben, daß der Prinz-Regent von Grobritannien im Jahr 1823 alle Sträflinge, weil sie selbst in einem gesunden Verwahrungsorte außerhalb des Hauses, wohin sie gebracht worden, nicht geheilt werden konnten, in Masse begnadigte, und ihnen die Krankheit als den noch rückständigen Theil der Strafe anrechnete.

Die Schweizer Strafanstalten,

geschildert von

Varrentrapp.

A. Lausanne *).

Das Waadtland besaß zur Zeit, als es mit Bern noch vereinigt war, nur Gemeindegefängnisse, worin die von Untergerichten Verurtheilten aufbewahrt wurden; die zu einer Criminal- oder Correctionsstrafe Verurtheilten wurden nach Bern in das Schallwerk gebracht. Als im Jahr 1803 der selbstständig gewordene Canton Waadt für eigene Strafgefängnisse sorgen mußte, fand sich kein anderer Ort als das dritte Stockwerk des Lausanner Krankenhauses. Man bemühte sich sogleich, eine möglichst gute Vertheilung und eine regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen zu erzielen

---

*) Ueber die Gefängnisse des Waadtlandes und vorzüglich von Lausanne sind nachzulesen:

Rapport sur la maison de détention de Lausanne par Mr. *D. A. Chavannes*, abgedruckt aus der Feuille du canton de Vaud Octobre 1827, p. 257. —

Rapport sur la statistique pénale fait à la société d'utilité publique; année 1829. —

Arrêté sur l'organisation de la commission des hospices et des établissements de détention. Lausanne 1834. 8º.

Roud sur le patronage des détenus libérés. Lausanne 1834. 8º.

Notice sur la maison pénitentiaire du canton de Vaud par *Chavannes*, abgedruckt aus dem journal de la société vaudoise d'utilité publique. Octobre 1836, mit einem Plan

Règlement pour les prisons de district et les chambres d'arrêt de cercle Lausanne. 1838. 8º.

Système pénitentiaire. Sur quelques cas d'aliénation observés dans le pénitencier de Lausanne pendant les années 1827 à 1840, — avec

und durch die Anstellung eines Geistlichen auch für die religiösen Bedürfnisse derselben zu sorgen. Im Jahr 1807 trat an die Stelle der bisherigen Direktoren, welche sich freiwillig dazu erboten hatten, eine neue Verwaltung, welcher die Sorge für alle Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten anvertraut ward. Bei der Kleinheit des Lokals lebten die Gefangenen zu 8, 13 und mehr in einem Saal vereinigt, und befanden sich mit Ausnahme der Arbeitszeit ohne alle Aufsicht. Der erste Vorschlag zu einem Strafhaus, auf Vereinzelung bei Nacht und auf gemeinschaftliche Arbeit und Erholungszeit unter Aufsicht begründet, ward dem Großen Rath schon 1813 vorgelegt, jedoch verworfen. Nach den folgenden Kriegs- und Nothjahren ward die frühere Idee erst 1820 wieder aufgegriffen, schon am 11. März 1822 der Grundstein gelegt und im Mai 1826 konnte das neue Straf- und Besserungshaus mit 82 correctionellen und criminellen Gefangenen bezogen werden. Die Kosten des Baues mit Ankauf des Landes und mit Einrichtung beliefen sich auf 348,000 Schw. Franken oder 232,000 Gulden.

Die Anstalt hat seitdem einige Veränderungen in ihrem Inneren erlitten, alle anderen Straforte des ganzen Canton haben sich einer gleichmäßigen allmäligen Umwandlung nach einem bestimmten Ziele hin zu erfreuen gehabt, und das Gesetz vom 18. Dezember 1832 sur l'organisation judiciaire en matière pénale hat für

---

le rapport du conseil de santé; abgedruckt aus dem Journal de la société vaud. d'util. publ. Novembre & Déc. 1841. 8°.

Six Rapports des comités de patronage pour les détenus libérés. Lausanne 1836 — 1841. 8°.

Einige Artikel in der Revue étrangère et française de législation par Foelix etc.

C. Lucas du système pénitentiaire en Europe et en Amérique. Paris 1830. 8°. 2. Bd. S. 345 — 381.

L. A. Gosse examen médical et philosophique du système pénitentiaire. Genève. 1837. 8°. S. 169 — 213.

Ducpétiaux des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire. Bruxelles. 1838. 8°. 2. Bd. S. 1 — 27.

Moreau-Christophe rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse. Paris 1839. 4°. S. 179 — 213 & 282 — 284.

F. Ciani rapporto sulle case penitenziarie di Ginevra, Losanna, Berna e S. Gallo. Lugano 1841. 8°. S. 35 — 46.

Strafrecht und Strafvollziehung eine radikale Umänderung vorbereitet, die nächstens vollständig bewerkstelligt werden wird. Gegenwärtig aber ist der Zustand der verschiedenen Gefängnisse folgender.

I. Arresthäuser.

Jeder der 60 Kreise (cercles) des Canton hat ein oder mehrere Arresthäuser, welche sowohl a) die summarisch für leichte Vergehen zu kurzer Haft, bis zu einem Monat, Verurtheilten, als auch b) während der vorläufigen von dem Friedensrichter zu leitenden Untersuchung die eines in dem Kreise begangenen Vergehens Angeklagten aufnehmen. — In den etwas beträchtlicheren Gemeinden findet man einen Schlafsaal für arme Reisende.

II. Bezirksgefängnisse.

Ein solches Gefängniß befindet sich in jedem der 19 Bezirke (district) des Cantons und dient zur Aufnahme der Gefangenen, sobald die Voruntersuchung des Friedensrichters eine Versetzung in Anklagestand bedingt, so wie der bis zu einem Monat Verurtheilten.

Beide Klassen von Gefängnissen, die früherhin zum Theil in sehr schlechtem Zustande gewesen sein sollen, sind nun fast ohne Ausnahmen nach dem Grundsatze dauernder Vereinzelung eingerichtet. Zufolge der im Januar und Mai 1837 erlassenen Gesetze über Instruktionsrichter und Gerichtshöfe hat eine treffliche Hausordnung vom 23. Dezember 1837 ihre innere Einrichtung geregelt. Für gutes reinliches Lager, Heizung, genügende Kost (täglich 2 Suppen, hinreichendes Gemüse, 1½ Pfund Brod, und zweimal in der Woche ½ Pfund Fleisch) und nöthigenfalls Bekleidung, ist gesorgt. In einem Lande, dessen Gesammtbevölkerung noch nicht 180,000 Einwohner beträgt, wo die Zahl heimathloser Vagabunden kaum merkbar ist, wo man kaum weiß, was ein Schuldgefangener ist und wo (nach einem der gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1829 abgestatteten, in dem Waadtländ'schen Cantonsblatt abgedruckten Bericht über Criminalstatistik) in einem Zeitraume von 20 Jahren die Summe aller Angeklagten, welche zur Einleitung gerichtlichen Verfahrens Anlaß gaben, nur 3072 oder jährlich 150 (jetzt freilich über 200) beträgt, kann nur selten eine solche Ueberfüllung eines Bezirksgefängnisses vorkommen, daß die Vereinzelung und gute Aufsicht gehindert würden.

III. Centralgefängniss.

Es besteht seit dem Jahre 1826, als die criminellen und correctionellen Gefangenen das neue Strafhaus bezogen und man dies nicht mit Gefangenen, die daselbst nur einen kurzen Aufenthalt zu machen hätten, überfüllen wollte. Das Centralgefängniß ist zur Aufnahme aller von einem bis zu drei, (seit 1840 von einem bis zu sechs) und nach dem neuen Strafgesetz~~projekt künftig~~ von einem bis zehn Monaten Verurtheilten, so wie der Militär-, der politischen, der Schuld-Gefangenen und solcher bestimmt, welche die Geldstrafen, wozu sie verurtheilt sind, absitzen, wobei 2 schweizer Franken für einen Tag gelten. Politische Gefangene sind in ~~dem glücklichen, freien, gebildeten und wohlhabenden~~ Waadtlande noch nicht vorgekommen. Dies Gefängniß befindet sich gegenwärtig in dem dritten Stockwerke des Cantonhospitals und bietet viele Mängel dar, unter andern sind nicht einmal die Militärgefangenen von den übrigen getrennt. ~~Man denkt, zumal da die Ansprüche Kranker an~~ das Hospital immer zunehmen, ernstlich an einen Neubau, für welchen die strenge Durchführung der Vereinzelung schon bestimmt ist. An eine Ausführung kann jedoch nicht gegangen werden, ehe der Große Rath den von dem Staatsrath einstweilen gut geheißenen Vorschlag des neuen Strafgesetzes ebenfalls angenommen hat, welches vor kommendem Herbst nicht stattfinden wird. Die Zahl der daselbst Inhaftirten wechselt meistens zwischen 4 und 5 bis 12. Man liefert ihnen Bücher und soweit es möglich ist, Arbeit; zweimal wöchentlich wohnen sie dem für die Kranken gehaltenen Gottesdienste bei.

IV. Disciplinhaus.

Diese Besserungsanstalt, maison de discipline, ebenfalls im Hospital befindlich, nimmt a) junge Leute beiderlei Geschlechts auf, welche von den Gerichten für eines ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangenen Vergehens schuldig erklärt werden, b) Kinder, deren Eltern in der Unmöglichkeit, die schlimmen Neigungen jener zu unterdrücken, eine vorübergehende Einsperrung verlangen. Ein Lehrer und eine Lehrerinn für weibliche Arbeiten sind angestellt; der Geistliche des Krankenhauses ist mit dem religiösen Unterricht beauftragt. — Leider hat diese Anstalt, wenn auch gute Erfolge

geliefert, dennoch ihren Zweck nicht vollständig erreicht. Die zu große Nähe ihrer Zimmer bei dem Centralgefängniß, mit welchem sie von der öffentlichen Meinung verwechselt werden konnte, hat dem Vertrauen bei Eltern, die ihrer bedürfen könnten, wesentlich geschadet; selbst die Gerichte nehmen bei ihren Urtheilssprüchen nur in der äußersten Noth Zuflucht zu ihr. Das jährliche Maximum hat daher selten 5 junge Gefangene überstiegen. Sobald dies Centralgefängniß das Krankenhaus verläßt, wird sich leicht durch Einrichtung von Schlafzellen allen Uebelständen abhelfen lassen.

V. Besserungshaus.

Dieses Strafhaus, maison de force et de correction, oder maison pénitentiaire genannt, das bedeutendste Gefängniß des Cantons in Bezug auf Ausdehnung, das wichtigste für Gefängnißwesen im Allgemeinen, erregt bei jedem Besucher um so höheres Interesse, als es nach den ohne Nachahmung gebliebenen Versuchen zu Gent und Gloucester, mit Genf die erste Strafanstalt Europas war, wo, aus wahrhaft christlichem Sinne hervorgehend, eine systematische, auf moralische Besserung gerichtete Behandlung der Gefangenen in's Werk gesetzt ward. Diesen erhabenen Zweck glaubte man neben Ruhe, Ordnung und Arbeit vor allem durch die Religion erreichen zu können, und daher kam es denn auch, daß man dem Geistlichen der Anstalt eine Stellung gab, die ihn zum wirklichen Direktor derselben machte.

Der Große Rath, von der Ansicht ausgehend, daß erst nach langer Erfahrung und nach vielfältigen Versuchen ein System definitiv angenommen werden solle, übertrug 1825 dem Staatsrath die Macht, die Verwaltung und Hausordnung der Strafanstalt provisorisch nach bester Einsicht anzuordnen; diese Autorität ward seitdem nach den jährlichen Berichten des Staatsraths fortwährend erneuert.

Das Besserungshaus liegt dicht vor und etwas über der Stadt, erstreckt sich der Länge nach von Osten nach Westen und hat von seiner Südseite aus eine reizende und prachtvolle Aussicht auf den See. Dieses sowie namentlich die Eleganz des Mittelgebäudes nehmen ihm den einfachen strengen Ernst, den ein Strafhaus auch in seiner Architektur beweisen sollte. Es ist der ganzen Länge nach in einer Entfernung von 60 Schuhen, und an beiden Enden in einer Entfernung von 15 Schuhen von einer früher 12, nun

seit 1834 aber 18½ Fuß hohen Mauer umgeben. Das zwei Stockwerck hohe, 70 Fuß lange, etwas vorspringende Mittelgebäude, welches die Wohnungen der Beamten und Wärter, Küche, Vorrathskammern, zwei Treppen u. s. w. enthält, ist von den beiden Flügeln durch einen Gang geschieden, der in seiner Fortsetzung als eine bedeckte, vor den Flügeln vorspringende Gallerie an der vordern und hintern Seite des Mittelgebäudes fortläuft; hierdurch entsteht denn ein zu allgemeiner Beaufsichtigung nützlicher Rundweg um das ganze Mittelgebäude herum. Die 100 Fuß langen Flügel, von denen der östliche die criminelle, der westliche die correctionelle Abtheilung enthält, sind ihrer ganzen Länge nach in der Mitte von zweien, 6 Fuß von einander abstehenden Mauern durchzogen. Der dadurch entstehende Raum ist ebener Erde in mehrere, zu Magazinen dienende Abtheilungen geschieden. Im ersten Stockwerke aber ist er frei gelassen und von dem dadurch gebildeten Gange aus, sowie von dem in direkter Verbindung damit stehenden schon erwähnten Rundwege findet durch in der Wand angebrachte kleine Oeffnungen und Fenster eine sehr vollständige Inspektion der die Höhe zweier Stockwerke einnehmenden Arbeitssäle statt. Die durch diesen Mittelgang geschiedene nördliche und südliche Hälfte der Flügel ist in ihrer Einrichtung ganz gleich, nur daß der nördliche große Arbeitssaal südlich in zwei kleinere getheilt ist. Ihre Höhe beträgt 30, ihre Breite 18, und die Länge des großen Arbeitssaales 86 Fuß. Einer der kleineren Säle auf jeder Seite mit den dazu gehörigen Zellen, durch durchgehende Mauern ganz geschieden, dient als Weiberabtheilung. Doch ist diese seit mehreren Jahren auf der criminellen Abtheilung wegen Ueberfüllung den Männern ebenfalls eingeräumt, und die weiblichen criminellen Gefangenen befinden sich nun in einem Theil der sehr luftigen geräumigen Mansarden. Der Rest dieser dient zu den großen Kammern für Arbeitsgegenstände, Kleidungsstücke u. s. w. — Die innere Seite der Säle wird von einer der Mauern des langen Ganges gebildet, an der äußern befinden sich in zwei Stockwerken 26 Einzelzellen (8 Fuß hoch, 6 Fuß breit und 9 Fuß lang), deren tannene Thüren in den Arbeitssaal und deren 2 Fuß breite und 1½ Fuß hohe, stark vergitterte und äußerlich mit einem schrägen durchbrochenen Holzkasten versehene Fenster ins Freie gehen. Jede Zelle enthält eine quer unter dem Fenster stehende hölzerne Bettstelle mit der nöthigen Bettung, einen Tisch, einen

Schemel, eine an die Wand befestigte Tafel, zwei Bürsten, einen Besen, zwei Kämme, ein Handtuch, einen Wasserkrug u. s. w. Zu den Zellen des oberen Stockwerks gelangt man mittelst einer die Länge des Arbeitssaales einnehmenden hölzernen Gallerie, deren Treppe in einer Ecke des Saales ist. Am Ende desselben sind die Krankenabtheilungen, ein Zimmer für den Aufseher und drei Strafzellen angebracht.

Die Säle erhalten sehr reichliches Licht durch große, über den oberen Zellen befindliche Fenster; geheizt werden sie durch zwei große Oefen. Diese Heizung reicht für die Säle hin, da die Wärme derselben selbst bei einer äußern Kälte von — 13 Grad nie unter + 10 Grad sank. Da die Zellen aber keine andere Wärme erhalten, als mittelbar aus den anstoßenden Arbeitssälen, da außerdem die Thüren nicht den ganzen Tag offen stehen können und da kein Abzug der Zellenluft die wärmere Luft aus den Sälen gewaltsam in die Zellen zieht, so findet für diese so gut wie keine Heizung statt. Bedenkt man noch, daß die Hälfte der Zellen nach Norden gelegen ist, so ersieht man leicht, daß im Winter eine höchst ungesunde Kälte in ihnen herrschen muß. Eben so verhält es sich mit dem Luftwechsel; in den Arbeitssälen kann er durch Oeffnen der Thüren und der vielen großen Fenster ziemlich gut eingeleitet werden, in den ohnedies kleinen, nur 432 Kubikfuß *) haltenden Zellen ist er aber höchst mangelhaft, da er nur durch die in den Arbeitssaal gehenden Thüren vermittelt, den Zellen somit nie eine völlig reine, sondern immer nur eine etwas weniger verderbte Luft zugeführt wird. ~~Die Zellen erscheinen demnach in einigen der wichtigsten Punkte höchst unvollkommen und sind positiv ungesund.~~

Der das Haus umgebende, von der Umfassungsmauer gebildete Raum wird durch acht von den vier Enden der Flügel auslaufenden Quermauern in acht Höfe getheilt. Der vor dem Mittelgebäude gelegene dient als Eingangshof, der hinter demselben zu den verschiedenen Bedürfnissen des Hauses, die beiden kleinen an den Enden der Flügel nur zu besserer Trennung, für Entleerung der Abtritte u. dgl., die vier großen der Länge der Flügel nach gelegenen zum Spazier-

*) Selbst bei den auf das vollständigste ventilirten und geheizten Einzelzellen verlangt man wenigstens den doppelten kubischen Inhalt. S. oben S. 52.

gang für die Gefangenen. Ein jeder von diesen, gegen 7000 Quadratfuß haltend, hat einen kleinen Brunnen und ist in viele kleine Gartenfelder abgetheilt, welche von den Gefangenen während der Stunden des Spazierganges bearbeitet werden; einer davon ist den Weibern zugewiesen.

Bevölkerung. Das Strafhaus ist bestimmt, alle von drei (gegenwärtig sechs, später wohl zehn) Monaten bis zu zwanzig (später wohl fünfundzwanzig) Jahren Verurtheilte, männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen; lebenslängliche Verurtheilungen finden im Canton Waadt nicht statt. Die Zahl der Zellen betrug Anfangs 104, ward später etwas vermehrt. Als die neue Anstalt im Mai 1826 bezogen ward, war die Zahl der Gefangenen 82; seitdem hat sie langsam, doch stet zugenommen, so daß sie im Jahr 1840 bis auf 123 gestiegen war; nachdem darauf die Bestimmung erlassen ward, künftig nur die wenigstens zu sechs Monaten Verurtheilten aufzunehmen, sank die Zahl wieder, so daß sie gegenwärtig 100 beträgt. Die Bestimmung, daß alle unter 6 Monaten Verurtheilte dem Centralgefängniß zugewiesen sind, wird wohl auch bei dem neu zu erbauenden beibehalten bleiben, obgleich viele Sachverständige, namentlich auch der Inspektor Denis, wünschten, es mögte diese Scheidung der Gefangenen in das eine oder das andere Gefängniß nicht mit 6 Monaten, sondern mit einem Jahr eintreten. (S. auch die Tabelle.)

Verwaltung und Beamte. Seit Anfang 1835 besteht die vom Staatsrath erwählte Verwaltungscommission aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Mitglied des Gesundheitsrathes; der Geistliche des Strafhauses, (der des Krankenhauses) und der Controleur haben Sitz mit berathender Stimme, wenn es sich um ihren Wirkungskreis betreffende Gegenstände handelt. Man sieht hiernach, wie untergeordnet die Wirksamkeit der eigentlichen Beamten gestellt ist, da der Inspektor hat keinen Sitz in der Verwaltungscommission, und der Geistliche nur mit berathender Stimme hat; dieser Nachtheil mag allerdings unter den gegenwärtigen Personalverhältnissen, wo in der Verwaltungscommission Männer, wie Chavannes u. A. sitzen, wo der Geistliche ein gleich ausgezeichneter Menschenkenner und Strafanstaltsdirektor als humaner College ist und wo die Stelle des Inspektors von einem eben so anspruchslosen als unermüdlich thätigen und fähigen Manne

versehen wird, wenig merkbar hervortreten, doch dürfte die erwähnte Einrichtung gewiß nicht als Norm zu empfehlen sein.

Der Geistliche bewohnt ein dicht neben dem Strafhaus und damit in Verbindung stehendes, doch außerhalb der Umfassungsmauern gelegenes Haus. Seine Besoldung ist dieselbe wie die der anderen Geistlichen des Cantons. Außer ihm ist noch angestellt der Inspektor. Er wohnt mit seiner Familie im Hause und erhält nebst dem nöthigen Holz 400 Franken für eine Haushälterin und 1200 Fr. für sich, zusammen . . . . . 1600 Frcs.

ein Schreiber mit	450	"
vier Aufseher und zwei Gehülfen zu 300 Fr.	1800	"
ein Webmeister	300	"
ein Koch	300	"
ein Auslaufer	240	"
zwei Aufseherinnen zu 250 Fr.	500	"
eine Gehülfin	180	"
eine Köchin für den Beamtentisch . . .	200	"
ein Thürsteher, der zugleich Schuhmacher ist und nebst Licht, Holz und Wohnung, noch etwa 5 Procent vom rohen Ertrag der Schuhmacherarbeit erhält, mit	560	"
(Im Ganzen 16 Beamte, von denen nur die zwei letzten nicht in der Anstalt verköstiget werden)	6130	Frcs.

Der Arzt, gegenwärtig zugleich Arzt der Irrenanstalt, erhält 600 Fr.

Die Aufseher werden seit einigen Jahren fast ausschließlich aus den régents d'école d. h. Elementardorfschullehrern und Seminaristen genommen. Es gibt deren im Lande so sehr viele, daß sie als Lehrer gar nicht alle Anstellung finden können und daß sich somit immer einige tüchtige darunter finden, welche sich gegen freie Station, 300 Fr. jährlichen Gehalt und täglich eine Flasche Wein oder Vergütung dafür der Stelle als Aufseher unterziehen. Man hat große Ursache, mit dieser Klasse von Beamten zufrieden zu sein. — Sehr trefflich spricht sich Chavannes in einer Anmerkung zu dem Bericht vom Jahr 1836 folgendermaßen aus: "Die guten Resultate einer Strafanstalt hängen hauptsächlich von der

guten Wahl der Angestellten ab. Es ist wie bei der besten Maschine, die jeden Augenblick in ihrem Gang aufgehalten werden und in ihren Folgen unberechenbare Störungen erleiden kann, wenn die sie beaufsichtigenden Arbeiter ungewandt, zerstreut, nachlässig sind und schlafen, wo sie handeln sollten. Wenn die Beamten bloße Söldlinge sind, ohne Erziehung und Takt, ohne Festigkeit durch Güte gemildert, ohne die gewissenhafte Hingebung und den Eifer, welche die Religion allein geben kann, so wird auch das zweckmäßigste Besserungshaus, dessen Einrichtung nichts zu wünschen übrig läßt, dessen Hausordnung auch für die unbedeutendsten Einzelnheiten Sorge getragen hat, doch nur ein gewöhnliches Gefängniß, die Beamten werden doch nur grobe Schließer sein. Gegen diese Klippe hatte die Verwaltungscommission von Anfang an bei dem neuen Systeme zu kämpfen; nur mit viel Zeit und Mühe gelang es ihr, sich Aufseher zu verschaffen, welche die Wichtigkeit des Einflusses begriffen, den sie auf die ihnen anvertrauten Gefangenen üben können. So sieht sie denn auch jetzt nicht bloße Gefangenwärter in ihnen, sondern Mitarbeiter, die sie mit Achtung zu umgeben strebt. Auch wird deren Autorität nur selten von den Gefangenen verkannt."

Nahrung. Die Kost ist für alle gleich, auch gegen Bezahlung kann nichts zugesetzt oder in die Anstalt hereingebracht werden. Die Kost wird nicht von Unternehmern, sondern von dem Hause selbst geliefert. Die Gefangenen erhalten täglich Waizenbrod, die Männer 1¼ Pfund, die Weiber 1 Pfund; ferner

Morgens und Abends eine Suppe mit frischem oder gedörrtem Gemüse;

Mittags frisches oder gedörrtes, geschmalztes Gemüse und Kartoffeln;

Sonntags und Donnerstags ½ Pfund Fleisch.

Nur der Arzt kann an dieser Kostvorschrift etwas ändern. Kein anderes Getränk als Wasser ist erlaubt, auch der Tabak ist verboten.

Kleidung. Außer Hemd, Taschentuch und Halsbinde, welche wöchentlich gewechselt werden, besteht die Kleidung der Männer in einer Mütze, einer Jacke, einer Unterweste (Winters mit langen Aermeln), Hosen und kurzen Kamaschen; für die Correctionellen von grauer, für die Criminellen von halb grauer, halb blauer Farbe; im Sommer sind sämmtliche Kleidungsstücke von Leinwand,

im Winter von Wolle; nur im Winter werden zu den Schuhen Strümpfe gegeben. — Die Frauen erhalten ein Hemd, eine Haube, schwarz für die Correctionellen, hellblau für die Criminellen, Taschentuch, Halstuch, leinene Strümpfe im Sommer, wollene im Winter, leinene Jacke, Rock und Unterrock von derselben Farbe wie bei den Männern; im Winter ist der Unterrock von Wolle.

Bettung. Sie besteht aus hölzerner Lade, Strohsack, Strohpfühl, zwei Leintüchern und je nach der Jahreszeit einer oder zwei Decken. Die Leintücher werden monatlich, das Stroh halbjährlich gewechselt; die Decken jährlich gewaschen und im Sommer monatlich ausgeklopft.

Hausordnung. Die Hausordnung des Lausanner Strafhauses hat mancherlei Entwicklungsperioden durchlaufen, bis sie zu dem Punkt, auf dem sie jetzt steht, gelangte. Höchst interessant und lehrreich ist die Geschichte dieses allmäligen Fortschreitens, wie sie Pfarrer Roud beschrieben hat; wir wollen sie im Auszug in Folgendem mittheilen. In Lausanne wie in Genf waren im Anfang folgende drei Bestimmungen als Grundregeln der Behandlung der Gefangenen festgestellt worden: Vereinzelung bei der Nacht, stillschweigende Vereinigung bei der Arbeit, Freiheit des Verkehrs bei dem Essen und im Garten. Das absolute Stillschweigen hielt man für gefährlich und unausführbar, ja kaum wollte man die correctionellen Sträflinge dieser gemeinschaftlichen Regel unterwerfen. Während einiger Jahre waren die meisten Gefangenen damit beschäftigt, die das Haus umgebenden Ländereien zu bebauen. So unvollkommen dieses System auch war, immerhin erlangte man im Verhältniß zu dem früheren Zustand einige Erfolge. Die Rückfälle blieben jedoch gleich zahlreich; die Gefangenen, welche gebessert schienen, waren es gerade am wenigsten; die Ordnung war nur eine äußerliche.

Nachdem man die Höfe in Gärten umgewandelt und die Gefangenen zur Bebauung derselben unter Ueberlassung des ganzen Ertrags aber vergebens aufgemuntert hatte, (denn die meisten blieben träge und schwatzten lieber), bestimmte man im Jahr 1832, von der Fruchtlosigkeit dieser Abänderung überzeugt, nicht absolutes Stillschweigen, dazu war man noch zu ängstlich, sondern folgendes vermeintliches Auskunftsmittel. Man ließ die Gefangenen je zwei und zwei in einer langen Reihe hinter einander spazieren gehen,

jedes Paar durfte unter einander, doch nicht mit den Vorangehenden oder Nachfolgenden sprechen; man ließ sie sogar regelmäßig abwechseln, so daß nach einer gewissen Zeit jeder mit allen zusammen gewesen war und recht in aller Ruhe sein Gift allen übrigen eingeträufelt hatte. Namentlich durch diese Einrichtung überzeugte sich Pfarrer Roud, daß diejenigen Gefangenen, welche anscheinend die beste Reue zeigten, häufig gerade die verderbtesten waren, und daß es nichts schlimmeres gibt, als das Beförderungssystem aus einer Klasse in die andere, indem es nur zur Beförderung der Heuchelei und zur Verbreitung von Lastern dient. Auch die Verwaltungscommission sah bald die Schädlichkeit ihrer Anordnung ein und hob diese Abwechslung der Paare auf, doch durfte noch eine Zeitlang jedes Paar unter sich sprechen. So schwer fällt es, sich den Windeln der Gewohnheit und der Vorurtheile zu entwinden.

Es ward demnach absolutes Stillschweigen, wie in den Arbeitssälen so auch in den Spazierhöfen, angeordnet und mit Energie aufrecht erhalten. Doch Auch dieses absolute Stillschweigen war eine Täuschung; denn gar bald erkannte man, daß die Gefangenen tausenderlei List anwandten, um es zu brechen, und daß die härtesten Strafen unvermögend waren, dies zu hindern; wie denn überhaupt ein erzwungenes Stillschweigen von Menschen, die man dennoch in Berührung setzt, der menschlichen Natur zuwider ist. Erkennt man die Gefahren des Verkehres der Gefangenen unter einander (und wer mögte sie bezweifeln?), so setze man diese in die Unmöglichkeit, sich zu sehen und zu verbinden. Man komme dem Uebel zuvor, statt es zu bestrafen oder gar hervorzurufen.

Seit 1834 sind die Rückfälligen und die Gefährlichsten unter den Gefangenen bei Tag und Nacht in ihren Zellen vereinzelt. Doch findet diese Vereinzelung nur sehr unvollkommen statt, indem die Isolirten zu vier bis sechs in die Spazierhöfe geführt werden, dem gemeinschaftlichen Gottesdienste beiwohnen und die Bewegung und der Lärm in den Arbeitssälen, an welche ihre Zellen unmittelbar stoßen, ja bis zu einem gewissen Grade sogar die daselbst ausgesprochene Worte hören können. Das neue, demnächst anzunehmende Strafgesetz wird hierin eine wesentliche Aenderung bedingen, indem der Unterschied von criminellen und correctionellen Gefangenen aufhören wird und die zu isolirenden dann einen

besonderen Flügel für sich einnehmen werden, der für eine solche Haftweise besser eingerichtet werden kann.

Faßt man die Hausordnung, wie sie seit 1834 besteht, zusammen, so läßt sie sich in folgenden fünf Hauptpunkten charakterisiren:

1) Absolutes Stillschweigen bei Tag und Nacht, Vereinzelung bei Nacht für Alle.

2) Vereinzelte Haft ohne Arbeit von 3 bis 12 Tagen für Alle bei ihrem Eintritt in die Anstalt.

3) Für die zum erstenmale Verurtheilten vorgeschriebene Arbeit, doch ohne bestimmte Menge, in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen.

4) Für die zum erstenmale Rückfälligen, deren frühere Haft wenigstens ein Jahr betragen hatte, vereinzelte Haft, Arbeit mit demselben Verdienstantheil wie die übrigen, und eine halbe Stunde Spaziergang täglich.

5) Für die zum zweiten oder dritten Male Rückfälligen, wenn sie wenigstens schon ein Jahr gefangen waren, vereinzelte Haft und vorgeschriebene Arbeit ohne Verdienstantheil.

So ist man denn in Lausanne, obgleich von demselben Punkte ausgehend wie in Genf, doch zu einem sehr verschiedenen System gelangt. So weit dies auch noch von dem Princip individueller Absonderung entfernt ist, wird man doch das letztere früher oder später annehmen, welches Roud übrigens von dem religiösen und rechtlichen Standpunkte aus für das einzige wahre moralische Strafsystem hält.

Es dürfte wohl von Interesse sein, vor Besprechung der Einzelheiten der Hausordnung, an diese Ansicht des Pfarrers Roud diejenigen anderer, bei dem Lausanner Strafhaus mitwirkender Männer anzureihen und zwar um so mehr, als Moreau-Christophe fälschlich angibt, sie stimmten in allen Stücken mit Pfarrer Roud überein. In Betreff der Nothwendigkeit absoluten Stillschweigens und der Nachtheile weiterer Klassificirung ist dies zwar der Fall, doch gelangen sie deßwegen noch nicht zu demselben Schluß, daß demnach nemlich das pennsylvanische Bußsystem das allein wahre sei. Ihre auf lange Erfahrung und ruhige Beobachtung gegründete Meinung läßt sich etwa in Folgendem zusammenfassen.

Chavannes sagt von Klassifikation nach Moralitäten und von Beförderungen aus einer Klasse in die andere, daß deren Einführung in Lausanne, selbst wenn man jeden Arbeitssaal in zwei

l'auteur des deux systèmes [illegible] partagent les [illegible] qu'il [illegible] ~~[illegible]~~ de l'administration dépourvus de faits, résultat d'un état de choses [illegible] entant système et qui ne peuvent se regarder comme [illegible] l'application [illegible] de l'un ou de l'autre. V. [illegible] le rapport des [illegible] dans les Jahrbücher der Gefängnisskunde I. I. pag. 185

Theile trennen und so auf der criminellen, wie der correctionellen Abtheilung vier Klassen gewinnen wollte, immerhin sehr schwierig sein würde. Denn es würden dann Weber, Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Korbflechter u. s. w. in einer Klasse und in einem Arbeitssaal zu vereinigen sein, woraus für die Einführung und Leitung dieser Arbeiten unsägliche Schwierigkeiten entstehen würden; man würde aber auch häufig in einer Klasse Mangel, in einer andern Ueberfluß an Raum haben, woraus vielleicht oft die sehr nachtheilige Nothwendigkeit entspringen könnte, in einer niedern Klasse Gefangene zu lassen, welche verdienten, befördert zu werden, und welche sich nun mit Recht beklagten, daß man die ihnen gemachten Hoffnungen nicht erfülle. Wenn man übrigens auch zugestehen will, daß die Aussicht auf eine weniger harte Existenz, als Belohnung dargeboten, ein wirksames Aufmunterungsmittel sei, so vergesse man auch nicht die Heuchelei und Verstellung der Gefangenen und die große Schwierigkeit, welche die Direktoren finden werden, die einer Belohnung würdigen Individuen genau zu unterscheiden, da sie sich sehr häufig nothgedrungen auf niedere Beamte, deren Berichte vielleicht nicht immer Ausfluß der gewissenhaftesten Unpartheilichkeit sind, verlassen müssen. Man vergesse nicht, von welcher großen Wichtigkeit die Aufreizung ist, die in dem Zurückgesetzten der vermeinte Vorzug anderer, welche er für dieser Gunst viel weniger würdig hält, erregen würde, oder die Entmuthigung, welche ihn nothwendig ergreifen müßte, wenn er es über sich gewänne, das ohne Murren zu ertragen, was er für eine Ungerechtigkeit hält. Sicher ist auf diesem Wege das rechte Mittel nicht zu suchen. Die wahre untrügliche Belohnung muß der Gefangene in seinem eigenen Herzen finden, in dem lebhaften Gefühl seines Fortschreitens auf dem Wege zur Besserung, in den Tröstungen, Aufmunterungen und Stärkungen, die ihm aus der wahren Quelle der Religion zufließen, in den Zeichen von Zufriedenheit und Wohlwollen seiner Vorgesetzten, in den Erleichterungen des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit seinen Verwandten, in dem Interesse der Hülfsvereine an ihm. Wenn er gegen dies alles unempfindlich bleibt, wenn er sich nicht selbst sagt: „ich habe die göttlichen und menschlichen Gesetze verletzt, ich bin von der beleidigten Gesellschaft für eine Zeitlang aus ihrer Mitte verstoßen, ich muß die Gerechtigkeit des Spruches anerkennen, unter dessen Gewicht ich mein schuldiges Haupt zu beugen

habe....," dann sind auch die äußeren Zeichen von Reue und Besserung nur Heuchelei, sein Fleiß bei der Arbeit ist nur Durst nach höherem Verdienstantheil, seine Unterwürfigkeit nur Furcht vor Strafe, und in die höhere Klasse tritt er als derselbe Mensch, wie in die niedere.

Auch der Inspektor Denis äußerte mir ganz dieselbe Ansicht. Er zieht mäßig große Abtheilungen vor, will aber darin keine weitere Klassificirung, als die, welche das Gesetz vorschreibt, in criminelle und correctionelle; er will kein Vorrücken und keine Kategorieen, wie in Genf, weil dies neben den häufigen Besuchen von Leuten, welche besonders in religiöser Hinsicht von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, nur gar zu viel Heuchelei bedingt, die denn überhaupt wohl kaum irgendwo mehr zu finden ist, als gerade in Genf.

Ganz ähnlich ist die Ansicht des Gefängnißarztes Pellis; wie mir denn überhaupt über die in Genf vorkommende Verstellung und Heuchelei alle Gefängnißbeamte in Lausanne und Bern ein ganz gleiches Urtheil wie Herr Denis gefällt haben.

Ueber die Nothwendigkeit absoluten Stillschweigens sind nunmehr alle Meinungen in Lausanne gleichlautend. Vor dem Jahr 1834, als bei dem Spaziergehen das Sprechen noch erlaubt war, fiel es, wie mir Inspektor Denis sagte, unendlich schwer, die Ordnung aufrecht zu erhalten, es entstanden sehr leicht und häufig Widersetzlichkeiten, was sich auch aus den gegenseitigen Verabredungen und Aufreizungen sehr leicht erklärt. Nun fällt nichts dergleichen mehr vor, ja selbst die Einführung des Stillschweigens ging ohne den mindesten Widerspruch von Seiten der Gefangenen von statten. — Pfarrer Roud hält, wie schon angeführt, dies Gebot absoluten Stillschweigens nicht für hinreichend, um den schlimmen Folgen des Verkehrs der Gefangenen unter einander vorzubeugen und wünscht daher individuelle Absonderung; Denis glaubt ebenfalls, daß das Verbot des Sprechens und der Zeichen nie absolut durchzuführen sei, doch gelinge dies, und ganz besonders bei den Weibern, wenigstens in soweit, daß keine wesentlichen nachtheiligen Folgen mit solchen leichten Verletzungen der Regel verbunden seien. Immerhin bleibt der Einfluß eines Gefangenen auf den andern noch immer sehr groß und so hat Denis sehr häufig sämmtliche Weiber während des Spazierganges gleichzeitig weinen

sehen, wenn nur eine damit angefangen hatte. Auch wurden mir von den verschiedensten Seiten so mancherlei Beispiele von Verkehr zweier Gefangenen unter einander, der, obgleich nur durch Zeichen vermittelt, doch die schädlichsten Wirkungen offenbarte, von aus der Männerabtheilung in die Weiberabtheilung eingeschmuggelten Gegenständen und von ähnlichen, in ihren Folgen wichtigen Uebertretungen des Stillschweigens oder eingeleiteten Verbindungen mitgetheilt, daß ich mit Pfarrer Roud auch in diesen Beispielen, die selbst in dem in jeder Hinsicht auf das trefflichste beaufsichtigten und geleiteten, dabei noch ziemlich kleinen Lausanner Strafhause vorkommen konnten, nur eine Lehre mehr sehen muß, daß andauernde Vereinzelung der Gefangenen das einzige sichere Mittel ist, schädlichem unmoralischem Verkehr vorzubeugen.

Grundsätze der Behandlung. Man will den Gefangenen nicht nur durch die Strafe sein Verbrechen büßen lassen, man will ihn auch so viel als möglich bessern. Eine zwar strenge, doch auch wohlwollende thätige Ueberwachung, Unterricht, Ermahnungen, Ermunterungen, augenblickliche Bestrafungen der kleinsten Unordnung, Unpartheilichkeit in Anwendung der Strafen wie der Belohnungen, sind die Mittel, durch welche man strebt, den Gefangenen zwischen Furcht und Hoffnung rege zu erhalten, zu den Gewohnheiten eines rechtschaffenen Menschen zurückzuführen, aufzurichten, indem man ihm seine Selbstachtung wieder gibt und die verloren gegangene Anderer in Aussicht stellt. Auf diesen Endzweck hin sind alle Einzelheiten der Hausordnung gerichtet.

Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Gefangenen zuerst gebadet und frisch gekleidet, dann zu dem Geistlichen geführt, um eine erste Ermahnung zu erhalten und darnach unter Entziehung des Fleisches 3 bis 12 Tage lang in einer Zelle ohne Arbeit eingesperrt. Später wird ihnen diese gewährt. Zur Ordnung, Sparsamkeit und Unterwürfigkeit erzieht man sie, indem sie ihre Zellen und ihre eigene Person in größter Reinlichkeit erhalten müssen, die die von der Anstalt gelieferten Kleider sich zwar auf ihre Kosten stellen, dagegen aber auch die zurückgelassenen bei ihrem Austritt vergütet bekommen und somit bei Schonung derselben sich etwas ersparen können. Der Gehorsam muß unbedingt sein, der kleinste Fehler sogleich bestraft werden, Unpartheilichkeit mit Milde gepaart sein.

Aufsicht und Sicherheit. Die Arbeitssäle können, wie schon erwähnt, von den Mittelgängen und dem Rundweg aus, die Zellen von den Arbeitssälen aus sehr vollständig übersehen werden. Den Gefangenen werden ihre Kleidungsstücke Abends weggenommen und erst Morgens wiedergegeben; bei Nacht werden alle Gänge, Arbeitssäle und Höfe erleuchtet und es ist dann in den Gängen und Höfen eine circulirende Wache aufgestellt. Die Thüren aller Höfe, bis auf eine einzige, sind Nachts geöffnet; auf beiden Seiten derselben befindet sich eine Büchse mit einer kleinen Oeffnung, unter welcher her ein Uhrwerk kleine Gefache bewegt, so daß alle halbe Stunde ein neues Gefach unter die Oeffnung rückt. Der Wachposten hat nun in jede Büchse jede halbe Stunde eine Marke zu werfen; um dies zu thun, muß er binnen einer halben Stunde zweimal um das ganze Haus herumgegangen sein oder man entdeckt leicht, um welche Zeit er diesen Rundgang versäumt hat. Die Mauern sind im Jahr 1834 von 12 auf 18 Fuß erhöht worden und seitdem ist keine Entweichung mehr vorgekommen. Ueberhaupt ist durch alle diese Maßregeln ein solcher Grad von Sicherheit gegeben, daß die Gefangenen gar nicht an Entweichungsversuche denken, und dies ist unendlich wichtiger, als ob alle paar Jahre ein oder der andere Versuch geglückt wäre. Denn so lange die Gefangenen sich noch mit Plänen zu ihrer Befreiung beschäftigen, kann diejenige Ruhe und Ergebung in ihre Seele noch nicht eingekehrt sein, die unbedingt nothwendig ist, damit Ermahnungen, Gespräche, Lektüre und Arbeit erfolgreich auf moralische Umwandlung und Besserung hinwirken können.

Tageseintheilung. Vom 1. September bis 1. Mai wird um 6 Uhr aufgestanden, um 8 Uhr gefrühstückt, bis 9 in die Zellen zurückgekehrt, um 12 gegessen, bis 1½ in den Zellen verblieben, von da bis 7 Uhr gearbeitet, dann zu Nacht gegessen, und bis 9 Uhr, der Stunde des Schlafengehens, wieder gearbeitet. Die übrigen vier Monate wird um 5 Uhr aufgestanden, um 7 gefrühstückt und um 8 Uhr schlafen gegangen. Sonntags findet zweimal, Donnerstags einmal Gottesdienst statt. Außer der Spazierstunde wird der Sonntag in der Zelle mit Schreiben, Lesen und Besuchempfangen hingebracht. Dreimal wöchentlich wird Elementarunterricht gegeben. Von den 12½ Stunden Arbeit kommt eine auf den Spaziergang, bei welchem es ihnen erlaubt ist, ein kleines

jedem einzelnen überlassenes Stückchen Land zu ihrem Vortheil zu bebauen. Neun Stunden Schlaf ist aber doch wohl zu viel, zumal für Menschen, die keiner ermüdenden körperlichen Anstrengung ausgesetzt sind; es werden dadurch nur schlimme Gewohnheiten befördert.

Arbeit. Die Männer sind hauptsächlich als Weber, Schuhmacher und Schreiner, die Weiber mit Nähen, Spinnen, Stroharbeiten u. s. w. beschäftigt. Die Weberei wird den andern Arbeiten vorgezogen, indem die Lehre leicht, der Ertrag für das Haus und den Gefangenen groß, ein Mittel zum Fortkommen nach der Entlassung sicher, und der Raum zwischen den einzelnen Gefangenen bei der Arbeit bedeutender ist. — Alle Hausarbeit, wie Holzmachen, Waschen u. s. w. wird von hierzu gedungenen Leuten und nicht von den Gefangenen verrichtet, weil diese sonst ihre Abtheilungen verlassen müßten, und in dem Mittelgebäude, dessen Höfen, dem Holzhof u. s. w. eine sehr lebhafte Circulation entstände. Hierdurch würde aber eine so bedeutende Vermehrung der Aufseher nothwendig, daß ihr Lohn mehr betragen würde, als was man nun den Taglöhnern gibt.

Arbeitsertrag und Verdienstantheil. Anfangs war der Verdienstantheil der Gefangenen auf den dritten Theil des Arbeitsertrags festgesetzt, jetzt erhält der Gefangene die Hälfte. Den Rückfälligen jedoch ist ein Arbeitsquantum vorgeschrieben, ohne daß sie Antheil an dem Arbeitsertrag erhalten. Zum Behuf der Regulirung des Verdienstantheils hat jeder Gefangene einen Posten im Hauptbuch und ein besonderes Büchelchen, worin ihm seine Arbeit gutgeschrieben wird. Während seiner Haft kann er nur mit Erlaubniß der Verwaltungscommission über seine Ersparnisse verfügen, und nur zu Unterstützungen seiner armen Familie wird ihm von Zeit zu Zeit eine Verwendung gestattet und sogar befördert; denn es gibt dies ein heilsames Aufmunterungsmittel ab, daß die Gefangenen für ihre Frauen, Kinder oder Eltern arbeiten, auch verschafft es ihnen einen freundlicheren Empfang bei ihrer Rückkehr aus dem Gefängniß, von den Verwandten sowohl als von den Nachbarn. — Bei der Entlassung wird ihnen übrigens nur ein kleiner Theil ihres Ersparten eingehändigt, der Rest aber dem Pfarrer der Gemeinde, wohin sie sich begeben, zu geeigneter Verwendung für sie zugestellt. Kein Gefangener kann sich über solche Vorsichtsmaßregeln beklagen, da der Verdienstantheil nur eine Gunst und kein Recht der Gefangenen

ist, und da ohne diese Maßregeln sehr häufig der Erfolg jahrelanger Bemühungen um den Gefangenen aus Nachlässigkeit oder falsch verstandener Schwäche aufs neue leichtfertig gefährdet wäre. — Die Frage über Gewährung oder Versagung eines Verdienstantheiles ist in den letzten Jahren sehr vielfach besprochen, manche Gründe, welche hier zu wiederholen wohl nicht nöthig sein dürften, sind auch dagegen vorgebracht worden. Diese Frage steht übrigens mit keinem System in nothwendiger Verbindung, außer mit dem Schweizer Bußsystem; d. h. das Princip absoluter oder relativer Isolirung, das pennsylvanische oder auburnsche, besteht eben so gut, ob dabei den Gefangenen für ihre Arbeit ein Verdienstantheil zugewiesen wird oder nicht; nur zu dem Genfer System gehört dessen Gewährung nothwendig. Es scheint aber auch der sicherste Antrieb zur Arbeit zu sein und doch auf eine gute Weise anzuregen; nur muß der zur Verfügung des Gefangenen gestellte Theil ausschließlich zu Zwecken verwandt werden, welche wiederum Mittel zu höheren Zwecken sind, daher zur Unterstützung der Familie, zur Anschaffung von nützlichen Gegenständen, wie Bleistiften, Büchern u. s. w., nicht aber zur Erlangung einer bessern Kost. In sofern geht Genf mit der Freiheit der Verwendung wohl etwas zu weit, Lausanne beschränkt sie vielleicht etwas viel. Jedenfalls ist es gut, einen bestimmten Bruchtheil des Arbeitsertrages festzusetzen, weil mit einer nicht gesetzlich bestimmten Austheilung von Unterstützungen bei dem Austritt Partheilichkeit oder doch deren Schein entsteht, welches vermieden werden muß. Die Hälfte aber zu bestimmen, wie in Lausanne, ist zu viel; in Genf ist zwar auch die Hälfte zugesagt, doch nicht die Hälfte des wirklichen Arbeitsertrages, sondern des für jede Arbeit festgesetzten Arbeitspreißes, der meistens nur etwa die Hälfte des wirklichen Arbeitsverdienstes ist; es beträgt demnach der Verdienstantheil der Gefangenen in Genf eigentlich nur ein Vierttheil, welches besser ist. — Den Rückfälligen ward seit mehreren Jahren kein Verdienstantheil mehr bewilligt, sondern ein tägliches Arbeitsquantum vorgeschrieben. Hiermit wird aber wahrscheinlich nächstens eine Aenderung vorgenommen werden, da mit der bisherigen Durchführung große Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein scheinen. In den ersten Monaten seiner Haft ist nemlich der Gefangene noch nicht geschickt genug, die ganze von ihm zu verlangende Arbeit zu liefern. Will man aber später seine Aufgabe steigern, so

widerstrebt er und wendet tausenderlei Mittel an, um sich seiner Pflicht zu entziehen. Man will nun wieder zu der früheren Einrichtung zurückkehren, d. h. kein Arbeitsquantum auferlegen und einen Verdienstantheil bewilligen, man will diesen aber für die Rückfälligen auf ein Achttheil herabsetzen. Hierdurch hofft man denn, mehr Arbeit zu erhalten und Streitigkeiten zu verhüten.

Belohnungen. Sie bestehen außer dem Verdienstantheil in der Erlaubniß, an die Verwandten zu schreiben, Antwort und von Zeit zu Zeit auch Besuche von ihnen zu empfangen, in dem Besuch der Schule, endlich in der Abkürzung der Strafzeit. In Folge eines Gesetzes vom 18. Februar 1801 ist auf ein Jahr Strafzeit ein Monat Nachlaß bestimmt. Für diejenigen, welche sich sehr auszeichnen, wünschte man etwas mehr thun zu können, und es soll daher dem Großen Rathe nächstens ein dahin zielender Vorschlag vorgelegt werden.

Strafen. Jede körperliche Strafe ist abgeschafft, dagegen werden die Gefangenen in ihren Zellen eingesperrt, oder in eine eigentliche Strafzelle, welche nöthigenfalls noch dunkel gemacht werden kann. Hierzu kommt noch die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, die Entziehung des Spazierganges. Aus Nachläßigkeit oder Bosheit angerichteten Schaden muß der Gefangene aus seinem Verdienstantheil ersetzen. Vor 1830 trugen alle Criminalverbrecher ein eisernes Halsband mit einem aus der Halsbinde hervorragenden Griff; nun ist es für die criminell verurtheilten Diebe ganz abgeschafft und alle übrigen haben es nur so viel Monate zu tragen, als sie Jahre verurtheilt sind. Da die isolirten Gefangenen Fehlern am wenigsten ausgesetzt sind, werden sie auch verhältnißmäßig zu den übrigen am wenigsten bestraft.

Der Gottesdienst wird zweimal wöchentlich ganz in der Weise, wie er in den übrigen Kirchen stattfindet, so hier in einer geräumigen Kapelle gefeiert, in welcher sich die Criminellen von den Correctionellen und die Weiber von den Männern getrennt finden. Die Gefangenen der verschiedenen Abtheilungen sitzen aber dicht zusammen. Wie mir versichert ward, hat sich der gemeinschaftliche Gesang in der Kirche, wobei beide Geschlechter zugleich und nicht abwechselnd singen, nicht schädlich bewiesen. Dagegen muß auf das öfter vorkommende Räuspern und Husten während der Predigt, wodurch sich einzelne bemerkbar machen wollen, sehr streng aufge-

merkt und augenblickliche Strafe verhängt werden. Zur religiösen Anregung und Erbauung der Gefangenen dienen auch noch häufige Besuche des Geistlichen in den Zellen, sowie die in jeder Zelle befindlichen Bibeln, Katechismen und Psalmen. Auch besitzt die Anstalt eine ziemliche Sammlung religiöser und moralischer Bücher.

Den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen ertheilt der Oberaufseher denen, welche jung genug sind, um Nutzen daraus ziehen zu können, oder denselben sonst begehren und verdienen. Auf den weiblichen Abtheilungen wird er von den Aufseherinnen gegeben.

Zu diesem allem kommen noch sehr ausführliche und genaue Register über jeden einzelnen Gefangenen, worin Name, Alter, Geburtsort, äußere Verhältnisse, Verbrechen, Strafe, jährliche Zahl der Arbeits-, Ruhe-, Krankheits-, Zellen- und Strafzellen-Tage und der Verdienstantheil, mit einem Wort das ganze Bild seines Lebens während der Haft zu finden sind. Die Führung dieser Lebensgeschichten wird eben so sorgfältig betrieben, wie alle bisher besprochenen Punkte der Hausordnung und Erziehungsmethode mit unendlicher Hingebung und Genauigkeit in's Werk gesetzt werden. Läßt die Anstalt auch in Bauart viele und in Consequenz der eingeführten Hausordnung manche Wünsche unbefriedigt, so steht doch wenigstens für letztere bei fortschreitender Erfahrung und energischem Verfolgen des bisherigen Reformweges allmälige Erfüllung in Aussicht. Jedenfalls ist aber die Durchführung des jetzt angeordneten und eingeführten Ganges über allen Tadel erhaben und wahrhaft vollkommen zu nennen. Dieses schöne und seltene Ziel wird, abgesehen von der Verwaltungscommission, in welcher höchst ausgezeichnete Männer, wie Chavannes, sitzen, vorzüglich durch das Zusammenwirken des jetzigen Geistlichen und Inspektors erreicht. Jener, seit 10 Jahren seine Stelle bekleidend, opfert ihr mit der edelsten Hingebung alle seine Kräfte, und kann damit um so Ausgezeichneteres leisten, als er neben der höchsten religiösen Begeisterung, Klarheit des Verstandes und eine große Ruhe und Besonnenheit des Urtheils besitzt, welche ihn die ihm anvertrauten Gefangenen eben so richtig erkennen lehrt, als ihn vor überspannten Hoffnungen bewahrt, die durch die Bitterkeit ihrer endlichen Enttäuschung zuletzt auch jede gerechte Hoffnung und darauf gegründete rüstige Anstrengung unmöglich machen müssen. Der Inspektor vereiniget seinerseits mit großer Religiosität eine

außerordentliche, bis in's kleinste gehende Pflichttreue, unermüdlichen Eifer und eine edle Anspruchslosigkeit. Die bei solchen Eigenschaften entspringende Harmonie beider ist der wahre Keim der schönen Früchte dieser Anstalt.

Der Schutzverein für Entlassene wirkt hierzu übrigens ganz wesentlich mit. Anfangs war von der Verwaltungscommission auch nach der Entlassung vermittelst der Geistlichen der Gemeinde, wohin sich der ehemalige Gefangene begab, noch eine Art moralischer Aufsicht geführt worden. Später fand man sie mit der Gesetzgebung unverträglich, indem sie, obgleich nur eine moralische, doch mit einer polizeilichen verglichen werden konnte. Seit 1837 beschäftigt sich demnach ein von der Verwaltungscommission ganz unabhängiger Verein, ein Ausschuß der evangelischen Gesellschaft, mit der Sorge für das Fortkommen und moralische Wohl der Entlassenen. Doch auch dieser Verein selbst sieht sich in der letzten Zeit von einigen Seiten angegriffen, freilich ohne bessere Waffen, als indem auf unwürdige schmachvolle Weise den Volksleidenschaften geschmeichelt und dem Volke durch leidenschaftliche oberflächliche Zeitungsartikel einzureden versucht wird, das ganze Schutzvereinswesen sei ein Eingriff in die Rechte freier Bürger! Werden diese untergrabenden Angreifer aller nützlichen, namentlich moralischen Anstalten des Waadtlandes wirklich dahin gelangen, ihrem Vaterlande den seit anderthalb Jahrzehnten wohlverdienten Ruhm zu rauben, an der Spitze der Gefängnißreform gestanden zu haben? Werden sie ihre unverdauten Grundsätze auch auf Schule und Kirche consequent ausdehnen und es erreichen, durch Leidenschaft über Unwissenheit zu herrschen? Wir wollen lieber hoffen, der gesunde Sinn des Großen Rathes werde es von vorn herein zu verhüten wissen, daß nicht das Besserungssystem, zu dessen Aufbau die Schweiz so schön mitgewirkt hat, in Lausanne überhaupt ganz und gar in Frage gestellt werde.

Aus dem 1841 erschienenen sechsten Bericht der Schutzvereine (für Männer und Frauen) erhellt, daß in den 6 Jahren ihres Bestehens, 203 entlassene Männer und 41 Weiber unter Aufsicht gestanden haben. Ein Theil derselben befand sich unter direkter Einwirkung und Beaufsichtigung des Vereins. Andere wurden den Geistlichen des Ortes, wo sie sich niederließen, einfach empfohlen; dies waren besonders Verheirathete oder von ihrer früheren Dienst-

herrschaft wieder Begehrte. Wieder Andere endlich stehen aus irgend einer Ursache außer allem Verkehr und werden nur aus statistischer Rücksicht aufgeführt, um das Verhältniß der Rückfälle schätzen zu können.

In der ersten Klasse befanden sich 56 Männer:

42 davon betragen sich gut,
5 mittelmäßig,
5 sind rückfällig und wieder in Haft,
3 sind gestorben,
1 ist wahnsinnig geworden.
———
56

Von den 41 entlassenen Frauen gehören 32 in diese Klasse, während 4 empfohlen wurden und 5 außer Verbindung stehen. Von den 32 betragen sich

18 gut oder erträglich,
12 schlecht und erregen Besorgniß,
1 ist gestorben.
1 ist in der Irrenanstalt,
———
32

Die zweite Klasse zählt 76 Männer:

56 betragen sich gut,
13 mittelmäßig,
5 sind rückfällig geworden,
2 sind gestorben.
———
76

Die dritte Klasse umfaßt 71 Männer:

32, fast alle Waadtländer, haben sich entfernt und man ist ohne Nachricht über sie.
8 sind rückfällig,
31 fremde sind ausgewiesen worden.
———
71

In welchem Geiste die Schutzvereine ihre Aufgabe zu lösen strebten, erhellt vielleicht am besten, wenn man die leitenden Ideen, wie sie in den Jahresberichten niedergelegt sind, folgendermaßen zusammendrängt:

„Ein wahrhaft christliches Unternehmen und darum der Sympathie einer evangelischen Gesellschaft würdig, ist das ganze Besserungswerk, so wie der Schlußstein desselben, der Schutz entlassener Gefangenen. Das Bußsystem ist nicht bloß eine weitere Entwickelung des früher Bestandenen, sondern eine Umwälzung, die nicht allein der Philanthropie, sondern dem Christenthum zuzuschreiben ist. Das Bußsystem in seiner Reinheit ist für uns das Christenthum, auf die Gefangenen angewendet. Gar Manche verkennen dies. — Dem Verbrechen muß Strafe folgen, aber das geistige Wohl des Verbrechers verlangt auch die ihm gebührende Rücksicht der Ewigkeit. Gott straft die Menschen zu ihrem Wohl, um sie seiner Heiligkeit theilhaftig zu machen. Weil Gott den verderbten Willen umwandeln will, unterwirft er den Menschen einer Leidensschule. Wenn wir dieses göttliche Beispiel nachahmen, haben wir das wahre Bußsystem. — Alle Bußmethoden lassen sich in die zwei allgemeinen Regeln zusammenfassen: man entziehe den Schuldigen den verderblichen Einflüssen, welche die Ursache seines Falles waren, und unterwerfe ihn den heilsamen Einflüssen, welche seine Seele dahin stimmen können, die Eindrücke der Gnade Gottes aufzunehmen. In dieser Beziehung ist denn auch das Stillschweigen, diese moralische fruchtbringende Strafe, dies beste Mittel, die lang erstickte Stimme des Gewissens wieder zu hören, wie ein Gefangener sehr wahr sagte, wirklich die Stimme Gottes. Die Gnade Gottes führt den Schuldigen zum Heil durch die Prüfungen der Reue und erhält ihn darin durch die Freuden der Aussöhnung. Freilich ist die Zahl der so Umgewandelten nicht groß. Wenn aber deßwegen manche ausrufen sollten: „Das Unternehmen ist eitel; die moralische Umwandlung der Schuldigen ist unmöglich und was man für einige unwürdige Seelen verschwendet, wollen wir lieber auf eine größere Zahl solcher verwenden, die fähig sind, es zu nutzen,“ so antwortet der Christ: „Außer dem Evangelium wird die moralische Umwandlung immer illusorisch sein; ohne jenes werden die trefflichsten Anstalten keine wirkliche, dauerhafte Besserung hervorbringen, mit ihm aber und durch es hat es reuige Sünder und begnadigte und gerettete Sünder immer gegeben und wird es immer geben.“

Wo solcher Ansicht echte Begeisterung und duldsame Liebe zur Seite steht, wie man es für den besprochenen Schutzverein mit Freuden zugesteht, müssen seine Erfolge höchst segensreiche sein.

Rückfälle. Die Zahl sämmtlicher Gefangenen, Entlassenen und Rückfälle vom 1. Mai 1826 bis 31. Dezember 1841 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Dauer der Verurtheilungen.	Gefangene		Entlassene		Rückfälle	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Von 3 bis 12 Monaten	355	100	349	96	87	9
Von 1 bis 2 Jahren . .	259	82	231	64	55	17
Von 2 bis 3 Jahren incl.	150	43	120	40	22	3
Ueber 3 Jahren (von 4–20)	131	18	86	11	7	1
	895	243	786	211	171	30
	1138		997		201	

Sämmtliche Rückfälle betragen demnach etwa 70 auf 100 Entlassungen.

Unter einem Jahr ist das Verhältniß der Rückfälle 21,57 auf 100 Entlassungen;

Von 1 — bis 2 Jahren 24,40;
von 2 — 3 Jahren 15,62;
über 3 Jahren 8,20.

Bei Beurtheilung dieser Verhältnisse muß man noch folgende Punkte berücksichtigen, welche Inspektor Denis sehr gut in einem Brief an Moreau-Christophe mitgetheilt hat: Man kann entweder die Rückfälligen oder die Rückfälle zählen; das letztere liefert natürlich eine viel höhere Summe, da es eine gewisse Zahl unverbesserlicher Verbrecher gibt, welche man immer wiederkehren sieht; so kommen auf 75 Rückfällige etwa 100 Rückfälle. In Genf dagegen werden nur die Rückfälligen gezählt. ~~Bei dem Vergleich~~ zweier Anstalten ist die Berücksichtigung einer solchen verschiedenen Rechnungsweise daher sehr wichtig. Eben so ist die kurze Haftdauer vieler Gefangenen zu beachten. Von den 997 Entlassenen hatten 740 eine Gefangenschaft von höchstens 2 Jahren überstanden, eine Zeit, die man gewöhnlich noch nicht für hinreichend hält, um eine moralische Umwandlung des Gefangenen haben bewirken zu können; auf diese kommen 22,07 Prozent Rückfälle, während die 257 län-

ger als 2 Jahre inhaftirt gewesenen nur 12,83 Prozent Rückfälle liefern. Außerdem ist die Zahl der Fremden sehr gering; die meisten Entlassenen bleiben daher im Lande, und bei der geringen Strenge der Polizei sind selbst manche ausgewiesene Fremde ins Land zurückgekehrt und haben daselbst neue Verbrechen begangen. Eine weitere Ursache der Höhe der Rückfälle liegt darin, daß die Isolirung für die zum erstenmal Rückfälligen nur dann bestimmt wird, wenn die erste Haft wenigstens ein Jahr betragen hatte, welches nur für etwa die Hälfte der Fall ist. Bei den kürzer verhaftet gewesenen kann dies strengere System erst bei dem dritten Fehler angewandt werden, d. h. wenn sie zu einem solchen Grad der Verderbtheit gelangt sind, daß die Besserung fast unmöglich geworden ist. Die steigende Höhe der Rückfälle ist nach Denis hauptsächlich folgenden drei Ursachen zuzuschreiben: zu kurze Haft, zu hoher Antheil am Arbeitsertrag, zu gute Verpflegung und Verköstigung.

Mortalité: de 1827 à 1834: 4,28 pour 100; de 1835 à 1841: 3,59 pour cent.

Gesundheitszustand. Ich habe dieses wichtige Capitel am das Ende meines Berichtes über die Lausanner Strafanstalt verwiesen, um den Zusammenhang weniger zu stören. Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Streitfrage zwischen absoluter und relativer Isolirung ist nemlich die Frage, in wie weit das erstere System wirklich eine bedeutendere Zahl von körperlichen und psychischen Krankheiten als das letztere hervorrufe, eine der wichtigsten und entscheidendsten geworden, indem sie allerdings schon an sich von höchster Bedeutung ist und auch von den Gegnern des ersten Systems stets voran gestellt wird. Die Strafanstalt von Lausanne wendet aber beide Systeme neben einander an, es kann daher selbst bei einer nicht sehr bedeutenden Zahl von Gefangenen schon ein ziemlich gültiger Schluß gezogen werden; ferner hat sie in einer kürzlich erschienenen Schrift ausführlichere Nachricht über die in ihr vorgekommenen Wahnsinnsfälle mitgetheilt, als irgend eine andere Anstalt. Auch mich als Arzt interessirte dieser Gegenstand ganz vorzüglich, und so mag ihm denn eine besonders ausführliche Behandlung hier zu Theil werden.

Der Gesundheitszustand der Anstalt ist im Ganzen ein sehr befriedigender zu nennen. Die Zahl der jährlichen Erkrankungen läßt sich zwar nicht angeben, da sie nicht speziell aufgeführt werden, doch ist aus der angefügten Tabelle die Zahl der jährlichen

Krankheitstage zu ersehen. Selbst während in der Stadt epidemische Krankheiten herrschen, oder während der rauhen Jahreszeit, finden sich häufig nur zwei oder drei Personen in der Krankenabtheilung. Wie die Tabelle lehrt, ist vor dem Jahr 1834 die Zahl der Krankheitstage verhältnißmäßig größer gewesen als später. Es rührt dies daher, daß man anfangs jedes Unwohlsein, wenn es nur den Gefangenen zu vorübergehender Unterbrechung seiner Arbeit zwang und ein Ueberbringen in die Krankenabtheilung auch nicht bedingte, als Krankheit aufführte. Eine wesentliche Verminderung der Krankheitstage ward ferner seit 1832 durch die Anstellung eines eigenen Gefängnißarztes bewirkt; es trat nun schnellere Hülfe ein und die Wiedergenesenen wurden nicht länger als nöthig unter den Kranken aufgeführt, was früher der Fall gewesen, als die Besuche der Hospitalärzte selten und unregelmäßig waren. Im Jahr 1834 ergriff die Ruhr die Anstalt zu derselben Zeit, als sie auch in einem großen Theil Süddeutschlands sehr große Verheerungen anrichtete; wenn gleich nur ein Kranker in Folge seiner Weigerung, der ärztlichen Vorschrift nachzukommen, starb, so ward dadurch die Zahl der Krankheitstage doch sehr wesentlich vermehrt. — Immerhin kann die Zahl der Erkrankungen nicht für bedeutend gehalten werden, wenn man die gesundheitswidrige Größe, Ventilation und Heizung der Zellen, wie sie Seite 86 angegeben ist, berücksichtigt. Bedenkt man noch, daß die Zahl der andauernder Vereinzelung Unterworfenen ziemlich groß ist, daß somit sehr viele diese kleinen, kalten, ursprünglich nur zu Schlafstätten bestimmten Zellen, außer einigen wenigen Stunden Spazierganges in der Woche, gar nicht verlassen, daß eben deren Kleinheit auch jede den Körper etwas anstrengende Arbeit verbietet, und daß diese Isolirten sämmtlich Rückfällige sind, welche schon längere oder kürzere Haften überstanden haben und deren Gesundheit durch Ausschweifungen aller Art geschwächt ist, so muß man sich fast wundern, nicht mehr und schwerere Erkrankungen, namentlich unter den Rückfälligen, zu sehen. Mit Unrecht wenigstens würde man diese Erkrankungen dem Systeme zuschreiben, während sie den durch und durch mangelhaften äußeren Verhältnissen, unter welchen man das System versucht hat, zur Last fallen. Im Gegentheil scheint auch in dieser Beziehung die Lausanner Strafanstalt für ein energisches Bußsystem zu sprechen. Wie nemlich aus der Tabelle zu ersehen ist, starben in den 8

Jahren 1827 bis 1834 28, in den 7 Jahren 1835 bis 1841 24 Menschen; es ergibt dies somit für beide Zeitabschnitte sowohl vor als nach der Einführung der strengeren Zucht durchschnittlich 3½ Todesfälle auf das Jahr. Da nun aber in den ersten 8 Jahren durchschnittlich 81½ Gefangene auf den Tag kommen, in den letzten 7 Jahren aber 109½, was um ein Drittheil mehr ist, so haben also auch die Todesfälle in der zweiten Periode (Stillschweigen für Alle und Vereinzelung für die Rückfälligen) um nicht weniger als 33 Prozent abgenommen.

Die körperlichen Krankheiten, welche die Gefangenen vorzugsweise befallen, sind nach den Aeußerungen des Dr. Pellis, besonders Chlorose und Tuberkulose. Beide, die unmittelbaren Folgen schlechter Blutbereitung, befallen das männliche wie das weibliche Geschlecht. Die erstere mit großer Müdigkeit, Schwere der Glieder, Blässe, Gedunsenheit, Herzklopfen u. s. w. entsteht in der Regel sehr bald nach der Einsperrung; hat sie sich in den ersten drei bis vier Monaten nicht offenbart, so dürfte sie kaum je mehr später auftreten. Die Tuberkulose befällt bei weitem am häufigsten die Lungen, dann in absteigender Reihenfolge, je nach der Häufigkeit des Ergriffenseins, die Därme, den Hals, die Hirnhäute, und die Gliedmaßen. Auch Dr. Pellis schreibt diese körperlichen Krankheiten nicht dem Einfluß der Isolirung, weder der relativen noch der absoluten als solcher zu, sondern vielmehr dem Mangel an aktiver Bewegung und an Luft, Licht und Wärme in den Zellen. Vielleicht werden die stets Isolirten aber etwas schneller von Tuberkeln heimgesucht. Uebrigens haben sehr viele unter ihnen auch eine Gefangenschaft von 2, 4, 6 und mehr Jahren überstanden, ohne daß ihre Gesundheit sichtlich darunter gelitten habe. Immerhin aber ist in dieser Abtheilung die Zahl der Todesfälle häufiger gewesen. Auf ungefähr 140 Gefangene, welche bis jetzt der isolirten Haft unterworfen gewesen sind, kommen 9 Todesfälle (oder 10, wenn man einen, der nur vorübergehend isolirt war, dazu rechnet). Von diesen 9 erfreuten sich jedoch nur 2 bei ihrem Eintritt in das Gefängniß eines so guten Gesundheitszustandes, wie die Allgemeinheit der Gefangenen. Die anderen sind: ein 72jähriger Greis, der zum 8ten mal verurtheilt in dem 25ten Gefangenschaftsjahr stand; ein ehemaliger Militär von 58 Jahren, der schon bei seinen früheren Haften krank gewesen war; ein 35jähriger Mann, krank in

die Anstalt tretend und durch Ausschweifungen aller Art erschöpft; ein junger Mann von 25 Jahren, ebenfalls krank aufgenommen; endlich drei Weiber, durch öffentliche Unzucht und geistige Getränke aufgerieben, die eine 62 Jahr alt und ihre fünfte Einsperrung überstehend, die zwei anderen 34 und 35 Jahre alt, hysterisch und epileptisch; diese beiden letzten starben an Erstickung in einem epileptischen Anfalle. Unter den übrigen Todesfällen war ein Blutschlag.

Von diesen 9 starb nun

1	Gefangener	im	1.	Monat	seiner Haft
1	"	"	2.	"	"
2	"	"	3.	"	"
1	"	"	5.	"	"
1	"	"	11.	"	"
2	"	"	12.	"	"
1	"	"	15.	"	"

Der zehnte Gestorbene kann nicht gut hierher gerechnet werden, weil er zuvor fünf Jahre in gewöhnlicher Haft und dann nur wenige Monate in Isolirung gewesen war. Von 9 waren daher 8 im ersten Jahr, 1 im zweiten, keiner in einem späteren Jahr gestorben.

Hier bei der körperlichen Gesundheit mag auch die Bemerkung Platz finden, daß man in Lausanne bei der absoluten Isolirung keine Zunahme des Lasters der Selbstbefleckung bemerkt hat, im Gegentheil eher eine Abnahme. Denn wenn sich die Gefangenen auch nicht gegenseitig darin unterrichteten, da sie dessen fast alle nicht mehr bedurften, so regten sie sich doch bei ihrer Vereinigung während des Tags durch lüsterne Blicke, unzüchtige Geberden u. s. w. auf. Der bloße Anblick eines jugendlichen fast weiblich aussehenden Gefangenen hatte schon einmal die schädlichsten Folgen, indem sich von Seiten eines anderen, freilich höchst verderbten Menschen eine wahre physische Liebe zu jenem entwickelte, die bei dessen späterer Entfernung einen förmlichen Wuthanfall bewirkte. So sind noch manche andere Erfahrungen über den Nutzen der Isolirung in Betreff der geschlechtlichen Aufregung gemacht worden.

Geisteskrankheiten. Die große Zuvorkommenheit sämmtlicher Angestellter des Lausanner Strafhauses hat Jedem, der sich für den Gegenstand nur irgend interessirte und wenn er auch ein Fremder war, stets mit unbedingter Offenheit das ganze Haus und alle Aktenstücke zu freier Prüfung hingegeben. So kam es denn,

daß seit einigen Jahren allerwärts viel von den in dieser Anstalt vorgekommenen Wahnsinnsfällen die Rede war. Zur Aufklärung mancher falschen Gerüchte ward durch den Inspektor Denis mit Dr. Pellis eine Nachforschung über alle diese Fälle, so weit sie sich in den Akten bewerkstelligen ließ, angestellt, und deren Resultat ward dem Gesundheitsrath vorgelegt, welcher an das Justiz- und Polizei-Amt einen Bericht darüber erstattete. Dieser ist in dem November- und Dezemberheft von 1841 der waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft erschienen, daher nur wenig verbreitet; von keiner andern Strafanstalt besitzen wir bis jetzt etwas Aehnliches; auch ist er so wichtig in sich, daß wir nicht anstehen wollen, ihn hier vollständig in Uebersetzung mitzutheilen.

Bericht des Gesundheitsrathes.

„Es ist nicht das erste Mal, daß die Frage über die Ursachen der Geistesverwirrung in Bezug auf die Strafanstalten erhoben wird. Als man noch gegen jedes Gefängnißsystem Zweifel und Befürchtungen zu erheben suchte, welche, obgleich sie sich schon aus der Lebensweise des Gefängnisses a priori vermuthen ließen, doch durch keine Thatsachen gerechtfertigt waren, so verdienten Einwürfe dieser Art keine Berücksichtigung. Auch durfte man diesen Einwürfen um so weniger Aufmerksamkeit schenken, da sie politischen Zwecken und Partheiansichten zum Vorwande dienten. Wir aber haben glücklicher Weise die Frage weder von fremdartigen Berücksichtigungen zu trennen, noch auch blos theoretische Fragen zu untersuchen, wohl aber Thatsachen zu zergliedern und zu vergleichen. Diese Thatsachen liegen klar und ausführlich vor uns: 24 Geisteskranke sind seit 1827 in dem Strafhaus beobachtet worden.“

„Die Lebensgeschichte dieser 24 Gefangenen ist hinlänglich bekannt; ihr Betragen während ihres Aufenthaltes im Gefängniß sorgfältig beobachtet und die Mehrzahl auch seitdem nicht aus den Augen verloren worden; in allen diesen Beziehungen ist die Untersuchung der Herren Denis und Pellis von ihnen selbst in drei analytische Tabellen zusammengefaßt, eine vollständige. Die Kritik der in diesen drei Tabellen enthaltenen Resultate, hat uns hauptsächlich zu beschäftigen.“

„Vor allem ist zu bemerken, daß Geistesverwirrung bei Gefangenen uns nicht verwundern darf; es wäre im Gegentheil

befremdend, wenn sie nicht vorkäme. Denn in was besteht die Bevölkerung eines Gefängnisses? Gewöhnlich in zwei Menschenklassen:

„Die Einen, durch gänzlichen Mangel geistiger Erziehung erniedrigt, sind gewohnt, nur ihren thierischen Begierden zu gehorchen. Sie sind von Natur faule Müßiggänger. Ohne herrschende Leidenschaften, wenn ihre Begierden befriedigt sind, werden sie dreist und tollkühn, sobald ihre natürlichen oder erkünstelten Bedürfnisse sie dazu antreiben. Bei ihnen ist der eigentlich menschliche Theil gewöhnlich sehr wenig entwickelt, und das geistige stets durch physische Interessen beherrscht. Diese Klasse von Gefangenen begreift besonders alle Arten von Dieben in sich.“

„Eine andere sehr verschiedene Gattung ist die der Verbrecher aus Leidenschaft. So wenig bei den ersteren die Sphäre der moralischen Eigenschaften entwickelt war, so sehr ist sie es bei den letzteren. Sie sind heftig, leidenschaftlich, rachsüchtig, sinnlich, und die Gelegenheit macht sie leicht zu Verbrechern. Ihr Verstand ist gewöhnlich in einem Zustand von Aufregung, und ihre Triebe sind um so mächtiger, als sie nicht nur gesättigt sein, sondern auch genießen wollen.“

„Die Einsperrung ist nun allerdings dem Verstand dieser beiden Klassen von Gefangenen gefährlich, aber sie bedroht ihn nicht auf gleiche Art bei beiden. Bei den ersteren greift sie mehr die physische und materielle Seite des Verstandes an, bei den letzteren die psychische und immaterielle.“

„Die ersteren, gewöhnlich von einem lymphatischen oder lymphatisch-sanguinischen Temperament, starker Constitution und entwickeltem Muskelsystem, leiden besonders durch den Mangel an Bewegung, an freier Luft, Sonnenschein u. s. w. Wenige Wochen nach ihrem Eintritt in das Gefängniß werden sie schwach und hinfällig, bekommen eine matte blasse Gesichtsfarbe, werden nach und nach mager, ihre Füße schwellen u. s. w. Nach wenig Monaten muß man ihnen schon Arznei und stärkende Nahrungsmittel verschreiben. Bei diesen leidet die gesammte Constitution, der ganze Organismus ist gestört. Wenn dann der Körper des Gefangenen sich nicht an die neue Lebensart gewöhnen kann, so entwickelt sich je nach der individuellen Disposition eines jeden und nach der Dauer der Gefangenschaft irgend ein Lokalübel. Bei dem Einen wird die Leber, bei dem Andern werden die Nieren, bei dem Dritten

die Lungen durch das allgemeine Leiden besonders angegriffen. Das Gehirn bleibt nicht immer von dieser krankhaften Rückwirkung ausgeschlossen. Auch seine Funktionen werden öfters gestört, daher entstehen die Geisteskrankheiten, der Blödsinn, die Geistesschwachheit."

"Bei der zweiten Klasse von Gefangenen wirkt die Einsperrung auf ganz andere und weit gefährlichere Art auf das Gehirn. Hier wird nicht sowohl der Mängel an den nothwendigen Anregungsmitteln des physischen Lebens die Ursache der Geistesverwirrung, sondern der Mangel an Gegengewicht, welches eine übermäßige geistige Thätigkeit früher in diesem materiellen Leben fand. Der Geist dieser Klasse von Menschen muß, um im richtigen Gleichgewicht zu bleiben, stets in der körperlichen und äußerlichen Thätigkeit eine wohlthätige Veränderung und Zerstreuung schöpfen. Der Mangel dieser Zerstreuung gibt sie ihren heftigen Leidenschaften ganz hin, welche durch das gänzliche Stillschweigen, zu dem der Gefangene gezwungen ist, nur um so intensiver werden und ihre ganze Thätigkeit auf den Geist und sein Organ, das Gehirn, wenden. Daher entsteht immerwährend geistige Aufregung, der Verlust des Schlafes', fixe Ideen, Schwermuth, Monomanie, Sinnestäuschungen und Wahnsinn. Auf diese Weise bringt die Gefangenschaft Geistesverwirrung hervor, bei den einen führt sie auf direkte, bei den andern auf indirekte Art zu gleichem Resultat, zur Störung der intellektuellen Funktionen."

"Wenn dieser Unterschied in der Theorie leicht ist, so ist es doch nicht seine Anwendung in jedem besondern Fall. Denn man kann diese beiden verschiedenen Einwirkungsarten der Gefangenschaft nur durch ein genaues und vollständiges Studium der einzelnen Individualitäten feststellen; und zu diesem Studium reicht unsere Untersuchung, wie wir sie besitzen, nicht hin. Auch gibt es Fälle, die zwischen beiden in der Mitte liegen, wo die Gefangenschaft gleichzeitig und mit gleicher Kraft auf das Physische und auf das Moralische des Gefangenen zu wirken scheint. Wenn wir dennoch diese verschiedene Einwirkung erwähnen, so geschieht es, um bemerkbar zu machen, daß die Art und Weise, in welcher die Einsperrung Geistesverwirrung hervorbringt, nicht in allen Fällen dieselbe ist und daß es wichtig erscheint, auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, wenn es sich darum handelt, dieser krankmachenden Neigung der Gefangenschaft entgegen zu arbeiten."

„Der Verstand eines Gefangenen, welcher durch den Mangel an Bewegung in freier Luft gefährdet wird, leidet vielleicht nicht durch den Mangel mündlichen Verkehrs; während ein anderer weniger in Folge der einförmigen und sitzenden Lebensart verrückt wird, als durch die Unmöglichkeit, in der er sich befindet, seine Gedanken gegen andere zu äußern. Wenn dies nothwendiger Weise in manchen Fällen der Einfluß der Gefangenschaft ist, besonders bei dem System des Stillschweigens, so muß der Einfluß natürlich mit der Strenge der Gefangenschaft und der Vereinzelung der Gefangenen zunehmen, zumal bei häufigerer Anwendung und längerer Dauer derselben.“

„Wenn es bei den Berichten, welche wir jetzt über das Strafhaus von Lausanne besitzen, kaum möglich ist, a priori zu bestimmen, in wiefern die Lebensart der Anstalt als Ursache der Geistesverwirrung der Gefangenen gewirkt hat, so sind wir besser unterrichtet, um eben diesen Einfluß auf die einmal geisteskranken Gefangenen zu beurtheilen, mag sich ihre Verwirrung vor oder nach ihrem Eintritt in das Gefängniß gezeigt haben. Aus den bestimmten Nachrichten des Arztes der Anstalt geht hervor, daß, wenn die Geistesverwirrung einmal ausgesprochen ist, sie bald einen sehr schnellen Gang annimmt und schlimmer wird. Bis jetzt ist kein Fall von Wahnsinn in der Anstalt geheilt worden; während von neun verrückten Gefangenen, welche in das Irrenhaus gebracht wurden, die Hälfte es geheilt verlassen haben. Diese Verschlimmerung der Geistesverwirrung kann auch bei dem jetzigen Zustand der Anstalt nicht vermieden werden. Ein Irrer ist für eine solche Anstalt eine stets erneuerte Ursache von Unordnungen, deren schlimme Folgen zu vermeiden dringend nothwendig ist. Dies zu erlangen gibt es nur ein Mittel; man muß den unglücklichen Irren unaufhörlich auf seine Zelle beschränken. Vereinzelt, ohne Zerstreuung, ohne Arbeit, jeden Verkehrs mit äußeren Gegenständen beraubt, kann seine Krankheit nur zunehmen. Vielleicht wäre es möglich, diesen Nachtheilen einigermaßen entgegen zu arbeiten, wenn man die irren Gefangenen in einen getrennten Flügel unterbrächte, wo sie einer ganz verschiedenen Lebensart als die übrige Anstalt unterworfen wären. Vielleicht wäre es auch gut, in dem Irrenhaus eine Anzahl Zellen oder Zimmer für solche Kranke einzurichten. Wie dem auch sei, hier gilt es hauptsächlich, die Thatsache selbst hervorzuheben, denn sie beweist, daß der Aufenthalt im Strafhaus nicht ohne Einfluß auf

die Geistesverwirrung der Gefangenen ist, da er viel dazu beiträgt, deren Fortschritte zu befördern.«

»Indem wir diese allgemeinen Beobachtungen schließen, müssen wir noch unsere Meinung über den Einfluß der Kost sagen. Wir haben nicht bemerkt, daß sie irgendwie zur Entwicklung der Geistesverwirrung beigetragen habe können; sie hat uns in jeder Hinsicht sehr zweckmäßig geschienen.«

»Diese allgemeinen Betrachtungen können übrigens nur dann auf das Gefängniß von Lausanne ihre Anwendung finden, wenn man auch die verschiedenen Detailsrücksichten in Anschlag bringt; wir wollen dieselben nach der Reihe durchgehen.«

»Der erste Punkt, welcher in die Augen fällt, ist die sehr ungleiche Vertheilung der Wahnsinnsfälle während der verschiedenen Jahre. Man zählt 1 für das Jahr 1827, 2 für 1833, 3 für 1834, 2 für 1835, 2 für 1836, 5 für 1837, 3 für 1838, 3 für 1839, 4 für 1840. Nach diesen Zahlen ist es klar, daß die erwähnte Reihe von Jahren in Bezug auf die Häufigkeit des Wahnsinns sich in zwei Theile scheidet. Von 1827 bis 1833, also während 6 Jahren, zählte man einen einzigen Irren im Gefängniß. Von 1833 bis 1840 war die mittlere Zahl der Wahnsinnsfälle 3 für das Jahr. Wie erklärt sich eine solche Ungleichheit in diesen beiden Zeiträumen? — Der frühere Inspektor des Strafhauses widmete dem geistigen und moralischen Zustande der Gefangenen keine große Beachtung. Daher hat es leicht geschehen können, daß mehrere Gefangene, welche an Sinnestäuschungen litten (einer Art Geistesverwirrung, welche im Publikum öfters nur für Eigenheit des Charakters gehalten wird), seine Aufmerksamkeit nicht auf sich zogen. Unter dem jetzigen Aufseher ist dies ganz anders; die geringste Sinnestäuschung ist sogleich erkannt worden. Es reicht dies jedoch nicht hin, den besprochenen Unterschied zu erklären.«

»Sollen wir dies häufigere Erscheinen der Wahnsinnsfälle der in dem Gefängniß eingeführten veränderten Lebensart zuschreiben? Es scheint so, da das häufigere Auftreten mit der Ausführung der Verordnungen zusammentrifft, welche die Gefangenen anfangs (1834) dem System des völligen Stillschweigens, und kurze Zeit darauf einige derselben dem noch strengeren der Einsperrung in Einzelzellen unterworfen hat. Wir werden diesen Punkt wieder berühren, wenn wir von der einsamen Einsperrung insbesondere sprechen. Vorerst

wollen wir den Zustand der schon bei ihrem Eintritt in das Gefängniß irren Gefangenen untersuchen.“

„Von den 23 aufgezählten Irren, waren 13 augenscheinlich vor ihrem Eintritt in das Gefängniß von Geistesverwirrung ergriffen. Diese 13 fallen alle in den Zeitraum nach 1832. Es sind demnach von den 23 Irren, welche von 1833 bis jetzt im Strafhaus beobachtet wurden, nur 10 in der Anstalt erkrankt; 10 Irre auf 8 Jahre ergibt aber ein sehr verschiedenes Verhältniß von dem früheren. Auch von den 10 übrigbleibenden müssen noch 3 weitere mit den 13 ausgeschieden werden. Zwei davon galten im Publikum, ehe sie ihr Verbrechen begingen, für wahnsinnig, und standen nach dem Bericht der Herren Pellis und Denis, wenn sie auch vor ihrem Eintritt nicht entschieden geistesverwirrt waren, doch wenigstens auf der Grenze zwischen Vernunft und Wahnsinn. Ein Gleiches gilt von dem dritten, dessen Verstand durch seine Verurtheilung heftig erschüttert ward. Da ist denn nicht sich zu wundern, wenn mit einer so ausgesprochenen Anlage zum Wahnsinn, daß sie schon als der erste Grad der Krankheit angesehen werden konnte, der Aufenthalt im Gefängniß die Anlage zur wirklichen Krankheit ausbildete. Dieses Resultat war für einen von ihnen in Folge der Zellenhaft, der er als Rückfälliger unterworfen werden mußte, gewissermaßen unvermeidlich. Es wäre nun aber auch für diese drei Gefangenen irrig, dem gegenwärtigen Haftsystem einen Erfolg zuzuschreiben, den jede Gefangenschaft unfehlbar hervorgebracht hätte. Unsere 10 Kranken finden sich demnach auf 7 herabgebracht. Unter diesen befindet sich noch eine Frau, bei welcher eine Hysterie, bis zu den Grenzen der Mutterwuth gesteigert und somit der Monomanie nahe stehend, offenbar die erste Ursache ihrer Geistesverwirrung war. Auch hier mußte die Einsperrung, wie jedes andere Trennungsmittel vom männlichen Geschlechte, die Entwicklung der Krankheit, deren Keim schon zuvor vorhanden war, befördern. Auch diese Gefangene muß sonach bei der Lösung der uns beschäftigenden Frage ausgeschlossen werden. So bleiben denn schließlich 6 Geistesverwirrungen auf eine Periode von 8 Jahren.“

„Nachdem wir nun das richtige Verhältniß der Irren erhalten haben, bei welchen man mit Sachkenntniß die Einwirkung der Einsperrung, wie sie bei uns stattfindet, studieren kann, so wäre es wichtig, das ursächliche Verhältniß zwischen dieser Einsperrung und

der Geistesverwirrung zu bestimmen. Aber hier finden sich wieder mehrere Schwierigkeiten. Aus der geringen Zahl von Fällen, welche wir schließlich behalten, können wir keine befriedigende mittlere Resultate erlangen: wie könnte man mit einiger Sicherheit aus sechs einzelnen Beobachtungen Schlußfolgerungen ziehen? Auf solche Grundlagen gestützt, können wir daher nur Wahrscheinlichkeiten vorlegen. Diese Betrachtung erhält noch mehr Gewicht, wenn man jeden dieser 6 Fälle einzeln untersucht; denn man bemerkt dann bald, daß höchstens zwei sich etwas ähnlich sehen, und sich demnach eignen, einigermaßen eine Meinung darauf zu gründen."

"1. Frage. Hat die vereinzelte Haft einen besonderen Einfluß auf die Erzeugung des Wahnsinns in den 6 aufgezählten Fällen gehabt? (Wir haben schon früher gesagt, daß sie immer einen schlimmen Einfluß auf die schon Verrückten hat.) Von unsern 6 Irren waren 2 der einsamen Einsperrung unterworfen. Bei C. traten die Sinnestäuschungen in seiner dritten Haft auf, welche eine isolirte war; in der vierten, ebenfalls isolirten, kamen sie nicht wieder vor. Warum sollte diese Einsperrung das viertemal nicht hervorgebracht haben, was sie das drittemal bewirkte, wenn sie wirklich zu den Sinnestäuschungen beigetragen hätte? Es bliebe also nur die Frau S. übrig, bei welcher man eine Verbindung zwischen dieser Art Einsperrung und dem Wahnsinne finden könnte. Bei ihr müßte man aber noch manches in Anschlag bringen: ihr früheres Leben, ihre gewöhnlichen Ausschweifungen, die außerordentliche Heftigkeit ihres Charakters, ihre Unmäßigkeit, ihre übermäßigen Leidenschaften, welche noch durch ein glühendes Temperament angefacht wurden. Dies alles war wohl dazu geeignet, die Haft gefährlich zu machen."

"2. Frage. Ist die Geistesverwirrung häufiger bei den Rückfälligen? Diese Frage ist mit der vorhergehenden verknüpft, da die Rückfälligen besonders der einsamen Haft unterworfen werden; namentlich geschah es mit allen unsern wahnsinnigen Rückfälligen. Wir bemerken nur, daß bei der rückfälligen und isolirten Frau B. die Geistesverwirrung, welche sogleich beim Eintritt in ihre Zelle erfolgte, nur ein Rückfall einer ähnlichen Krankheit war, deren Symptome sich schon vor ihrem ersten Aufenthalt im Strafhaus gezeigt hatten, und wegen welcher die Kranke bereits früher aus dem Strafhaus in das Irrenhaus gebracht worden war. Dieser

Fall reiht sich an das über die einsame Haft bei schon verwirrten Individuen Gesagte an.“

„3. Frage. Welche Beziehung besteht zwischen der Dauer der Gefangenschaft und dem Augenblick, wo der Wahnsinn sich zeigt? Diese Frage könnte dazu führen, die Einwirkungsweise der Haft in den verschiedenen Fällen zu erklären; denn es ist klar, daß eine baldige Zerrüttung des Verstandes nicht die Folge veränderter physischer und materieller Gewohnheiten sein kann, wie im Gegentheil eine nach längerem Aufenthalt in der Anstalt erfolgte Geistesverwirrung eher dieser letztern Ursache zugeschrieben werden muß. — Folgendes lehren uns nun aber die Thatsachen in dieser Hinsicht. — Bei einem Gefangenen F. B., brach der Wahnsinn bei seiner zweiten Haft gleich nach dem Eintritt in die Anstalt aus; aber, wie schon gesagt, es war nur ein Rückfall. Bei einer Gefangenen F. C., zeigte er sich nach Verlauf einiger Wochen und schien mit den Gewissensbissen verknüpft, von welchen diese Frau verfolgt war. Bei zwei Gefangenen C. und F. B. (erste Anfälle von Wahnsinn) zeigte sich derselbe erst nach einigen Monaten. Diese beiden Fälle scheinen sich dem vorhergehenden zu nähern, denn bei ihnen trifft der Ausbruch des Wahnsinns mit den Gewissensbissen zusammen. Bei C. zeigten sich die Symptome der Geistesverwirrung erst nach einem Jahr einsamer Haft; bei der Frau P. nach 16 Monaten derselben Haft, und bei E. nach zwei Jahren gewöhnlicher Haft. — In dem ersten Falle ist es schwer, eine wahrscheinliche Ursache der Krankheit zu finden. In dem zweiten scheint die einsame Haft besonders darauf gewirkt zu haben. Im dritten zeigt sich Zusammentreffen der Gewissensbisse mit den Einwirkungen der Gefangenschaft auf einen kräftigen, vollblütigen und an ein sehr thätiges Leben gewohnten jungen Mann (er war Böttchergeselle). — Diese Untersuchung führt, wie wir sehen, nur zu verschiedenen und vereinzelten Thatsachen, welche einigermaßen sicheren allgemeinen Schlüssen nicht zur Grundlage dienen können.“

„4. Frage. Welches Verhältniß findet man zwischen den Gewissensbissen und dem Erscheinen des Wahnsinns? Von den 6 Kranken, die wir zu untersuchen haben, trifft bei 4 der Eintritt des Wahnsinns mit der Reue zusammen. War diese Reue bei ihnen nun freiwillig oder hervorgerufen? oder, mit andern Worten, war sie die Folge der Einsamkeit, welche die Gefangenen nöthigte, ihrem

Gewissen Gehör zu geben, oder erfolgte sie auf die ertheilten Ermahnungen? — Diese Frage ist um so schwieriger zu beantworten, als gewöhnlich beides zusammenwirkt. Jedoch, wenn man die Untersuchung durchgeht, so findet man: 1) daß bei C. und der Frau C. das Ungeheuere des Verbrechens und die begleitenden Umstände die Heftigkeit der Reue und somit die moralische Erschütterung zu ererklären vermögen, welche deren Folge sein konnte, unabhängig von jedem Einfluß der Art der Gefangenschaft; — 2) daß bei E. die Reue, welche einem Mord folgte, schon bei seinem Eintritt in die Anstalt vorhanden war, wahrscheinlich aber, da der Wahnsinn erst nach zweijähriger Gefangenschaft ausbrach, keinen großen Theil am Entstehen der Krankheit gehabt hat; — 3) daß bei der Frau B. die Reue einem entschiedneren Einfluß gehabt zu haben scheint, daß man aber auch eine mächtige Ursache der Geistesverwirrung in der gewaltsamen Trennung vom anderen Geschlecht finden kann, wie bei der Frau F. — Es geht hieraus hervor, daß von den 4 Kranken, bei welchen der Eintritt des Wahnsinns von Gewissensbissen begleitet war, nur bei zweien die Reue als wahrscheinliche Ursache der Geistesverwirrung angesehen werden kann."

"Hierbei müssen wir aber bemerken, daß wenn die Haft mit Stillschweigen und vereinzelter Einsperrung der Reue leicht einen solchen Grad von Heftigkeit zu geben vermag, daß der dadurch erregte Sturm die Geistesfähigkeiten erschüttert, sie diese Wirkung gerade durch ihre bessernde Tendenz hervorbringt. Das ist eben das Schicksal des Bösen, daß es seiner eignen Zerstörung am nächsten ist, wenn es dem Licht begegnet und ihm zu widerstreben sucht. Dieselben Gemüthsbewegungen, welche den einen zum Trost und zum Frieden leiten, führen den andern zur Verzweiflung und Verwirrung; wie dieselbe Sonne die brennende Hitze der Wüste und das lebendige Grün unserer Thäler hervorbringt. Wird man die Sonne verwerfen, weil sie versengen kann, die Einsperrung und das Stillschweigen, weil sie zuweilen im Gemüth gefährliche Stürme erregen? Gewiß nicht!"

"Hier wie überall wäre es falsch, bloß die Mittel anzugreifen; nur der Anwendung dieser Mittel und der Art, wie sie der Mensch anwendet, müssen wir hauptsächlich die Unfälle und die Gefahren zuschreiben. Vielleicht auch zeigt es sich, wenn wir in dieser Beziehung die Lebensart des Hauses genau untersuchen, daß die mora-

lische Lage der einem so strengen System unterworfenen Gefangenen zuweilen nicht recht verstanden wird. Vielleicht hat man auch hier und da aus dem Auge verloren, daß das Pönitentiarsystem aus zwei, gewissermaßen entgegengesetzten Elementen besteht, dazu bestimmt, sich gegenseitig zu mildern, so daß der Wille des Gesetzes nicht die Milde der Menschlichkeit ausschließt, und daß die Ausübung der Barmherzigkeit nicht gegen die Unerschütterlichkeit der Vorschriften verstößt."

Indem wir diese Analyse der Untersuchung der Herren Pellis und Denis beschließen, bemerken wir zugleich, daß, um mit einiger Genauigkeit das wahre Verhältniß der in dem Strafhaus zu Lausanne beobachteten Irren zu beurtheilen, wir sie mit der Zahl der Irren des Cantons vergleichen müssen. Wenn wir hierzu die Berechnung des Doktor Gosse annehmen, welche die ganze Bevölkerung des Cantons, ausgenommen die Greise über 75 und die Kinder unter 15 Jahren begreift, so finden wir im Canton einen Irren auf 234 E. und im Strafhaus, wenn man die dazu prädisponirten ausschließt, 1 auf 100, und wenn man diese darin begreift, ungefähr 1 auf 60."

Schlüsse.

"Aus allem vorhergehenden können wir also folgende Schlüsse ziehen:

"1) Bei Verbrechern und bei eingesperrten Verbrechern bricht der Wahnsinn leicht aus."

"2) Die Einsperrung wird unter sonst gleichen Verhältnissen um so mehr dazu beitragen, den Wahnsinn hervorzubringen, je strenger sie ist und je mehr ihr Einfluß durch den des absoluten Stillschweigens und besonders der längeren einsamen Haft unterstützt wird."

"3) Im ersten Augenblick scheint das Zusammentreffen der Einführung des jetzt befolgten strengern Systems im Strafhaus (1834) und das häufigere Vorkommen der Wahnsinnsfälle mehr als nur zufällig gleichzeitig zu sein. Dieser erste Eindruck verliert aber sein Gewicht, wenn man die Thatsachen sorgfältig untersucht."

"4) Von einer andern Seite könnte man sagen, daß die Schnelligkeit, mit welcher die Geistesverwirrung im Strafhaus gewöhnlich Fortschritte macht, wenn sie einmal ausgesprochen ist (sei es nun, daß sie vor oder nach der Einsperrung ausbrach), verbunden mit der großen Schwierigkeit, ihrem Gang Einhalt zu thun und noch

mehr sie in der Anstalt zu heilen, einen schlimmen Einfluß der jetzt befolgten Einsperrungsart auf den geistigen Zustand der Gefangenen beurkunde."

"5) Die gute Hälfte der für verrückt erkannten Gefangenen war es vor ihrem Eintritt in das Strafhaus. Diese letztere Thatsache verdient, wie wir glauben, eine besondere Berücksichtigung, mit welcher wir diesen Bericht beschließen wollen. Bei den Aufklärungen, welche die Untersuchung uns gegeben hat, verdient die große Zahl der Angeklagten, welche von dem Gericht in einen Zustand von Geistesverwirrung verurtheilt wurden, bemerkt zu werden."

"Die 13 Individuen, von welchen die vorliegende zweite Tabelle handelt, waren vielleicht nicht alle im Augenblick ihrer Verurtheilung verrückt; dennoch, da der Eintritt in das Strafhaus unmittelbar auf das letzte Urtheil erfolgt, müssen wir nothwendiger Weise annehmen, daß fast alle verrückt waren, als sie vor den Gerichten erschienen. Wie hat es nun geschehen können, daß eine so große Menge Wahnsinniger durch die Justiz verurtheilt und als wirkliche Verbrecher behandelt wurden? — Die Untersuchung dieser Frage würde uns sehr weit und aus dem Bereich des uns beschäftigenden Gegenstandes führen. Wir richten sie an unsere Rechtsgelehrten. Es sei uns nur erlaubt, eine Bemerkung darüber zu machen. Die Gerichtsärzte sind ohne Zweifel in der letzten Zeit zu weit gegangen, wenn sie behauptet haben, daß die meisten Verbrecher nur Irre seien. Wir wollen auch zugeben, daß in vielen Fällen die Unterscheidung zwischen dem Wahnsinnigen und dem Vernünftigen sehr schwer ist, und daß es oft nachtheiliger sein mag, gewisse verrückte Verbrecher loszulassen, welche noch genug moralische Freiheit besitzen, um durch Furcht vor Strafe zurückgehalten zu werden, als einen Irren zu verurtheilen, welcher, im Gefängniß als solcher erkannt, noch immer in das Irrenhaus gebracht werden kann. — Wir gestehen alle diese Punkte zu: aber es bleibt darum nicht weniger gewiß: a) daß Verrückte, welche als solche erkannt und erklärt wurden, durch die Gerichte verurtheilt worden sind; b) daß bei andern Irren die Frage der Geistesverwirrung nicht mit der Aufmerksamkeit, die sie verdient, untersucht worden ist, und c) daß wenn die Gesellschaft weniger Nachtheil dabei finden mag, einen Irren zu verurtheilen, als ihn frei zu lassen, dies nicht für den

Angeklagten Irren selbst der Fall ist, welcher durch diese Verurtheilung aller Wahrscheinlichkeit nach unheilbar wird, und also ohne von dem Schandfleck, welcher auf ihm und seiner Familie ruht, zu sprechen, eine barbarische und schreckliche Vergrößerung seiner Strafe erleidet."

Im Namen des Gesundheitsraths
J. de la Harpe, Dr.

Ein kurzes angehängtes Votum des Dr. Mayor hebt noch besonders hervor, daß allerdings die Freiheitsentziehung und gewisse nothwendig damit verbundene Ordnungsmaßregeln die Gefangenen reizen, und die geistigen Fähigkeiten einiger erschüttern können, daß die etlichen in der Lausanner Strafanstalt vorgekommenen Wahnsinnsfälle nicht mit eigenthümlichen Umständen dieser Anstalt zusammenhänge, indem sie sonst nicht fast ausschließlich bei den neu Eintretenden vorkommen würden, daß man übrigens die moralischen Einflüsse dieser Anstalt für zu groß gehalten und sich im Allgemeinen über das Schicksal einiger unter ihnen übermäßig alarmirt habe.

Die angeführte zweite Tabelle der Voruntersuchung schließt mit folgender Uebersicht:

13 kamen irr in die Anstalt,
9 wurden es nach einigen Monaten,
2 wurden es nach zwei Jahren.
―――
24.

Von den 9 wurden

2 wahnsinnig nach Eingeständniß ihres Verbrechens.
2 galten für wahnsinnig vor Begehung desselben.
1 bekam aus unbekannter Ursache Sinnestäuschungen.
1 immer hysterisch, ward dadurch irr.
1 hat seit seiner Verurtheilung nicht mehr verständig gehandelt, in der Anstalt war er bald gut, bald schlimm.
1 hatte immer einen heftigen, leidenschaftlichen Charakter.
1 der Unzucht ergeben, erkrankte durch Reue.
―――
9

Bei den 2 nach zwei Jahren erkrankten war Reue die Ursache der Geistesverwirrung.

Dieser Bericht ist zwar unter Mitwirkung des Dr. Pellis gearbeitet, doch nicht aus seiner Feder geflossen. Ich erlaube mir daher, ehe ich zu meinen Bemerkungen über den Bericht komme, die Ansichten des Dr. Pellis, der zugleich Arzt der Strafanstalt und des Irrenhauses ist, wie er die Güte hatte, sie mir mündlich mitzutheilen, hier einzuflechten. Sie heben einzelne Punkte noch etwas schärfer hervor. Dr. Pellis hält jede Gefangenschaft, sowohl mit relativer als vorzüglich mit absoluter Isolirung, für die Entwicklung von Geisteskrankheiten fördernd, welche meist mit Sinnestäuschungen auftreten. In dem Gefängniß selbst hat er noch keinen Fall geheilt; auch durch die Versetzung in die Abtheilung mit gemeinschaftlicher Arbeit ward nur momentane Besserung, keine Heilung erzielt, diese ward nur in der Irrenanstalt erreicht. So hat er in einem Fall, wo nach längerer Haftzeit sehr tiefe Reue den mit Sinnestäuschungen begleiteten Wahnsinn hervorzurufen schien, wesentliche Besserung erlangt, als er den Kranken in der Irrenanstalt den ganzen Tag über bis zur Ermüdung sich mit seiner früheren Arbeit (Kieferei) beschäftigen ließ und die Wärter beauftragte, beständig mit demselben von allen möglichen Sachen zu sprechen, so daß er seinen Gedanken gar nicht nachhängen konnte. Ich sah daselbst mit Pellis übrigens noch 6, sämmtlich unheilbare Fälle; die Mehrzahl dieser Irren hatte einen Mord begangen. Pellis hält solche Wahnsinnige von vorn herein immer für unheilbar, eben weil es einen enormen Grad von innerer Entwickelung des Wahnsinns beurkunde, bis Mord die erste offenbare Kunde davon gebe. Diese Erfahrung, wenn man sie auch als Regel gelten will lassen, ist übrigens keineswegs ohne Ausnahme. Ich selbst habe einen jungen Mann gekannt, der nach lange Zeit vorausgegangenen, wenn auch damals nicht bekannt gewordenen Sinnestäuschungen endlich mit Ueberlegung und Ruhe seinen früher, von ihm zum Laster verführten Bruder erschlug, um ihn schneller in den Himmel zu befördern. Er ward später geheilt, und erwirbt sich nun seit vielen Jahren in fernen Landen ohne irgend einen Rest geistiger Störung sein Brod; lebhafte Reue über seine That hatte er nie bezeugt. — Die gleiche Zahl von Fällen sah ich noch in der Strafanstalt selbst, doch waren es meist ruhige Irre; einer davon war auch Mörder. Die häufigste Ursache außer, oder bei der oft sehr stark ausgesprochenen Prädisposition scheint dem Dr. Pellis in dem Grundprinzip jeder strengen

Gefängnißstrafe, namentlich der isolirten Haft, in dem dadurch hervorgerufenen Grübeln bei schwachen Verstandeskräften und nächstdem in sehr heftiger und wahrer Reue zu liegen. Ein Fall, aus letzter Ursache entsprungen, befindet sich noch in der Irrenanstalt, wo, was selten der Fall, ohne vorhergegangene Sinnestäuschungen oder sonstige Vorläufer plötzlich vollkommener Stupor auftrat, dem später Blödsinn folgte, welcher nun bei auch sehr verändertem äußeren Ansehen für unheilbar zu halten ist.

Wenn man sich erinnert, daß die Geschichte der Lausanner Strafanstalt in zwei wesentlich verschiedene Perioden sich theilt, daß während der ersten (vom 1. Mai 1826 bis 1834) das Gesetz des Stillschweigens bei den Gefangenen nur auf eine sehr unvollkommene Weise durchgeführt ward, und daß während der zweiten (von 1834 bis heute) das Stillschweigen so streng als möglich aufrecht erhalten und dauernde Vereinzelung für die Rückfälligen angewandt worden ist, daß somit im Jahr 1834 zu gleicher Zeit zwei consequent ins Werk gesetzte Systeme ihren Ursprung genommen haben, so muß man nothwendig durch das große Mißverhältniß überrascht werden, welches sich für beide Perioden in Betreff der vorgekommenen Wahnsinnsfälle herausstellt. Ehe man jedoch hieraus weitere Schlüsse zieht, ist es nothwendig, die Voruntersuchung, auf welche der Bericht des Gesundheitsrathes sich stützt, näher zu beleuchten, namentlich aber den Grad von Vollständigkeit, der ihr gegeben ward und gegeben werden konnte. Dieser Gegenstand beschäftigte mich schon bei meinem Besuche der Anstalt ganz vorzüglich, und es ward mir demzufolge die theilweise Einsicht der nun gedruckten Aktenstücke möglich gemacht, so wie auch von den Herren Roud, Denis und Pellis mit nicht genug zu dankender Bereitwilligkeit über alle Unklarheiten oder Zweifel die genügendste Auskunft gegeben. Hierdurch glaube ich mich denn um so mehr in den Stand gesetzt, den Bericht in Folgendem näher zu beleuchten.

Der Bericht des Gesundheitsrathes sagt schon (s. S. 111), daß die Voruntersuchung nicht vollständig genug für ein genaues Studium der einzelnen Individualitäten sey, und daß (s. S. 115) die geringe Zahl der Fälle irgend gültige Schlüsse nicht gestatte, sondern nur Wahrscheinlichkeiten zulasse; man vergesse dies bei Durchlesung der gezogenen Schlußfolgerungen nicht. Der Bericht sagt

aber auch ferner (s. S. 113), daß der frühere Inspektor auf den geistigen Zustand der Gefangenen wenig Rücksicht verwandt habe, und es somit möglich séi, daß einzelne Fälle von Sinnestäuschungen ihm entgangen seien. Diese Bemerkung ist ganz richtig, um so mehr, als der frühere Inspektor nur ein gewöhnlicher Rechnungsbeamter war; nur sagt sie viel zu wenig und ist insofern wirklich ungenügend. Es verdient aber hinzugefügt zu werden, daß bis zum Jahr 1832 kein besonderer Gefängnißarzt angestellt war, daß die Aerzte des Hospitals, welche die Strafanstalt zugleich zu besorgen hatten, dieselbe selten und unregelmäßig besuchten, und für wichtigere Fälle besonders gerufen wurden; aus dieser ersten Periode besteht ferner kein Tagebuch oder Register für die Krankheits- oder Wahnsinnsfälle. Auch die damaligen Moralregister, welche von einem untergeordneten Beamten besorgt wurden, ertheilen nur sehr unvollständige Auskunft. Derjenige der früheren Aerzte, welcher die Anstalt am längsten besuchte, der Geistliche, der Inspektor, und vor allem der Staatsrath, welchem man das Besserungshaus verdankt, und welcher der That, wenn auch nicht dem Namen nach der Direktor desselben war, leben sämmtlich nicht mehr. Man hatte zur Aufstellung der bis zum Jahr 1832 vorgekommenen Wahnsinnsfälle weder einen schriftlichen Nachweis, noch auch nur eine zuverlässige mündliche Tradition. Aehnliches, wenn auch in geringerem Grade, gilt für die Jahre 1832 bis 1834, da in dieser Zeit die jetzt von dem Geistlichen geführten Moralregister noch nicht eingeführt waren und der jetzige Inspektor erst im Jahr 1834 angestellt ward. So kommt es denn, daß sich für die ganze Zeit vor 1832 nur ein Fall von Wahnsinn findet. Diese Zahl ist nicht für genau zu halten, und auch damals kamen sicher mehrere Fälle vor, die eben so markirt waren, als die für die zweite Periode aufgeführten. Diese Fälle sind nicht aufgezählt und konnten es nicht werden, da sich in den Büchern nichts darüber fand und die damaligen Angestellten nicht mehr leben. Auch war damals die allgemeine Aufmerksamkeit nicht darauf hingelenkt; und Heftigkeit des Charakters, die sich hier und da bis zu lärmender Aufregung steigerte, trat zu einer Zeit, da noch gesprochen werden durfte, viel weniger hervor, als nun, wo aller Orten die tiefste Stille herrscht, jede Unruhe gleich gestraft und dadurch wieder gesteigert wird. Diese sehr nahe liegende Vermuthung wird übrigens um so viel wahrscheinlicher, als

selbst aus den Jahren 1833 und 1834 mehrere Fälle, wie sich später herausgestellt hat, aufzuführen vergessen worden sind, worunter sogar, wie mir Dr. Pellis und Pfarrer Roud sagten, einer, der secirt worden ist.

Andrerseits scheint man in neuester Zeit, da nun einmal die Sache zur Sprache gekommen ist, sich zu sehr von gewissen Aeußerungen im Charakter der Gefangenen haben beherrschen zu lassen und man sah Zeichen von Wahnsinn in Zuständen, die man früher vielleicht eine vorübergehende Störung, eine etwas verlängerte Aufregung, einen hartnäckigen Widerstand gegen die Hausordnung genannt hätte. Es sind diese Fälle aber vielleicht mehr bizarre Charaktere, durch ihre Haft und namentlich durch ihre Verurtheilung aufgeregt, die ohne Aufhören ihre Unschuld betheuern und, die Fruchtlosigkeit ihrer Einsprüche einsehend, sich nun gegen die vorgeschriebene Ordnung auflehnen und auf jede Weise derselben zu entziehen suchen. Ist dies für sie nun wirklich eine fixe Idee geworden? Hat ihr Verstand darunter gelitten? Möglich ist dies wohl, doch nicht gewiß, und eine genauere Untersuchung hat ergeben, daß zwei oder drei von diesen Gefangenen die Anstalt in demselben Zustand verlassen haben, wie zur Zeit, als sie für irr erklärt wurden; sie leben gegenwärtig in Freiheit, und Niemand, der sie kennt, würde sie für geistesverwirrt halten.

Jedenfalls sind erst die nach 1834 aufgeführten Fälle für vollzählig anzusehen, für die früheren Jahre aber die angegeben, welche man gerade wußte; und in so fern ist dem Bericht vielleicht ein Vorwurf daraus zu machen, daß er mehr geben wollte und mehr zu geben scheint, (nämlich die Aufzählung sämmtlicher seit Gründung der Anstalt vorgekommenen Wahnsinnsfälle), als es in der Möglichkeit lag, zu geben; einen solchen Vorwurf hat man sich aber wohl um so eher zugezogen, da, wenn diese Unvollständigkeit für die früheren Jahre nicht gehörig berücksichtiget wird, gar leicht falsche Schlußfolgerungen und Vergleiche hervorgerufen werden. Selbst bei dieser nicht zu vermeidenden Unvollständigkeit aber bleibt der Bericht und die Voruntersuchung ein höchst verdienstliches Werk, wie es keine einzige andere Strafanstalt bis jetzt geliefert hat. Nur auf dem hier betretenen Wege kann über die Gesundheits- und Wahnsinnsfrage eine gründliche Aufklärung erlangt werden, nicht aber durch die gerade über diesen Punkt sehr Mode gewordenen

Deklamationen und Vergleiche, wo keine anzustellen sind. Auf eine nähere Untersuchung des Zusammenhanges der Ursache des Verbrechens mit Irrsein konnte natürlich in einem solchen Bericht nicht eingegangen werden. Wahrscheinlich findet sich eine solche aber in einem Artikel, (du silence dans les maisons pénitentiaires, considéré sous le point de vue psychologique) welchen der Verfasser des Berichtes des Gesundheitsrathes, Dr. de la Harpe, in der so eben erschienenen revue suisse mitgetheilt hat. Sobald uns dieser Artikel zugekommen sein wird, werden wir denselben näher besprechen.

Höchst auffallend ist ferner, wie der Bericht des Gesundheitsrathes die Wahnsinnsfälle in zwei Perioden, vor und nach 1833 scheiden konnte (s. S. 112), während er doch selbst gleich darauf sagt (s. S. 113), daß die größere Häufigkeit der Wahnsinnsfälle mit der Einführung der strengeren Hausordnung (1834) zusammentreffe. Diese fand aber erst im November 1834 statt, es fallen somit alle aus den Jahren 1833 und 1834 aufgeführten Fälle in die Zeit vor Einführung der neuen Zucht. Wenn man nun aber die Jahre vor 1832, da man fast Nichts von ihnen weiß, eigentlich nicht gelten lassen kann und zu den Jahren 1832, 1833 und 1834 noch 4 vergessene Fälle zurechnet, so erhält man für diese 3 Jahre 9 Fälle; für die 6 Jahre 1835 bis 1840 sind aber 19 Fälle aufgeführt. Es ergeben sich somit in beiden Perioden (vor und nach Einführung der strengeren Zucht, des Stillschweigens für Alle und der Isolirung für die Rückfälligen) durchschnittlich 3 Wahnsinnsfälle auf ein Jahr, selbst abgesehen davon, daß von den 19 Fällen der zweiten Periode noch einmal vielleicht 3 abzuziehen sein dürften, die eher für bizarr als für wahnsinnig anzusehen sind. Hiernach ergäbe sich denn freilich ein anderes Verhältniß für die beiden Perioden, doch wahrscheinlich, ein der Wahrheit näher stehendes. Der Berücksichtigung werth ist ferner noch der Umstand, daß von den aus den 2 Jahren 1833 und 1834 in der Voruntersuchung aufgeführten 5 Irren nur 2 vor oder bei ihrem Eintritt in die Anstalt irr waren, die 3 anderen aber erst in der Anstalt erkrankten, während von den 15 aus den Jahren 1835—1840 angegebenen, 10 als krank in die Anstalt eintraten und nur 5 in derselben von Wahnsinn befallen wurden. — Doch auch auf diese Berechnungen, die für die zweite Periode fast ein günstigeres Verhältniß liefern, als für die erste, wollen wir kein zu großes

Gewicht legen, da die Zahl der Fälle für ein bestimmtes Urtheil zu klein ist. — Auch mit der Gesammtzahl der Irren des ganzen Canton erscheint die Zahl der in der Anstalt wahnsinnig Gewordenen nicht außer Verhältniß, wenn man die lasterhaften Gewohnheiten, die heftigen Leidenschaften und all die übrigen Verhältnisse mit in Anschlag bringt, welche bei ihnen so leicht Geistesverwirrung erregen. Sie ist dann ein wenig mehr, als das Doppelte unter den Freien.

Wenn aber selbst zugegeben würde, daß der Zustand der Strafanstalt in Betreff des Vorkommens von Wahnsinn gegenwärtig schlimmer ist, als anfangs und zwar besonders seitdem in Erwartung der definitiven Organisation der Anstalt eine wesentlich strengere, mehr intimidirende Hausordnung eingeführt worden ist; wenn demnach auch der Versuch, welcher mit consequent durchgeführter relativer und absoluter Vereinzelung (auburnischem und pennsylvanischem System) gemacht worden ist, in gewisser Beziehung vielleicht ein verunglückter zu nennen sein mögte, so fällt dies doch weniger der Sache zu Last, als vielmehr den möglichst ungünstigen Verhältnissen, unter welchen sie versucht ward. Welchen schädlichen Einfluß die kleinen, kalten, ungesunden Zellen auf den Körper, namentlich derer, die sich Tag und Nacht darin aufzuhalten haben, ausüben müssen, ist schon Seite 106 angedeutet. Hierzu kommt noch, daß sich vorzüglich unter diesen beständig Isolirten fast nur Personen befinden, die schon mehrmals Gefängnißstrafen überstanden hatten, deren körperliche und geistige Gesundheit durch Laster und Ausschweifungen zerrüttet ist und daher schon an mancherlei Schwächen leidet, die mit ihrer jetzigen Gefangenschaft keinen Zusammenhang haben. Man bedenke ferner, daß die Gefangenen des Lausanner Strafhauses, meistens an schwere Feldarbeit gewohnt, nun zu einer sehr verschiedenen Lebensweise, von einer thätigen zu einer mehr als nöthig sitzenden übergehen, daß sie sich, um ihre Gesundheit zu erhalten, mit Nahrungsmitteln vollstopfen, nach dem gewöhnlichen Bauernvorurtheil, daß man sich um so besser befinde, je mehr man esse. Bei solch veränderter Lebensweise und bei Mangel an Bewegung wird dann eine unvollständigere Verdauung der Speisen stattfinden und, die Ursache hiervon nicht erkennend, schreiben die Gefangenen nun den erhaltenen Nahrungsmitteln eine schlechte Beschaffenheit zu. Bei längerer Dauer ihres Unwohlbefindens gehen sie weiter und fangen, wenn sie schlau, bösartig oder hypochon-

der sind, an, zu behaupten, man vergifte die Speisen. Wenn man ferner berücksichtiget, daß die Isolirten, in einer härteren Lage als die übrigen, und, unruhig über den Einfluß, welchen die Gefangenschaft auf ihre Gesundheit haben wird, gereizt sind, sich durch eine einfache Verwaltungsmaßregel abgeschlossen zu sehen, daß ihnen weniger Spaziergangstunden als den übrigen zugemessen sind, daß sie von dem Geistlichen weniger besucht werden, da sie großentheils jedem tugendhaften Gedanken doch unzugänglich sind: kann man sich dann wundern, daß, wenn sie die Bestimmung der Hausordnung kennen, welche erlaubt, die isolirte Haft wieder aufzuheben, sie auf jede Weise dieses Ziel zu erreichen streben und, in ihrer Absicht gehemmt, aus ihrem Zweck sich eine fixe Idee bilden, welche zuweilen bis zum Wahnsinn sich gesteigert oder auch nur einzelne Sinnestäuschungen hervorgerufen hat, welche man schnell beseitigte, indem man ihnen das Verlangte bewilligte? Solche Fälle und geringere scheinen aber Einzelne, mit dieser Gesundheitsfrage ganz vorzüglich beschäftiget, in Lausanne allzu schnell für Fälle wirklichen Wahnsinns genommen, sich über die Wirkungen einer strengeren Absperrung beunruhigt und gegen ein System Schlüsse gezogen zu haben, ohne auf die durch und durch nachtheiligen Bedingungen, unter welchen es versucht ward, die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Nach allem bisher Gesagten, ist es anzunehmen, daß mit zunehmender Strenge die Zahl der Wahnsinnsfälle in Lausanne sich ebenfalls vermehrt hat, aber nicht in dem Verhältniß, wie es nach dem Bericht des Gesundheitsrathes und namentlich nach der Voruntersuchung scheint. Das, was sich hier wie Ursache und Wirkung darstellt, steht übrigens nicht in einer nur zufälligen Verbindung. Denn auch in Genf, dessen Strafanstalt einen ähnlichen Weg zunehmend strengerer Zucht einschlug, ist ähnlicher Erfolg beobachtet worden.

Eine weitere Frage reiht sich hieran: hat nemlich die größere Strenge der Zucht überhaupt, wie namentlich die Einführung des Stillschweigens, oder hat die andauernde Vereinzelung, welcher die Rückfälligen unterworfen wurden, diese Vermehrung der Wahnsinnsfälle im Gefolge gehabt? Hat sich demnach absolute Isolirung schädlicher bewiesen als relative? Dies scheint noch höchst zweifelhaft. Wenigstens zählt Genf, das die absolute Isolirung bis jetzt verwarf, mehr Wahnsinnsfälle als Lausanne, und die Anhänger des auburnschen Systems zu Lausanne gestehen ein, daß die daselbst ge-

machte Erfahrung der auf eine gewisse Zahl Gefangener angewandten absoluten Isolirung kein merklich schlimmeres Resultat geliefert hat, als die nächtliche Trennung mit gemeinschaftlicher Arbeit bei Tage, welcher die Mehrzahl der Gefangenen unterworfen sind. In Bezug hierauf äußert sich auch Pfarrer Roud folgendermaßen: „wenn man auf die körperliche Constitution der Mehrzahl der Rückfälligen und auf die Mangelhaftigkeit der Zellen Rücksicht nimmt, so finde ich nicht, daß der Unterschied zwischen den bei Tag und Nacht und den nur bei der Nacht Isolirten so merklich wäre, als er sein könnte. Ich weiß nicht, ob es Hartnäckigkeit ist, daß ich bei dem von mir vorgezogenen System beharre; aber ich finde nichts, was in meinen Augen die andauernde Vereinzelung verdammen könnte, welche ich von dem moralischen Gesichtspunkte aus noch immer für vorzüglicher erachte. Vielleicht mag es hierbei etwas mehr Wahnsinnsfälle zu notiren geben; es beweist dies aber nur, daß das System aktiver wirkt, und somit neben diesen schlimmen Fällen auch mehr gute Früchte tragen muß.“ In dieser Ansicht des großen Einflusses wahrer und tiefer Reue auf Hervorrufung von Wahnsinn wird man noch ganz besonders bestärkt, wenn man die einzelnen Fälle in den Beilagen genau durchgeht. Es zeigt sich dann, daß, namentlich in allen den Fällen, wo von einer Prädisposition nicht die Rede sein kann, die Reue die hauptsächliche Veranlassung zum Wahnsinn abgegeben hat. Eine solche erschütternde Wirkung der Reue muß man aber wirklich schon von vornherein vermuthen, wenn man unter Berücksichtigung der nahen Verwandtschaft der Sünde und des Irrseins (ohne, wie Heinroth, weil beides Unfreiheit ist, sie identificiren zu wollen) bedenkt, welche vollkommene Umwälzung in dem Geiste des Menschen vor sich gehen muß, wenn Reue dies Band lockert und der Verbrecher nun oft sehr plötzlich das unabsehbare Feld seiner Sündhaftigkeit (nicht eines einzelnen Verbrechens) überschaut. Schwindel und Verzweiflung werden ihn da nothwendig ergreifen, von welchen ihn nichts retten kann, als eine schon weiter vorangeschrittene religiöse Erkenntniß Gottes und seiner unendlichen Gnade, und eine höhere intellektuelle Bildung, als in der großen Mehrzahl der Fälle vorhanden ist.

Höchst beachtungswerth ist auch noch der Umstand, daß, so wie die vorgekommenen Todesfälle sich in den ersten 15 Monaten der Haft ereigneten, so auch sämmtliche Fälle von Wahnsinn (mit

Ausnahme eines einzigen, der nicht in die Klasse der andauernd Vereinzelten gehört) in die zwei ersten Jahre der Einsperrung fallen. Man scheint sich demnach über die Wirkung einer anhaltenden langen Haft sehr beruhigen zu können. Die Anhänger des Systems relativer Isolirung (Herrn Lucas an der Spitze) sind dahin gelangt, für die kurzen Haften dauernde Vereinzelung als eine Nothwendigkeit anzunehmen und bestimmen deren Maximum auf 2 Jahre; sie erkennen dabei an, daß unter dieser Zeit eine Erziehung des Gefangenen nicht möglich ist und daß auf diesen daher mehr durch Abschreckung gewirkt werden soll. Sie verwerfen aber für die langen Verurtheilungen die vereinzelte Haft als in jeder Beziehung gefährlich. Folgt nun aber nicht aus dem Angeführten, daß sie ohne Zögern gerade die kritischste Periode der dauernden Isolirung annehmen und sich übermäßig über die Wirkungen dieses Systems auf die zu langer Gefangenschaft Verurtheilten erschrecken, wenn man sieht, daß die Gefangenen nach einer gewissen Zeit, an ihre Lebensweise gewohnt und in ihren Zellen acclimatisirt, den Einwirkungen der sitzenden Lebensweise besser widerstehen als anfangs? Die Erfahrung, die uns bis jetzt in diesem Theile der Medicin nur in beschränktem Maße zur Seite steht, wird allein entscheiden können, ob wirklich zwischen dem Leben der isolirten Gefangenen und dem gewöhnlichen freien Leben eine Analogie der Art bestehe, daß, wie hier die früheste Kindheit, so dort die erste Zeit der Gefangenschaft dem Leben und der Gesundheit am gefährlichsten ist.

Von dem Zeitpunkt, welchen der Bericht des Gesundheitsraths umfaßt, bis zu meiner Anwesenheit in Lausanne waren noch drei Fälle von Wahnsinn hinzugekommen. Der eine dieser Irren schrie beständig, er werde vergiftet und umgebracht, er machte einen fürchterlichen Lärm; der zweite Fall, ein Rückfälliger, folglich ein Isolirter, scheint offenbar durch ersteren hervorgerufen worden zu sein, denn der Erkrankende gerieth in die höchste Aufregung über dieses stete Schreien in seiner Nähe, dessen Ursache und Bedeutung er nicht kannte. Die Strafanstalt hat keinen geeigneten Ort, um Wahnsinnige zu beherbergen, um so schlimmer ist es, daß die Ueberbringung eines wahnsinnig gewordenen Verbrechers in die Irrenanstalt mit sehr vielen Schwierigkeiten und Umständen verknüpft ist.

Prof. David in Kopenhagen, Prof. Falck in Kiel und Senator Hudtwalcker in Hamburg

über neueres Gefängnißwesen.

Wir glauben ein gutes Werk zu thun, indem wir nachstehenden Aufsatz eines praktischen Criminalisten der Vergessenheit in einer politischen Zeitung (Hamb. unp. Correspondent 1842, Nro. 90 — 92) entreißen, und sein reifes Urtheil unsern Lesern vorlegen. Sie empfangen aber noch neben diesem hier das Mark der vor länger als einem Jahre erschienenen dänischen Abhandlung *), so wie die deutschen werthvollen Zusätze zu derselben **).

Hr. Prof. David thut zuerst dar, daß schon Howard als Grundbedingungen einer zweckmäßigen Strafanstalt Trennung und Beschäftigung der Gefangenen bezeichnete. Seitdem hätten die Fragen, wie Beides am Besten zu beschaffen sei, alle Diejenigen in Anspruch genommen, die über Reform des Gefängnißwesens gedacht und geschrieben, aber nirgends mehr als in den nordamerikanischen Freistaaten, wofür die Gründe in der Schrift selbst nachgelesen zu werden verdienen. Es könne kaum bezweifelt werden, daß die Ideen zu den amerikanischen Pönitentiarsystemen von Europa ausgegangen seien, allein in Amerika habe man diese Ideen zuerst

---

*) Nyt statsoeconomisk Archiv udgivet af C. N. David (Kopenhagen, Reitzel, 1841, 8.) S. 3 — 116.

**) Ueber die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten. Von Dr. Chr. Georg Nathan David, Prof. u. s. w. Mit einem Vorwort von Dr. N. Falck, Etatsrath u. s. w. Kiel, Univers. Buchh., 1842, 8°. LII und 103 S.

in einer Weise ausgeführt, die es möglich mache, ihren Werth zu beurtheilen. Und zwar sei dies auf zweierlei Weise geschehen, durch völlige Absonderung der Gefangenen von einander (philadelphisches System) und durch Trennung derselben bei Nacht, bei gemeinschaftlicher Arbeit am Tage unter Beobachtung von Stillschweigen (auburn'sches System). Indeß würde es einseitig sein, es bei der Untersuchung der amerikanischen Strafanstalten bewenden zu lassen. Sei doch selbst das philadelphische System wenigstens annäherungsweise in England, namentlich in Gloucester und Glasgow, viel früher ausgeführt worden als in Amerika, während sich die Spur des auburn'schen in Italien finde. Eben so wenig dürfe das sogenannte Classificationssystem mehrerer deutscher und schweizerischer Gefängnisse unbeachtet gelassen werden.

Der Verf. beschäftigt sich dann zuerst mit den so lange vernachlässigten Detentionsgefängnissen. Er postulirt für diese: völlige Absonderung der Gefangenen von einander, und Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Verdienst derselben. Ersteres werde durch den Zweck geboten und für den Unschuldigen sei es weniger hart als die Gesellschaft von Verbrechern; letzteres sei unerläßlich, damit die Lust und Kraft zur Arbeit erhalten werde, welche mit dem ganzen sittlichen Zustande des Individuums in so genauer Verbindung stehen. Man gelange zu denselben Resultaten, wenn man diese Gefängnisse im Zusammenhang mit den Strafanstalten betrachte.

So viel Richtiges in der Bemerkung des Verf. wegen der Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen auch liegen mag, so wird der Criminalist doch schwerlich damit übereinstimmen können. Vielen Gefangenen dieser Gattung kann schon deshalb keine Arbeit anvertrauet werden, weil sie dadurch die Mittel zum Selbstmorde in die Hände bekommen würden; eine Gefahr, die in manchen Abschnitten der Untersuchung, zumal bei leugnenden Inculpaten, die gleichwohl einsehen, einem schimpflichen Geständnisse nicht lange mehr ausweichen zu können, heutzutage sehr groß ist, die jedoch nach dem Urtheil gewöhnlich wegfällt. Außerdem aber dürfte zu besorgen sein, daß in vielen und namentlich in den schwersten Fällen ein Geständniß niemals erfolgen würde, wenn die Lage des Gefangenen in der Untersuchungshaft ebenso wäre, wie in der Strafhaft. Die Detentionshäuser würden zu Zuchthäusern werden. So lange daher unser Criminalproceß noch einen so hohen Werth auf

die regina probationum legt, kann schwerlich von Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen die Rede sein; nur ausnahmsweise und in späteren Stadien des Processes wird man sie, wie bisher, erlauben können. Uebrigens liegt hierin eine doppelte Aufforderung zur Abkürzung des Untersuchungsverfahrens, wozu Mündlichkeit und Oeffentlichkeit desselben am Meisten beitragen dürfte.

Der Verf. schildert sodann die drei oben erwähnten Systeme der Gefängnißzucht.

Zuerst das philadelphische. Als Grundsätze, von denen es ausgeht, werden hervorgehoben: Die Gefahren der Ansteckung während, und der Bekanntschaft nach der Gefangenschaft, werden vermieden. Dem Gefangenen wird Liebe zur Arbeit beigebracht, weil er sie als bestes Mittel gegen die Langeweile kennen lernt, und er wird durch den ausschließlichen Umgang mit guten Menschen gebessert. Endlich lehrt die Erfahrung, daß fast jeder Sträfling glaubt ungerecht behandelt worden zu sein. Findet nun in der Strafanstalt ebenfalls eine ungleichartige Behandlung statt, so wird dies Gefühl immer genährt und kann bis zur Bitterkeit gesteigert werden. Die häufigen Mißgriffe der Aufseher in Behandlung der Gefangenen werden vermieden.

Das auburn'sche System geht ebenfalls davon aus, daß der Umgang der Gefangenen unter einander demoralisirend wirke, und daß dieselben an ein regelmäßiges arbeitsames Leben gewöhnt werden müßten. Dazu sei jedoch gänzliche Isolirung nicht nöthig, sondern nur das Verbot des Sprechens bei gemeinsamer Arbeit. So lerne der Gefangene, dem die Möglichkeit der Uebertretung der Vorschrift bleibe, Selbstbeherrschung, und gewöhne sich besser an Arbeit, als wenn ihm diese nur Trost und Annehmlichkeit gewähre. Nächtliche Trennung sei nöthig, aber auch ausreichend.

Das Classificationssystem beruht im Ganzen auf denselben Grundsätzen, wie das auburn'sche. Nur nimmt man an, daß es unmöglich sei, das Stillschweigen durchzuführen. Man sondert daher die Gefangenen nur in der Weise ab, daß bloß diejenigen mit einander verkehren können, die in moralischer Hinsicht ungefähr auf einer Stufe stehen. Man glaubt so einer höheren Gerechtigkeit Genüge leisten zu können, weil die Strafe nun nicht allein nach dem begangenen Verbrechen, sondern auch nach der sittlichen Beschaffenheit des Verbrechers abgestuft werden kann. Die Classification wird Supplement der Gerechtigkeitspflege,

und es werden in der Strafanstalt Belohnungen möglich, während die anderen Systeme nur negativ wirken können. Trennung bei Nacht tritt auch hier stets ein, sowie Einzelhaft während einer gewissen Zeit beim Eintritt, dann als Strafe; und Stillschweigen in den Abtheilungen, wo die Disciplin am strengsten ist. So wird die Strafanstalt eine Vorbereitung für die Freiheit, und durch die Möglichkeit, bei gutem Betragen aufzurücken, wird das Ehrgefühl geweckt, der beste Hüter des sittlichen Gefühls. Damit aber völlige Gerechtigkeit geübt werde, muß der gewöhnlichen Verwaltung noch eine Autorität beigeordnet sein, die darüber entscheidet, wie jeder Einzelne behandelt werden soll. Das Strafurtheil bildet in dieser Hinsicht nur die erste Grundlage für die Classification.

Nun folgt eine Prüfung der gegen jedes dieser Systeme gemachten Einwürfe. Beim philadelphischen wird dessen Kostbarkeit, die behauptete Unmöglichkeit der Durchführung völliger Trennung, die Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit, die Schwierigkeit des gemeinschaftlichen Gottesdienstes, und die Behauptung, daß das System weder in hohem Grade abschrecke, noch bessere, geprüft, und sämmtliche Einwürfe widerlegt; freilich nicht mit neuen Gründen, aber in einer sehr guten Zusammenstellung der bekannten. Die Frage über die größere Härte der Strafe und über die daraus hervorgehende Möglichkeit oder vielmehr Nothwendigkeit ihrer Abkürzung, wird gleichfalls erwähnt, doch nur beiläufig, was sehr zu bedauern ist, da dieser wichtige Punkt bisher noch so wenig erschöpft ward. Wenn übrigens der Verf. es hier mit Blouet für möglich hält, die Zwischenmauern zwischen den Einzelzellen so anzulegen, daß kein Schall durchdringen kann, so muß ich dies bezweifeln, wie auch in meinem Sendschreiben angedeutet ward. Bei Erbauung des Londoner Mustergefängnisses hat man eine Reihe von Versuchen aller Art hierüber angestellt, jedoch nur ein Mittel völlig ausreichend gefunden, nämlich die Anbringung wollenen Zeuges in den Zwischenräumen der Mauern. Da nun dies nicht wohl ausführbar ist, so hat man sich damit begnügt, den Zwischenwänden ganz einfach die Dicke zweier Backsteinlängen, d. h. nach dortigem Steinformat von 18 Zoll, zu geben. Dies genügt vollkommen, um ein leises Klopfen u. dgl. wirkungslos zu machen; das laute muß durch Aufsicht verhindert werden, ohne die keine rationelle Gefängnißdisciplin möglich ist. Der in dieser Beziehung dem System ge-

machte Einwurf ist in der That frivol, weil jede Idee (und eine solche liegt doch unstreitig dem Isolirungssystem zum Grunde) in der Realität nur annäherungsweise ausgeführt werden kann. Sie deshalb aufzugeben, wäre eine Verzagtheit, bei der es nie zu Fortschritten in menschlichen Angelegenheiten kommen würde. Zu kurz verweilt der Vf. bei der Frage wegen des Gottesdienstes, die ich noch unten berühren werde.

Weniger günstig urtheilt der Vf. über das auburn'sche System. Zu den als bekannt vorauszusetzenden Gründen gegen dasselbe wird noch der angeführt, daß man sich bei demselben überall und zumal in großen Anstalten zu Anstellung eigner aus der Zahl der Sträflinge entnommener Spione (monitors genannt) genöthigt gesehen habe; eine Einrichtung, die sich indeß leider auch in älteren Strafanstalten findet, und nicht nur die Moralität untergräbt, sondern auch zu groben Excessen (wie dem Vernehmen nach kürzlich in Celle) führen kann; die, beiläufig gesagt, durch das philadelphische System ebenfalls vermieden werden.

Sehr gut werden die Uebelstände des Classificationssystems entwickelt. Das verübte Verbrechen stehe nicht immer in nothwendigem Verhältnisse zu der Moralität des Thäters, und doch müsse man sich anfangs nur nach diesem richten. Man laufe daher Gefahr, sich gleich bei der ersten Classification sehr zu irren. Das bessere Betragen könne, bei der Aussicht auf Belohnung, keine Fortschritte in der Moralität darthun. Man bilde gute Gefangene, und vielleicht nicht einmal diese, sondern Heuchler und Augendiener; der Züchtling solle aber das Gesetz fürchten lernen, und sich überzeugen, daß er nicht bloß des augenblicklichen materiellen Vortheils wegen bei Ordnung und Fleiß beharren müsse. Eine praktische Schwierigkeit liege noch in der Anpassung der ein für allemal bestimmten Abtheilungen des Gebäudes an das stets wechselnde Bedürfniß der Classification; man werde oft aus Mangel an Platz nicht gehörig bestrafen und belohnen können, und so entweder Erbitterung oder Erschlaffung bei den Gefangenen hervorbringen. Wolle man dem entgehen, so müsse man das Gebäude viel weitläuftiger machen, als sonst nöthig wäre. Besonders bedenklich sei die große Macht, die man der Administration beilegen müsse, und die (wenigstens in Genf) so weit gehe, daß der Richterspruch modificirt, ja ganz aufgehoben werden könne. Bei den behaupteten günstigen Resultaten

in Genf müsse man die vielen Fremden nicht vergessen, die nach überstandener Strafe nicht dorthin zurückkehrten; zähle man diese mit, so verhielten sich die Rückfälle freilich nur wie 18 : 100, zähle man nur die Einheimischen, wie 28 : 100.

Zum Schluß wird hervorgehoben, wie wichtig es sey, daß die öffentliche Meinung bei Umgestaltung des Gefängnißwesens die Regierung unterstütze, zumal wenn ein Theil der Last direkt den Communen zufalle. Außerdem aber bedürfe jede Reform des Gefängnißwesens, wenn sie nachhaltig wirken solle, der Beihülfe von Vereinen zum Besten entlassener Sträflinge, die indeß nicht so weit gehen dürften, daß der Verbrecher wohl gar besser gestellt werde, als der unbescholtene Arme. Namentlich verdienten jüngere Verbrecher Nachhülfe. Bei diesem Anlasse wird des 1837 in Kopenhagen gestifteten Vereins zur Rettung von Kindern aus der Volksklasse, die in Gefahr stehen, für die bürgerliche Gesellschaft verloren zu gehen, erwähnt, und da ich der Güte des Vf. den 1840 erschienenen dritten Bericht dieses Vereins und einige Zahlenangaben über seine Erfolge verdanke, so scheint es mir passend, einige Worte über denselben hier einzuschalten. Seit seinem Bestehen bis zum Mai 1840 hat der Verein sich der großen Zahl von 86 verwahrlosten Kindern und jungen Leuten mit verhältnißmäßig sehr geringen Kosten angenommen, indem er sie auf dem Lande und in kleinen Städten bei Predigern, Schullehrern und Landleuten unterbrachte, zum Theil in großer Entfernung von der Hauptstadt, z. B. in Jütland. Ein großer Rayon gehört allerdings zu den ersten Erfordernissen einer solchen Maßregel, was Diejenigen nicht bedenken, die in gutgemeintem Eifer Aehnliches für Hamburg vorschlagen; und selbst dann bleibt Vieles dabei zu erwägen; namentlich ist nicht abzusehen, wie bei so großen Entfernungen die Aufsicht mit wirklicher Gewissenhaftigkeit geführt und Mißgriffe bei der Wahl der Pflegeeltern vermieden werden sollen. Indeß ergibt sich seit der Zeit der Wirksamkeit des Vereins eine große Abnahme der Bestrafungen jugendlicher Verbrecher in Kopenhagen. Von 1830 bis 1836 wurden jährlich im Durchschnitt 48 Kinder von 7—14 Jahren theils wegen Bettelns, theils wegen Diebstahls bestraft, im Jahr 1836 noch 40; 1839 war die Zahl schon auf 9 gesunken, und 1840 kam nur noch ein Fall, wegen Diebstahls, vor. Hieraus folgt, daß die Entsittlichung der unteren Klassen in Kopenhagen bei weitem nicht

so groß sein muß, wie in Hamburg, wo dermalen 77 solcher Kinder sich in der Strafklasse des Werk- und Armenhauses und etwa 60 im rauhen Hause befinden, und das Bedürfniß noch lange nicht befriedigt ist; oder es müssen auch andere günstige Einflüsse gewirkt haben, da die Entfernung von 86 Kindern in vier Jahren an sich so außerordentliche Resultate nicht füglich hervorbringen konnte. Letzteres ist um so mehr zu vermuthen, da die Abnahme schon vor 1837 constant erfolgte, nämlich 1834 — 48 Bestrafungen, 1835 — 41, 1836 — 40, 1837 — 13. Wahrscheinlich ist das Volksschulwesen und die Aufsicht über dasselbe dort besser wie bei uns bestellt.

Doch wir müssen auch des reichhaltigen Vorwortes noch erwähnen. Schade, daß dasselbe einige sinnentstellende Druckfehler enthält! Es bildet eine kleine Abhandlung für sich, und enthält: 1) Einige geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung der Strafanstalten und über die mit denselben gemachten Verbesserungsversuche. Die Gefängnißstrafe, im römischen Rechte selten, ward durch das canonische häufiger, und kommt auch in älteren deutschen Statuten vor, so wie in der Carolina. Sie war mit Einsamkeit verbunden, wie dies Art. 11. der P. G. O. und alle Nachrichten über ältere Gefängnisse lehren, da von besonderen Strafgefängnissen nie die Rede ist. Zuchthäuser kommen erst im 16ten Jahrhundert vor, zuerst in England und Holland. Die ältesten deutschen Zuchthäuser sind das Bremer und Hamburger, letzteres gestiftet 1616 (woher der Vf. diese Notiz entnommen, erhellt nicht; die Stiftung erfolgte eigentlich schon durch den R. u. B. Schluß vom 9 Febr. 1615, nachdem schon 1609 Anträge des Senats deshalb an die Bürgerschaft gelangt waren; merkwürdig genug ward und zwar schon 1614, „ein öffentliches Loß" — Lotterie — angeordnet, und „Alles, was dadurch lucriret," zum Bau des Zuchthauses verwandt; 4 Herren des Raths und 12 Personen aus der Bürgerschaft wurden „zu Dienste und Anordnung dieses Losses" bestellt, außerdem wurden 28 Personen, mehrentheils „Rentenirer, die es haben abwarten können", zu Collectoren erwählt, „welche täglich, Vor- und Nachmittage, auf der alten Accise über dem Weinkeller, haben aufgewartet und Geld eingenommen", s. Klefecker hamb. Gesetze und Verfaß. I. S. 374). Die Zuchthäuser sollten ursprünglich ein polizeiliches Zuchtmittel abgeben. Erst die Praxis führte die Zuchthausstrafe in die Reihe der Criminalstrafen

ein. Man hatte anfänglich eine hohe Meinung von den Zuchthäusern. Noch Thomasius spricht mit Enthusiasmus über sie. Sie empfahlen sich besonders auch dadurch, daß sie fast doppelt so viel einbrachten als sie kosteten. Späterhin, besonders seit Howard, wandte sich die öffentliche Meinung von ihnen ab, obgleich sie nie so schlecht geworden waren, als die Gefängnisse in England. Im J. 1779 wurden Howards Vorschläge in England gesetzlich adoptirt, und penitentiary-houses errichtet, die sich von den alten Zuchthäusern (bridewells) unterschieden. Der Vf. fragt, ob diese noch wie ehemals als polizeiliche Strafanstalten fortbestehen, oder eingegangen und in Besserungshäuser verwandelt worden sind. Hiebei scheint der Irrthum obzuwalten, als seyen jemals Zucht- oder Besserungshäuser durch das ganze Land in Veranlassung der Regierung errichtet oder verändert worden. Mit Ausnahme von Millbank-penitentiary in London, gab es aber noch vor Kurzem keine andere Strafanstalten, als städtische oder grafschaftliche, in welche die Regierung nur bemühet war, Verbesserungen einzuführen, ohne eine völlige Umänderung vorzunehmen. Dies ergiebt schon die im Anfang meines „Sendschreibens“ abgedruckte Parlamentsacte vom 17 August 1839.

Seit 1790 fingen die amerikanischen Staaten an, ihre Strafanstalten nach Howards Plan zu verbessern, bis zuletzt die bekannten beiden Systeme aufkamen. Uebrigens findet sich hier die interessante Notiz, daß in Deutschland noch früher vorgeschlagen ward, die Züchtlinge während der Arbeit zum Stillschweigen zu verpflichten.

2) Geschichte des Gefängnißwesens in Dänemark (von David, mit Nachtrag vom Vorredner). Der jetzige Zustand ist wenig erfreulich. Rückfälle sind häufig, Kränklichkeit und Sterblichkeit groß, die Kosten nicht geringe.

3) Einige Betrachtungen über Verbesserung der dänischen und holsteinischen Strafanstalten und über den Werth der sogenannten Straffysteme (von Falck). Die Anträge auf Verbesserung der Glückstädter und der Strafanstalten überhaupt gingen zunächst aus der Wahrnehmung hervor, daß die Zahl der Züchtlinge fortwährend zunehme. Einiges sey dabei übertrieben worden; indeß stieg doch 1821 die Zahl der Züchtlinge in Glückstadt auf 500; 1840 betrug sie 735. Dabei fand inzwischen auch wechselnde Abnahme statt, und die Steigerung in den letzteren Jah-

ren erfolgte langsamer. Es frage sich noch, ob daraus unmittelbar auf Zunahme der Verbrechen zu schließen sey. Größere Wachsamkeit der Behörden, verbesserte Polizeieinrichtungen, veränderte Ansichten der Gerichte könnten auch von Einfluß seyn. Auf jeden Fall hätten nur die kleineren Vergehungen so sehr zugenommen. Man klage insbesondere über die vielen Rückfälle. Allein es sey unrichtig, die Wirksamkeit der Strafen nach den Rückfällen zu berechnen. Die Strafen sollten auch Andere von den Verbrechen abhalten. Es wäre am Besten, wenn es gar keine andere Verbrecher gäbe, als Rückfällige, mit der Zeit würden dann alle Zuchthäuser leer stehen. Wenn die Rückfälle zu-, und die erstmaligen Verbrechen abnähmen, so beweise das Beschränkung der Verbrechen auf gewisse Kreise im Volk und Zunahme der Sittlichkeit im Allgemeinen. (Ob dies Verhältniß in Holstein stattfindet, darüber sagt der Vf. nichts, und darauf würde doch Alles ankommen. Ueberhaupt, so originell diese Argumentation auch ist, so zweifle ich doch an ihrem praktischen Werth. Denn wenn die Rückfälle zunehmen, so verfehlt die Strafe ihren unmittelbar nächsten Zweck auf die Verbrecher, und diese werden daher unter Anderm auch für Fortpflanzung und Erweiterung ihres Kreises sorgen, so daß eine Abnahme der erstmaligen Verbrecher nie eintreten wird. Die zu Verbrechen Geneigten werden diese auch desto eher begehen, je weniger die schon Bestraften durch die Strafe abgeschreckt wurden). Bei den Verbesserungen müsse man sich hüten, seine Erwartungen zu hoch zu steigern, und das Vorhandene nicht zu sehr herabzusetzen. Indeß werde doch Manches zu verbessern seyn. Nächtliche Trennung der Strafgefangenen sey unbedenklich einzuführen, im Uebrigen aber könne über die Verwerflichkeit der auburnschen Einrichtungen ferner kein Zweifel seyn. Das Classificationsystem sey, andrer Einwendungen nicht zu gedenken, allein schon wegen der discretionären Gewalt, die der Zuchthausdirection eingeräumt werden solle, und die mit unbezweifelten Grundsätzen über Kraft und Bedeutung eines Straferkenntnisses in directem Widerspruch stehe, nicht zu billigen. Davon abgesehen, könne die Eintheilung der Sträflinge in kleinere Abtheilungen auch schon in den dermaligen Zuchthäusern die Aufsicht und Ordnung nur befördern. (Es ist mir ein rechter Trost, daß zwei Autoritäten, wie David und Falck, sich gegen diese discretionaire Gewalt einer Gefängnißinspection

ausſprechen, da man von achtbarer Seite Aehnliches, ja noch viel mehr, für Hamburg gewünscht hat — s. neue Hamb. Blätter vom 9 Febr. d. J. —, wo es, bei dem steten Wechsel der Personen in den bürgerlichen Aemtern, noch unendlich viel bedenklicher seyn würde, als anderswo. Sollte so etwas eingeführt werden, so thäte man am Besten, die Gefängnißvorsteher oder die Commission auch gleich zum Criminalgerichte zu machen.) Das philadelphische System sey offenbar das beste, insofern die Besorgnisse über das Demoralisirende des Verkehrs unter Züchtlingen nicht etwas übertrieben worden; zumal da bei demselben die Strafe bedeutend abgekürzt werden könne, ja müsse. Einige Modificationen, namentlich die Beibehaltung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, schienen indeß theils nothwendig, theils zu empfehlen. Mit Recht wird bezweifelt, daß man das Isolirungssystem nur dann anwenden müsse, wenn die Strafzeit mindestens zwei Jahre daure; auch sey die Erhaltung völliger Unbekanntschaft der Züchtlinge mit einander schwerlich durchzuführen, z. B. bei Complicen, bei früherer Bekanntschaft u. s. w. Das Bestreben, diese Unbekanntschaft zu erreichen, habe zu Spielereien geführt. (Es darf indeß doch nicht übersehen werden, daß die Rücksicht auf die Unterbeamten, die das leitende Princip der einzelnen Vorschriften nur zu leicht aus dem Auge verlieren, manche Maßnahmen erfordert, die vielleicht unnöthig wären, wenn man mit lauter gebildeten, sich ihrer Aufgabe stets bewußt bleibenden Aufsehern zu thun hätte.) Hinsichtlich der angeblich nachtheiligen Folgen auf körperliche und geistige Gesundheit stimmt der Verf. ganz mit Prof. David überein. Einsame Haft, selbst ohne Beschäftigung, sey gar nichts Neues, und man habe in früherer Zeit nie Klage über daraus entstandene Geisteskrankheiten gehört. Wie manche Fürsten und Prälaten haben Jahrelang in einsamen Gefängnissen gesessen, ohne daß man eine Abnahme ihrer Geisteskräfte verspürt hätte. Bei dem schon jetzt erlangten bedeutenden Grade der Gewißheit in dieser Beziehung sey es fast unbegreiflich, daß die Gegner es für erwiesen erklärten, daß keine andre Gefängnißeinrichtung so sehr zum Wahnsinn führe, wie dieß noch kürzlich von Temme behauptet worden. Die Entscheidung werde durch die Reise der preußischen und dänischen Sachverständigen im J. 1841 hoffentlich gefördert werden. (Im September 1841 traten nemlich Prof. David und Bauinspector Friis in Auftrag der dänischen

Regierung eine ähnliche Reise nach England, Frankreich u. s. w. an, wie etwas früher im Auftrage der preußischen Dr. Julius, Oberbaurath Busse und Hauptmann v. Grabowski; es wäre sehr wünschenswerth, wenn über die Ergebnisse dieser Beobachtungen etwas zur Kunde des größeren Publikums käme.)

Das wären denn wieder ein Paar gewichtige Stimmen, die sich ohne Einseitigkeiten und Uebertreibungen im Wesentlichen für das philadelphische System erklärt haben. Wer freilich mit dem Verf. des in No. 67 d. Bl. angefangenen (bisher nicht fortgesetzten) Aufsatzes über Strafanstalten nach amerikanischen Systemen, über den es erlaubt sey, noch einige Worte hinzuzusetzen, der Meinung ist, daß den Vorstehern von Strafanstalten, als Praktikern, ein Haupturtheil in dieser Angelegenheit zukomme, wird „Theoretiker" wie David und Falck, nicht gelten lassen, und es beklagen, daß auch die dänische Regierung Theoretiker auf Reisen geschickt hat. Alle Achtung vor Gefängnißbeamten wie Obermaier und Burchardt; aber ich sollte meinen, daß die Regierungen, welche keine Vorsteher von Strafanstalten oder doch diese nicht allein auf Reisen schickten, um Gefängnißeinrichtungen kennen zu lernen, sehr weise handelten. Wie viele solcher Männer sollten wohl die Selbstverleugnung eines Nihill besitzen? Die meisten werden aus sehr nahe liegenden Gründen ihre Einrichtungen und Anordnungen und überhaupt das, worin sie sich hineingelebt und woran sie sich gewöhnt haben, für das Beste halten, und wenig Sinn für Neuerungen mitbringen, die dem Hergebrachten total widerstreben. Und davon abgesehen, sind Männer, deren Studium und Lebensbeschäftigung die Gefängnißkunde war, die eine Menge Strafanstalten gesehen, untersucht und bis in alle Details geprüft haben, die überdies zum Theil Aerzte, zum Theil Architekten sind, für Theoretiker zu halten? Nicht zu erwähnen, daß Russell, einer der Hauptbeförderer des Isolirungssystems in England, früher Gefängnißdirector in Millbank war. Und wer möchte Moreau-Christophe und Ducpétiaux für Theoretiker erklären! Und diese waren nicht einmal in Nordamerika. Auf welchen von den dorthin gesandten Männern die Mittermaiersche Bemerkung wegen der verkehrten religiösen Richtung passen soll, wäre interessant zu erfahren, möchte aber schwer nachzuweisen seyn, da ihre Berichte nichts dergleichen enthalten. Ferner wäre dem Verf. bei seinem Lobe Obermaiers die Nachlesung

dessen zu empfehlen, was sein Hauptgewährsmann Mittermaier, wahrlich nicht zu Gunsten des Systems, von dem Obermaier ausgeht, im neuen Archiv des Criminalrechts 1838, S. 473 fgg. sagt; wahrscheinlich würde er nicht beide neben einander als Autoritäten genannt haben, wenn ihm der frühere Jahrgang im Gedächtniß gewesen wäre. Obermaier ist ein ausgezeichneter Gefängnißdirector, wie man sie selten findet (und daher auch nicht auf sie rechnen darf, s. mein Sendschreiben, S. 13), der auch aus dem schlechtesten Stoff Gutes zu formen versteht. Burchardts Einwürfe sind fast in jeder Schrift über den Gegenstand gewürdigt und widerlegt worden; hier wieder darauf zurückzukommen, würde die Gränzen dieses ohnehin schon zu langen Artikels überschreiten. Nur einen Punkt will ich berühren, auf den ich oben hinwies, den Gottesdienst. Es wird die Behauptung aufgestellt, das philadelphische System sey in Bezug auf den Gottesdienst noch weniger mit dem Protestantismus verträglich als mit dem Katholicismus. Aber dem Katholiken wird die Pflicht, die Messe zu hören, weit stärker eingeschärft, als dem Protestanten die Theilnahme am sonntäglichen Gottesdienst (Concil. Trid. sess. XXII.) und es ist bei Strafe der Excommunication verboten, vor beendigter Messe die Kirche zu verlassen (cap. 62—65. Dist. I.), so daß mithin offenbar hier ganz andere Rücksichten genommen werden müssen, namentlich um zu verhindern, daß der einzelne Gefangene sich dem Gottesdienste nicht willkührlich, wenn auch nur theilweise, entziehen kann, daher die hier allein gemeinte Feier des Gottesdienstes bei geöffneten Zellenthüren Bedenken erregt hat. Wenn nun ausgezeichnete Seelsorger an Strafanstalten (vermuthlich sind protestantische gemeint) sich wegen der Schwierigkeit zweckmäßiger Einrichtung des Gottesdienstes gegen das philadelphische System erklärt haben, so hatten diese Männer von ihrem Standpuncte aus gar nicht Unrecht. Sie betrachteten die Bewohner einer Strafanstalt wie jede andere christliche Gemeinde, und wünschten für ihre Wirksamkeit möglichst wenige Hindernisse zu finden. Ist denn aber der Gottesdienst die Hauptsache in einer Strafanstalt, nach dem sich alles Andere modeln muß? Kein Staat ging bisher von dieser Ansicht aus. In einer solchen Anstalt muß sich dem Hauptzwecke, der Strafvollziehung, alles Andere unterordnen, und es ist gar nicht abzusehen, warum der Staat, wenn er sein Strafsystem auf isolirte Haft zu bauen für gerathen findet,

dazu nicht berechtigt seyn sollte, auch wenn gemeinsamer Gottesdienst damit unvereinbar wäre. Er kann nur für verpflichtet gehalten werden, dem Gefangenen die Tröstungen und Belehrungen der Religion überhaupt nicht zu entziehen *); ob sie demselben in der besten und erbaulichsten Form zukommen, kann für sich allein nicht den Ausschlag geben. Niemand verliert ein Wort darüber, wenn der Untersuchungsgefangene von der Theilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen wird, obgleich dies manchmal Jahre lang dauert; wäre denn dasselbe bei dem Strafgefangenen so unerhört? Ja man könnte behaupten, der Strafgefangene würde nach seiner Entlassung um so geneigter seyn, die Kirche zu besuchen, wenn er diese Wohlthat in der Strafanstalt hätte entbehren müssen. Damit soll jedoch keineswegs gesagt seyn, daß nicht eine Theilnahme des Sträflings am Gottesdienste auch nach philadelphischem System wünschenswerth wäre. Ich bin auch noch immer der Meinung, daß es den Architekten gelingen wird, die Aufgabe genügend zu lösen.

Der Verf. jenes Aufsatzes läßt auch fallen: in größeren Staaten mit vielen Strafanstalten ließen sich wohl Versuche machen mit verschiedenen Systemen, aber ein kleiner Staat, der nur eine Strafanstalt besitze, dürfe nicht experimentiren und nicht einseitig verfahren. Es will mir beinahe so vorkommen, als sey der ganze Aufsatz nur deshalb in ein Hamburgisches Blatt eingeschickt worden, um den Beförderern unserer Gefängnißpläne einen Stein in den Weg zu legen. Ein Hamburger kann ihn nicht geschrieben haben, denn der würde wissen, daß solche Gefahr bei der Art, wie die Sache hier aufgefaßt worden, nicht vorhanden ist. (S. mein Sendschreiben, S. 64.)

Wenn zum Schluß (nach Temme) von dem praktischen Sinne der deutschen Ständeversammlungen geredet wird, der glücklich vor einseitiger Auffassung des Isolirungssystems bewahrt habe, so ließe sich darüber viel sagen. Hat sich dieser praktische Sinn etwa auch bei der durchgängigen Beibehaltung der Folgen erlittener Strafen auf die bürgerliche Ehre, bei so manchen der Doctrin zu überlassenden Definitionen und Vorschriften im allgemeinen Theil fast aller neueren Strafgesetzbücher, und kürzlich bei den Verhandlungen über Oeffent-

*) Man vergleiche hierüber die sehr wichtige Abstimmung des Verfassers in M. H. Hudtwalcker's Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse. (Hamburg, Perthes-Besser und Mauke, 1842. 8.) S. 47 ff. Red.

ilchkeit des Criminalverfahrens in einem süddeutschen Staate bewährt? Man versteht freilich hin und wieder in Deutschland unter praktischem Sinn jenen Kleinmuth, der den Werth einer Neuerung einzig nach ihren Schwierigkeiten abmißt.

Hamburg, im April 1842.

M. H. Hudtwalcker, Dr.

Verfügung des K. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei

an die K. Regierungen, hinsichtlich auf die bestehenden älteren Strafanstalten *).

Des Königs Majestät haben, in Folge der neueren Berathungen über Verbesserung des Gefängnißwesens, mittelst A. C. O. vom 26. März d. J. zu bestimmen geruht, daß

in den Strafanstalten für Weiber die Aufsicht lediglich, mit Ausnahme des Vorstehers derselben, durch Frauen geführt werden soll. Diese Bestimmung ist nicht auf die bloß zur Detention weiblicher Strafgefangenen bestimmten Anstalten zu beschränken, sondern auch auf die besonderen einzelnen Weiber-Reviere in den übrigen Strafanstalten auszudehnen. Die Königl. Regierungen haben demgemäß darauf zu sehen und zu halten, daß die Aufsicht in den Schlaf- und Arbeitslocalien der weiblichen Strafgefangenen künftig in dem Maaße, wie sich zur allmäligen Unterbringung der vorhandenen männlichen Aufseher und zur Anstellung geeigneter weiblicher Aufseherinnen irgend eine passende Gelegenheit darbietet, nur durch Frauen geführt, und das Zusammentref-

*) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den K. Preussischen Staaten, herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern, 3. Jahrgang. S. 123 ff.

sen der bei den Anstalts-Verwaltungen, außer den Vorstehern, angestellten männlichen Beamten (der Inspectoren, Rendanten, Bureaurgehülfen, Nachtwächtern), mit weiblichen Gefangenen nach Möglichkeit gänzlich vermieden werde. Was insbesondere die Hausväter anbetrifft, so muß darauf Bedacht genommen werden, deren Functionen in den Weiber-Anstalten resp. Weiber-Revieren ebenfalls, so weit es irgend ausführbar ist, durch Frauen wahrnehmen zu lassen.

Die Königl. Regierungen werden angewiesen, hiernach die Directoren derjenigen Anstalten, in welchen weibliche Strafgefangene detenirt werden, gemessenst zu instruiren, und die allmälige Ausführung der gedachten Bestimmungen genau zu controlliren.

S. M. haben ferner die Vorschläge wegen Anordnung einer Conferenz zwischen dem Director und den höheren Beamten der Strafanstalten, wegen einer mehreren Communication zwischen dem Director und dem Geistlichen der Anstalten, und wegen einer feierlichen Entlassung der Sträflinge der Berücksichtigung werth gefunden, und mir aufgetragen, wegen Ausführung derselben die schon jetzt zulässigen Anordnungen zu treffen.

Es war von mir schon früher bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen worden, daß die Directoren von der Erfahrung, Bildung und den Geschäftskenntnissen der Anstalts-Geistlichen und der übrigen Ober-Beamten größtentheils einen beschränkten Gebrauch machen, und sie in einer größern Entfernung von sich halten, als es in der Absicht des Reglements vom 4. November 1835 liegt und durch das Interesse der Sache selbst bedingt wird.

Die jetzt Allerh. sanctionirten Einrichtungen sind daher von mir um so mehr befürwortet worden, als dieselben sich in einzelnen Anstalten, in welchen sie bisher schon mit meiner Zustimmung zur Anwendung gekommen sind, als zweckmäßig bewährt hatten.

Auf den Grund der A. Ordre vom 26. März d. J. wird nunmehr allgemein für alle Strafanstalten festgesetzt, daß die Directoren wöchentlich wenigstens zwei Conferenzen anberaumen sollen, an welchen die Anstalts-Geistlichen und die übrigen Ober-Beamten Theil zu nehmen haben. Der Director führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. In diesen Conferenzen sind die allgemeinen Angelegenheiten (Beköstigung, Bekleidung und Beschäftigung der Gefangenen), sowie der sittliche Zustand der Anstalt, zur Erörterung

zu bringen. Es gehören ferner hierher, die Begnadigungs-Gesuche der einzelnen Gefangenen, und die über solche Gesuche zu erstattenden Berichte, die Prüfung und Erwägung, ob die Bedingungen, von welchen die Entlassung der Gefangenen nach §. 138 ff. des Reglements vom $\frac{4.}{XI.}$ 1835 abhängig gemacht ist, als erfüllt zu betrachten sind, größere Excesse und deren Bestrafung, Versetzung aus einer Klasse in die andere, sowie endlich alle Gegenstände, welche der Direktor zur Berathung zu bringen wünscht.

Den Geistlichen und Ober-Beamten bleibt jedoch unbenommen, auch ihrer Seits einzelne andere Sachen vorzutragen, die sie zu einer Berathung in der Conferenz für geeignet halten. Die Aerzte der Anstalten sind ebenfalls zu den Conferenzen zuzuziehen, soweit es auf Gegenstände ankommt, die deren Interesse berühren.

Es ist jedoch nicht die Absicht, ein collegialisches Verhältniß in der Weise zu begründen, daß der Direktor an die Mehrheit der Stimmen gebunden wäre. Die Conferenz soll ihm nur als eine berathende Behörde beigegeben werden. Die Entscheidung steht in allen Fällen dem Direktor zu, welcher daher auch für alle Maßregeln verantwortlich bleibt. Sind jedoch Berichte an höhere Behörden über Angelegenheiten zu erstatten, die in der Conferenz zur Sprache gekommen sind, so hat der Direktor der etwa abweichenden Meinung der andern Conferenz-Mitglieder in den Berichten zu erwähnen. Insbesondere ist dieses erforderlich, wenn der Anstalts-Geistliche in Angelegenheiten, die seinen speciellen Wirkungskreis berühren, mit dem Direktor nicht einerlei Meinung sein möchte Der Anstalts-Geistliche kann alsdann verlangen, daß sein schriftlich abzugebendes Votum dem Berichte des Direktors beigeschlossen werde.

Die Departements-Räthe der königl. Regierungen müssen bei ihren Revisionen der Strafanstalten solchen Conferenzen beiwohnen. Die Erfahrung wird angeben, ob und welche Modifikationen dieserhalb künftig zu treffen sein möchten. In der dienstlichen Stellung der Ober-Beamten zu dem Direktor wird übrigens durch obige Festsetzungen in den bestehenden Vorschriften nichts geändert. Sämmtliche Beamten der Anstalt sind dem Direktor untergeordnet. In Ansehung der Geistlichen und Ärzte findet jedoch eine solche Unterordnung in Beziehung auf technische Gegenstände nicht Statt. Dieselben haben aber in allen andern Angelegenheiten, welche

den Dienst der Anstalt betreffen, den Anordnungen der Direktoren zu genügen.

Die Letztern sind indeß nicht befugt, Ordnungsstrafen gegen Anstalts-Geistliche oder Aerzte festzusetzen. Halten die Direktoren eine solche Strafe für nothwendig, so müssen sie nach vorheriger Anhörung der Betheiligten die Entscheidung der königl. Regierungen einholen.

Die Entlassung eines jeden Sträflings soll demnächst der Allerh. Bestimmung gemäß mit einer gewissen Feierlichkeit erfolgen. In welcher Art diese Feierlichkeit am angemessensten einzurichten sein wird, darüber haben die Direktoren mit den Anstalts-Geistlichen Rücksprache zu nehmen, und dann dahin zu sehen, daß darnach verfahren werde.

Indem ich nun die königl. Regierungen auffordere, nach obigen Festsetzungen die Direktoren der Strafanstalten mit Anweisungen zu versehen, bemerke ich zugleich, daß ich bereits versuchsweise für einige Strafanstalten eine Abkürzung der durch das Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 bestimmten Dauer der Arbeitszeit der Gefangenen um eine Stunde in der Art genehmigt habe, daß die Sträflinge des Morgens eine Stunde später, als es durch die Tagesordnung (S. 26.) jenes Reglements vorgeschrieben ist, aufzustehen brauchen, die Arbeit aber gleichwohl ohne Verringerung des Arbeits-Preises um 8 Uhr beendigt wird.

Ich finde mich veranlaßt, diese Abkürzung der Arbeitszeit für sämmtliche Strafanstalten, in denen das Reglement vom 4. November 1835 zur Anwendung kommt, hierdurch festzusetzen.

Die betreffenden königl. Regierungen haben demgemäß die Anstalts-Direktoren ebenfalls zu instruiren.

Berlin, den 11. April 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

gez. v. Rochow.

Uebersicht
der Thätigkeit des St. Petersburgischen Gefängniß-Vereins im Jahre 1840 *)

Auch im beregten, wie in den ihm vorangegangenen Jahren, concentrirte der Verein seine wesentliche Thätigkeit auf zwei Hauptgegenstände, auf Gründung neuer fürsorgender Gefängniß-Comité's in den Gouvernements, auf möglichste Verbesserung des physischen und moralischen Verhältnisses der Eingekerkerten. Während 1840 gründete derselbe in den Gouvernements Moskau, Kaluga, Astrachan, Minsk, Grodno und Podolien an 30 neue Kreis-Comité's, so daß er schon in zwei Drittheilen des Reichs das Gefängnißwesen mit seinen wohlthätigen Anordnungen umfaßt. Im J. 1840 bestanden 42 Gouvernements- und 115 Kreis-Comité's, nächstdem eilf Damen-Comité's, überhaupt zählte man 168 Gefängniß-Fürsorge-Vereine im Reich. Die Zahl der an ihnen betheiligten Glieder belief sich auf 2429, unter welchen man 2177 Herren und 133 Damen zählte. Nach den über diesen Gegenstand aus 35 Gouvernements- und 77 Kreis-Comité's eingegangenen Berichten ergiebt sich die Zahl der im Laufe von 1840 in den Gefängniß-Thürmen, in den Polizei-Stuben, zur Ansiedelung und zu schweren Arbeiten nach Sibirien condemnirten Verbrecher und inhaftirten Individuen beider Geschlechter auf 223,296. In diese Zahl sind begriffen 45,373 Individuen für leichte Vergehen und polizeiliche Verletzungen, 130,077 nach Sibirien und andern Straforten versandte Arrestanten, 1377

*) Berlinische Nachrichten vom 26. Mai 1842, Beilage.

für Schulden und Kronforderungen Inhaftirte, 309 Krankheiten wegen in Hospitäler untergebrachte. Der Inspection des Fürsorge-Vereins anheimgestellt bleiben demnach noch 46,160 Individuen beider Geschlechter. Diese Zahl, verglichen mit der Bevölkerung der 35 Gouvernements, die auf 31 Mill. 128,214 Individuen angegeben wird, ergibt sich auf fast 667 Bewohner ein Inhaftirter. Von diesen 46,160 Arrestanten befanden sich 2084 schwer gravirte, sämmtlich des Raubes, Mordes, der Feuer-Anlegung, der Falschmünzerei, mittelbar oder unmittelbar betheiligt. Dies ergibt von der angegebenen Zahl der Arrestanten auf 22 nur einen gravirten Verbrecher; auf die oben angegebene Volksmenge von 35 Gouvernements aber einen Kapital-Verbrecher auf 14,785 Bewohner. — Die auf die physische Verbesserungs-Lage der Arrestanten abzielenden Anordnungen bezogen sich auf das Lokal, die Nahrungsmittel, die Kleidungsstücke und die Krankenverpflegung. Hinsichtlich des Lokals sah der Verein auf strenge Abscheidung der Verbrechergrade, wie der Geschlechter. Wo der beschränkte Raum oder die Hinfälligkeit der Gefängnisse sie nicht gestattete, suchte er bei der Regierung um Anweisung hinreichender Geldsummen nach, zur Aufführung neuer, ihrer Bestimmung entsprechender Gefängniß-Thürme. Aus seinen eigenen Fonds verwandte er für diesen Gegenstand im Jahre 1840 die Summe von 9337 Silber-Rubel. — Die im Verlauf einiger Jahre hier in Rußland zu einer Höhe der Preise gestiegenen Lebensmittel eröffnete auch im J. 1840 den Gefängniß-Vereinen einen weiten Kreis für ihre wohlthätigen Zwecke. Die von dem Ministerium des Inneren für Unterhaltung der Gefangenen bestimmten Subsistenz-Gelder reichen bei weitem zur Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht hin. Der Central-Verein mußte deshalb mehrere Male bei beregtem Ministerium um Zuschuß-Summen nachsuchen. Bis diese eingingen, kauften die Comité's zeitig aus ihren Fonds zu billigeren Preisen Mehl und andere Vorräthe an, versorgten so die Gefangenen zu jedem Zeitpunkt mit frischen, gesunden, ihren Bedürfnissen hinreichenden Nahrungsmitteln, richteten die wesentliche Thätigkeit der Gefangenen hauptsächlich auf Arbeiten, die Zubereitung der Nahrungsmittel betrafen; so wurden sie von einigen Gouvernements-Comité's zum Anbau ihrer Gemüse-Gärten, zur Vermahlung ihres Getraides auf Handmühlen, zur Zubereitung ihres Brods, überhaupt fortdauernd zu einer ununterbrochenen gemeinnützigen

Thätigkeit angehalten. Die ihnen im J. 1840 für die Subsistenz der Gefangenen von der Regierung verabfolgten Alimentations-Summen beliefen sich auf 184,509 Silber-Rubel, die aber in mehreren Comité's zu unzulänglich für ihre Bestimmung sich erzeigten, welche sie aus ihren Fonds mit 6159 S.R. zu ergänzen sich genöthigt sahen. Zur Versorgung der Gefangenen mit Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug, warmen Schlafpelzen, für welchen Gegenstand von der Regierung keine Summe zugestanden wird, hatte der Verein im J. 1840 aus seinen Mitteln 10,740 S.R. verausgabt. Die gleiche Ausgabe trug er für Verpflegung der kranken Gefangenen, deren Zahl sich im genannten Jahre über 19,000 Individuen belief. Die Gefängniß-Comité's in Moskau, Kasan und Perm waren vorzüglich stark mit ihnen beschwert, weil sie die Centralpunkte der verschiedenen nach Sibirien bestimmten Verbrecher-Transporte sind. In den Gefängniß-Thürmen aller Gouvernements, auch einiger Kreisstädte, bestehen bereits Hospitäler zur Aufnahme dieser Kranken, beaufsichtigt von Gliedern des Vereins. Die moralische Besserung der eingekerkerten Verbrecher ist ununterbrochen ein wesentlicher Gegenstand der Fürsorge der Vereine; sie beaufsichtigen sie deßhalb ununterbrochen und halten sie an Sonn- und Festtagen streng zur Beiwohnung des Gottesdienstes in der bei jedem Gefängniß-Thurme sich befindenden Kirche an. Durch Vertheilung religiös-moralischer Schriften unter ihnen, die die lesekundigsten Arrestanten an festgesetzten Stunden den übrigen laut vorlesen müssen, bewirken sie nicht selten auch unter den verhärtesten dieser Bösewichter wahrhafte Reue und ernstliche Besserungs-Entschlüsse. Durch diese Mittel bewirkte der Verein, daß im J. 1840 von den verschiedenen irrgläubigen Sekten der griechischen Kirche, auch von den andersgläubigen christlichen Confessionen 186 Personen sich wieder in den Schoos der herrschenden Mutterkirche aufnehmen ließen. Wenn auch bis jetzt noch nicht in allen Stadtgefängniß-Thürmen des Reichs Kirchen bestehen, so sind doch die Comité's des Vereins jetzt energisch darauf bedacht, daß solche überall erbaut werden, wofür sie jährlich bedeutende Beiträge aus ihren Fonds hergeben. Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Unterwürfigkeit wird wesentlich in unsern Gefangenstuben zu erzielen gesucht. Auf die Ungehorsamen und Ruhestörer wird die Strafe völliger Isolirung angewandt, die sich auch hier wie an andern Orten von so gutem Erfolge bewährt, daß schon

die verhärtesten, viele Jahre eingekerkert gewesenen Verbrecher freiwillig ihre Unthaten gestanden, um nur wieder in die Gesellschaft ihrer Mitgefangenen zu kommen. Möglichste Ausrottung des Müßiggangs, ununterbrochene Thätigkeit unter den Inhaftirten, als die bestanerkannten Mittel gegen böse Versuchungen, werden von den Gliedern des Vereins streng aufrecht erhalten. In den Gefängnißthürmen Petersburgs und Moskaus sind für diesen Zweck verschiedenartige Handarbeiten eingeführt, in andern Gouvernements arbeiten die Gefangenen in Gärten und Mühlen, in allen Gefängnißthürmen aber wird ihre Hauptthätigkeit auf Bearbeitung ihrer eigenen Bedürfnisse gerichtet, ihnen liegt die Reinigung der Gefängnisse, die Zubereitung des Brods, der Nahrung, der Verfertigung der Kleidungsstücke, das Waschen der Wäsche, und andere häusliche Besorgungen ob. — Die Zahl der im J. 1840 nach Sibirien auf Zwangs-Arbeiten und zur Ansiedlung versandten Verbrecher beider Geschlechter durch Gouvernements- und Kreisstädte, in welchen beregte Gefängniß-Comité's bestehn, belief sich auf 130,077 Individuen. Ihnen allen erwiesen letztere auf dem weiten Wege zu ihrer Bestimmung vielfältige Hülfsmittel. So wie einer dieser Verbrecher-Transporte eine Stadt, der Sitz eines dieser Comité's, erreichte, wurde den vom Wege und der schlechten Nahrung ermatteten Gefangenen ein Bad, frische warme Speise und reine Wäsche gegeben, andere Bedürfnisse, selbst Milderung ihrer Behandlung, wenn die Gesetze und die Natur ihrer Vergehen dies gestattet, werden ihnen gewährt. Vorzüglich wohlthätig in dieser Beziehung, selbst durch Austheilung von Bibel-Exemplaren und andern religiösen Schriften, suchen die Gefängniß-Vereine in Moskau, Kasan und Perm, durch welche die zahlreichsten Verbrecher-Trupps nach Sibirien ziehen, zu wirken. — Die Zahl der für Schulden eingekerkerten Personen belief sich im J. 1840 auf 1377. Die Mehrzahl derselben erhält die Freiheit, wenn sie die durch das Gesetz bestimmte Frist abgesessen oder sich mit ihren Gläubigern abgefunden haben. In demselben Jahr wurden 172 derselben von wohlthätigen, den Comité's übermachten Summen losgekauft. Im J. 1840 haben die wohlthätigen Thurm-Vereine, als Zuschuß zu den von der Regierung für diesen Gegenstand bestimmten Fonds, aus eigenen Mitteln, blos zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse der Gefangenen, die Summe von 64,352 Silber-Rubel verwandt. — Schließlich ent-

lehne ich diesem Jahresbericht die bemerkenswerthen Vergehen, für welche die Einkerkerung erfolgte: Für die Widersetzlichkeit gegen die gesetzlichen Autoritäten und Herrschaften 815 Personen; für Wucher und Dienstmißbräuche 99, für überführten und beargwohnten Mord 938, für brutale Ausschweifungen und unsittliche Führung 2944, für Contrebande und Getränk-Feilschung 777, für Verfälschung von Documenten und andere dahin bezügliche Handlungen 1613, für Bettelei und Landstreicherei 9239, für Diebstahl, Plünderung und Straßenraub 10,795, für überwiesene und beargwohnte Feuer-Anlegung 388, für geheime Verbrechen 77, endlich für geringe Vergehen, ohne genauere Angabe derselben, 2205.

Uebersicht der Wirksamkeit der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft,

zunächst in der Rheinprovinz.

Wenn eine unter dem erlauchten Protektorate eines Prinzen des Königlichen Hauses errichtete Gesellschaft vierzehn Jahre hindurch ihre Bemühungen um die sittliche und bürgerliche Besserung der Strafgefangenen fortgesetzt, und im Laufe dieser Zeit ihre Wirksamkeit auf 14 Tochtergesellschaften und 82 Hülfsvereine verzweigt hat, so fragt man billig, ob so ausgebreitete, andauernde Bemühungen denn auch mit einem entsprechenden Erfolge belohnt worden sind? Der die Geschäfte der Gesellschaft leitende Central-Ausschuß hatte sich mancher sehr würdigen Mitglieder zu rühmen, wie schon der Umstand beweis't, daß viele aus seiner Mitte zu den ausgezeichnetsten Staatsämtern berufen worden sind. Sollten die fortgesetzten Bemühungen solcher Männer und der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine, an deren Spitze wir so manchen ehrenvollen Namen erblicken, denn so ganz ohne Resultat geblieben sein, wie einige unfreundliche Beurtheiler der Gesellschaft behauptet haben?

Die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft hat nach ihren im Jahr 1827 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten die Aufgabe, auf die religiös-sittliche und bürgerliche Besserung der Gefangenen, sowohl während der Haft als nach deren Entlassung, direkt und indirekt einzuwirken.

I. In der ersten Aufgabe, nämlich in der Wirksamkeit während der Haft, ist die Gesellschaft inzwischen dadurch sehr

erleichtert worden, daß auf ihre inständigen Verwendungen die Staatsbehörde nunmehr bei fast sämmtlichen Strafanstalten eigne Geistliche dotirt hat, welche den Gottesdienst und den Religionsunterricht in den Gefängnissen besorgen. Bereitwillig hat jedoch die Staatsbehörde gestattet, daß ihre Gefängnißgeistlichen als Organe für die Zwecke unserer Gesellschaft dienen. Bei einigen Gefängnissen, wo nur wenige Gefangene der einzelnen Confession vorkommen, haben die Ortspfarrer die Seelsorge für diese übernommen. Nur bei einigen Gefängnissen, namentlich zu Elberfeld, Köln und Bonn, hat bisher die Aushülfe der betreffenden Tochtergesellschaften zur Ergänzung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes für die Gefangenen in Anspruch genommen werden müssen.

Auch für den Schulunterricht an manchen Gefängnissen hat auf die Bitten der Gesellschaft inzwischen die Staatsbehörde genügend gesorgt, und wo solches noch nicht hat bewirkt werden können, wie bei dem hiesigen Arresthause, bei jenen zu Aachen, Cleve, Trier, und bei den Gefängnissen zu Bonn und Wesel, sind die Tochtergesellschaften mit ihren Mitteln aushelfend hinzugetreten.

Wie sehr aber die Einführung und Ergänzung des Schulunterrichtes in sämmtlichen Gefangenhäusern der Rheinprovinz noch immer Noth thut, beweisen die uns gemachten Mittheilungen des Königl. General=Prokurators, Herrn Geh. Justizraths Berghaus zu Köln. Unter den 155,118 Individuen, welche in den 8 rheinischen Landgerichtsbezirken in dem Justizjahre $18^{39}/_{40}$ zur Untersuchung gezogen worden sind, befanden sich 26,003, oder ungefähr $^{1}/_{6}$ der Gesammtzahl in dem Alter unter 16 Jahren. Unter diesen 26,003 waren 17,678 Knaben und 8325 Mädchen; und von den erstern waren 4476 oder $^{1}/_{4}$ noch nicht im Schreiben unterrichtet, von den Mädchen aber 2685, oder beinahe die Hälfte, des Schreibens unkundig. Die meisten des Schreibens Unkundigen fanden sich in den Landgerichtsbezirken Cleve und Aachen; die wenigsten in dem Landgerichtsbezirke Coblenz. In allen Landgerichtsbezirken stellt sich aber noch die Nothwendigkeit hervor, daß in den Gefangenhäusern für Schulunterricht, sei es zum Anlernen, sei es zur Fortbildung der zahlreichen Verhafteten unter 16 Jahren gesorgt werden müsse. Die von der Gesellschaft unterhaltenen Gefängnißschulen zu Düsseldorf, für beide Confessionen, zu Cleve, Köln ꝛc. haben erfreuliche Resultate geliefert.

Groß waren anfänglich die Bemühungen der Gesellschaft zur Einführung von angemessenen Beschäftigungen für die Gefangenen; sie mußte an manchen Gefängnißorten für Anschaffung von Material und für Absatz der Produkte sorgen, um die ersten Einrichtungen zu treffen, und da es fast überall an den erforderlichen Räumen gebrach, so mußten die Absonderungen nach den einzelnen Beschäftigungen eine zweckmäßigere Klassifikation nothdürftig ersetzen. Aber auch in diesem kräftigen Mittel, durch Disciplin, Klassifikation und ununterbrochene Beschäftigung auf die sittliche und bürgerliche Besserung der Gefangenen einzuwirken, ist inzwischen die Staatsbehörde in allen Gefangenhäusern, wo der jetzt vergrößerte Raum es gestattet, energisch eingeschritten, und hat vorläufig in dem Zuchthause zu Werden auch die Vorschrift des Stillschweigens als heilsames Zuchtmittel, eingeführt.

Wer unsere Gefangenhäuser vor 14 Jahren gesehen, in welchen die Gefangenen in engen ungesunden Räumen größtentheils unbeschäftigt sich selbst überlassen, durcheinander saßen, und jetzt eines derjenigen unserer Gefangenhäuser besucht, in welchem die Gefangenen in hinlänglichen Räumen, disciplinarisch klassifizirt, auch nach Erforderniß isolirt, aber alle beschäftigt sind, der kann in allen diesen Beziehungen die sichtbaren Fortschritte unmöglich verkennen. Auch ein vollwichtiges ausländisches Zeugniß hat solches bereits anerkannt. Mistreß Elisabeth Fry aus London, durch deren Einwirkung im Jahr 1817 in London eine Gesellschaft für Verbesserung der Gefängnißzucht und die Besserung junger Verbrecher gegründet worden, die allen andern ähnlichen Gesellschaften in Europa voranging, besuchte im Mai v. J. das hiesige Arresthaus *). Einer solchen Frau, welche Hunderte von Gefängnissen verglichen, und die Fürsorge für die Gefängnisse zu ihrem Lebensberufe gemacht hat, darf man wohl ein Urtheil über den vergleichungsweisen Zustand einer Gefangenanstalt zutrauen. Sie aber rühmte in einer dem Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Spiegel überreichten, später der Gesellschaft mitgetheilten Notiz die gute Ordnung und Reinlichkeit in dem hiesigen Arresthause. Sie äußerte unter andern ihre Freude darüber, daß die hiesigen weiblichen Gefangenen unter der Aufsicht einer tüchtigen weib-

*) XIII. Jahresbericht S. 3. vgl. auch V. Jahresb. S. 32.

lichen Aufseherin stehen; — welche von der Gesellschaft veranlaßte, jetzt fast in allen Gefängnissen beider Provinzen eingeführte Einrichtung also noch in wenigen englischen Anstalten zu bestehen scheint, — und gab Zeugniß von dem Nutzen, welchen der Männer- und Damen-Verein dem hiesigen Gefängnisse gebracht.

Es würde sich nicht geziemen, die einzelnen, durch den Einfluß der Gesellschaft bewirkten Verbesserungen in der Beaufsichtigung der Gefangenen während der Haft, hier anzuführen, und wir erlauben uns, solches lieber mit den Worten des hochseligen Königs in der Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1837 *), als mit unsern eignen anzudeuten.

„Schon die Existenz, heißt es darin, solcher Vereine (für die Besserung der Gefangenen) spornt die Lokal-Verwaltungen und die sonst für die Anstalten verantwortlichen Organe, und auch die entfernter stehenden Aufsichtsbehörden können aus ihren wohlgemeinten Bemerkungen und Vorschlägen recht viel Nutzen ziehen, ohne die praktische Tendenz solcher Anstalten, und das, was sie nach ihren Bestimmungen nur sein können und sollen, aus dem Auge zu verlieren.“

Nach einer uns vorliegenden Notiz sind während der 14 Jahre des Bestehens unserer Gesellschaft auf die Zucht- und Arresthäuser der Rheinprovinz (mit Ausschluß des jetzt neu erbauten Arresthauses zu Saarbrücken, worüber wir keine Nachricht haben) an Baukosten ungefähr 350,000 Thlr. vom Staate verwendet worden, unter welchen sich nur ein beträchtlicher Neubau zu Köln (für 187,385 Thlr.) befindet. Wie viel mehr wird einst für die Verbesserung der Strafanstalten geschehen können, wenn überall eigends für ihren Zweck erbaute Gefängnisse bestehen werden, und wir dürfen auf die Erfüllung unserer dießfälligen Wünsche zuversichtlich vertrauen, da des Königs Majestät dieser Angelegenheit bereits Ihre besondere Fürsorge zuzuwenden geruhet haben.

II. Die zweite Aufgabe der Gesellschaft ist ihre Einwirkung auf die Gefangenen nach der Entlassung. Hier ist das segenreiche Feld für die Privatthätigkeit christlicher Menschenfreunde, um den entlassenen Gefangenen durch vormundschaftliche Obsorge, Aufsuchung von Unterkommen und Arbeitsverdienst, Bekämpfung der in den Weg tretenden Vorurtheile u. s. w. wieder eine erfreuliche

*) VI. Jahresbericht S. 2.

Thätigkeit in der Gemeinde zu eröffnen. Ohne solche vermittelnde Hülfe wird mancher kleinmüthige oder an sich unbeholfene Entlassene, mit dem durch die Haft befleckten Rufe sich bei dem besten Willen keine Arbeit verschaffen können, und aus Noth und Verzweiflung zu neuen Vergehen getrieben, wie die noch immer häufigen Rückfälle bezeugen. Es kann demnach die Gesellschaft die Aufgabe ihrer Wirksamkeit für die Entlassenen nicht eher als erfüllt betrachten, bis in jedem Friedensgerichtsbezirke, in jeder größeren Gemeinde ein Hülfsverein, gleichsam ein Familienrath für die eines solchen Schutzes bedürfenden entlassenen Gefangenen, gegründet und in entsprechende Thätigkeit gesetzt worden ist. Wie manche Hülfsvereine könnten wir hier nennen, deren Thätigkeit mit dem schönsten Erfolge gelohnt worden ist.

Unter den sechs Landgerichtsbezirken der Rheinprovinz, in welchen Hülfsvereine bestehen, sind solche am zahlreichsten in jenen von Düsseldorf, Coblenz und Elberfeld; weniger zahlreich in den Landgerichtsbezirken Köln, Aachen und Cleve. Vergleicht man mit dieser Thatsache die Verzeichnisse der Rückfälle in dem Justizjahre 18³⁹/₄₀, so scheinen die Rückfälle offenbar mit der Anzahl der sich vermehrenden Hülfsvereine abzunehmen. Nach Abzug der rückfälligen Holz- und Felddiebe, welche keinen Vergleichsmaaßstab für die verschiedenen Landgerichtsbezirke abgeben können, beträgt die Anzahl der in dem Justizjahre 18³⁹/₄₀, in der Rheinprovinz vorgekommenen Rückfälligen, welche bereits dreimal und mehrmal bestraft waren, noch immer so viel, daß im Durchschnitt 1 solcher Rückfälliger auf 3249 Seelen gerechnet werden kann.

Im	L.G.B.	Aachen	kommt	aber	1 auf	1818	Seelen.
"	"	Cleve	"	"	1 "	2136	"
"	"	Köln	"	"	1 "	2968	"
"	"	Elberfeld	"	"	1 "	5760	"
"	"	Coblenz	"	"	1 "	6795	"
"	"	Düsseldorf	"	"	1 "	8533	"

Wenn nun hiernach selbst in denjenigen Landgerichtsbezirken, in welchen überall Hülfsvereine bestehen, noch viele Rückfällige vorkommen, so ist es doch schon sehr erfreulich und lohnend, wenn sich deren Anzahl durch ihren Einfluß vermindert. Darum fühlt sich die Gesellschaft verpflichtet, jede Gelegenheit, und so auch die gegenwärtige zu benutzen, die Aufmerksamkeit der Theilnehmer auf die

Vermehrung der aus christlichen Menschenfreunden zu bildenden Hülfsvereine hinzulenken, welche die Pfarrer und Bürgermeister mit Rath und Beistand unterstützen, wie die in die Gemeinden zurückkehrenden Entlassenen, nach Maaßgabe ihrer individuellen Bedürfnisse wieder in einen ehrlichen Nährstand zurückgeführt werden können.

III. Die Wichtigkeit der Fürsorge für die weiblichen Gefangenen, sowohl während der Haft als nach ihrer Entlassung, fällt gewiß jedem Menschenfreunde ins Auge. Nach den Uebersichten des Justizjahres $18^{39}/_{40}$ befanden sich unter den 155,118 Beschuldigten 48,600, also beinahe $1/3$ weiblichen Geschlechtes. Die meisten darunter kommen jedoch auf die Landgerichtsbezirke Trier, Saarbrücken, Coblenz und Aachen, und zwar wegen der dort so häufigen Holz- und Felddiebereien, während z. B. in dem Landgerichtsbezirke Elberfeld die weiblichen Beschuldigten kaum $1/10$ der Gesammtbeschuldigten ausmachen.

Die Gesellschaft hat wiederholte Anträge bei den hohen und der höchsten Behörde gemacht, sämmtliche weibliche, etwa auf wenigstens ein Jahr verurtheilte Sträflinge, deren Zahl in der Rheinprovinz nicht über 600 betragen mag, in einem einzigen Gefangenhause für die ganze Provinz zu vereinigen, damit für dieselben das Werk der sittlichen Besserung und der häuslichen Beschäftigung planmäßiger eingeleitet werden könne. Die Bau- und Einrichtungskosten scheinen durch die baulichen Ersparungen an den übrigen, meistens einer Erweiterung bedürfenden Gefängnissen, gedeckt zu werden. Die Vorschläge der Gesellschaft sind wohlgefällig aufgenommen, die Ausführung ist aber anscheinlich dringendern Staatsbedürfnissen nachgesetzt worden. Wie wohlthätig könnte ein gemeinsinniger Frauen-Verein, wie der hier in Düsseldorf seit dem Beginne der Gesellschaft bestehende, an einen solchen, ausschließlich den weiblichen Sträflingen gewidmeten Anstalt wirken, zumal wenn in allen größern Städten Lokal-Frauenvereine mit dem Centralvereine in Verbindung treten und sich der dorthin Entlassenen annehmen würden!

In den bestehenden, für beide Geschlechter gemeinschaftlichen Gefangenhäusern hat indeß überall die Behörde für möglichst strenge Trennung derselben gesorgt; die Gesellschaft hat eingeleitet, daß für die Weiber-Sektionen überall weibliche Aufseherinnen angestellt werden, und für den Unterricht der Schulbedürftigen wird thunlichst gesorgt.

Den entlassenen weiblichen Gefangenen hat die Gesellschaft aber noch eine besondere Fürsorge dadurch gewidmet, daß auf den Grund des §. 7 der Statuten der Gesellschaft *) Asyle für diejenigen hülfslosen weiblichen Entlassenen eingerichtet worden, denen bei dem Austritte aus dem Gefängnisse keine Familie, kein Dienstgeber ein Unterkommen darbietet. In dem Asyle erhalten dieselben einige Monat Arbeit, Aufsicht und liebende christliche Pflege unter einer tüchtigen Vorsteherin, bis sie nach erlangter religiöser Erkenntniß und empfehlender Arbeitsgeschicklichkeit durch Vermittlung des Asylvorstandes bei guten Herrschaften untergebracht werden können. Das seit September 1833 in Kaiserswerth bestehende Asyl für evangelische weibliche Entlassene hat jetzt bereits in sieben Jahresberichten **) die Erfolge seiner Wirsamkeit dargethan. Unter der Direktion des Kreisdeputirten Herrn von Hymmen, und besonders des Ortspfarrers Herrn Fliedner (dem die Gesellschaft so manches zu danken hat) und unter der speciellen Leitung einer trefflichen Vorsteherin, Fräulein Göbel, wirkt diese Anstalt mit dem besten Erfolge, indem sie bereits 63 Pfleglinge aufgenommen, und größtentheils angemessen untergebracht hat. Noch vor Kurzem hat ein Frauenverein in Berlin sich dieses Asyl zum Muster für die Einrichtung einer ähnlichen Anstalt gewählt. — Neben demselben bestand seit dem Monate Mai 1836 in Kaiserswerth ein zweites Asyl für weibliche katholische Entlassene, von welchem die Gesellschaft 3 Jahresberichte ***) bekannt gemacht hat. Diese Anstalt mußte indeß wegen verschiedener ungünstiger Verhältnisse im Jahr 1839 wieder eingezogen werden; und erst im Mai v. J. ist es der Gesellschaft gelungen, ein neues Asyl für entlassene katholische weibliche Gefangene in Ratingen zu gründen, welches unter dem Curatorium des Landraths Freiherrn Raitz von Frentz und des Pfarrers Herrn Joesten hier, und unter dem aus dem Bürgermeister und dem Ortspfarrer, Herrn Schnepper, bestehenden Vorstande, und der speciellen Leitung der Vorsteherin Hötges zu recht günstigen Erwartungen berechtigt.

*) I. Jahresbericht S. 7.
**) Vergl. VII. bis XIII. Jahresbericht..
***) X. XI. XII. Jahresbericht

IV. Man hat eingewendet, daß bei allen Bemühungen der Gesellschaft die Sträflinge sich dennoch stets mehrten und die Gefängnisse überfüllt wären. — Es liegt nicht in der Aufgabe und den Kräften unserer Gesellschaft, dem ersten Entstehen der meisten Verbrechen entgegenzuwirken. Dieses ist der Beruf der Seelsorger. Auch gibt es andere Vereine, welche sich diese Aufgabe zum Theil zum Ziele gestellt haben, z. B. die Vereine für Mäßigkeit und Arbeitsamkeit, denen unsere Gesellschaft günstiges Gedeihen wünscht *), indem unter andern die Zahl der Verbrecher durch Körperverletzung in den verschiedeneren Landgerichtsbezirken mit der Zahl der darin vorhandenen Wirthshäuser im numerischen Verhältnisse steht. Manche Arten von Verbrechen und Vergehen folgen der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung, folgen dem zunehmenden materiellen Wohlstande, folgen sogar der steigenden Cultur. Auch die jetzt seltener gewordenen Begnadigungen, insbesondere der Diebe, wodurch einem früher geäußerten Wunsche der Gesellschaft entsprochen worden ist, das Einziehen der Straffektionen in den Festungen u. s. w. hat zum Theil die jetzige Ueberfüllung der Gefängnisse herbeigeführt, welches alles außer dem Bereiche der Gesellschaft liegt. Erst in den Strafanstalten gelangen die Sträflinge in den Wirkungskeis der Gesellschaft.

Schon in dem zehnten Jahresbericht **) durfte die Gesellschaft anführen, daß von den jugendlichen Verbrechern, welche den von der Gesellschaft eingeführten Schulunterricht in den Gefängnissen genossen, nur sehr wenige rückfällig geworden sind. Aus den erwähnten Resultaten des Justizjahres 18$^{39}/_{40}$ geht hervor, daß in denjenigen Gerichtsbezirken, in welchen überall Hülfsvereine werkthätig sind, die Zahl der Rückfälligen sich auffallend geringer stellt, als in denjenigen, in welchen wenige oder gar keine Hülfsvereine bestehen. Die durch unsere Asyle gebesserten und untergebrachten weiblichen Entlassenen sind größtentheils vor Rückfällen verwahrt.

Der verstorbene Graf von Spee, welcher seit zwölf Jahren der Gesellschaft als würdiger Präsident vorstand, äußerte sich im zehnten Jahresberichte in seiner bedächtigen Weise dahin ***): „Nicht

*) X. Jahresb. S. 30.
**) X. Jahresb. S. 1.
***) X. Jahresb. S. 1.

„ohne ungünstiges Vorurtheil, ich gestehe es, trat ich dem Vereine „bei, indem ich die verbreitete Meinung theilte, daß von demselben „viel Gutes sich nicht werde bewirken lassen. Doch eine kurze Er- „fahrung berichtigte in erfreulicher Weise meine Ansicht.“

Wiederholen wir daher die im Eingange gestellte Frage: ob den Bemühungen der seit 14 Jahren bestehenden Gesellschaft ein günstiger Erfolg entsprochen habe? so glauben wir dieselbe mit einem zuversichtlichen Ja! beantworten zu können.

Düsseldorf, den 8. Juni 1841.

Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft.



Dritter Bericht

des

Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen in den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie *).

Schon der zweite am 30. December 1833 erstattete Generalbericht unsers Vereins fand einigen Grund zur Klage über erkaltete Theilnahme und über die Hindernisse, welche die seit 1830 veränderten Zeitumstände seinen Bestrebungen entgegen stellten. Bei einem Rückblicke auf die seitdem verflossene Zeit muß sich uns die unerfreuliche Ueberzeugung aufdrängen, daß während derselben jene Hindernisse außerhalb der Hauptstadt nur zu sehr ihre lähmende Kraft geltend gemacht haben.

Wie sich aus der weiterhin folgenden Darstellung der Vereinsthätigkeit in den Provinzen ergeben wird, beschränkte sich im Jahre 1838 die Wirksamkeit des damaligen Direktoriums auf die derzeit noch allein thätigen oder mit ihm in Verbindung stehenden Localvereine zu Berlin und Brandenburg, sowie auf den Osthavelländischen Kreisverein. Diese Lage der Sache besonders mochte die Veranlassung sein, daß am Schlusse des gedachten Jahres das durch Tod und Versetzung mehrerer seiner Mitglieder unvollzählig gewordene Direktorium zu dem Entschlusse kam, seine Geschäftsführung und sein Kassenwesen vorläufig dem hiesigen Local-Ausschusse

*) Man vergleiche Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. Bd. 4, S. 2 ff. und Bd. 9 S. 197 ff., wo der erste und zweite Bericht des nämlichen Vereins abgedruckt sind.

des Vereins zu übertragen. Diese mit dem 1. Januar 1839 ausgeführte Uebertragung wurde, nachdem sie die Zustimmung des Präsidenten des Vereins, des Herrn Staats-Ministers und Generals Grafen von Lottum, erlangt hatte, auch von dem Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei, mittelst Erlasses vom 9. April 1839, als eine provisorische vorläufig anerkannt. Eine Verfügung des ebengedachten Königlichen Ministeriums vom 18. März d. J. hat uns jedoch jetzt angewiesen, für die baldige Wiedereinsetzung des Direktoriums auf dem vorschriftmäßigen Wege Sorge zu tragen.

Dieser Aufgabe wird sich die auf heute dazu einberufene Generalversammlung alsbald unterziehen.

Inzwischen hat, als Vertreter des Direktoriums, der hiesige Local-Ausschuß die bisherige Thätigkeit desselben fortgesetzt. Er empfing, als solcher, die neuesten Jahresberichte des in Danzig bestehenden Provinzial-Vereins, welcher seine Thätigkeit vorzugsweise den sittlich verwahrloseten Kindern zuzuwenden scheint; ferner der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft, welche mit ihren Töchtergesellschaften und Hülfsvereinen einer reichgesegneten Wirksamkeit sich erfreut, dann des verwandten Aachener Vereins für Arbeitsamkeit, und einiger ausländischen Gesellschaften, namentlich des Vereins im Königreich Würtemberg und in dem der Niederlande. Er hat auch einzelne Anträge aus andern Provinzen thunlichst berücksichtigt, besonders aber gestrebt, in der Provinz Brandenburg die schwachen Lebensfunken der noch bestehenden Vereine glimmend zu erhalten, in der Hoffnung, sie unter günstigeren Verhältnissen zu einer segensreichen Flamme der echt christlichen Liebe und Hingebung wieder auflodern zu sehen.

Der Local-Ausschuß vermag es aber nicht, seine bisherige provisorische Verwaltung in die Hände des neu erstehenden Direktoriums heute zurückzugeben, ohne den hochverehrten Mitgliedern des ehemaligen Direktoriums öffentlich seinen wärmsten Dank und die lauteste Anerkennung ihrer Bestrebungen nachzurufen. Einen Nachruf muß er leider es nennen, nachdem der erste Präsident des Vereines, Se. Excellenz der Geheime Staats-Minister Graf von Lottum, dem Ausdruck des öffentlichen Dankes durch sein tiefbetrauertes Hinscheiden entzogen worden; wem es aber vergönnt war, die Akten des Direktoriums zu lesen und diesen reichen Schatz für Gefängnißkunde

und Vereinswesen zu benutzen, der vermag es zu beurtheilen, welche Anerkennung eine Thätigkeit verdient, die unter den ungünstigsten Zeiteinflüssen und bei der Last der wichtigsten Staatsgeschäfte, dennoch so viele hochgestellte Männer nachhaltig und unverdrossen unseren oft verkannten Zwecken widmeten.

Wenden wir uns jetzt zur Berichtserstattung über die einzelnen Localvereine, so mögen wir wohl an die Worte im §. 19 unseres Grundgesetzes vorweg erinnern:

„die moralische Kraft des Vereins wird hauptsächlich in
„den Mitgliedern dieser Local-Ausschüsse, den verdienstvoll-
„sten seiner Theilnehmer, bestehen.“

Es ist schwierig, einem solchen grundgesetzlichen Vertrauen auch nur annähernd zu entsprechen, und es muß daher auch hier die Nachsicht erbeten werden, die nach dem Willen und nicht nach den Erfolgen die Bestrebungen mißt und würdigt.

In der Mark Brandenburg vertrat das Direktorium zugleich die Stelle eines Provinzial-Vereins. Als solcher war es unmittelbar vorgesetzt den Local-Vereinen zu Potsdam, Berlin, Brandenburg und Wittstock, den Kreisvereinen von der Zauch-Belzig, Osthavelland, Templin und Landsberg a. W., so wie dem Niederlausitzschen Vereine zu Lübben.

Schon der zweite Jahresbericht ließ entnehmen, daß nicht in allen diesen Vereinen noch inneres Leben zu finden, mehrere waren, wie uns noch unlängst von Seiten des zu Landsberg a. W. bestandenen angezeigt wurde, „wegen Mangels an Theilnahme in sich selbst verfallen“; der Zauch-Belzigsche Kreisverein lösete sich mit dem Anfange des Jahres 1836 von selbst auf; die Vereine in Templin und Wittstock haben kein Lebenszeichen von sich gegeben und auch von den Vereinen zu Lübben und Potsdam, an welchem letzteren Orte jedoch der weibliche Hülfsverein noch in Wirksamkeit besteht, ist seit längerer Zeit nichts mitgetheilt worden. Es bleiben uns daher in der Mark für jetzt nur die drei Vereine in Berlin, in Brandenburg und im Osthavellande, als noch in Thätigkeit sich befindend, zu betrachten, und wir werden, was von denselben uns vorliegt, gedrängt mittheilen.

I. Local-Verein für Berlin und Spandau. — Der Local-Ausschuß für Berlin hat am 15. Juni 1837 eine Darstellung seiner Leistungen in Form einer Ansprache an seine Wohlthäter

und Mitglieder und an seine berlinischen Mitbürger überhaupt, durch den Druck veröffentlicht, von der wir, zum Behuf der vollständigeren Uebersicht des seit dem letzten gedruckten Vereinsberichte von dem Vereine hier Geleisteten (in der Anlage A) einen Auszug folgen lassen.

So weit jene Darstellung einen Bericht über einen Theil seiner Wirksamkeit, nämlich in den Stadtvoigtei-Gefängnissen und für die entlassenen Strafgefangenen enthält, werden wir uns hier an dieselbe anschließen und, außer diesen beiden Zweigen seines Wirkens, auch noch zwei andere, nämlich die Wirksamkeit für das hiesige Arbeitshaus und die für die Strafanstalt in Spandau, beide seit der Erstattung des zweiten Vereinsberichtes, hier in allgemeinen Umrissen berühren.

A. Wirksamkeit für die Strafanstalten in Spandau.

1. Seit dem Jahre 1832 sind in der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau mehrere heilsame Veränderungen von den Behörden durchgeführt worden. Die Einrichtung einer dritten Provinzial-Strafanstalt in Sonnenburg machte es thunlich, die bisherige Ueberfüllung abzuleiten und für durchgängige Beschäftigung aller Arbeitsfähigen zu sorgen. Die Anstellung eines Hülfsgeistlichen Seitens des Vereines, welche diesen mehrere Jahre lebhaft beschäftigte und zu dessen Remuneration von ihm jährlich 250 Rthlr. angeboten wurden, unterblieb, weil der Herr Prediger Stechow sich bereit und im Stande erklären konnte, die ihm obliegende Seelsorge in der Anstalt ohne eine Beihülfe auszuführen. Die vom Vereine unterstützte Beschäftigungsanstalt des Kleidermacher Thierer in der Strafanstalt, so wie die Fabrikbeschäftigung des Kaufmanns und Buchbinders C. Kühne haben guten Fortgang. Dagegen ist die von dem Schuhmachermeister Wachsmann dort eingeführte, vom Vereine ebenfalls unterstützte Beschäftigung der Sträflinge von ihm unlängst aufgegeben worden. Von Zeit zu Zeit haben abgeordnete Mitglieder des Local-Ausschusses die Anstalt besucht und sich von den bestehenden Einrichtungen genauere Kenntniß zu verschaffen gestrebt.

2. Auf die Festungs-Civilgefangenen zu Spandau übertrug der Verein im Jahre 1836 seine Wirksamkeit nach dem Wunsche der dortigen Königlichen Commandantur, deren ausgezeichneten Bereitwilligkeit wir auch jede thunliche Förderung unserer Zwecke unter den in der Strafsection befindlichen Sträflingen erfreulich verdanken.

B. Wirksamkeit für das Berliner Arbeitshaus. In dem hiesigen Arbeitshause, dessen Verhältnisse in den ersten beiden Jahresberichten näher besprochen wurden, beschäftigte den Local-Ausschuß seit seinem Entstehen die Erledigung von zwei Wünschen als Bedingungen seiner Wirksamkeit. — Der eine war die Wiederbesetzung der Stelle eines besondern Arbeitshaus-Predigers, welche seit längeren Jahren erledigt war, und als Folge davon die kräftige Belebung des Schulunterrichts; der zweite war die Einführung eines eindringlichen Zucht- und Besserungs-Mittels, als welches von dem Ausschusse die Einrichtung einer Tretmühle erkannt wurde. Im zweiten Jahresberichte konnte schon die Erfüllung des ersten Wunsches angezeigt werden; jetzt ist auch dem zweiten durch die unablässige Anregung des Lokal-Ausschusses vollständig entsprochen worden. — Die Schule des Arbeitshauses wurde von dem im Jahre 1831 berufenen Herrn Prediger Andrä seit Ostern 1832 neu organisirt, und ihr gesegneter Fortgang ist aus den von ihm von Zeit zu Zeit darüber veröffentlichten Berichten erfreulich zu entnehmen. Der Lokal-Ausschuß hat mit Rath und That seine Bestrebungen gefördert, und bedauert nur, daß die beschränkte Lokalität es bisher nicht gestattet hat, dem Prediger seine Wohnung in dem Arbeitshause selbst anzuweisen. — Schwieriger war es, in dem Arbeitshause die Einrichtung einer Tretmühle auszuführen. Schon im Jahre 1830 begannen die dahin gerichteten Bitten und Vorstellungen des Lokal-Ausschusses; die Ueberwindung der entgegengesetzten Bedenken und die sorgfältige Prüfung, welche Allerhöchsten Orts über die Einwirkungen der Tretmühle auf die Gesundheit der Sträflinge veranlaßt wurde, verzögerte die wirkliche, auf Kosten der Commune erfolgte Einrichtung der Tretmühle bis zum Jahre 1835. Seitdem ist dieselbe nach den für ihre Benutzung festgestellten Grundsätzen in Thätigkeit; es muß aber eine nähere Mittheilung über ihre Erfolge den gereifteren Erfahrungen für den nächsten Bericht vorbehalten bleiben. — Die große Ordnung und Reinlichkeit in dem Arbeitshause und die zweckmäßig angeordnete und ausgeführte Hauspolizei verdienen einer besondern Erwähnung.

C. Wirksamkeit in Beziehung auf die Stadtvoigteigefängnisse. Im zweiten Jahresberichte fand (Seite 6) das Direktorium einen Gegenstand, als für die Hauptstadt sehr nothwendig erkannt, und sich daher bereit, denselben erforderlichen

Falls durch Verwendung eines Theils seiner Fonds zu befördern, nämlich:

„die Anlegung eines eigenen Gefängnisses für jugendliche
„Verbrecher mit einem tüchtigen, wo möglich pädagogisch ge-
„bildeten Gefängnißwärter“.

Bereits im Jahre 1831 geschahen vom Lokal-Ausschusse deshalb Schritte; sie wurden im Jahre 1832 fortgesetzt, und, obwohl ihnen wegen Mangels an Fonds und aus Rücksichten auf bevorstehende Bauten keine Folge gegeben war, so wurde die Anregung dieses als besonders wichtig erkannten Gegenstandes doch von Jahr zu Jahr, wenn gleich aus denselben Gründen ohne Erfolg, vom Lokal-Ausschusse unverdrossen fortgesetzt. — Nachdem sich einige Verhältnisse günstiger gestellt hatten, wendete sich der Lokal-Ausschuß im November 1836 an das hiesige Königliche Criminalgericht, fand schon im December dess. J. die zuvorkommendste Billigung, und es führten die näheren Besprechungen und Vereinbarungen rasch so weit, daß am 28sten November 1837 die neue Einrichtung, die Ueberweisung besonderer nur für jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangenen bestimmter Gefängnißzellen, unter der Aufsicht eines, unter Zustimmung des Criminalgerichtes von dem Vereine angestellten und besoldeten besonderen Wärters und Lehrers, mit einer angemessenen Feierlichkeit ins Leben trat. Im Juli 1838 wurde dem Aufseher Krakow (die in der Anlage B. abgedruckte) Instruction ertheilt.

Das Nähere über die Einrichtung und den erfreulichen Fortgang dieser einflußreichen Veränderung, über ihre jetzt begonnene Ausdehnung auf jugendliche Polizeigefangene und über die fortgesetzte Beaufsichtigung der Entlassenen, enthält der (unter C. anliegende) Bericht der besonderen vom Lokal-Ausschuß niedergesetzten Commission zur Beaufsichtigung und Besserung jugendlicher Verbrecher. Wir erkennen es gern an, daß ohne die fördernde Bereitwilligkeit des Königlichen Criminalgerichts und ohne die Sorgsamkeit, welche der Aufseher Krakow seinem schwierigen Berufe bis jetzt widmete, diese Ergebnisse nicht hätten erzielt werden können, und wir sind überzeugt, daß die besondere Theilnahme des Publikums unsern schwierigen Bemühungen, den Wiedereintritt der entlassenen jugendlichen Verbrecher ins bürgerliche Leben zu vermitteln, freundlich und wohlwollend auch ferner, wie bisher, entgegen kommen wird.

D. Wirksamkeit in Beziehung auf entlassene Strafgefangene. In der oben erwähnten Ansprache vom 15ten Juny 1837 (Anlage A.) ist näher ausgeführt worden, was für die Beschäftigung der entlassenen Strafgefangenen seit dem Jahre 1833 durch die damals vom Lokal-Ausschusse begründete freiwillige Beschäftigungs-Anstalt gewirkt worden. Nachdem die große Ausdehnung, welche das Holzschneidegeschäft genommen, dessen Uebertragung in Privathände, an den Rentier Herrn Schmidt, erforderlich gemacht hatte, wurden die Entlassenen contractlich ferner von ihm mit Holzschneiden beschäftigt, auch zum Theil in der freien Schlafstelle beherbergt, und eine besondere Anstalt für Beköstigung und Nächtigung der Entlassenen mit dem Jahre 1837 eingerichtet. Diese hat unter der Leitung des Hausvates Tietz bis Ostern 1839 bestanden. Die Erfolge haben nicht ganz den Erwartungen entsprochen. Das Zusammenleben einer Anzahl so eben aus den Zuchthäusern Entlassener erfordert, zur Verhinderung von neuen verbrecherischen Verbindungen, eine Beaufsichtigung durch eine so eigenthümliche Individualität, wie sie selten wird gefunden werden. Ohne den Rückhalt, den in den Strafanstalten die Autorität gewährt, soll der Hausvater Zucht und Ordnung bei einer Schaar erhalten, welche sich der eben erlangten Freiheit bewußt ist, ohne diese doch recht anwenden zu können. Diese allgemeinen Schwierigkeiten vermehren sich in der Residenz noch durch deren besonderen Verhältnisse; doch sind sie nicht unbesiegbar und so wie an andern Orten ein Versuch dieser Art, bei der anerkannten Zweckmäßigkeit einer solchen Uebergangs-Anstalt, wahrscheinlich gute Erfolge bringen wird, so wollen auch wir die Hoffnung nicht aufgeben, ihn späterhin, und wenn sich ein in jeder Hinsicht geeigneter Hausvater finden sollte, unter Mitwirkung der Behörden und der dabei so sehr betheiligten Communen, wiederholen zu können.

Inzwischen hatte, nach dem frühzeitigen und tiefbetrauerten Hinscheiden des dermaligen Vorstehers des Lokal-Ausschusses, des Geheimen Ober-Finanz-Raths Semmler, der Lokal-Ausschuß selbst in der Person des jetzigen Vorstehers, und dessen Commission für entlassene Gefangene in der Person des Herrn Predigers Bultmann am 4ten Oktober 1838 neue Vorsitzende gewonnen. Dem Herrn Prediger Bultmann, der ohnehin nach seinem Amte, als Prediger-Substitut an der Hofgerichts-Kirche, die Funktion eines

Seelsorgers in den Stadtvoigteigefängnissen ausübte, war auch die Beaufsichtigung der in diesen Gefängnissen eingerichteten Unterrichtsanstalt für jugendliche Gefangene (siehe oben unter C.), und, wie sich aus dem zweiten Vereinsberichte und der Anlage A. ergibt, schon seit einer Reihe von Jahren die Leitung der catechetischen Uebungen mit entlassenen Strafgefangenen in dem Schulhause, Linienstraße No. 162, so wie der Vorsitz in der besondern Commission zur Beaufsichtigung der Tietz'schen Schlafstellen-Anstalt, endlich auch die Aufbewahrung unserer Registratur und Bibliothek von uns übertragen gewesen, für welche Mühwaltungen ihm eine Remuneration von zuletzt 500 Thlrn. jährlich von uns bewilligt war.

Dieses Verhältniß bestand noch, ohne daß weder von seiner Seite noch von der unsrigen die Absicht einer Auflösung desselben zu erkennen gewesen war, als wir durch einen von dem Herrn Prediger Bultmann unterm 1sten Juli 1839 durch den Druck bekannt gemachten und einigen unsrer Mitglieder zugegangenen Bericht erfuhren, daß derselbe einen besondern Verein zur Beaufsichtigung entlassener Strafgefangenen und aus Bordellhäusern herausgetretener Frauenzimmer gestiftet habe und als Direktor desselben dazu Beiträge sammele. Da wir vergebens einer Erklärung von ihm darüber entgegensahen, ob oder wie er die von ihm durch diesen Verein beabsichtigte Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit den bis dahin in unserm Namen und Auftrage, als von uns besoldeter Beamter unseres Vereines, von ihm versehenen Funktionen zu vereinigen beabsichtige, er aber die zu letztern erforderlichen Geldmittel, so wie das ihm dafür bewilligte Gehalt (jene bis zum Schlusse des Jahres 1839, dieses bis zum 31. Januar 1840) fortwährend aus unserer Casse bezog; so fanden wir uns veranlaßt, darüber mit ihm in Communication zu treten, in Folge deren er uns den Entwurf zu einem Statut für den von ihm gestifteten Verein mittheilte, aus dem, so wie aus seiner gleichzeitig uns besonders zugegangenen Erklärung, wir entnahmen, daß er in Bezug auf die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, eine selbstständige, von uns ganz unabhängige Stellung für sich beabsichtige.

In Folge dieser Umstände, über die wir dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern unterm 5. Februar d. J. näheren Bericht erstattet haben, sahen wir uns zu unserm Bedauern genöthigt, das Verhältniß des Herrn Prediger Bultmann zu uns als auf-

gelöst zu betrachten und, zum Behuf der Sorge für entlassene Strafgefangene, eine neue Commission zu bilden. Da jedoch die früheren Commissions-Akten erst vor wenigen Tagen vom Herrn Prediger Bultmann uns zurückgeliefert sind, so müssen wir die Rechenschaft über die erneuerte Wirksamkeit dieser Commission bis zum nächsten Jahresberichte uns vorbehalten, und sind auch außer Stande, über die Wirksamkeit der früheren Commission, wie sie vom Jahre 1837 bis 1839 unter dem Vorsitze des Herrn rc. Bultmann bestand, da uns kein Bericht des letzteren darüber vorliegt, zu berichten, wogegen wir in Hinsicht der Zeit bis 1837 auf die Anlage A. uns beziehen.

Die Zusammensetzung der jetzt von uns gebildeten Commission, verbürgt uns das Vertrauen unsrer Mitbürger und den Beistand der städtischen Behörden, und somit hoffen wir, mit den seit zwölf Jahren gesammelten wichtigen Erfahrungen noch manchen Gefallenen von ferneren Rückfällen abhalten und zu einem christlichen Leben unter Gottes Beistand hinführen zu können.

Wie erfreulich sich schon im Jahre 1839 das Betragen der Entlassenen gestaltete, geht daraus hervor, daß 85 Entlassene, welche in diesem Jahre an Kleidungsstücken und baaren Vorschüssen zusammen 200 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. empfingen, darauf 180 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zurückzahlten, ein Verhältniß, welches sich ungleich günstiger stellt, als wie solches bei gleichen Grundsätzen bei andern hiesigen Instituten, namentlich dem hiesigen Bürger-Rettungs-Institute, Statt findet.

II. Der Osthavelländische Kreisverein in Nauen. Von diesem Vereine liegt der letzte Bericht vom 31. Juli 1837 vor. Er hatte danach ein so reges Leben, daß wir an seiner Fortdauer nicht zweifeln mögen. Sein Comité, unter dem Vorsitze des Herrn Landraths von Hobe, schließt 12 achtbare Namen in sich; sein Kassenbestand betrug ultimo Decembers 1836 716 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. incl. 700 Thlr. in Staatsschuldscheinen, und er übersandte uns einen Staatsschuldschein von 50 Thlrn. zur Verwendung für einen Osthavelländer, welches Document wir bei unserer Kasse, da sich zu seiner Verwendung noch keine Gelegenheit gefunden, besonders aufbewahren. Seine Fürsorge, welche 51 beitragende Mitglieder beförderten, hatte seit 1834 auf 7 Entlassene, von denen 4 gebessert erschienen, sich erstreckt; seine Thätigkeit geht außerdem

darauf hin, die Wurzeln der Verbrechen zu vertilgen, und in dieser Beziehung hat er, mit einem sehr achtungswerthen Beispiele, nicht nur Belohnungen für besonders getreues Gesinde bewilligt, sondern auch auf sittlich verwahrlosete Kinder sich ausgedehnt, und im Jahre 1837 den Beschluß gefaßt, künftig nur solche Individuen zu unterstützen, welche die Mäßigkeit im Genusse des Brannt-weins angeloben, und an diesem Angelöbnisse festhalten.

III. Der Lokal-Verein in Brandenburg. — Sein Vorsteher, der Herr Prediger Meß daselbst, klagte im Jahre 1839 über die Abnahme der ihm früher lebhaft bezeigten Theilnahme, so daß der Verein nur noch aus wenigen Mitgliedern bestehe. Nach einer neulich uns zugegangenen Mittheilung setzt jedoch der Catechet Herr Preckwinkel seine Uebungen mit den Strafgefangenen unverdrossen und mit gutem Erfolge fort, und wir sehen hierin wenigstens noch eine Lebensspur, welche sich fortan kräftiger wird verfolgen lassen. Die Remuneration, welche dem Catecheten für diese hochwichtigen Bemühungen von dem Direktorium bewilligt worden, ist bisher regelmäßig von uns gezahlt worden, und es wird hoffentlich einer beabsichtigten mündlichen Rücksprache gelingen, die Verbindung dieses Vereines mit dem Hauptverein wiederum reger und nachhaltiger durchzuführen.

Die Stellung, welche dem Direktorium des Vereins als Central-Verein für die östlichen Provinzen angewiesen war, konnte im Laufe der Jahre nicht in dem Maaße sich erhalten, wie dieß nach den Statuten beabsichtigt war.

In Schlesien lösete sich der Provinzial-Verein zu Breslau zuerst von ihm ab; in Preußen blieb der Provinzial-Verein zu Danzig, der sich einer besondern Protektion erfreut, nur noch durch Mittheilung seiner Jahresberichte mit ihm in Verbindung; der zweite dortige Provinzial-Verein zu Marienwerder und der für Pommern zu Stettin haben auch nicht einmal ein solches Lebenszeichen mitgetheilt. In den Provinzen Posen und Sachsen ist es gar nicht zur wirklichen Bildung von Provinzial-Vereinen gekommen. In Merseburg hat sich zwar im Jahre 1840 ein Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen gebildet, die Nachricht davon ist uns aber lediglich durch das Ministerialblatt für die innere Verwaltung zugekommen.

Als einen besondern Abschnitt des historischen Theiles dieses Berichts haben wir des Zustandes unserer Cassenverwaltung zu gedenken. Die frühere Einrichtung ging dahin, daß das Direktorium, als die zur Förderung der Bestrebungen der Lokalvereine organisirte Central-Stelle, sämmtliche Beiträge und sonstige Einnahmen erhob, und davon jedem Lokal-Vereine nach Bedürfniß zur Berechnung mittheilte. Einzelne Lokal-Vereine sammelten jedoch auch für sich selbst ein, oder es wurden ihnen die Beiträge ihrer Mitglieder als Betriebsfonds ein für allemal überwiesen. Der hiesige Lokal-Ausschuß lieferte auch seine eigenthümlichen Einnahmen zur Central-Kasse ab, empfing dagegen aber auch aus dieser die erheblichsten Summen zur Verwendung und legte hierüber Rechnung, welche wiederum der Rechnung der Central-Kasse als Belag diente. Mit der Auflösung des Direktoriums ging auch die Verwaltung seiner Bestände auf seinen provisorischen Vertreter, den hiesigen Lokal-Ausschuß, über, zu dessen besonderer Freude jedoch der damalige Schatzmeister des Vereins, Herr Geheime Finanzrath Rolcke, diese Funktion unverändert beibehalten hat. Es sind seitdem die Ausgaben, welche der hiesige Lokal-Ausschuß als solcher zu leisten hatte, unmittelbar aus der Central-Kasse berichtigt worden, und die einzelnen Commissionen des Lokal-Ausschusses haben, so weit es erforderlich schien, eiserne Bestände zu Berechnung überkommen.

Da die Rechnungslegung des Herrn Prediger Bultmann noch nicht beendet, vielmehr erst in diesen Tagen seine bis zum 1. Januar 1840 reichende Rechnung eingegangen ist, und ihre Revision und Abnahme noch bevorsteht, so kann der damalige Kassenzustand mit Sicherheit nicht dargestellt werden. So weit bis zum Schlusse 1840 die Einnahmen und die Ausgaben reichen, hat der Schatzmeister des Vereines die unter D. anliegenden Uebersichten für die Jahre 1833 — 1840 aufgestellt.

(Spezielle Anführung einiger Vermächtnisse.)

Am Schlusse dieses Berichtes über die Verhältnisse und Ereignisse in den letzten acht Jahren erwähnen wir noch der Vermehrung unserer Bibliothek, welche durch die ihr von manchen Seiten zugekommenen Geschenke und durch eigene Anschaffungen einen inhaltsreichen Schatz von Nachrichten und Belehrungen über Gefängnißwesen, Strafanstalten und gleichstrebende Vereine in sich faßt. Ihre

Benutzung ist allen beitragenden Mitgliedern und sonstigen Freunden unserer Sache gestattet, und in einer größeren Ausdehnung zu wünschen, da sich aus einer Vergleichung der Hindernisse und Erfolge anderer Gesellschaften vielleicht ein milderer Gesichtspunkt für unsere Bestrebungen auffinden lassen dürfte.

Ein anderer Vorrath von Erfahrungen und Wahrnehmungen liegt in unsern Akten ebenfalls zur Kenntnißnahme allen Mitgliedern bereit.

Es hat nicht an Vorschlägen und Versuchen gefehlt, und es gewährt doch vielleicht ein Interesse, auf einige derselben, deren nähere Entwickelung in unsern Akten zu finden ist, hier hinzudeuten.

Solche Vorschläge wurden unter Andern gemacht und näher begründet: 1) Zur Anstellung besonderer Catecheten bei allen Strafanstalten und der hiesigen Stadtvoigtei, 1829 — 1831. 2) Zur Einrichtung von Sparkassen von dem Ueberverdienst der Sträflinge in den Strafanstalten, 1831. 3) Zur Einrichtung einer Sonntagsschule für Entlassene, 1830. 4) Zur Errichtung von Armenkolonien, worin Entlassene aufzunehmen, 1830; einer besondern Commission überwiesen, 1841; nach den Erfolgen der Armenkolonien im Kreise Oletzko wieder aufgenommen. 5) Zur Beschäftigung der Entlassenen bei der Straßenreinigung. 1831. 1832. 6) Zu einer Arbeitsschule für die aus dem Arbeitshause entlassenen Kinder. 1831. 7) Zur Vermehrung der Einnahmen durch die Verbindung mit den Ziehungen der hiesigen Lotterie mittelst eines Zuschlages zu dem Einsatze. 8) Zur Uebersiedlung von Entlassenen nach Süd-Australien. 1839.

Zu den aufgegebenen Versuchen sind zu zählen:

1) Die Einführung von Hängematten in den Schlafsälen der Gefängnisse und Strafanstalten. 1832. 2) Die Beschäftigung Entlassener beim Chausseebau im Zusammenhange mit der Anwendung der Tretmühle gegen Arbeitsscheue. 1832. 3) Die Beschäftigung Entlassener mit Gypsstampfen und Mörtelfabrikation. 1832. 4) Die Einrichtung eines Asyls für weibliche Strafentlassene.

Das Erinnern an diese und mehrere andere Vorschläge und fehlgeschlagene Versuche führt uns zurück zu dem, wovon wir bei diesem Abrisse ausgingen, zu dem Bekenntnisse, daß die Hindernisse, welche sich unserm Wirken entgegensetzen, noch nicht vermindert

sind, daß aber auch thätige Theilnahme an unseren Bestrebungen fortgedauert und daß sie auch Früchte getragen hat.

Noch manches könnten wir anführen, was unsere Akten und Conferenzprotokolle belegen, über Störungen unserer Zwecke in Gefängniß- und Straf-Anstalten, welche uns entgegentraten, aber auf unsere geziemenden Bitten bald verschwanden; über unser Einwirken auf einen größern Ernst in der Handhabung dieser hochwichtigen Angelegenheit in untergeordneten Sphären, wo das Mechanische so leicht den leitenden Gedanken überwältigt; aber es wäre dieß eitles Rühmen, und ohne den Segen Gottes, der auch auf diesem seinem Werke sichtbar geruhet, hätte unsere schwache Kraft nichts vermocht. Diese Ueberzeugung, welche den Verein gegründet hat, werden wir, fern von eitler Selbstschätzung und von dem Prunken mit Werken, in ihm lebendig halten, und aus dem wahren Born des Lebens die rechte Stärkung schöpfen.

Wenn wir aber nach einem Stillschweigen von acht Jahren den Gönnern, Freunden und Theilnehmern unserer Bestrebungen wiederum einen Bericht über unsere Wirksamkeit vorlegen, so ziemt uns noch ferner ein freies und offenes Wort, ein Wort des Ernstes und der Liebe, mithin der Verständigung über unser Wollen und unser Können.

Unser Verein — zur Besserung der Strafgefangenen — darf, um ihn richtig zu würdigen, nicht als eine abgeschlossene, für sich bestehende Erscheinung aufgefaßt werden. — Er ist nur ein, aber nothwendiges Glied in der großen Kette, welches zur Versittlichung des Volkes von seinen wahren Freunden immer enger und heilbringender zusammengefügt wird. Jemehr die alte Zucht und Ordnung gewichen, welche in andern Zeiten und Zuständen einen mächtigen Schutz und Anhalt gewährte, jemehr sich gelöset alle Bande frommer Scheu, desto größer und unabweislicher, aber auch desto schwieriger wird die Aufgabe derer, die ihre Zeit erkennen, den nunmehr Vereinzelten, die um so leichter irre gehen, den schmalen Pfad zu zeigen und zu bereiten, auf dem auch sie zum Leben eingehen sollen. Aus dem Bewußtsein dieser Aufgabe sind die zahlreichen Vereinigungen in dem Lande der aus dem Glauben hervorgehenden Werkthätigkeit, in Großbritannien, entstanden, die mehr und minder sich allmählig zu uns übersiedelt haben: so die Bibelgesellschaft, die Vereine für Erbauungsschriften, die Kranken-Vereine, die Ge-

sellschaften zur Speisung und Holzversorgung der Armen, die Bürgerrettungs-Institute, die Mäßigkeits-, selbst Enthaltsamkeits-Vereine, die Kleinkinder-Bewahranstalten, die Asyle und Magdalenenstifte und auch die Vereine zur Besserung der Strafgefangenen. Wenn alle diese Vereine sich wirklich als ineinandergreifende Glieder der nämlichen Kette erkennten, wenn ein gegenseitiges Mittheilen und Aushelfen, im Geistigen wie im Leiblichen, Statt fände, und es zur Ueberzeugung würde, daß es überall nicht darauf ankommt, durch wen, sondern nur, daß und was gewirkt und gebessert wird, dann würde es um diese sämmtlichen Vereine, um die Theilnahme an ihren Bestrebungen, um die erzielten Früchte, vielfach besser stehen. Es liegt aber einmal in dem Wesen aller Privatvereine etwas Ausschließliches, wie Ausschließendes, welches ungeachtet der größten Selbstentäußerung und Aufopferung, die jedes einzelne Mitglied dem großen Zwecke des Ganzen redlich widmet, den Verein als solchen selten zur Höhe der Ansicht gelangen läßt, nicht das Seine zu suchen. Wenn auch der Einzelne gern in dem Vereine aufgeht, so will doch jeder Verein auch seiner Thaten Thäter sein, und diese Wahrnehmung, deren Ernst und Bedeutsamkeit wir uns nimmer verbergen mögen, hinderte wohl zunächst, außer Mehrerem und Anderem, daß sich die in unserem Grundgesetze ausgesprochene äußere Gliederung in Central-, Provinzial-, Kreis- und Local-Vereine mit einer andern Unterordnung verwirklichte, als eine solche unter dem gemeinsamen Zwecke nothwendig erscheint.

Als nun im Jahre 1828 unser Verein, nach dem Vorbilde des Auslandes, auch in unserer Residenz Wurzel faßte, da fehlten noch viele der oben angedeuteten Glieder der großen Kette, und nicht bloß den Leichtsinn, sondern auch den Ernst und redlichen Willen hörte man vielfach fragen: weshalb zur Besserung der Strafgefangenen mitwirken, so lange noch so viel moralisches und physisches Elend, so viel unverschuldetes Unglück zu beseitigen; muß einer denn Verbrecher gewesen sein, um sorgfältiger für sich bemüht zu sehen, als der arme, der geistigen und körperlichen Labung entfremdete, aber ehrliche, aber versuchungsfeste Handwerker und Arbeitsmann?

Inzwischen war die Gründung unsers Vereins jedenfalls ein Fortschritt, und es haben sich allmählig die vermittelnden Glieder, die ihn an das Volk bringen, immer mehr und mehr gefunden;

wenn er aber damals vielleicht Manchen zu zeitig erschien, so hat er ernste Erfahrungen gemacht, und manches Interesse, welches an seine ersten Schritte sich knüpfte, hat er hinwelken sehen, ohne daß ihm Früchte daraus entsprossen wären.

In diesen Jahren, die bald nach seiner Stiftung mit einer besondern Unruhe und Hast die Völker erfüllten, wo eine landverheerende Seuche soviel nahe liegendes unverschuldetes Unglück zur Abhülfe hinterließ und zugleich in der irdischen Sorge um das Selbstische von dem Entfernteren ablenkte, da konnte ein Verein nicht gedeihen, der das Gefühl der vollen Gesundheit bei denen voraussetzt und bedingt, welche Sträflingen Heilung bereiten wollen. Es ist eine Erfahrung, welche die Jahresberichte aller gleich strebenden Vereine, noch mehr das Aufhören so mancher dieser Berichte bestätigen, daß diese Jahre, deren Nachschwingungen kaum jetzt verhallt sind, ein Prüfstein für diese sämmtlichen Vereine waren. Eine Auflösung dieser Vereine, die mehrmals in Frage kam, wäre ein unersetzbarer Nachtheil gewesen, da das Geschick der Vorgänger jeden spätern Versuch der Wiederbelebung zurückgeschreckt haben würde. Deshalb mußte man mindestens die Formen retten, in ihnen soviel Lebenswärme bewahren, als die erkaltende Theilnahme zurückließ, und, wenn auch in beschränkteren Kreisen und in enger gezogenen Grenzen, als sie das erste jugendfrische Auftreten des Vereins in Aussicht stellte, das als gut Erkannte zu fördern, und das Nachtheilige abzuwehren, nicht müde und laß werden.

Aufrichtend und neubelebend war in solcher Sachlage des Königs Wort, dessen sich auch diese Vereine von dem erhabenen Landesvater, des hochseeligen Königs Majestät, zu erfreuen hatten.

Wir mögen es uns nicht versagen, die in der denkwürdigen, über Einrichtung der Gefängnisse und Beschäftigung der Gefangenen zu Teplitz am 24. Juli 1837 (Allgemeine Staatszeitung von 1838, Nro. 119) an die Staats-Minister Mühler und von Rochow erlassene Ordre über die Gefängnißvereine vorkommenden Worte hier in das Gedächtniß zu rufen:

„Wiewohl Ich die Ansicht theile, daß die Wirksamkeit der „Vereine sich nicht auf die unmittelbare Einwirkung „auf die Gefängnißbehörden erstrecken darf, so ist doch nicht „minder gewiß, daß sie, wenn auch einzeln, immer viel

„Treffliches leisten, und daher ihre auf Förderung des „Menschenwohls gerichtete Bestrebungen alle Beachtung, be„sonders Seitens der Aufsichtsbehörden, verdienen. Schon „die Existenz dieser Vereine spornt die Lokalverwaltungen „und die sonst für die Anstalten verantwortlichen Organe, „und auch die entfernter stehenden Aufsichtsbehörden können „aus ihren wohlgemeinten Bemerkungen und Vorschlägen „recht viel Nutzen ziehen, ohne die praktische Tendenz sol„cher Anstalten, und das, was sie nach ihrer Bestimmung „nur sein können und sollen, aus dem Auge zu verlieren.

„Den Bemühungen der Vereine ist demnach, soweit es „mit dem Zwecke der Anstalten vereinbar ist, zulässiger Vor„schub zu leisten.“

Diese hochgewichtigen Worte des Königlichen Vaters finden ihre Erfüllung in den wichtigen Fortschritten, mit denen der erhabene Sohn, dessen Protectorat wir längst verehrten, sein Regiment in den Wegen des Vaters begonnen hat. Schon ist mit Königlicher Freigebigkeit für den einstweiligen Ausbau der hiesigen Stadtvoigteigefängnisse eine namhafte Summe bewilligt worden, schon sind, was lange in unsern Wünschen gelegen, zwei Catecheten für die nämlichen Gefängnisse bestellt und in Thätigkeit gesetzt worden, und es verlautet von noch andern Plänen zu einer zweckmäßigeren Einrichtung der Strafanstalten.

Wenn dieß im ersten Jahre einer neuen Regierung unter den großen Bewegungen der Gegenwart geschehen; wenn wir unter einer Prinzessin des Königlichen Hauses einen Frauenverein zur Besserung der weiblichen Sträflinge wiederum eine rege, gesegnete Thätigkeit gewinnen sehen, welche Zuversicht und neue Freudigkeit mögen wir nicht schöpfen für unsern Beruf, für unsere so oft verkannten Bestrebungen!

Dann wird auch die Zeit erscheinen, wo wir unsere Kräfte ganz dem Wirken nur für *entlassene* Strafgefangene widmen können. Es wird dann nur noch erforderlich sein, daß die Vereine, wie solches in einem andern Deutschen Staate schon geschieht, bei den einzelnen Strafanstalten Agenten unterhalten, und durch diese ihre Zwecke dort verfolgen lassen. Doch auch unser, durch das Grundgesetz uns gestattete unmittelbare Verkehr mit den Straf- und Gefängniß-Anstalten ist bisher immer so gehandhabt worden,

daß auch die leiseste Beschwerde der Behörden, wegen Uebergriffen der Vereine oder über ihre störende Einwirkung auf den Gang der Verwaltung, glücklich vermieden worden ist. Wir glauben auch von der Ueberzeugung nicht weichen zu können, die Einwirkung der Vereine auf die Besserung der Gefallenen müsse schon im Straforte begonnen werden, und, ihren Beginn erst von der Entlassung zu datiren, sei schon nach der Erfahrung nicht das Richtige.

Und so schließen wir diesen Bericht mit dem Bekenntnisse unserer Demüthigung vor dem Herrn, der da heißet Wunderbar und Herrlich, und der stets Wege findet, wo unser Fuß gehen kann; unter Seinem allmächtigen Schutze wollen wir wirken, so lange es Tag ist. Und diesen Tag wird schön hinaufführen der besondere Schutz unseres erhabenen Landesherrn, dessen weisen Entschlüssen wir mit treustem Sinne folgen, dessen segensreichem Willen wir, soviel an uns, mit Aufbietung aller unserer Kräfte entsprechen werden. So wenden wir uns mit erneuertem Vertrauen an unsere Mitbürger: „an alle ohne Unterschied des Standes und der Religion, die mit redlichem Willen für unsere Zwecke mitzuwirken gesonnen sind."

Wir bedürfen einer lebendigen, einer umfassenden Theilnahme; bitten wir den Herrn der Aerndte, daß er uns Arbeiter sende, denn das Feld ist reif und die Aerndte ist groß. —

Berlin, den 7. Mai 1841.

In Vertretung des Directorii:

Der Lokal-Ausschuß des Vereins
für Besserung der Strafgefangenen.

Geschäfts-Bericht

des unter dem Protectorat S. M. des Königs steheuden

Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene und der Rettungsanstalt zu Berlin,

vom 1. Januar 1840 bis 30. April 1842.

Dieser Verein wird von einem Vorstande geleitet, dessen thätiges Organ der Hofgerichts-Prediger Herr Bultmann ist.

Es haben sich behufs der Fürsorge bei dem Verein in dem ganzen obengenannten Zeitraume gemeldet, entlassene Gefangene (863 Männer und 83 Weiber) 946

Von diesen wurden in der Rettungsanstalt beschäftigt	M. 234	
Es wurden anderweitig untergebracht oder fanden selbst Unterkommen	M. 629	
Es wurden vorläufig mit Nähen beschäftigt und anderweitig untergebracht	W. 83	
		946

Von den nicht in der Rettungsanstalt Beschäftigten wurden in Vereinsschlafstellen aufgenommen (450 M. 46 W.)	496
Hatten eigne Schlafstellen oder Wohnungen (179 M. 37 W.)	216
zusammen	712

Transport	712
Von diesen gingen aus Berlin (27 M. 2 W.) . .	29
Mußten wegen schlechter Führung verwiesen werden (60 M. 7 W.)	67
Entfernten sich heimlich oder wurden wieder gefänglich eingezogen (296 M. 13 W.)	309
Mußten wegen verschiedener Hindernisse aus der Aufsicht gestrichen werden (42 M. 11 W).	53
Starben (6 M.)	6
Stehen nicht unter Aufsicht (198 M. 50 W.) . .	248
zusammen	712
Hierzu die in der Rettungsanstalt Beschäftigten (234 M.)	234
zusammen	946.

Die Aufnahme eines jeden entlassenen Gefangenen, welcher sich behufs der Fürsorge freiwillig an den Verein wendet, erfolgt, indem jeder Einzelne über seine Verhältnisse zu Protokoll vernommen, und, nachdem das Erforderliche ihm angewiesen ist, ein besonderes Personal-Aktenstück über ihn angelegt wird. Ueber sämmtliche sich meldende entlassene Gefangene, wird eine General-Liste nebst dem dazu gehörigen Register geführt.

Die meisten der sich meldenden entlassenen Gefangenen, befinden sich ohne Obdach und Subsistenzmittel. Deshalb sind bei rechtlichen und christlich gesinnten Eheleuten, zur Zeit an dreizehn verschiedenen Orten, mit einer Hausordnung versehene Stationen eingerichtet, woselbst ihnen auf einige Zeit freie Schlafstelle und die nothdürftigste Kost bewilligt wird, bis sie in möglichst kurzer Zeit irgend einen Broderwerb gefunden haben, und alsdann ein mäßiges Schlafgeld an die Vereins-Kasse entrichten müssen. Am 30. April 1842 befanden sich in den dreizehn Vereinsschlafstellen 65 Männer, 7 Weiber, zusammen 72. Außerdem sind noch 249 Männer und 43 Weiber, zusammen 292 entlassene Gefangene, an 60 männliche und 26 weibliche beaufsichtigende Vereinsmitglieder überwiesen worden, wonach sich mithin die Gesammtzahl der unter Fürsorge des Vereins gegenwärtig Stehenden, auf 364 (314 M. 50 W.) beläuft.

Die beaufsichtigenden Vereinsmitglieder sind bemüht, das Vertrauen der ihrer Obhut übergebenen Pfleglinge möglichst zu gewin-

nen und von dem äußeren Treiben und Leben derselben gehörige Kenntniß zu erlangen, besonders aber durch christliche Ermahnungen und Belehrungen, auf ihre wahre Besserung einzuwirken. Monatlich finden unter dem Vorsitze des Vereins-Vorstandes drei Conferenzen der beaufsichtigenden Mitglieder Statt, in welcher diese über ihre Pfleglinge berichten, und wo zugleich über die angemessene Unterbringung und sonstige zweckmäßige Forthülfe oder Unterstützung der sich besser Führenden, berathen und beschlossen wird.

Um in den unter Aufsicht befindlichen entlassenen Gefangenen kirchlichen Sinn zu erwecken, und sie mit den christlichen Grundwahrheiten allmählig bekannt und für geistliche Einwirkung empfänglich zu machen, wird vom Vereins-Vorstande Sonn- und Festtags Nachmittags eine öffentliche Bibelstunde gehalten, mehreren jüngeren Entlassenen Unterricht im Lesen ertheilt, und den das Bedürfniß Fühlenden von Zeit zu Zeit das heil. Abendmahl gereicht. Monatlich wird für die Mitglieder des Vereins und Andere ein gottesdienstlicher, auf dessen Zwecke bezüglicher Vortrag gehalten. Beide Einrichtungen haben sich segensreich bewährt, und schon hat man früher entlassene Gefangene, nicht ohne wahrscheinlichen Erfolg, zur Beaufsichtigung später Entlassener mit verwenden gekonnt.

In der obengedachten Rettungsanstalt für die entlassenen Gefangenen, wurden in den 28 Monaten des derartigen Bestehens des Vereins 234 Männer mit Holzspalten u. s. w. beschäftigt. Sie verdienten in dieser Zeit mit der Arbeit 2893 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf., wovon sie durch Abzüge zur Kasse gezahlt haben, für Schlafgeld 257 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Waschgeld 46 Thlr. 7 Sgr., Geräthegeld 132 Thlr. 9 Sgr., und an zurückbehaltenem Spar- und Bekleidungsgelde haben sie verwandt 260 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Von diesen Entlassenen arbeiteten in der Anstalt weniger als zwei Monate 97, 2 M. 44, 3 M. 24, 4 M. 22, 5 M. 14, 6 M. 11, 7 M. 8, 8 M. 1, 9 M. 4, 10 M. 3, 11 M. 2, 12 M. und darüber 4, zusammen also 234. Es gingen aus Berlin 17, mußten wegen schlechter Führung verwiesen werden 31, entfernten sich heimlich oder wurden wieder gefänglich eingezogen 61, starben 9, und stehen noch unter Aufsicht 116. Von ihnen befanden sich endlich in Vereins-Schlafstellen 216, und 18 in eigenen.

Die Zahl der täglich in der Rettungsanstalt Beschäftigten richtete sich, weil bei deren sehr beschränkter Oertlichkeit weder eine

bedeutende Zahl Arbeiter angestellt, noch Holzvorrath aufbewahrt werden kann, nach dem Absatze des kleingemachten Holzes. Im letzten gelinden Winter waren täglich nicht über 27, durchschnittlich 15 bis 16 Arbeiter angestellt, deren jeder 10 bis 12 Sgr. Tagelohn verdiente. Die Arbeit wird Morgens und Abends mit Gebet begonnen und geschlossen.

Da die Anstalt einen bedeutenden Kleinverkauf des Holzes an Dürftige treibt, bedarf sie eine beträchtliche Zahl Arbeiter, von denen die Kräftigeren mit Sägen und Hauen, die Schwächeren mit Tragen, Messen, Zählen u. s. w. beschäftigt werden. Jedem wird von seinem täglichen Verdienste 1 Sgr. 3 Pf. für Schlafstelle, 3 Pf. für Wäsche, und 6 Pf. für Benutzung der zur Arbeit nöthigen Geräthschaften abgezogen. Ueberdies werden jedem Arbeiter täglich 1 bis 3 Sgr. einbehalten, für ihn in das Sparkassen-Buch eingetragen, und deren Betrag möglichst zu Kleidung nach ermäßigten Preisen, oder auch bei leichten Erkrankungen, an Festtagen u. s. w. verwendet. Das Hauptbedürfniß der Anstalt bleibt für jetzt ein Grundstück, groß genug zur nächtlichen Herberge der Pfleglinge unter gehöriger Aufsicht, und zur täglichen Beschäftigung derselben, sowie ein ausreichendes Betriebskapital.

Vortrag

des

Ausschusses des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus dem

Correctionshaus, Zuchthaus und Irrenhaus zu Eberbach im Herzogthum Nassau entlassenen Individuen.

Es ist der verehrlichen Versammlung bekannt *), welche günstige Resultate der zur Unterstützung der aus den Detentionsanstalten des Herzogthums entlassenen Individuen im Jahre 1830 gestiftete Verein sofort in den ersten Jahren seines Bestehens geliefert hat. Die Theilnahme wurde dadurch dergestalt geweckt und die Geldbeiträge flossen namentlich in Folge des im Jahre 1834 erlassenen Aufrufes dem Institute in so reichlichem Maße zu, daß es möglich war, dessen Wirksamkeit mit den vorhandenen Hülfsmitteln bis in das gegenwärtige Jahr fortzusetzen.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1832—1841 wird die verehrliche Versammlung entnehmen, daß die Subscriptionsbeiträge in dem Jahre 1832 die Summe von 1182 fl., in dem Jahre 1834 die Summe von 1727 fl., in dem Jahre 1835 die Summe von 2696 fl. und im Jahre 1836 die Summe von 2673 fl. ausmachte, daß die jährlichen Ausgaben durchschnittlich die Summe von 1000 fl. betrugen, und daß in das Jahr 1842 ein Kassenvorrath von 335 fl. übergegangen ist.

---

*) Vrgl. Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. 1832. 7. Bd. S. 300 — 339.

Darstellung der Ausgaben.

Geleistete Unterstützungen:

Im Jahr	Zahl der Unterstützten.	Reisegeld und Begleitungskosten.		Kleider.		Lehrgeld.		Handwerkszeug.		Arznei- und Heilungskosten.		Besondere Unterstützung.		Betrag im Ganzen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. an entlassene Correctionäre.															
1832	52	47	34	415	25	155	—	22	55	14	56	47	24	703	14
1833	46	33	13	431	17	267	35	35	—	14	50	87	39	869	34
1834	51	33	30	447	48	234	55	25	33	31	28	89	18	862	32
1835	53	38	12	516	58	198	40	52	8	36	26	100	31	942	55
1836	56	37	31	711	8	240	—	56	12	33	28	128	34	1226	53
1837	50	82	4	644	34	142	46	40	19	19	22	69	11	998	16
1838	47	35	48	557	8	234	55	148	7	105	10	44	9	1125	17
1839	35	47	23	536	37	203	—	50	30	40	33	21	20	899	23
1840	39	27	17	576	18	133	40	32	48	90	26	12	10	872	39
1841	33	40	7	467	6	169	20	21	45	27	57	7	52	734	7
		442	39	5304	19	1979	51	485	17	414	36	608	8	9234	50
b. an entlassene Züchtlinge.															
1832	1	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
1834	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—
		—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	7	—	10	5
c. an Entlassene aus dem Irrenhause.															
1832	7	—	—	36	44	—	—	—	—	5	12	25	—	66	56
1833	9	—	—	69	48	—	—	—	—	—	—	29	—	98	48
1834	7	3	30	23	21	—	—	9	—	—	—	25	—	60	51
1835	5	7	26	36	28	—	—	—	—	—	—	29	—	72	54
1836	7	—	—	64	42	—	—	—	—	12	—	30	—	106	42
1837	6	1	10	22	24	—	—	—	—	—	—	20	—	43	34
1838	7	4	18	121	33	—	—	—	—	—	—	—	—	125	51
1839	9	—	—	136	—	—	—	20	20	—	—	35	—	191	20
1840	4	1	45	51	—	37	30	—	—	—	—	15	—	105	15
1841	4	—	—	50	4	37	30	20	—	—	—	20	—	127	34
		18	9	612	4	75	—	49	20	17	12	228	—	999	45

Für entlassene Correctionäre wurden in den 10 Jahren 1832 — 1841 incl. somit verwendet fl. 9234 50., für entlassene Züchtlinge fl. 10. 5., für entlassene Geisteskranke fl. 999. 45., in Summe fl. 10,244. 40. Hierzu kamen noch für Verwaltungskosten fl. 801. 37., für niedergeschlagene Beiträge fl. 384. 24., welches eine Gesammtsumme aller Ausgaben ergibt von fl. 11,430. 43.

Die Resultate, welche aus den geleisteten Unterstützungen hervorgegangen sind, waren fortdauernd die erfreulichsten, und wenn von auswärts mehrfach auch wohl Klagen darüber vernommen worden sind, daß die von solchen Anstalten erwartete segensreiche Wirkung nicht eingetreten und daß die Anzahl der rückfälligen Verbrecher dadurch nicht wesentlich vermindert worden sey, so liefern dagegen die Akten des für das Herzogthum bestehenden Vereins den erfreulichen Beweis, daß diejenigen Männer, welche diese Anstalt bei uns ins Leben riefen, keine eitlen Hoffnungen gehegt, und daß die Mitglieder des Vereins ihre Geldbeiträge und ihre Mühe nicht umsonst verwendet haben.

Im Jahre 1832 waren 41 entlassene Correctionäre in den Schutz des Vereins aufgenommen, während 11 andere nur einzelne Unterstützungen erhielten. Von diesen 41 Schützlingen betrugen sich 23 Individuen gut, 6 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 3 führten sich übel auf, 6 entsagten dem Schutze des Vereins, 3 wurden Krankheits halber nach der Heimath entlassen.

Im Jahre 1833 befanden sich 43 entlassene Correctionäre im Schutze des Vereins; von diesen betrugen sich 21 Individuen gut, 8 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 3 betrugen sich schlecht, 3 wurden wegen übler Aufführung entlassen, 8 entsagten der Fürsorge des Vereins.

Im Jahre 1834 waren 42 entlassene Correctionäre in den Schutz aufgenommen; von diesen betrugen sich 27 Individuen gut, 2 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 3 betrugen sich schlecht, 5 wurden wegen übler Aufführung entlassen, 5 gaben den Schutz auf.

Im Jahre 1835 genossen 44 Correctionäre den Schutz des Vereins; von diesen betrugen sich 22 Individuen gut, 9 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 3 betrugen sich schlecht, 4 wurden wegen übler Aufführung entlassen, 5 gaben den Schutz auf.

Im Jahre 1836 waren 44 entlassene Correctionäre als Schütz-

linge aufgenommen; von diesen betrugen sich 27 Individuen gut, 4 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 3 betrugen sich schlecht, 2 wurden wegen übler Aufführung entlassen, 3 gaben den Schutz auf.

Im Jahre 1837 befanden sich 43 entlassene Correctionäre im Schutz des Vereins; von diesen betrugen sich 25 Individuen gut, 5 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 7 betrugen sich schlecht, 3 wurden wegen übler Aufführung entlassen, 3 verzichteten auf die Fürsorge des Vereins.

Im Jahre 1838 waren 40 entlassene Correctionäre als Schützlinge aufgenommen; von diesen betrugen sich 24 Individuen gut, 8 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 4 wurden wegen übler Aufführung entlassen, 4 gaben den Schutz auf.

Im Jahre 1839 befanden sich 33 Correctionäre in dem Schutze des Vereins; von diesen betrugen sich 17 Individuen gut, 6 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 2 betrugen sich tadelhaft, 3 wurden wegen schlechter Aufführung ausgewiesen, 5 gaben den Schutz auf.

Im Jahre 1840 befanden sich 26 Correctionäre in dem Schutze des Vereins; von diesen betrugen sich 15 Individuen gut, 4 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 2 betrugen sich schlecht, 2 wurden wegen übler Aufführung ausgewiesen, 3 gaben den Schutz auf.

Im Jahre 1841 waren 29 entlassene Correctionäre aufgenommen; von diesen betrugen sich 21 Individuen gut, 3 wurden nach völlig erreichtem Zwecke entlassen, 1 betrug sich schlecht, 1 wurde wegen fehlerhafter Aufführung ausgewiesen, 3 gaben den Schutz auf.

Von geheilten Geisteskranken, welche aus dem Irrenhause versuchsweise entlassen, in das bürgerliche Leben zurückgekehrt sind, wurden von dem Vereine

im Jahre 1832	7	Individuen
„ „ 1833	9	„
„ „ 1834	7	„
„ „ 1835	5	„
„ „ 1836	7	„
„ „ 1837	6	„
„ „ 1838	7	„

im Jahre 1839 . . . . 9 Individuen
" " 1840 . . . . 4 "
" " 1841 . . . . 4 "

theils wirklich unter angemessener Fürsorge an von der Heimath entfernten Orten als Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen 2c. untergebracht, theils auf angemessene Weise sonst unterstützt.

Ueber diese Pfleglinge, die wegen unverschuldetem Unglücke wohl auf die öffentliche Theilnahme in hohem Grade Anspruch machen durften, sind im Ganzen nur erfreuliche Nachrichten eingegangen. Mancher derselben wird durch den Schutz und die Hülfe unseres Institutes vor Zurückfall bewahrt, mancher lebt und wirkt noch in freien und erfreulichen Verhältnissen, der ohne unsere Hülfe wieder recidiv und auf das Neue ein Bewohner des Irrenhauses geworden wäre, dessen Thüren sich dann hinter ihm wohl auf immer geschlossen haben würden.

Züchtlinge sind in den Jahren 1832 — 1841 in den Schutz des Vereins nicht förmlich aufgenommen worden. Nur einige erhielten Unterstützungen zugewiesen. Schon in den früheren Vorträgen ist entwickelt worden, warum die entlassenen Correctionäre die Mehrzahl der Schützlinge, namentlich im Vergleiche zu dem Zuchthause, bilden müssen. Aber auch bei der Zahl dieser Ersteren ist in den letzten Jahren eine Abnahme bemerkbar gewesen. Nicht in verminderter Thätigkeit von unserer Seite ist die Ursache dieser Abnahme zu finden; im Gegentheile ist dieselbe so tröstlicher Art, so aufmunternd für fernere Bestrebungen, daß wir solche der verehrlichen Versammlung nicht verhehlen dürfen.

Sichere Mittheilungen belehren uns nämlich, daß die Bevölkerung in unseren Strafanstalten, namentlich aber in dem Correctionshause, ungeachtet der gestiegenen Population des Landes und der verwickelteren Verkehrsverhältnisse, sich fortwährend im Abnehmen befinde, so zwar, daß der Personalstand daselbst, der in den Jahren 1833, 1834, 1835, auf 230, 240 und selbst bis zu 254 Köpfe gestiegen war, in den letzten Zeiten nur zwischen 170 — 180 Köpfe wechsele.

Wir bescheiden uns gern, daß mancherlei Verhältnisse bei dieser Verminderung der Sträflinge eingewirkt haben möchten. Mindestens dürfen wir aber doch einen bescheidnen Theil dieser thatsächlichen Erfolge den Bestrebungen des Vereines beimessen, und

allgemeinen Anklang wird es daher finden, wenn wir jenen Männern, die durch That-, Wort- und Geldbeitrag dessen schöne und rein christliche Zwecke fördern halfen, unsern tief gefühlten Dank dafür öffentlich zu erkennen geben.

Geistliche beider Confessionen, Beamte, Aerzte in jeder Stellung und manch wackerer Lehrer waren bei unsern Arbeiten thätige und eifrige Mittler. Als Fürsorger aufgerufen, erkannten sie, mit seltener Ausnahme, die Wichtigkeit der an sie erlassenen Aufforderung und wie in verständiger Auffassung und Leitung der Individualitäten der ihnen zugeführten Schützlinge das Heil des ganzen Instituts beruhe.

In doppeltem Maße war Aufmerksamkeit nöthig und ist bethätigt worden bei Schützlingen, die aus dem Irrenhause hervorgegangen sind. Bei Unterbringung derselben war in der Regel eine größere Abneigung zu bekämpfen, wie bei jenen der aus dem Correctionshause Entlassenen.

Gar viele dieser Fürsorger haben Großes geleistet, selbst noch mit Aufopferung eigener Mittel. Stadtbewohner, Gutsbesitzer, Mitglieder des Handwerker- und Bauern-Standes haben den Schützlingen Aufnahme gewährt in ihrem Familienkreise. Sie haben die Verwaisten nach der ihnen ertheilten Belehrung liebreich behandelt und die eigenen Verwandten in gar manchen Fällen ihnen völlig ersetzt. Reichliche Spenden gaben Viele, die, durch Umstände verhindert, sich der Verlassenen nicht annehmen konnten durch Wort und That. Im Jahre 1835 wurde von einem unbekannten Wohlthäter dem Vereine die beträchtliche Summe von 100 Gulden zum Geschenke gemacht. Alle mögen sich durch diese öffentliche Rechenschaft zu dem erhebenden und lohnenden Bewußtsein geführt sehen, daß für das Wohl so vieler Unglücklichen und für die Aufbesserung und Veredlung menschlicher Zustände überhaupt hehre Dienste von Ihnen geleistet werden!

Der Versammlung beehren wir uns hiermit die Tabellen über die einzelnen in den Jahren 1832 bis 1841 unterstützten Individuen und die einem Jeden derselben geleisteten Unterstützungen vorzulegen. Die Belege zu diesen Uebersichten und die detaillirten Nachweise über Aufführung eines jeden einzelnen Schützlings, Ort der Unterkunft, Ernährungsweise und Namen der die Aufsicht füh-

renden Vereinsmitglieder ergeben die betreffenden Spezialakten, welche jedem Mitgliede des Vereins jeder Zeit zur Einsicht offen stehen.

Die Rechnungen des Vereins sind bis zum Jahre 1840 von der Herzogl. Rechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Dem Herrn Revisor Taubert, welcher das Rechnungswesen des Vereins von Anfang an bis in die neueste Zeit mit der größten Sorgfalt versehen hat, und den Herzogl. Recepturbeamten, welche die Erhebung der Beiträge und die Ausgaben des Vereins ohne alle Vergütung besorgt haben, ist der Verein zu besonderem Danke verpflichtet.

Wir glauben diesen Vortrag mit der festen Ueberzeugung schließen zu können, daß, nachdem der Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Detentionsanstalten entlassenen Individuen sich seit zwölf Jahren als ein segensreiches Institut erwiesen hat, die Theilnahme daran nie erkalten, sondern in dem Maße, in welchem das günstige Resultat sich bewährt hat, wachsen werde.

Wiesbaden, im Mai 1842.

Erklärung der Tafel.

Man sieht hier das Erdgeschoß des Mittelgebäudes und des Flügels für die correctionelle Abtheilung, so wie das erste Stockwerk der criminellen Abtheilung. Die beiden Flügel sind sich gleich, mit Ausnahme der unter 15 und 31 angegebenen Unterschiede.

I. Erdgeschoß des Mittelgebäudes.

1) Eintrittshalle.
2) Schreibstube und Vorrathskammer des Inspektor.
3) Schreibstube und Vorrathskammer des Webmeister.
4) Innere Säulenhalle.
5) Treppe zum ersten Stockwerk.
6) Küche.
7) Vorrathskammer für Lebensmittel.
8) Eßzimmer der Beamten.
9) Speisekammer.
10) Abtritte.
11) Große Gänge, welche das Mittelgebäude von den zwei Flügeln trennen und durch die Thüren p in die Arbeitssäle führen.

II. Erdgeschoß der Flügel.

12) Großer Gang, welcher die beiden Abtheilungen jeden Flügels trennt. Er dient nicht zum Durchgang, sondern ist in Abtheilungen geschieden, welche eben so viele kleine Magazine bilden. An den beiden Enden sind die Kamine der Oefen c c c c.
13) Großer Arbeitssaal der Männer.
14) Kleiner Arbeitssaal der Weiber, mit dem großen durch den Gang † in Verbindung.
15a) Abtheilung der correctionellen Weiber, von den Männern durch eine starke Mauer geschieden.
15b) Zweiter kleiner Arbeitssaal der criminellen Männer.
16) Zellen; ihre Fenster gehen in den Hof und ihre Thüren auf den offenen Gang 17, der sie von dem Arbeitssaal trennt.
18) Krankenzimmer.
19) Gang in den Hof.
20) Innerer Abtritt, auf den Gang gehend.
21) Aeußerer Abtritt, auf den Hof gehend.
22) Brunnen, dessen Wasser durch den Hauptbrunnen geliefert wird.

III. Erstes Stockwerk, innen den Umfang der Arbeitssäle bildend.

23) Großer Gang mit Fenstern versehen, welche in die Arbeitssäle schauen.
24) Versteckte Fenster, in welchen sich für unbemerkte Beaufsichtigung eine Oeffnung befindet, durch welche man bis an's Ende der Männerabtheilung sehen kann.
25) Gallerie, auf welche sich die Zellen des ersten Stockwerks öffnen.
26) Verlängerung dieser Gallerie, um von dem großen Gang in die Arbeitssäle 15 zu gelangen.
27) Treppen aus den Arbeitssälen zu den oberen Zellen.
28) Beamtenzimmer.
29) Strafzellen.
30) Gänge dazu.
31) Großes Krankenzimmer auf der criminellen Abtheilung, Strafzellen auf der correctionellen.

IV. Erstes Stockwerk des Mittelgebäudes.

Es enthält dieselbe Zahl Zimmer, wie das Erdgeschoß —

Nr. 1, durch eine Wand getheilt, wird von zwei Aufseherinnen bewohnt,

Nr. 2, durch zwei Beamte.

Nr. 3, 6, 7, 8, 9 bilden die Wohnung des Inspektor.

Nr. 11, der obere Gang bildet mit der äußeren Gallerie den Rundweg.

V. Zweites Stockwerk des Mittelgebäudes.

Nr. 1, Saal der Commission.

Nr. 2, 3 Beamtenzimmer.

Nr. 6, 7, 8 Kapelle. Die Kanzel ist an dem einen Ende, vier durch hohe Wände getrennten Abtheilungen gegenüber. Die zwei ersten enthalten die Bänke der Frauen, die andern die der Männer. Die verschiedenen Abtheilungen können sich nicht sehen und treten durch verschiedene Thüren ein.

Das zweite Stockwerk der Flügel enthält über den Arbeitssälen große Magazine und die Abtheilung der criminellen Weiber, welche ursprünglich die Abtheilung Nr. 15b zu ebener Erde eingenommen hatten. — Die Dachstuben des Mittelbaues dienen zu Beamtenzimmern und Kammern; die der Flügel zum Aufhängen des Geräthes u. s. w.

Das Wohnhaus des Geistlichen liegt in einem Garten an der westlichen Seite des Strafhauses.

Die 8 Höfe um das Haus stehen mit einander in Verbindung und bilden einen Rundweg, der Nachts von einer Schildwache begangen wird. In den 4 großen, für die Gefangenen bestimmten Höfen finden sich von jenen während der Erholungsstunden bebaute Gärten.



r Hauptrründung.

Starben in des Jahr(es)		to= gabe den at.	Kosten eines Aufenthalt= tages.	Antheil der Gefan= genen am Arbeits= ertrag.	Durchschnittsumme des Verdienstantheils.				Rück= fälle im Jahr.³)
					Criminelle.		Correctionelle.		
Männer	Weiber				Männer	Weiber	Männer	Weiber	
		ncs.	Rappen ⁸)	Francs.	Rappen	Rappen	Rappen	Rappen	
2	1	012	—	2767	—	—	—	—	—
4	—	957	—	3206	—	—	—	—	—
3	—	920	—	2948	—	—	—	—	14
5	1	066	—	2216	11	11	12	8	—
2	—	375	—	1973	11	8	11	7	—
—	1	286	—	1925	11	9	10	8	15
5	—	359	—	4930	17	14	16	10	23
3	1	548	81	3452	15	15	16	10	14
1	1	322	74	3388	16	10	15	15	16
1	—	574	78	3430	13	9	14	10	20
6	—	570	74	2884	11	7	13	9	30
1	2	532	75	2980	12	7	14	8	14
4	1	526	78	3545	15	11	16	12	20
3	—	—	—	3648	10	6	14	7	27
4	—	—	—	3598	11	8	15	8	23
44	8								

das worden, [b]lung unterworfen zu sein. 2) Vor 1832 gab es keinen für das
uch= wendig [h]aus speciell angestellten Arzt, es ward von den Aerzten das Hos=
832 nes Ja[b]esucht. Man führte damals alle die Gefangenen, welche sich krank
ahr len, de[n]en, bis zur ärztlichen Visite, welche nur ein= oder zweimal wöchent=
tate mit er[st]att fand, als krank auf. In den Jahren 1831 bis 1833 waren
Stimm[b]eitssäle feucht und schlecht geheizt. Im Jahr 1834 ergriff die Ruhr,
[d]ie Grippe einen Theil der Gefangenen.
ilte, gewiese[n] 7) Diese Einsperrung bei der Aufnahme ist eine einsame von 3
llen zuweile[n] Tagen ohne Arbeit oder sonstige Zerstreuungsmittel, zum Behuf
Ber= nur ve[r] Vorbereitung auf die Hausordnung.
Ber= entsagt 8) 100 Rappen sind = 10 Batzen = 1 Schweizerfranken =
hat. wesentl[ich] [K]reuzern rhein.
ndt

Plan.

Unsere Zeit hat in den letzten Jahrzehnten ihre Klagen wider die bisher angewendeten Strafsysteme, insbesondere nach Verbesserung der mit diesen in Verbindung stehenden Gefängniß- und Besserungs-Anstalten vielfältig, laut und kräftig ausgesprochen. Immer allgemeiner wird anerkannt, daß Strafgesetzgebung und Strafanstalten sich wechselseitig stützen und daß ohne zweckmäßige Einrichtung dieser jene weit von ihrer Vollendung entfernt bleibt. Daher findet denn auch die Gefängnißkunde, diese junge Wissenschaft, gegenwärtig lebhafte Unterstützung und Pflege; allerwärts werden gründliche Erörterungen angestellt und umfassende Erfahrungen gesammelt. Schon ist die Literatur, welche das neue Feld rasch bebaute, so reichhaltig geworden, daß sie nicht leicht zu übersehen ist und täglich vermehren die wichtigsten, wenn gleich vereinzelten Beiträge das Material, aus welchem hoffentlich eine nicht ferne Zukunft die sichersten Resultate wird ziehen können.

Die Begründung eines eigenen wissenschaftlichen Organes für die täglich dieß- und jenseits des atlantischen Meeres gemachten *Fortschritte auf dem gesammten Gebiete der Gefängnißkunde* mit ihren theoretischen und praktischen Hülfskenntnissen bedarf daher wohl keiner Rechtfertigung. An einem solchen Einigungspunkte fehlte es in und außer Deutschland; die besten Kräfte wurden oft zersplittert. Darum wird fortan in den, vierteljährlich in Heften von etwa 12 Bogen erscheinenden

»Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten«

ein Mittel dargeboten, das Zerstreute zu vereinen, und zu stetem Ueberblick und leichter Benutzung bereit vorzulegen. Sie werden vorzugsweise folgende Gegenstände umfassen und in ihre Hefte aufnehmen:

1. Rechtswissenschaftliche Erörterungen über das Verhältniß der höchsten Grundsätze des Strafrechts mit ihrer praktischen Durchführungsweise, wie über legislative Erscheinungen hinsichtlich der Freiheitsstrafen und deren Folgen;
2. Abhandlungen über die Ausführbarkeit und Anwendung von Gefängnißeinrichtungen, insbesondere in Beziehung auf das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen;
3. Beiträge aus dem Gebiete der Gefängnißbaukunde;
4. Darstellungen von lehrreichen Ergebnissen deutscher und ausländischer Bemühungen um das Gefängnißwesen durch Jahres- und andere Berichte der Gefängnißbehörden, bestellter Gesetzcommissionen, aus ständischen und Reichstags-Verhandlungen u. s. w.;
5. Untersuchungen über die Behandlung der Gefangenen, über den religiösen Einfluß auf dieselben, sowie Mittheilungen über Gefängnißzucht und Verwaltung, Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißbeamten u. s. w.;
6. Berichte über bessernde, mit den höchsten Gefangenschaftszwecken in Verbindung stehende Institute, als Erziehungshäuser für verwahrloste und verbrecherische Kinder, Besserungs- und Schutz-Vereine für Entlassene u. s. w.;
7. Criminalstatistische Zusamenstellungen mit Bemerkungen über dieselben;
8. Uebersicht aller literarischen Erscheinungen in den aufgezählten Gebieten, und Ausbeute der darin niedergelegten beachtungswerthen Forschungen und Erfahrungen.

Wo es nöthig erscheint, werden Abbildungen von Gefängnißplänen u. dgl. m. beigegeben werden.

Nicht allein durch eignes Dafürhalten, sondern auch durch wiederholte Aufforderungen würdiger Männer des In- und Auslandes, von der Zeitgemäßheit und Nützlichkeit eines solchen Unternehmens überzeugt, hoffen und bitten die Herausgeber um die thätige Unterstützung aller Freunde der Gerechtigkeit und wahren Humanität. Ihre Beiträge können jedem der Herausgeber eingesendet und sollen, unter Voraussetzung der Zweckmäßigkeit, von der Verlagshandlung honorirt werden.



Inhalt.